
MIRAE ASSET GLOBAL DISCOVERY FUND

EIN LUXEMBURGISCHER INVESTMENTFONDS
(Société d'Investissement à Capital Variable)

VERKAUFSPROSPEKT

1. Oktober 2023

VORBEMERKUNGEN¹

Mirac Asset Global Discovery Fund bietet Anteile mehrerer Teilfonds auf der Grundlage der Angaben im Verkaufsprospekt und den hier angegebenen Dokumenten an.

Dieser Verkaufsprospekt darf nur zusammen mit einem Exemplar des letzten Jahresberichts samt den geprüften Abschlüssen und dem letzten Halbjahresbericht (sofern aktuelleren Datums als der Jahresbericht) verteilt werden. Diese Berichte sind wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts.

Niemand ist befugt, Informationen zu geben oder Zusicherungen zu machen, die von den im Verkaufsprospekt und in den sonstigen, im Verkaufsprospekt genannten Dokumenten enthaltenen Angaben abweichen. Diese Dokumente sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Der Verwaltungsrat hat alle angemessene Sorgfalt angewendet, damit die hier enthaltenen Angaben zum Datum des Verkaufsprospekts in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Ohne weitere Definition verwendete Ausdrücke werden im Abschnitt „Glossar“ erläutert.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und einer anderen Sprache ist die englische Fassung im gesetzlich zulässigen Umfang maßgeblich, und alle Streitigkeiten in Bezug auf die Bedingungen derselben unterliegen dem luxemburgischen Recht und sind in Übereinstimmung mit diesem auszulegen.

Eine Anlage in der Gesellschaft ist mit einem Risiko verbunden, u. a. dem möglichen Verlust des Kapitals. Die Gesellschaft kann keine Garantie für die Entwicklung der Anteile oder einen künftigen Ertrag auf die Anteile übernehmen. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“.

Alle Informationen, die von einer nicht im Verkaufsprospekt genannten Person stammen, sollten als unautorisiert betrachtet werden. Die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen gelten als zutreffend am Tag ihrer Veröffentlichung. Um wesentlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, kann dieses Dokument von Zeit zu Zeit aktualisiert werden; potenzielle Zeichner sollten sich daher bei der Gesellschaft erkundigen, ob neuere Verkaufsprospekte veröffentlicht wurden.

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen oder gesetzlich untersagt sein. Der Verkaufsprospekt gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen an Personen in Rechtsordnungen, in denen solche Angebote oder Aufforderungen nicht rechtmäßig sind oder in denen die Person, die dieses Angebot oder diese Aufforderung unterbreitet, dazu nicht berechtigt ist, oder an Personen, denen solche Angebote oder Aufforderungen von Rechts wegen nicht gemacht werden dürfen. Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind, und Personen, die gemäß diesem Verkaufsprospekt Anteile zeichnen möchten, sind dafür verantwortlich, sich über die in ihrem Land geltenden Gesetze und Vorschriften zu informieren und diese zu beachten. Weitere länderspezifische Informationen, die im Rahmen der Verkaufsunterlagen in einem bestimmten Land vorgeschrieben sind, werden im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften dieses Landes zur Verfügung gestellt.

Die Gesellschaft muss die geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Verordnungen bezüglich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten. Vor allem gemäß den im Großherzogtum Luxemburg in Kraft befindlichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche sind die Gesellschaft bzw. ihre Vertreter verpflichtet, die Identität der Zeichner ihrer Anteile (und die Identität der vorgesehenen wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, wenn sie nicht die Zeichner sind) sowie die Quelle von Zeichnungserlösen zu erfassen und zu überprüfen und die Beziehung fortlaufend zu überwachen. Das Versäumnis, diese Informationen oder Dokumente bereitzustellen, kann zu Verzögerungen bei oder zur Ablehnung von Zeichnungs-, Umtausch- und/oder Rücknahmeanträgen führen.

Anleger sollten sich über gesetzliche Vorschriften, mögliche steuerliche Folgen, Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften gemäß den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürger sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, oder andere einschlägige Gesetze informieren und entsprechend beraten lassen, die möglicherweise für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft relevant sind.

Luxemburg – Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und unterliegt Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung. Diese Registrierung erfordert es jedoch nicht, dass eine luxemburgische Behörde die Angemessenheit oder Korrektheit des Verkaufsprospekts oder der in den verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte prüft. Jegliche gegenteilige Darstellung ist unautorisiert und ungesetzlich.

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, solche Beschränkungen aufzuerlegen, die er für notwendig hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft von einer Person erworben oder gehalten werden, bei der dies gegen das Gesetz oder die Auflagen eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstößt, oder von einer Person unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats zur Folge haben können, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder andere Nachteile entstehen, die ihr anderenfalls nicht entstanden wären (solche Personen werden als „nicht befugte Personen“ bezeichnet).

Vereinigte Staaten – Die Anteile wurden und werden im Rahmen ihres Vertriebs nicht gemäß dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 zum Angebot oder Verkauf registriert und die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäß dem Gesetz der Vereinigten Staaten über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 registriert. Gemäß dem US-Gesetz von 1996 zur Verbesserung der Finanzmärkte darf die Gesellschaft ihre Anteile privat in den USA platzieren, wobei die Anzahl der als US-Bürger geltenden Käufer unbegrenzt ist, unter der Voraussetzung, dass das betreffende Angebot bzw. der betreffende Verkauf von der Registrierung gemäß dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 ausgenommen ist und die Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Registrierungspflicht gemäß dem Gesetz der Vereinigten Staaten über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 erfüllt.

¹ Wesentliche Begriffe werden im „Glossar“ definiert.

ANSCHRIFTEN

Geschäftssitz	31, z.a. Bourmicht L-8070 Bertrange Großherzogtum Luxemburg
Sponsor	Mirae Asset Global Investments Co Ltd 13F, Tower 1, 33, Jong-ro Jongno-gu, Seoul, 03159, Republik Korea
Verwaltungsrat	<i>Vorsitzender</i> CHO Wanyoun Chief Executive Officer Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited <i>Mitglieder</i> BERMAN Elliot Managing Director, Operations Mirae Asset Global Investments (UK) Ltd, Vereinigtes Königreich SONG Se Han Chief Operating Officer Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited, Hongkong WANG Haiman Head of Business Planning and Product Development Mirae Asset Global Investments (Hong Kong)
Verwaltungsgesellschaft	FundRock Management Company S.A. 33, rue de Gasperich L-5826 Hesperange Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	<i>Vorsitzender</i> Michel Marcel VAREIKA Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied Großherzogtum Luxemburg <i>Mitglieder</i> Thibault GREGOIRE Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied – Chief Financial Officer FundRock Management Company S.A. Großherzogtum Luxemburg Karl FÜHRER Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied Global Head of Investment Management Oversight FundRock Management Company S.A. Deutschland Carmel McGOVERN Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied Großherzogtum Luxemburg David RHYDDERCH Nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied Apex Vereinigtes Königreich <i>Geschäftsführer</i> Franck CARMELLE, Verwaltungsratsmitglied – Head of Alternatives Investments Karl FÜHRER, Verwaltungsratsmitglied – Global Head of Investment Management Oversight Khalil HADDAD, Head of Valuation

Emmanuel NANTAS, Verwaltungsratsmitglied – Compliance

Hugues SEBENNE, Verwaltungsratsmitglied – Risk and Compliance

**Haupt-Anlageverwaltungs-
gesellschaft**

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong),
Room 1101, 11F, Lee Garden Three
1 Sunning Road, Causeway Bay,
Hongkong

Anlageverwalter

Mirae Asset Global Investments Co Ltd
13F, Tower 1, 33, Jong-ro
Jongno-gu, Seoul, 03159,
Republik Korea

Mirae Asset Global Investments (USA) LLC
625 Madison Avenue, 3rd Floor
New York, NY 10022
Vereinigte Staaten von Amerika

Daiwa Asset Management Co. Ltd.
GranTokyo North Tower, 9-1 Marunouchi, 1-chome,
Chiyoda-ku, Tokyo 100-6753,
Japan

Mirae Asset (Vietnam) Fund Management Company Limited
38th Floor, Keangnam Hanoi Landmark Tower, Area E6,
Cau Giay New Urban Area, Me Tri Ward, Nam Tu Liem Dist
Hanoi, Vietnam

Mirae Asset Investment Managers (India) Private Limited, durch ihre Gift Branch handelnd
Unit No. 528, 5th Floor, Block 13-B,
Zone 1, Signature Building, GIFT-Multi-services-SEZ,
Gandhinagar – 382355, Indien

Hauptvertriebsstelle

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
Room 1101, 11F, Lee Garden Three
1 Sunning Road, Causeway Bay,
Hongkong

**Verwahrstelle,
Verwaltungsstelle, Register-
und Transferstelle, Zahlstelle**

Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg
31, z.a. Bourmicht
L-8070 Bertrange
Großherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer

Ernst & Young
35E, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Arendt & Medernach SA
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Exemplare des Verkaufsprospekts und alle einschlägigen Informationen sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in 31, z.a. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg, und bei Finanzdienstleistern in anderen Ländern erhältlich.

INHALTSVERZEICHNIS

ANSCHRIFTEN.....	3
GLOSSAR.....	7
DIE GESELLSCHAFT.....	12
MANAGEMENT UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT.....	13
VERWAHRSTELLE, VERWALTUNGSSTELLE, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE, ZAHLSTELLE.....	15
HAUPTVERTRIEBSSTELLE.....	18
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	19
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	20
RISIKOMANAGEMENTPROZESS, FINANZIELLE DERIVATIVE INSTRUMENTE UND FINANZIELLE TECHNIKEN UND INSTRUMENTE.....	25
RISIKOFAKTOREN.....	29
ZUSAMMENLEGUNG VON VERMÖGENSWERTEN.....	44
DIE ANTEILE.....	46
ZEICHNUNG VON ANTEILEN.....	51
RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	54
UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	55
FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	56
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	59
DATENSCHUTZ.....	60
GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG.....	62
GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN.....	63
BESTEUERUNG.....	65
VERSAMMLUNGEN.....	72
REGELMÄSSIGE BERICHTS.....	73
LIQUIDATION UND ZUSAMMENLEGUNG DER GESELLSCHAFT/DER TEILFONDS.....	74
NACHHALTIGKEITSBEZOGENE ANGABEN.....	76
TAXONOMIEBEZOGENE ANGABEN.....	77
DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME.....	78
BESCHWERDEN.....	79
ERGÄNZUNG I – Mirae Asset ESG China Sector Leader Equity Fund.....	80
ERGÄNZUNG II – Mirae Asset ESG India Sector Leader Equity Fund.....	84
ERGÄNZUNG III – Mirae Asset Asia ESG Sector Leader Equity Fund.....	88
ERGÄNZUNG IV – Mirae Asset ESG Emerging Asia ex China Equity Fund.....	92
ERGÄNZUNG V – Mirae Asset ESG Asia Great Consumer Equity Fund.....	96
ERGÄNZUNG VI – Mirae Asset Global Great Consumer Equity Fund.....	100
ERGÄNZUNG VII – Mirae Asset ESG Asia Growth Equity Fund.....	104
ERGÄNZUNG VIII – Mirae Asset ESG China Growth Equity Fund.....	108
ERGÄNZUNG IX – Mirae Asset Next Asia Pacific Equity Fund.....	112
ERGÄNZUNG X – Mirae Asset India Mid Cap Equity Fund.....	116
ERGÄNZUNG XI – Mirae Asset Global Dynamic Bond Fund.....	121
ERGÄNZUNG XII – Mirae Asset Chindia Great Consumer Equity Fund.....	126
ERGÄNZUNG XIII – Mirae Asset Vietnam Equity Fund.....	130
Anhang I. – Vorlage Vorvertragliche Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 für den Mirae Asset ESG China Sector Leader Equity Fund.....	134
Anhang II. — Vorlage Vorvertragliche Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 für den Mirae Asset ESG India Sector Leader Equity Fund.....	142
Anhang III. — Vorlage Vorvertragliche Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 für den Mirae Asset ESG Asia Sector Leader Equity Fund.....	150

Anhang IV. – Vorlage Vorvertragliche Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 für den Mirae Asset ESG Emerging Asia ex China Equity Fund.....	158
Anhang V. – Vorlage Vorvertragliche Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 für den Mirae Asset ESG Asia Great Consumer Equity Fund	166
Anhang VI. – Vorlage Vorvertragliche Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 für den Mirae Asset ESG Asia Growth Equity Fund	174
Anhang VII. – Vorlage Vorvertragliche Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 für den Mirae Asset ESG China Growth Equity Fund	182
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	190

GLOSSAR

Abschlussprüfer	Ernst & Young
Abzugsteuerpflichtige Zahlung aus US-amerikanischer Quelle	eine Zahlung von Zinsen (einschließlich Ausgabeabschläge), Dividenden, Mieten, Gehältern, Löhnen, Prämien, Renten, Entschädigungen, Vergütungen, Bezügen oder sonstigen festen oder ermittelbaren jährlichen oder regelmäßigen Einnahmen, Gewinnen oder Einkünften, sofern diese Zahlung aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammt. Ungeachtet des Vorstehenden umfasst sie nicht eine Zahlung, die in den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten nicht als abzugsteuerpflichtig gilt.
Anderer geregelter Markt	ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, d. h. ein Markt, (i) der folgende Kriterien kumulativ erfüllt: Liquidität, Orderabstimmung mit mehreren Instanzen (allgemeine Abstimmung von Brief- und Geldkursen zur Festsetzung eines Einheitskurses), Transparenz (die Weitergabe vollständiger Informationen, um den Kunden die Möglichkeit zu geben, Abschlüsse nachzuvollziehen und damit sicherzustellen, dass ihre Ordern zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden); (ii) an dem die Wertpapiere mit einer bestimmten festgelegten Häufigkeit gehandelt werden; (iii) der von einem Staat oder einer staatlichen Behörde, die von diesem Staat mit Befugnissen ausgestattet wurde, oder von einer anderen von diesem Staat oder dieser staatlichen Behörde anerkannte Körperschaft, wie z. B. eine Berufsvereinigung, anerkannt wird; und (iv) auf dem die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind
Anhang	das Datenblatt im Verkaufsprospekt mit spezifischen Angaben zu jedem Teilfonds
Anlageverwalter	Mirae Asset Global Investments Co Ltd, Mirae Asset Global Investments (USA) LLC, Mirae Asset (Vietnam) Fund Management Company Limited, Daiwa Asset Management Co. Ltd. und Mirae Asset Investment Managers (India) Private Limited, durch ihre Gift Branch handelnd (oder zusammen die „Anlageverwalter“)
Anteile	voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert am Kapital der Gesellschaft, jeweils aufgeteilt in mehrere unterschiedliche Teilfonds und/oder Klassen
Anteilinhaber	eine Person, die im Anteilinhaberregister bei der Register- und Transferstelle als Inhaber von Anteilen geführt wird
AUD	das gesetzliche Zahlungsmittel von Australien
Aufsichtsbehörde	die luxemburgische Behörde oder ihre Nachfolgebehörde, der im Hinblick auf die Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg die Beaufsichtigung obliegt
Beherrschende Personen	die natürlichen Personen, welche die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Im Falle eines Trusts bezeichnet dieser Begriff den Gründer, die Treuhänder, (gegebenenfalls) den Protektor, die Begünstigten oder die Gruppe der Begünstigten sowie jede andere natürliche Person, welche letztlich die tatsächliche Herrschaft über den Trust ausübt, und im Falle einer anderen rechtlichen Gestaltung als eines Trusts bezeichnet dieser Begriff die Personen, die gleichwertige oder ähnliche Positionen innehaben. Der Begriff „beherrschende Personen“ ist in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Bekämpfung der Geldwäsche (Financial Action Task Force) auszulegen
Bewertungstag	der Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert eines Teilfonds berechnet wird und der im entsprechenden Anhang angegeben ist
BRL	das gesetzliche Zahlungsmittel von Brasilien
CAD	das gesetzliche Zahlungsmittel von Kanada
CDSC	bedingt aufgeschobene Rücknahmegebühr (contingent deferred sales charge)
CHF	das gesetzliche Zahlungsmittel der Schweiz
Chinesische A-Anteile	auf RMB lautende „A“-Anteile von Unternehmen mit Sitz in der VR China, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.
CNH	das gesetzliche Offshore-Zahlungsmittel der Volksrepublik China

Datenschutzgesetz	das geltende nationale Luxemburger Datenschutzgesetz (insbesondere das Luxemburger Gesetz vom 1. August 2018 zur Organisation der Nationalen Kommission für den Datenschutz und die allgemeine Regelung für den Datenschutz in der jeweils gültigen oder ersetzten Fassung) und ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „DSGVO“)
Drittstaat	jeder europäische Staat, der kein Mitgliedstaat ist, und jeder Staat in Amerika, Afrika, Asien, Australien und Ozeanien
ESMA	die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde
EU	die Europäische Union
Euro, EUR oder €	das gesetzliche Zahlungsmittel der Europäischen Währungsunion
FATCA	die Bestimmungen des „Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act“ vom 18. März 2010, die gemeinhin als „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA, Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten) bezeichnet werden, und andere auf deren Grundlage erlassene Bestimmungen
Finanzinstitut	eine Depotstelle, eine Hinterlegungsstelle, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft, wie im zwischenstaatlichen Abkommen (IGA) definiert
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles (Allgemein akzeptierte Rechnungslegungsgrundsätze)
Gesetz von 2004	das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gift Branch	eine Niederlassung von Mirae Investment Managers (India) Private Limited mit Sitz in Unit No. 528, 5th Floor, Block 13-B, Zone 1, Signature Building, GIFT-Multi-services-SEZ, Gandhinagar – 382355, Indien
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann
Geregelter Markt	ein geregelter Markt entsprechend der Definition in der Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („Richtlinie 2004/39/EG“), d. h. ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nicht-diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2004/39/EG funktioniert
Geschäftstag	ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage), sofern im Anhang des Teilfonds für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes angegeben ist. Für Zwecke der Anlage in einem Teilfonds bezeichnet dieser Begriff auch jeden Geschäftstag (und jeden Geschäftstag in der Rechtsordnung, in der der Fonds durch andere Vertriebsstellen als der Hauptvertriebsstelle angeboten wird). Ausgenommen sind Geschäftstage innerhalb der Aussetzungsfrist (außer dem ersten Tag der Aussetzungsfrist) und, sofern nicht anders vom Verwaltungsrat festgelegt, der Tag, der unmittelbar auf den letzten Tag der Aussetzungsfrist folgt und/oder alle anderen Tage, die jeweils nach Ermessen des Verwaltungsrats ergänzend oder ersetzend hinzukommen, sofern für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes angegeben ist
Gesellschaft	Mirae Asset Global Discovery Fund SICAV, was auch jeden jeweiligen Teilfonds einschließt
Gesetz von 2010	das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung
Handelskurs	der Kurs, zu dem Anteile unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Nettoinventarwert“ gezeichnet, umgetauscht oder zurückgenommen werden
Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft	Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
Hauptvertriebsstelle	Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited und jede Vertriebsstelle, die von der Hauptvertriebsstelle gemäß dem Vertriebsvertrag (in seiner jeweils gültigen Fassung) zwischen der Hauptvertriebsstelle, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird

HKD	das gesetzliche Zahlungsmittel von Hongkong
IGA	die am 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten in Bezug auf den FATCA abgeschlossene zwischenstaatliche Vereinbarung, wie sie durch das Luxemburger Gesetz vom 28. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt wurde
IRS	die US-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Services - IRS)
Japanische Yen, Yen oder JPY	das gesetzliche Zahlungsmittel in Japan
KIID	die wesentlichen Anlegerinformationen
Klasse	eine Klasse von Anteilen innerhalb der einzelnen Teilfonds, die sich u. a. hinsichtlich ihrer jeweiligen Gebührenstruktur, Ausschüttungsmethode, Währung oder anderer Eigenschaften unterscheiden können
Luxemburgisches Finanzinstitut	(i) ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut, jedoch unter Ausschluss der außerhalb von Luxemburg gelegenen Zweigstellen eines solchen Finanzinstituts, und (ii) eine Zweigstelle eines nicht in Luxemburg ansässigen Finanzinstituts, wenn die betreffende Zweigstelle in Luxemburg gelegen ist
Mémorial	das <i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i> ; wurde am 1. Juni 2016 durch das <i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA)</i> ersetzt
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer jeweils gültigen Fassung
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union
Nachhaltigkeits- oder ESG-Faktoren	bezeichnet Aspekte in Bezug auf Umwelt, Soziales und Mitarbeiter, Achtung der Menschenrechte, Aspekte hinsichtlich Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
Nettoinventarwert	hat die Bedeutung gemäß dem Abschnitt „Nettoinventarwert“
Nicht befugte Personen	hat die Bedeutung gemäß dem Abschnitt „Vorbemerkungen“
Nicht US-amerikanischer Rechtsträger	ein Rechtsträger, der keine US-Person ist
OGA	ein Organismus für gemeinsame Anlagen, wie im luxemburgischen Recht definiert
OGAW	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der OGAW-Richtlinie unterliegt
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen geänderten, jeweils gültigen Fassung
Passive NFFE	ein ausländisches Nicht-Finanzunternehmen (Non Financial Foreign Entity (NFFE)) im Sinne des zwischenstaatlichen Abkommens oder (ii) eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder ein einbehaltender ausländischer Trust im Sinne der maßgeblichen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums
Pfund Sterling, GBP oder £	das gesetzliche Zahlungsmittel im Vereinigten Königreich
PRIIPS KID	Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Product Key Information Document)
QFI	bezeichnet die Regelung für qualifizierte ausländische Investoren, die aus der Verschmelzung der QFII-Regelung und der RQFII-Regelung hervorgegangen ist und denselben Regeln unterliegt, einschließlich der Qualifikationsanforderungen und Vorschriften für die Geschäftstätigkeit.
Rechtsberater (nach luxemburgischem Recht)	Arendt & Medernach SA
Rechtsträger	eine juristische Person oder eine rechtliche Gestaltung, wie etwa ein Trust
Referenzwährung	Basiswährung der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Teilfonds
Register- und Transferstelle	Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg
REIT(s)	ein Real Estate Investment Trust oder REIT ist ein Rechtsgebilde, dessen Hauptgeschäftsfeld darin besteht, Immobilien zu besitzen und in den meisten Fällen auch zu verwalten. Dies können vor allem Immobilien im Wohnungs-, im gewerblichen und im industriellen Bereich sein. Bestimmte REITs befassen sich auch mit der Finanzierung und anderen Entwicklungsleistungen für Immobilien. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, kann als an einem geregelten Markt

	notiertes übertragbares Wertpapier eingestuft werden und erfüllt daher nach dem Gesetz von 2010 die Kriterien einer zulässigen Anlage für einen OGAW. Die rechtliche Struktur eines REIT, seine Anlagebeschränkungen sowie die regulatorischen und steuerlichen Systeme, denen er unterliegt, unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Rechtsordnung, in der er errichtet wurde
RMB	das gesetzliche Zahlungsmittel der Volksrepublik China
Rücknahmepreis	hat die Bedeutung gemäß dem Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“
Satzung	die Satzung der Gesellschaft in der jeweils ergänzten oder geänderten Fassung
SEK	das gesetzliche Zahlungsmittel von Schweden
SFC	die Regulierungsbehörde von Hongkong; die <i>Securities and Futures Commission of Hong Kong</i>
SGD	das gesetzliche Zahlungsmittel von Singapur
SICAV	eine <i>Société d'Investissement à Capital Variable</i> (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)
Spezifizierte US-Person	bedeutet eine US-Person, die nicht eine der folgenden Personen ist: (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder an mehreren etablierten Wertpapierbörsen gehandelt werden; (ii) eine Kapitalgesellschaft, die zu demselben erweiterten Konzern im Sinne von Section 1471(e)(2) des US Internal Revenue Code gehört wie eine in Unterabsatz (i) beschriebene Kapitalgesellschaft; (iii) die Vereinigten Staaten oder die vollständig in deren Eigentum stehenden Vertretungen oder Einrichtungen; (iv) die Bundesstaaten der Vereinigten Staaten und die US-Territorien sowie deren Gebietskörperschaften oder die vollständig im Eigentum einer dieser Einheiten stehenden Vertretungen oder Einrichtungen; (v) die gemäß Section 501(a) des US Internal Revenue Code steuerbefreiten Organisationen oder ein individueller Pensionsvorsorgeplan im Sinne von Section 7701(a)(37) des US Internal Revenue Code; (vi) eine Bank im Sinne von Section 581 des US Internal Revenue Code; (vii) ein Real Estate Investment Trust im Sinne von Section 856 des US Internal Revenue Code; (viii) eine Regulated Investment Company im Sinne von Section 851 des US Internal Revenue Code oder ein gemäß des Investment Company Act von 1940 (15 USC 80a-64) bei der Securities and Exchange Commission registrierter Rechtsträger; (ix) ein Common Trust Fund im Sinne von Section 584(a) des US Internal Revenue Code; (x) ein aufgrund von Section 664(c) des US Internal Revenue Code steuerbefreiter oder in Section 4947(a)(1) des US Internal Revenue Code beschriebener Trust; (xi) ein Wertpapier- oder Rohstoffhändler oder ein Händler mit derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich Termin- und Swap-Kontrakte, Futures, Forwards und Optionen), der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates registriert ist; (xii) ein Broker im Sinne von Section 6045(c) des US Internal Revenue Code; oder (xiii) ein steuerbefreiter Trust nach einem in Section 403(b) oder Section 457(g) des US Internal Revenue Code beschriebenen Schema
Stock Connect	Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, die Systeme für gegenseitigen Marktzugang, über die ausländische Anleger ausgewählte an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und an der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) notierte Wertpapiere über die Hong Kong Stock Exchange („SEHK“) und die Clearing-Stelle in Hongkong handeln können. Ebenso können diese, sofern verfügbar und von der Aufsichtsbehörde genehmigt, über ähnliche chinesische Systeme für gegenseitigen Marktzugang handeln, sofern der Verwaltungsrat und die Verwahrstelle der Auffassung sind, dass die damit verbundenen Bedingungen und Risiken sich nicht von denen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterscheiden
Taxonomie-Verordnung	EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852
Teilfonds	eine Vermögensmasse, deren Kapital in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des Portfolios in Vermögenswerte investiert wird
Unternehmensgruppe	Gesellschaften, die zur gleichen Gesamtheit von Unternehmen gehören und gemäß der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss und laut anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften konsolidierte Abschlüsse aufstellen müssen
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
US-Dollar, USD oder \$	gesetzliche Währung der USA
US-Person	der Begriff „US-Person“ ist definiert in Regulation S des US-amerikanischen Securities Act („US-Person“) und umfasst jede natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist, jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den USA gegründet wurde

oder eingetragen ist, jeden Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist, jeden Trust mit einer US-Person als Treuhänder; jede Vertretung oder Zweigstelle einer Nicht-US-Körperschaft in den USA, jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder jedes ähnliche Konto (ausgenommen ein Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder einem Treuhänder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person geführt wird, jedes Treuhandkonto oder jedes ähnliche Konto (ausgenommen ein Nachlass oder Trust), das von einem in den USA gegründeten, eingetragenen oder im Falle einer Einzelperson dort ansässigen Händler oder einem anderen Treuhänder geführt wird, und jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen eines anderen Staats als den USA gegründet wurde oder eingetragen ist und von einer US-Person mit dem hauptsächlichlichen Zweck der Anlage in Wertpapieren, die nicht nach dem US-amerikanischen Securities Act registriert sind, gegründet wurde, es sei denn, die Gründer und Eigentümer sind zugelassene Anleger (gemäß der Definition im Securities Act), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlässe oder Trusts handelt.

Zu US-Personen zählen nicht: (i) jedes Treuhandkonto oder ähnliche Konto (ausgenommen ein Nachlass oder Trust), das von einem in den USA gegründeten, eingetragenen oder im Falle einer Einzelperson dort ansässigen Händler oder professionellen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person geführt wird, (ii) jeder Nachlass, dessen als Vollstrecker oder Verwalter agierender professioneller Treuhänder eine US-Person ist, wenn (A) ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter eines Nachlasses, der keine US-Person ist, bezüglich der Vermögensgegenstände des Nachlasses die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Investitionen hat, und (B) der Nachlass nicht US-Recht untersteht, (iii) jeder Trust, dessen professioneller Treuhänder eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, bezüglich des Trustvermögens die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Investitionen hat und kein Nutznießer des Trusts (und kein Treugeber im Falle eines widerrufbaren Trusts) eine US-Person ist, (iv) ein gemäß den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und gemäß dem Usus und den urkundlichen Erfordernissen eines solchen Landes errichteter und verwalteter Arbeitnehmervergünstigungsplan, (v) jede Vertretung oder Zweigstelle einer US-Person außerhalb der USA, wenn (A) die Vertretung oder Zweigstelle aus rechtsgültigen Geschäftsgründen besteht und (B) die Vertretung oder Zweigstelle im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und in dem Land, in dem sie tätig ist, einer bedeutenden Versicherungs- oder Bankenaufsicht untersteht, und (vi) bestimmte internationale Organisationen, die in Regulation S des US-amerikanischen Securities Act aufgeführt sind.

Der Ausdruck „US-Person“ bezeichnet auch eine natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist, eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, einen Trust, wenn (i) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach dem anwendbaren Recht die Befugnis hat, in Bezug auf im Wesentlichen alle Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Trusts Verfügungen zu erlassen oder Urteile zu fällen, und (ii) einer oder mehreren US-Personen die Befugnis zusteht, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend den Trust zu treffen, oder einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. Dieser Unterabsatz ist im Sinne des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten (US Internal Revenue Code) auszulegen

Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich
Verkaufsprospekt	der Verkaufsprospekt der Gesellschaft in der jeweils ergänzten oder geänderten Fassung
Verwahrstelle	Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft	FundRock Management Company S.A.
Verwaltungsrat oder Verwaltungsratsmitglieder	der Verwaltungsrat der Gesellschaft
Verwaltungsstelle	Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg
Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> – Aktien und sonstige, Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“) – Anleihen und andere Schuldtitel („Schuldtitel“) – alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Umtausch berechtigen, mit Ausnahme von finanziellen Techniken und Instrumenten
Zahlstelle	Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg
Zeichnungspreis	hat die im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ festgelegte Bedeutung

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*Société d'Investissement à Capital Variable*“, *SICAV*) in Form einer Aktiengesellschaft („*Société Anonyme*“) gegründet wurde. Die Gesellschaft unterliegt dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung und Teil I des Gesetzes von 2010.

Die Gesellschaft wurde am 30. April 2008 unter dem Namen **Mirae Asset Global Discovery Fund** auf unbestimmte Zeit errichtet und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*) unter der Nummer B 138.578 eingetragen. Der eingetragene Sitz der Gesellschaft (der „eingetragene Sitz“) befindet sich in 31, z.a. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg.

Die ursprüngliche Fassung der Satzung wurde beim Bezirksgericht Luxemburg hinterlegt und am 16. Juni 2008 im Mémorial veröffentlicht. Die Satzung wurde das letzte Mal am 29. Juni 2012 geändert und am 24. August 2012 im Mémorial veröffentlicht.

Die Gesellschaft hat eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Teil I des Gesetzes von 2010 ernannt, wie unten näher erläutert.

Die gemäß diesem Dokument auszugebenden Anteile werden in mehreren getrennten Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben. Für jeden Teilfonds wird eine gesonderte Vermögensmasse gehalten, die in Übereinstimmung mit dem jeweiligen, im Anhang dargelegten Anlageziel des Teilfonds angelegt wird. Infolgedessen wird die Gesellschaft allgemein als Umbrella-Fonds bezeichnet, der Anlegern die Wahl zwischen einem oder mehreren Anlagezielen bietet, indem er in einem oder mehreren Teilfonds anlegt. Die Anleger können wählen, welche(r) Teilfonds für ihre jeweiligen Risiko- und Ertragserwartungen sowie für ihre angestrebte Diversifizierung am besten geeignet ist (sind).

Gemäß der Satzung kann der Verwaltungsrat außerdem in jedem Teilfonds Anteile unterschiedlicher Klassen ausgeben. Jede Klasse kann (i) eine andere Basiswährung haben, (ii) sich an verschiedene Arten von Anlegern richten, (iii) andere Mindestanlage- und Mindestanteilbesitzanforderungen aufweisen, (iv) eine andere Kostenstruktur besitzen, (v) eine andere Ausschüttungspolitik verfolgen oder (vi) andere Vertriebskanäle benutzen.

Gegebenenfalls können die Anteile der unterschiedlichen Klassen innerhalb der Teilfonds gemäß der Satzung zu Preisen ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden, die auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Klasse im jeweiligen Teilfonds berechnet werden.

Der Verwaltungsrat hält für jeden Teilfonds eine gesonderte Vermögensmasse. Jedes Portfolio von Vermögenswerten wird ausschließlich zugunsten des betreffenden Teilfonds angelegt.

Die Nettoerlöse aus Zeichnungen werden in dem speziellen Vermögenspool angelegt, der den entsprechenden Teilfonds bildet.

Die Gesellschaft ist als eine einzige juristische Person anzusehen. Im Hinblick auf Dritte und insbesondere die Gläubiger der Gesellschaft ist jeder Teilfonds ausschließlich für alle ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten verantwortlich.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Vorbehaltlich der Befugnisse, die rechtlich ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehalten sind, besitzt der Verwaltungsrat die weitestgehenden Befugnisse, um in allen Umständen im Namen der Gesellschaft zu handeln.

Verwaltungsgesellschaft

FundRock Management Company S.A., eine *Société Anonyme* (Aktiengesellschaft), wurde zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. November 2004 gemäß den luxemburgischen Gesetzen für unbestimmte Dauer gegründet. Die entsprechende notarielle Urkunde wurde bei der Registrierstelle des Landgerichts Luxemburg unter der Nummer RCS B 104.196 hinterlegt. Das gezeichnete und eingezahlte Stammkapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf 10.000.000 EUR.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde auf Grundlage eines Fondsverwaltungsgesellschaftsvertrags vom 13. Juni 2008 (in seiner jeweils gültigen Fassung) zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt. Die Verwaltungsgesellschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Portfolioverwaltung der Teilfonds;
- Zentrale Verwaltung, was u. a. die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Registrierung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen sowie die allgemeine Verwaltung der Gesellschaft umfasst;
- Vertrieb und Vermarktung der Anteile der Gesellschaft; in diesem Zusammenhang kann die Verwaltungsgesellschaft mit der Zustimmung der Gesellschaft andere Vertriebsstellen/Beauftragte ernennen.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft werden vom Gesetz von 2010 und dem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Fondsverwaltungsgesellschaftsvertrag geregelt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und vorbehaltlich der vorherigen Einwilligung des Verwaltungsrats berechtigt, ihre Pflichten als Verwaltungsstelle unter ihrer Verantwortung ganz oder teilweise einer Person oder Stelle zu übertragen, die sie für geeignet hält. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Gegenwärtig wurden die Aufgaben der Portfolioverwaltung und der Zentralverwaltung, die die Aufgaben der Register- und Transferstelle umfassen, delegiert, wie unten ausführlicher beschrieben.

Gemäß dem einschlägigen Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft und der gängigen Marktpraxis hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Gebühren aus dem Vermögen der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds tätig und wird auch in Zukunft für andere Investmentfonds als Verwaltungsgesellschaft tätig sein. Die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds ist auf einfache Anfrage am eingetragenen Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, die im Einklang mit den Grundsätzen steht, die in der OGAW-Richtlinie und den damit zusammenhängenden in Luxemburg geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen niedergelegt sind, und wendet diese an.

Die Vergütungspolitik ist auf die Geschäftsstrategie, die Ziele, die Werte und die Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der OGAW, die sie verwaltet, und der Anleger in solchen OGAW abgestimmt und enthält unter anderem Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Sie ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und enthält keine Anreize zur Eingehung von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Regeln oder Gründungsurkunden der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW unvereinbar sind.

Als eine unabhängige Verwaltungsgesellschaft, die sich auf ein Modell der vollständigen Delegation stützt (d. h. der Delegation der Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung), stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass ihre Vergütungspolitik die in ihren Kernaktivitäten vorherrschende Stellung ihrer Aufsichtstätigkeit angemessen widerspiegelt. Daher ist zu beachten, dass die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, die als risikorelevante Mitarbeiter im Sinne der OGAW-Richtlinie identifiziert sind, nicht auf der Basis der Performance der verwalteten OGAW vergütet werden.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft stellt in einem mehrjährigen Rahmen eine ausgewogene Regelung sicher, nach der die Vergütung auf maßvolle, faire und wohl bedachte Weise sowohl Anreize als auch Belohnungen für die Leistung ihrer Mitarbeiter schafft und die sich auf die folgenden Grundsätze stützt:

- Angabe der Personen, die für die Gewährung der Vergütung und sonstiger Leistungen (unter der Aufsicht des Vergütungsausschusses und vorbehaltlich der Kontrolle durch einen unabhängigen internen Prüfungsausschuss) verantwortlich sind;
- Angabe der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommenen Funktionen, die Einfluss auf die Performance der verwalteten OGAW haben können;
- Berechnung der Vergütung und der sonstigen Leistungen auf der Basis einer kombinierten Beurteilung der persönlichen Leistung und der Unternehmensleistung;
- Festlegung einer ausgewogenen (festen und variablen) Vergütung;
- Einführung einer geeigneten Zurückbehaltungsregelung in Bezug auf Finanzinstrumente, die als variable Vergütung verwendet werden;
- Aufschub variabler Vergütungen über 3-Jahres-Zeiträume;
- Einsatz von Kontrollverfahren/angemessenen vertraglichen Vereinbarungen zu den Vergütungsleitlinien, die von den entsprechenden für das Portfoliomanagement von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Beauftragten festgelegt werden.

Es ist zu beachten, dass die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft gewisse Änderungen und/oder Anpassungen erfahren kann.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich einer Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Leistungen berechnet werden, und die Angaben zu den für die Gewährung der Vergütung und der sonstigen Leistungen verantwortlichen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind erhältlich unter: https://www.fundrock.com/pdf/Fundrock_Remuneration_policy.pdf. Eine gedruckte Fassung dieser Vergütungspolitik erhalten Anleger auf Anfrage kostenfrei am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter

Der Verwaltungsrat ist für das Management und die Verwaltung der Gesellschaft einschließlich der Gesamtverwaltung der Anlagen der Gesellschaft und für die Überwachung ihrer Geschäfte sowie für die Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik der Gesellschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Zustimmung des Verwaltungsrats Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited zur Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt (gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag vom 13. Juni 2008 in seiner jeweils gültigen Fassung). Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft wurde am 17. Dezember 2003 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne der Companies Ordinance of Hongkong gegründet. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft wird mit der Zustimmung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Unter-Anlageverwalter, darunter vor allem Mirae Asset Global Investments Co Ltd (Korea), Mirae Asset Global Investments (USA) LLC, Mirae Asset (Vietnam) Fund Management Company Limited, Daiwa Asset Management Co. Ltd. und Mirae Asset Investment Managers (India) Private Limited, durch ihre Gift Branch handelnd, mit der Verwaltung der Portfolios bestimmter Teilfonds oder Teile von ihnen nach den Bestimmungen von Unter-Anlageverwaltungsverträgen beauftragen (die „Anlageverwalter“).

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter leisten Beratung und liefern Berichte und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Teilfonds und beraten bei der Auswahl von OGA, liquiden Mitteln und anderen Wertpapieren und Vermögenswerten in den Portfolios der Teilfonds und können gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag und den Unter-Anlageverwaltungsverträgen im eigenen Ermessen auf Tagesbasis und vorbehaltlich der Gesamtkontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und letztendlich des Verwaltungsrats Vermögenswerte für die Teilfonds erwerben und verkaufen und die Portfolios der Teilfonds in sonstiger Weise verwalten. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und alle Anlageverwalter sind ermächtigt, für die Gesellschaft zu handeln und für die Ausführung von Geschäften Vertreter, Makler und Händler auszuwählen.

Die Anlageverwalter können vorbehaltlich der Zustimmung der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft, des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft ihre in den Anhängen genannten Pflichten in Bezug auf bestimmte Teilfonds ganz oder teilweise an Dritte delegieren; in diesem Fall wird der Verkaufsprospekt aktualisiert oder entsprechend ergänzt.

Die Informationen über die Lizenzen der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft bei der SFC sind auf der Website der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft unter <http://www.am.miraeasset.com.hk> verfügbar oder auf Anfrage von der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft selbst erhältlich sein. Beachten Sie, dass die Website der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft nicht von der SFC geprüft bzw. zugelassen wurde.

VERWAHRSTELLE, VERWALTUNGSSTELLE, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE, ZAHLSTELLE

Verwahr-, Zahl- und Domizilstelle

Einführung und wesentliche Pflichten

Die Gesellschaft hat, gemäß den Bedingungen des Verwahr- und Zahlstellenvertrags (der „Verwahrstellenvertrag“), Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg, zur Verwahrstelle der Vermögenswerte der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes von 2010 ernannt. Die Verwahrstelle ist auch für die Beaufsichtigung der Gesellschaft verantwortlich, soweit dies durch die geltenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften verlangt wird und im Einklang mit diesen steht. Die Verwahrstelle hat ihre Überwachungspflichten im Einklang mit den geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften und dem Verwahrstellenvertrag auszuüben.

Die wichtigsten Pflichten der Verwahrstelle bestehen in der Ausübung der im Gesetz von 2010 genannten Aufgaben der Verwahrstelle für die Gesellschaft, die im Wesentlichen Folgendes umfassen:

- (i) die Überwachung und Überprüfung der Zahlungsströme der Gesellschaft;
- (ii) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich unter anderem der Verwahrung von depotfähigen Finanzinstrumenten und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten;
- (iii) dafür zu sorgen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung der Anteile entsprechend der Satzung und den in Luxemburg geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften erfolgen;
- (iv) dafür zu sorgen, dass der Wert der Anteile entsprechend der Satzung und den in Luxemburg geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften berechnet wird;
- (v) dafür zu sorgen, dass bei Transaktionen, die die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, die Erlöse innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft ausgezahlt werden;
- (vi) dafür zu sorgen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß der Satzung und den in Luxemburg geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften verwendet werden; und
- (vii) die Weisungen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, es sei denn, dass sie gegen die Satzung oder die in Luxemburg geltenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften verstoßen.

Als Zahlstelle ist Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg, für die Auszahlung von Dividenden (soweit vorhanden) an die Anteilinhaber verantwortlich, und als Domizilstelle stellt Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg, den eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung und erbringt Verwaltungsdienstleistungen, Sekretariatsdienstleistungen und bestimmte steuerliche Dienstleistungen für die Gesellschaft. Die Verwahrstelle ist außerdem für die Bearbeitung der Überweisung der Rücknahmeerlöse von Anteilen verantwortlich.

Hintergrund der Verwahrstelle und Zahlstelle

Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg, ist die Verwahrstelle der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle ist eine Public Limited Company mit Sitz in Irland, die unter der Registernummer 132781 eingetragen ist und ihren eingetragenen Sitz in 1 North Wall Quay, Dublin 1, hat. Die Verwahrstelle übt ihr Hauptgeschäft in Luxemburg über ihre Niederlassung in 31, z.a. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg aus. Ihre Zweigstelle in Luxemburg wurde am 28. August 2015 gegründet und ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Nummer B 0200204 eingetragen. Ihre Zweigstelle in Luxemburg ist zur Erbringung solcher Dienstleistungen gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils gültigen Fassung zugelassen und auf die Verwahrungs- und Verwaltungsdienste für Fonds spezialisiert.

Die Verwahrstelle ist von der Zentralbank von Irland zugelassen, unterliegt jedoch im Hinblick auf ihre Dienstleistungen als Verwahrstelle in Luxemburg der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde.

Übertragung von Aufgaben und Interessenkonflikte

Nach den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags und im Einklang mit dem Gesetz von 2010 ist die Verwahrstelle zur Übertragung von bestimmten ihr obliegenden Verwahrungsfunktionen befugt. Eine Liste der Beauftragten und ggf. Unterbeauftragten der Verwahrstelle, mit denen die Verwahrstelle schriftliche Verträge über die Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft abgeschlossen hat, ist auf der Website der Verwahrstelle unter <https://www.citigroup.com/citi/about/countries-and-jurisdictions/luxembourg.html> erhältlich. Diese Liste wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Aktuelle Informationen über die Beauftragungen und Unterbeauftragungen der Verwahrstelle, einschließlich einer vollständigen Liste aller Beauftragten und Unterbeauftragten, können Anteilinhaber kostenfrei von der Verwahrstelle anfordern.

Im Rahmen der Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben und zur Erfüllung ihrer in dieser Hinsicht bestehenden Verantwortlichkeit muss die Verwahrstelle bei der Auswahl, der weiteren Beauftragung und der laufenden Überwachung eines Dritten als beauftragter Depotstelle die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aufwenden, um sicherzustellen, dass der Dritte gegenwärtig und künftig über das Fachwissen, die Kompetenz und die Bonität verfügt, die zur Erfüllung der entsprechenden Verantwortlichkeiten erforderlich sind. Die Verwahrstelle muss eine entsprechende Aufsicht über die beauftragte Depotstelle führen und gelegentlich entsprechende Nachforschungen anstellen, um sich zu vergewissern, dass die Pflichten der beauftragten Depotstelle weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch den Umstand berührt, dass sie bestimmte ihrer in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft bestehenden Verwahrungsaufgaben auf einen Dritten übertragen hat.

In bestimmten Ländern, in denen die lokalen Gesetze verlangen, dass Finanzinstrumente von einer lokalen Einrichtung gehalten werden, und in denen keine lokale Einrichtung die Übertragungsanforderungen erfüllt, denen die Verwahrstelle unterliegt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben auf eine lokale Einrichtung übertragen, solange es keine lokalen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen erfüllen. Die Verwahrstelle wird dies nur tun, wenn sie von der Gesellschaft hierzu angewiesen wurde und wenn die Anteilhaber vor ihrer Anlage von einer derartigen Übertragung, den dafür bestehenden Gründen und den mit der Übertragung verbundenen Risiken informiert wurden.

Unbeschadet des nachfolgenden Abschnitts „Interessenkonflikte“ können gelegentlich tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten oder Unterbeauftragten auftreten, beispielsweise, wenn ein bestellter Beauftragter oder Unterbeauftragter ein Konzernunternehmen ist, das eine Vergütung für eine andere Verwahrungsleistung erhält, die er für die Gesellschaft erbringt.

Die Richtlinie der Verwahrstelle zu Interessenkonflikten enthält Verfahren zur laufenden Identifizierung, Steuerung und Überwachung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte, an denen ihre Beauftragten oder Unterbeauftragten beteiligt sind.

Die Verwahrstelle wird sicherstellen, dass derartige Beauftragte oder Unterbeauftragte, die mit ihr verbundene Unternehmen sind, zu Bedingungen beauftragt werden, die für die Gesellschaft nicht wesentlich unvorteilhafter sind, als wenn der tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestünde.

Interessenkonflikte

Tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte können auch zwischen der Gesellschaft, den Anteilhabern oder der Verwaltungsgesellschaft auf der einen Seite und der Verwahrstelle auf der anderen Seite entstehen.

Beispielsweise kann ein solcher aktueller oder potenzieller Konflikt entstehen, wenn die Verwahrstelle Teil einer juristischen Person ist oder mit einer juristischen Person verbunden ist, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft andere Produkte liefert oder andere Dienstleistungen erbringt. Von derselben juristischen Person, Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg, werden insbesondere Verwahrungs- und Verwaltungsdienstleistungen erbracht. In der Praxis sind jedoch die Geschäftsbereiche Verwahrung und Verwaltung funktional und hierarchisch getrennt und arbeiten zu Marktbedingungen. Außerdem kann die Verwahrstelle ein finanzielles Interesse oder ein Geschäftsinteresse an der Lieferung solcher Produkte oder der Erbringung solcher Dienstleistungen haben oder eine Vergütung für die entsprechenden der Gesellschaft erbrachten Produkte oder Dienstleistungen erhalten oder andere Kunden haben, deren Interessen mit denjenigen der Gesellschaft, der Anteilhaber oder der Verwaltungsgesellschaft in Konflikt stehen könnten.

Die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen ausführen und Gewinne aus ihnen erzielen, an oder zu denen die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder ein anderer Kunde der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen) ein (unmittelbares oder mittelbares) wesentliches Interesse oder eine Beziehung jeglicher Art hat, und die mit einem potenziellen Konflikt mit den Verpflichtungen der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft verbunden sind oder sein können. Dies schließt Fälle ein, in denen die Verwahrstelle oder mit ihr verbundene Unternehmen oder ihr nahestehende Personen als Market-Maker in den Anlagen der Gesellschaft handeln, der Gesellschaft und/oder anderen Fonds oder Gesellschaften Broker-Dienste erbringen, als Finanzberater, Banker oder Kontrahent von Derivaten handeln oder sonstige Dienstleistungen für den Emittenten der Anlagen der Gesellschaft erbringen, bei derselben Transaktion als Vertreter für mehr als einen Kunden handeln, ein wesentliches Interesse an der Emission der Anlagen der Gesellschaft haben, oder aus einer dieser Aktivitäten Gewinne erzielen oder ein finanzielles Interesse oder Geschäftsinteresse an ihnen haben.

Die konzernweite Politik zu Interessenkonflikten sieht vor, dass die Verwahrstelle Konflikte durch verschiedene Richtlinien, Verfahren und/oder Prozesse steuert, die, abhängig von dem Konflikt, die Verhinderung oder Vermeidung von Konflikten oder ihre angemessene Offenlegung, die Errichtung von Informationsbarrieren, die Neustrukturierung von Transaktionen, Produkten oder Prozessen und/oder die Änderung von Vergütungsanreizen beinhalten können.

Die Verwahrstelle verfügt über eine Richtlinie zu Interessenkonflikten, um tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte auf laufender Basis zu erkennen, zu steuern und zu überwachen. Die Verwahrstelle hat die Ausführung ihrer Verwahrungsaufgaben funktional und hierarchisch von anderen, potenziell damit in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt. Das System der internen Kontrollen, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung der Aufgaben und die Berichterstattung an die Geschäftsführung ermöglichen die ordnungsgemäße Identifizierung, Steuerung und Überwachung von Interessenkonflikten und Streitpunkten der Verwahrstelle.

Kündigung des Verwahrstellenvertrags

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass er solange in Kraft bleibt, bis er von einer der Parteien mittels einer schriftlichen Kündigungserklärung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird, wenngleich die Kündigung unter bestimmten Umständen, wie etwa der Insolvenz der Verwahrstelle, fristlos erfolgen kann. Bei einer (beabsichtigten) Abberufung der Verwahrstelle oder Kündigung durch die Verwahrstelle hat die Gesellschaft unter sorgfältiger Beachtung der geltenden Anforderungen der Aufsichtsbehörde und im Einklang mit den geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften eine andere Verwahrstelle als Nachfolgerin zu ernennen. Die Verwahrstelle darf nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausgewechselt werden.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist der Gesellschaft oder den Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von depotfähigen Finanzinstrumenten übertragen wurde, haftbar. Im Falle eines solchen Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments hat die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder ihr den entsprechenden Betrag zu erstatten. Soweit nach dem luxemburgischen Recht zulässig, ist die Verwahrstelle nicht haftbar, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigen Ermessen nicht kontrolliert werden kann und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder den Anteilhabern auch für sämtliche sonstigen Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen erleiden.

Anteilhaber können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Gesellschaft geltend machen.

Sonstige Regelungen des Verwahrstellenvertrags

Der Verwahrstellenvertrag unterliegt dem luxemburgischen Gesetz, und sämtliche Streitfälle oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verwahrstellenvertrag ergeben, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der luxemburgischen Gerichte.

Aktuelle Informationen über die Pflichten, Beauftragungen und Unterbeauftragungen der Verwahrstelle, einschließlich einer vollständigen Liste aller Beauftragten und Unterbeauftragten, sowie aller Interessenkonflikte, die entstehen können, können von den Anteilhabern kostenfrei bei der Verwahrstelle angefordert werden.

Die Register- und Transferstelle und Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus mit der Zustimmung der Gesellschaft Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg zur Register- und Transferstelle und Verwaltungsstelle ernannt. In dieser Eigenschaft ist Citibank Europe plc, Zweigstelle Luxemburg zuständig für die Verwahrung des Registers der Anteilhaber der Gesellschaft und für alle nach luxemburgischem Recht notwendigen Verwaltungsaufgaben und insbesondere die Buchführung und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, die Bearbeitung von Zeichnungen von Anteilen und von Anträgen auf Rücknahme und Umtausch sowie die Annahme von Barmittelübertragungen.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle und der Domizilstelle werden ab dem 10. Juni 2008 durch einen an diesem Datum auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Fondsverwaltungsdienstvertrag geregelt.

Dieser Vertrag kann von jeder der Vertragsparteien durch vorherige schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Die Mitteilung muss mindestens 90 Tage vor dem Inkrafttreten der Kündigung per Einschreiben bei der anderen Vertragspartei eingehen.

HAUPTVERTRIEBSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Zustimmung der Gesellschaft Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited zur Hauptvertriebsstelle ernannt. Die Aufgabe der Hauptvertriebsstelle besteht in der Vermarktung und Verkaufsförderung der Anteile der Gesellschaft in den einzelnen Teilfonds.

Die Ernennung von Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited zur Hauptvertriebsstelle erfolgte gemäß einem am 13. Juni 2008 in Kraft getretenen Vertriebsvertrag mit unbegrenzter Laufzeit zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited. Der Vertrag kann von allen Parteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Gemäß dem Gesetz von 2010 kann die Verwaltungsgesellschaft den Vertriebsvertrag jederzeit kündigen, wenn dies im besten Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft ist.

Die Hauptvertriebsstelle kann Vertragsvereinbarungen mit Händlern als ihren Vertretern für den Vertrieb der Anteile abschließen.

Vertreter der Hauptvertriebsstelle können an der Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen im Auftrag der Gesellschaft und eines ihrer Teilfonds beteiligt sein und in diesem Fall Anlegern, die über sie Anteile erwerben, einen Nominee-Service erbringen. Wenn Anleger einen solchen Nominee-Service in Anspruch nehmen, hält der Beauftragte (Nominee) die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger; diese haben jederzeit einen direkten Anspruch auf die Anteile und erteilen dem Beauftragten die entsprechenden spezifischen oder allgemeinen Anweisungen zur Stimmabgabe, damit dieser auf allen Hauptversammlungen der Anteilhaber abstimmen kann.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Ziel der Gesellschaft ist die Bereitstellung eines Anlagevehikels, das in erster Linie Kapitalwachstum und/oder Erträge erzielt und Anteilhabern ermöglicht, ihr Kapital an den weltweit wichtigsten Aktienmärkten anzulegen, wobei sie ihre Anlagen zwischen Teilfonds umschichten können. Es werden keine wesentlichen Dividendenausschüttungen erwartet.

Jeder Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den nachstehend dargelegten Anlagebeschränkungen verwaltet. Die Teilfonds sind berechtigt, in derivativen Finanzinstrumenten anzulegen sowie spezielle finanzielle Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung einzusetzen, wie in den maßgeblichen Anhängen des jeweiligen Teilfonds erläutert und zugelassen. Zudem dürfen sie sich in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Risikomanagementverfahren, finanzielle derivative Techniken und Instrumente“ des vorliegenden Verkaufsprospekts festgelegten Bestimmungen gegen Marktrisiken absichern.

Im Rahmen der Auswahl der für Anlagen in Frage kommenden Aktien führt jeder Teilfonds sowohl eine Top-Down-Analyse der makroökonomischen Faktoren als auch eine Bottom-Up-Analyse von Einzeltiteln und deren inneren Werten durch.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Ziele der einzelnen Teilfonds erreicht werden.

Die Wertpapiere, in denen angelegt wird, sind von ihrem Typ her unterschiedlich, und das Risiko- und Renditeprofil ist bei jedem Teilfonds anders. Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und -politiken des betreffenden Teilfonds, die im jeweiligen Anhang erläutert sind, gesondert angelegt.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Anlagebeschränkungen angelegt. Allerdings kann ein Teilfonds zusätzlichen Anlagebeschränkungen unterliegen, die im jeweiligen Anhang erläutert sind.

I. Anlagen in dem Teilfonds dürfen nur aus einem oder mehreren der folgenden Instrumente bestehen:

- (1) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- (2) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- (3) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten Markt eines Drittstaats gehandelt werden;
- (4) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder an einem anderen geregelten Markt, wie oben unter (1) bis (3) beschrieben, beantragt wird;
 - diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- (5) Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der OGAW-Richtlinie, gleich, ob in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ansässig, mit der Maßgabe, dass:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Aufsichtsbehörde derjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (dies umfasst alle Mitgliedstaaten, alle EFTA-Mitgliedstaaten (d. h. Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz), die Isle of Man, Jersey, Guernsey, die USA, Kanada, Hongkong, Singapur und Japan);
 - das Schutzniveau der Anteilhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere, dass die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, gemäß seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- (6) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- (7) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt nach den vorstehenden Abschnitten (1), (2) und (3) gehandelt werden, und/oder außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten („OTC-Derivate“), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts I oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten, wie Total-Return-Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen, Kreditinstitute mit einem Kreditrating von BBB oder besser sind, die in einem Mitgliedstaat ansässig oder in einem Mitgliedstaat errichtet und zugelassen sind, oder Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat tätig und zugelassen sind und deren Hauptsitz sich innerhalb oder außerhalb eines Mitgliedstaats befindet;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
 - die Gesellschaft unter keinen Umständen bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweicht.
- (8) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den in (1), (2) oder (3) oben bezeichneten geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

II. Jeder Teilfonds darf jedoch:

- (1) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in I (1) bis (4) und (8) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- (2) als Ergänzung Barmittel und Barmitteläquivalente halten (d.h. Bankeinlagen auf Sicht, wie z.B. Bargeld auf einem Girokonto bei einer Bank, auf das jederzeit zugegriffen werden kann), die in der Regel nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens ausmachen dürfen. Unter außergewöhnlichen und vorübergehenden Umständen kann diese Grenze jedoch überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt..
- (3) ein Darlehen in Anspruch nehmen, das 10 % des Nettovermögens nicht übersteigt, sofern es sich dabei um eine nur vorübergehende Maßnahme handelt. Finanzsicherheiten bezüglich des Verkaufs von Optionen oder des Kaufs oder Verkaufs von Forward- oder Futures-Kontrakten gelten nicht als „Darlehen“ im Sinne dieser Einschränkung.
- (4) Fremdwährung durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

III. Darüber hinaus beachtet die Gesellschaft bei der Anlage des Nettovermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen:

III.1. Regeln zur Risikostreuung

Zur Berechnung der in (1) bis (5) und (8) dieses Dokumentes beschriebenen Beschränkungen sind Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, als ein einziger Emittent anzusehen.

Soweit ein Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist, wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds als gesonderter Emittent im Sinne der Anwendung der Regeln zur Risikostreuung zu betrachten, die in den Punkten (1) bis (5), (7) bis (9) und (12) bis (14) des vorliegenden Dokuments beschrieben werden.

• Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (1) Ein Teilfonds darf keine weiteren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erwerben, wenn:
 - (i) nach einem solchen Kauf mehr als 10 % seines Nettovermögens aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten bestehen würden, oder
 - (ii) der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, 40 % des Wertes seines Nettovermögens übersteigen würde. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- (2) Ein Teilfonds darf auf kumulativer Basis bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Unternehmensgruppe begeben werden.
- (3) Die vorstehend unter (1) (i) festgesetzte Obergrenze von 10 % wird mit Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, auf 35 % erhöht.
- (4) Die vorstehend unter (1) (i) festgelegte Obergrenze von 10 % wird bis zu einem Höchstwert von 25 % angehoben, wenn es sich um qualifizierte Schuldverschreibungen handelt, die von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser qualifizierten Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. In diesem Sinne sind „qualifizierte Schuldverschreibungen“ Wertpapiere, deren Erträge nach geltendem Recht in Vermögenswerten angelegt werden, deren Ertrag bis zur Fälligkeit den Schuldendienst der Wertpapiere deckt, und die im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vorrangig zur Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet werden. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen eines solchen Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- (5) Die vorstehend unter (3) und (4) aufgeführten Wertpapiere dürfen bei der Berechnung der oben unter (1) (ii) angegebenen Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt werden.
- (6) **Ungeachtet der oben genannten Obergrenzen darf jeder Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem von der CSSF akzeptierten Nichtmitgliedstaat (bei dem es sich zum Datum dieses Verkaufsprospekts um einen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“), um Singapur oder um einen Mitgliedstaat der G20 handelt) oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben werden und (ii) nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapieren aus ein und derselben Emission angelegt werden.**
- (7) Unbeschadet der in diesem Dokument nachstehend unter III.2. festgelegten Anlagegrenzen werden die in (1) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen auf höchstens 20 % angehoben, wenn es Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - er in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- Bankeinlagen

- (8) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

- Derivative Finanzinstrumente

- (9) Das Ausfallrisiko gegenüber einem Kontrahenten eines Geschäfts mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von I (6) oben ist, und ansonsten 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- (10) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten dürfen nur getätigt werden, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) nicht überschreitet. Legt der Teilfonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten an, müssen diese Anlagen bei den in den Abschnitten (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden.
- (11) Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften in I (7) (ii) und III (1) oben sowie der Risiko- und Informationsanforderungen, die im Verkaufsprospekt festgelegt sind, mitberücksichtigt werden.

- Anteile an offenen Fonds

- (12) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. eines anderen OGA anlegen.

- Kombinierte Obergrenzen

- (13) Ungeachtet der vorstehend unter (1), (8) und (9) festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten und ausgeübten Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

anlegen.

- (14) Die in (1), (3), (4), (8), (9) und (13) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß (1), (3), (4), (8), (9) und (13) oben getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

III.2. Beschränkungen hinsichtlich der Kontrolle

- (15) Die Gesellschaft darf keine Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.
- (16) Kein Teilfonds darf (i) mehr als 10 % der im Umlauf befindlichen stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten, (ii) mehr als 10 % der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten, (iii) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder (iv) mehr als 25 % der im Umlauf befindlichen Aktien oder Anteile eines OGA erwerben.

Die in den vorstehenden Absätzen (ii) bis (iv) vorgesehenen Grenzen brauchen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente nicht berechnen lässt.

- (17) Die oben unter (15) und (16) aufgeführten Obergrenzen gelten nicht für:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;
 - Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach den Gesetzen eines Drittstaates gegründet wurde oder organisiert ist, sofern (i) diese Gesellschaft ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anlegt, (ii) eine Beteiligung des betreffenden Teilfonds am Eigenkapital der Gesellschaft gemäß den Gesetzen dieses Staates die einzige Möglichkeit ist, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Anlagepolitik die in (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (16) von Abschnitt C genannten Beschränkungen einhält; und
 - Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

IV. Außerdem beachtet die Gesellschaft folgende Anlagebeschränkungen je Instrument im Hinblick auf ihr Nettovermögen:

- (1) Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Nettogesamtwert seines Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, absehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

- (2) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

V. Ferner beachtet die Gesellschaft mit Bezug auf das Vermögen eines jeden Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen:

- (1) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder sie vertretende Zertifikate erwerben.
- (2) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in Wertpapieren gestattet sind, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen besichert sind oder von Gesellschaften begeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen investieren.
- (3) Kein Teilfonds darf sein Vermögen verwenden, um die Platzierung einer Emission zu garantieren.
- (4) Kein Teilfonds darf Optionsscheine oder andere Rechte zur Zeichnung von Anteilen an einem solchen Teilfonds emittieren.
- (5) Ein Teilfonds darf zugunsten Dritter keine Darlehen oder Garantien gewähren, mit der Maßgabe, dass eine solche Beschränkung keinen Teilfonds daran hindern darf, in nicht voll eingezahlte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu investieren, wie unter I, (5), (7) und (8) erwähnt.
- (6) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter I, (5), (7) und (8) genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (7) Direktanlagen in chinesische A-Aktien, soweit durch die Ergänzung des jeweiligen Teilfonds zulässig, müssen über Stock Connect erfolgen und dürfen 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen, sofern in der Ergänzung des jeweiligen Teilfonds und, falls der Teilfonds für den Vertrieb in Hongkong registriert ist, dem separaten Angebotsdokument für Hongkong, nichts anderes angegeben ist.
- (8) Direktanlagen über QFI in Wertpapieren, die in China begeben werden, dürfen - soweit sie gemäß der Ergänzung des jeweiligen Teilfonds zulässig sind - 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten, sofern in der Ergänzung des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist.
- (9) Wenn ein Teilfonds für den Vertrieb in Taiwan registriert ist und über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren darf, dürfen solche Anlagen, solange der Teilfonds derart registriert ist, 20 % seines Nettovermögens oder eine andere jeweils durch die Aufsichtsbehörden von Taiwan vorgeschriebene Obergrenze nicht übersteigen.

VI. Ungeachtet aller gegenteiligen Bestimmungen in diesem Dokument gilt Folgendes:

- (1) Die oben genannten Obergrenzen dürfen von jedem einzelnen Teilfonds außer Acht gelassen werden, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten im Portfolio eines solchen Teilfonds verbunden sind.
- (2) Werden diese Grenzwerte aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat dieser Teilfonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, in dem Umfang zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, in dem diese Beschränkungen für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder erforderlich sind, in denen Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden.

VII. Anlagen eines Teilfonds in einem oder mehreren anderen Teilfonds

Ein Teilfonds darf in Wertpapieren anlegen bzw. Wertpapiere erwerben, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds (der oder die „Ziel-Teilfonds“) ausgegeben werden, sofern

- der Ziel-Teilfonds seinerseits keine Anlagen in dem Teilfonds tätigt, der in diesem Ziel-Teilfonds anlegt;
- insgesamt nicht mehr als 10 % des Vermögens des Ziel-Teilfonds in Anteile anderer Teilfonds der Gesellschaft investiert werden kann;
- die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte während des Anlagezeitraums ausgesetzt werden;
- der Wert dieser Anteile in dem Zeitraum, in dem sie von dem Teilfonds gehalten werden, keinesfalls zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds zur Prüfung der im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestgrenze für das Nettovermögen herangezogen wird; und
- es nicht zu einer Verdopplung von Verwaltungs-, Zeichnungs- und Rücknahmegebühren zwischen dem Teilfonds und dem Ziel-Teilfonds kommt.

VIII. Master-Feeder-Struktur

Jeder einzelne Teilfonds kann als Feederfonds (der „Feederfonds“) eines OGAW oder eines Teilfonds des OGAW (der „Masterfonds“) fungieren, wobei der OGAW weder selbst ein Feederfonds sein darf noch Anteile/Aktien an einem Feederfonds halten darf. In einem solchen Fall investiert der Feederfonds mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile/Aktien des Masterfonds.

Der Feederfonds darf insgesamt nicht mehr als 15 % seines Vermögens in eine oder mehrere der folgenden Kategorien investieren:

- (a) zusätzliche liquide Mittel gemäß Artikel 41 (2), Absatz 2 des Gesetzes von 2010;
- (b) derivative Finanzinstrumente, die gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes von 2010 für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen; oder
- (c) bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, die wesentlich für die direkte Ausübung des Geschäfts der Gesellschaft sind.

IX. Klassifizierung als Aktienfonds im Sinne der deutschen Steuergesetze

Die unten aufgeführten Teilfonds werden so verwaltet, dass stets sichergestellt ist, dass jeder dieser Teilfonds sich als ein „Aktienfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 in der jeweils gültigen Fassung qualifiziert.

Zu diesem Zweck investiert jeder der unten aufgeführten Teilfonds mehr als 50 % seines Bruttovermögens kontinuierlich direkt in Kapitalbeteiligungen („**Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote**“, wie zum Zwecke der Teilfreistellungsregelung für Aktienfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 und Abs. 8 sowie § 20 Abs. 1 des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 in der jeweils gültigen Fassung definiert). Das Bruttovermögen jedes der unten aufgeführten Teilfonds wird anhand des Wertes der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds ermittelt.

Der Begriff „Kapitalbeteiligung“ im Sinne von § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes aus dem Jahr 2018 in der jeweils gültigen Fassung umfasst

- (i) notierte Aktien (entweder zum Handel an einer anerkannten Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert) und
- (ii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und (a) in einem EU- oder EWR-Staat ansässig sind, dort der allgemeinen Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von dieser befreit sind, oder (b) bei in Drittstaaten ansässigen Kapitalgesellschaften der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von dieser befreit sind und
- (iii) Anteile an einem Aktienfonds in Höhe von 51 % des Werts der Anteile und
- (iv) Anteile an Mischfonds in Höhe von 25 % des Werts der Anteile;

wobei vorsorglich darauf hingewiesen wird, dass Folgendes nicht enthalten ist:

- a. Beteiligungen an Personengesellschaften, auch wenn die Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten, und
- b. Anteile an Kapitalgesellschaften, die nach § 2 Abs. 9 Satz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes aus dem Jahr 2018 in der jeweils gültigen Fassung als Immobilien angesehen werden, und
- c. Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Einkommensteuer befreit sind, sofern sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Steuer von mindestens 15 % und der Investmentfonds ist nicht von dieser Steuer befreit, und
- d. Anteile an Kapitalgesellschaften,
 - i. deren Erträge direkt oder indirekt zu mehr als 10 % aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die nicht die unter (ii) genannten Anforderungen erfüllen oder
 - ii. die direkt oder indirekt Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die die unter (ii) oben dargelegten Anforderungen nicht erfüllen, wenn der Marktwert (*gemeiner Wert*) dieser Beteiligungen mehr als 10 % des Marktwerts (*gemeiner Wert*) der Kapitalgesellschaften beträgt.

Passive Überschreitungen der obigen Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote, die beispielsweise durch nicht realisierte Änderungen des Werts der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds verursacht werden, führen nicht zur Aberkennung des steuerlichen Status eines Aktienfonds, wenn der betreffende Teilfonds sofort, nachdem er von dieser Überschreitung Kenntnis erlangt hat, durchführbare und angemessene Maßnahmen zur Wiederherstellung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote ergreift.

Wenn der betreffende Teilfonds erheblich gegen die in diesem Abschnitt festgelegten Anlagebeschränkungen verstößt und somit unter die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote fällt, verliert der betreffende Teilfonds seine Steuerklassifizierung als Aktienfonds.

Teilfonds	Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote in mehr als % des Bruttovermögens
Mirae Asset ESG China Sector Leader Equity Fund	50
Mirae Asset ESG India Sector Leader Equity Fund	50
Mirae Asset ESG Asia Sector Leader Equity Fund	50
Mirae Asset ESG Emerging Asia ex China Equity Fund	50
Mirae Asset ESG Asia Great Consumer Equity Fund	50
Mirae Asset Global Great Consumer Equity Fund	50
Mirae Asset ESG Asia Growth Equity Fund	50
Mirae Asset ESG China Growth Equity Fund	50
Mirae Asset Next Asia Pacific Equity Fund	50
Mirae Asset India Mid Cap Equity Fund	50
Mirae Asset Chindia Great Consumer Equity Fund	50
Mirae Asset Vietnam Equity Fund	50

Diese Vorschriften haben Vorrang vor allen anderen in diesem Prospekt oder dessen Nachträgen enthaltenen Vorschriften.

Besteuerung in Deutschland

Da sich die Rechtslage bzw. die Auffassung der Finanzverwaltung zwischen der Veröffentlichung dieses Prospekts und der Anlageentscheidung eines in Deutschland steueransässigen Anlegers ändern kann, empfiehlt der Fonds, vor der Anlage in die Anteile des jeweiligen Teilfonds einen qualifizierten Steuerberater zu konsultieren.

RISIKOMANAGEMENTPROZESS, FINANZIELLE DERIVATIVE INSTRUMENTE UND FINANZIELLE TECHNIKEN UND INSTRUMENTE

1. Risikomanagementprozess

Die Gesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, der sie in die Lage versetzt, für jeden einzelnen Teilfonds das Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko zu bewerten, einschließlich der operativen Risiken, die für den betreffenden Teilfonds wesentlich sind.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses verfolgt die Gesellschaft den Commitment -Ansatz, um das globale Engagement jedes einzelnen Teilfonds zu messen und zu überwachen, sofern nicht in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds anders geregelt. Dieser Ansatz misst das globale Engagement in Bezug auf Positionen in derivativen Finanzinstrumenten und andere Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, die, sofern nicht anders in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds geregelt, den Nettogesamtwert des Portfolios des betreffenden Teilfonds übersteigen dürfen.

Informationen über die voraussichtliche maximale Hebelung jedes Teilfonds sind auf der Website der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft unter <http://www.am.miraeasset.com.hk> verfügbar oder auf Anfrage von der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft selbst erhältlich sein. Beachten Sie, dass die Website der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft nicht von der SFC geprüft bzw. zugelassen wurde.

2. Derivative Finanzinstrumente

Jeder Teilfonds kann in derivative Finanzinstrumente wie unter anderem Finanzterminkontrakte, Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Kreditderivate, Optionsscheine und strukturierte Finanzderivate wie Credit Linked- und Equity Linked Securities investieren, wie dies gemäß dem Anhang des jeweiligen Teilfonds zulässig ist.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten unterliegt den Bestimmungen dieses Abschnitts, des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ sowie den einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen und der Einsatz darf nicht dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, die im Abschnitt „Anlageziele und -richtlinien“ sowie dem jeweiligen Anhang dargestellt sind, oder erhebliche zusätzliche Risiken hinzufügen.

Wenn ein Teilfonds in Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen investiert, werden die zugrunde liegenden Vermögenswerte und Anlagestrategien, in denen ein Engagement erreicht wird, im Anhang zum jeweiligen Teilfonds beschrieben. Ein Total Return Swap ist ein Derivatkontrakt, bei dem eine Gegenpartei die gesamte wirtschaftliche Leistung einer Referenzobligation einschließlich der Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursveränderungen und Kreditverluste auf eine Gegenpartei überträgt. Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen einsetzt, werden der erwartete und maximale Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds, der mit diesen Instrumenten operiert, im Anhang zum Teilfonds angegeben. Für die Teilfonds, denen es gemäß ihrer Anlagestrategie gestattet ist, in Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen zu investieren, die diese jedoch zum Datum des Prospekts nicht tatsächlich verwenden, liegt der Anteil des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds, der in diese Instrumente investiert sein kann, bei 0 %.

Einem Teilfonds können im Zusammenhang mit Total Return Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen bei Abschluss dieser Instrumente und/oder bei einer Erhöhung oder Sekund ihres Nominalbetrags Kosten und Gebühren in Rechnung gestellt werden. Zu diesen Gebühren gehören übliche Handelskosten wie Provisionen, Stempelsteuern und Steuern, die an staatliche Steuerbehörden und an Makler gezahlt werden, die in dem nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässigen Umfang mit der Verwahrstelle verbunden sein dürfen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Alle Erträge aus Total Return Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen, abzüglich etwaiger direkter und indirekter Betriebskosten, werden an den jeweiligen Teilfonds zurückerstattet.

Informationen zu Erlösen aus Total Return Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen sowie zu Kosten und Gebühren, die den einzelnen Teilfonds in diesem Zusammenhang entstanden sind, sowie zur Identität der Empfänger und ihrer etwaigen Verbindungen mit der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft werden im Jahresbericht der Gesellschaft und, soweit dies relevant und praktikabel ist, im Anhang des Teilfonds veröffentlicht.

Das Engagement eines Teilfonds in den seinen derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Vermögenswerten darf zusammen mit seinen etwaigen Direktanlagen in diesen Vermögenswerten die in Abschnitt (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) von Unterabschnitt III.1 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts bestimmten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Wenn der Teilfonds jedoch in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen nicht zusammengefasst werden, ehe sie mit diesen Grenzen abgeglichen werden. Die Häufigkeit mit der eine Anpassung der Gewichtungen im zugrunde liegenden Index besagter derivativer Finanzinstrumente erfolgt, wird vom Indexanbieter festgelegt, und es entstehen dem Teilfonds keine Kosten, wenn der Index selbst neu gewichtet wird.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat einbettet, muss letzteres berücksichtigt werden, um die Einhaltung der in den Absätzen (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) von Unterabschnitt III.1 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts zu bestimmen.

Wenn ein Teilfonds Positionen in Finanzderivaten eingeht, muss er ausreichende liquide Vermögenswerte (einschließlich gegebenenfalls liquide Long-Positionen in ausreichendem Umfang) halten, um jederzeit die Verpflichtungen des Teilfonds aus seinen derivativen Finanzpositionen (einschließlich Short-Positionen) decken zu können.

Die Verwahrstelle überprüft das Eigentum an den OTC-Derivaten der Teilfonds und die Verwahrstelle führt ein jederzeit aktuelles Register dieser OTC-Derivate.

Die Identität der Kontrahenten von Transaktionen mit OTC-Derivaten wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt. Die Kontrahenten solcher Instrumente haben keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder der zugrunde liegenden Vermögenswerte besagter Instrumente.

Vermögenswerte, die aus Total Return Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen empfangen werden, werden von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Verwahrstelle, Zahlstelle und Domizilstelle“ dieses Prospekts verwahrt.

Um das Risiko eines Teilfonds in Bezug auf den Ausfall des Kontrahenten im Rahmen von OTC-Derivaten zu begrenzen, kann der Teilfonds als Sicherheit Barmittel oder andere Vermögenswerte erhalten, die in Abschnitt 6 „Verwaltung von Sicherheiten für derivative OTC-Finanzgeschäfte und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“ genauer festgelegt werden.

3. Finanzielle Techniken und Instrumente – Allgemeines

Jeder Teilfonds darf gemäß den Bedingungen und innerhalb der im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen für die effiziente Portfolioverwaltung und für Absicherungszwecke Techniken und Instrumente für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verwenden, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften einschließlich des Rundschreibens 08/356 der CSSF über die Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anwenden, in der von Zeit zu Zeit geänderten Fassung (das „**CSSF-Rundschreiben 08/356**“), des Rundschreibens 14/592 der CSSF über die ESMA-Leitlinien für ETF und andere OGAW-Emissionen in der von Zeit zu Zeit geänderten Fassung (das „**CSSF-Rundschreiben 14/592**“) sowie der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Wiederverwendung sowie zur Änderung der Verordnung in der von Zeit zu Zeit geänderten Fassung (EU) Nr. 648/2012 („**SFTR**“), wie dies gemäß dem Anhang des jeweiligen Teilfonds zulässig ist.

Die Gesellschaft definiert effizientes Portfoliomanagement als Transaktionen, die einen der drei folgenden Zwecke verfolgen müssen: Reduzierung des Risikos, Reduzierung der Kosten oder Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags mit einem zumutbar niedrigen Risiko.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Finanzderivaten (einschließlich Geschäfte mit OTC-Derivaten), so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen dieses und des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ in Einklang stehen.

Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei diesen Transaktionen von seinen Anlagezielen abweichen, die unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ und im jeweiligen Anhang angegeben sind, oder erhebliche zusätzliche Risiken eingehen.

Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt, der weitere Einzelheiten über mit solchen Transaktionen verbundene Risiken enthält.

4. Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte umfassen Transaktionen, bei denen ein Leihgeber Wertpapiere oder Instrumente vorbehaltlich der Verpflichtung an einen Leihnehmer überträgt, dass dieser zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Aufforderung des Leihgebers gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zurückgibt, wobei diese Transaktion für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, als Wertpapierverleihe und für die Gegenpartei, an die sie übertragen werden, als Wertpapierentleihe gilt.

(i) Sofern in seinem Anhang angegeben, darf ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte als Leihgeber von Wertpapieren oder Instrumenten durchführen. Wertpapierleihgeschäfte unterliegen insbesondere den folgenden Bedingungen:

- die Gegenpartei muss vorsichtigen Aufsichtsvorschriften unterworfen werden, die von der CSSF als gleichwertig mit denjenigen angesehen werden, die das EU-Recht vorschreibt.
- ein Teilfonds darf Wertpapiere oder Instrumente nur direkt über ein standardisiertes System, das von einer anerkannten Clearingstelle organisiert wird, oder über ein Leihsystem verleihen, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, welches Aufsichtsvorschriften unterworfen ist, die von der CSSF als den durch EU-Recht bestimmten gleichwertig angesehen wird und das auf diese Art von Transaktion spezialisiert ist.
- als Bestandteil seiner Leihgeschäfte muss ein Teilfonds grundsätzlich eine Garantie erhalten, die jederzeit den Kriterien in nachfolgenden Unterabschnitt 6 „Verwaltung von Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung“ entsprechen muss, um das damit verbundene Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Der Wert der Garantie muss für die Laufzeit der Vereinbarung jederzeit mindestens 90 % der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere entsprechen.
- jeder Teilfonds wird jedoch sicherstellen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau gehalten wird und dass er jederzeit in der Lage ist, ausgeliehene Wertpapiere zurückzurufen oder einen abgeschlossenen Wertpapierleihvertrag zu kündigen, damit er stets seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann.

(ii) Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds auch Wertpapierentleihgeschäfte tätigen, sofern diese Geschäfte den folgenden Regeln entsprechen:

- Die Gesellschaft darf Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Systems entleihen, das von einer anerkannten Wertpapierclearingstelle oder einem erstklassigen Finanzinstitut organisiert wird, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist.
- in Verbindung mit der Abrechnung einer Verkaufstransaktion kann jeder Teilfonds unter den folgenden Umständen als Wertpapier-Leihnehmer auftreten: (a) während eines Zeitraums, in dem die Wertpapiere zur Neuregistrierung eingesandt wurden; (b) wenn die Wertpapiere verliehen und nicht fristgerecht zurückgegeben wurden; (c) um zu vermeiden, dass die Abrechnung nicht durchgeführt werden kann, weil die Verwahrstelle die Wertpapiere nicht liefert; und (d) wenn es sich um eine Technik handelt, um ihrer Pflicht zur Lieferung von Wertpapieren nachzukommen, die Gegenstand eines Pensionsvertrages sind, wenn die Gegenpartei eines solchen Vertrages ihr Rückkaufrecht bezüglich der Wertpapiere ausübt, sofern diese Wertpapiere zuvor vom Teilfonds verkauft wurden.
- Wertpapiere, bei denen der Teilfonds Leihnehmer ist, dürfen in der Zeit, in der sie vom Teilfonds gehalten werden, nicht veräußert werden, es sei denn, sie sind durch ausreichende Finanzinstrumente gedeckt, die es dem Teilfonds ermöglichen, die geliehenen Wertpapiere beim Abschluss der Transaktion zurückzugeben.

Die Verwahrstelle fungiert für die Gesellschaft als Wertpapierleihstelle. Alle Erträge, die sich aus den vorstehenden Geschäften ergeben, fließen abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren an den jeweiligen Teilfonds zurück. Die sich aus Wertpapierleihgeschäften ergebenden Nettoerträge der Teilfonds werden zusammen mit etwaigen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte einsetzt, werden der erwartete und maximale Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds, der mit diesen Instrumenten operiert, im Anhang zum Teilfonds angegeben. Zum Stichtag dieses Prospekts ist keiner der Teilfonds in Wertpapierleihgeschäfte eingebunden. Sollte einer der Teilfonds beschließen, solche Transaktionen durchzuführen, so wird der Prospekt entsprechend angepasst.

5. Pensionsgeschäfte und Buy/Sell Back-Transaktionen

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte bestehen aus einem Termingeschäft, zu dessen Fälligkeit

- der Teilfonds ist verpflichtet, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen und der Käufer (der Kontrahent) ist zur Rückgabe des im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerts verpflichtet. Der betreffende Teilfonds muss sicherstellen, dass er bei Fälligkeit der Vereinbarung über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um den mit dem Kontrahenten für die Rückgabe an den Teilfonds vereinbarten Betrag begleichen zu können; oder
- der Verkäufer (der Kontrahent) ist verpflichtet, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen und der Teilfonds ist zur Rückgabe des im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerts verpflichtet.

Buy/Sell Back-Transaktionen bestehen aus Transaktionen, die nicht durch ein Pensionsgeschäft oder ein umgekehrtes Pensionsgeschäft geregelt werden, das der obigen Beschreibung entspricht, gemäß der eine Partei Wertpapiere oder Instrumente von/an einen Kontrahenten kauft/verkauft, um von diesem Kontrahenten an einem zukünftigen Datum Wertpapiere oder Instrumente der gleichen Beschreibung zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Solche Transaktionen werden für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente kauft, üblicherweise als Buy/Sell Back-Geschäfte und für den Kontrahenten, der sie verkauft, als Sell/Buy Back-Geschäfte bezeichnet.

Sofern in einem Anhang für einen bestimmten Teilfonds bestimmt, darf ein Teilfonds solche Geschäfte durchführen, sofern sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Der Teilfonds darf diese Geschäfte nur dann abschließen, wenn die Gegenpartei Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Finanzaufsicht CSSF den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig sind.
- Jeder Teilfonds hat sicherzustellen, dass der Wert der Reverse-Repo- bzw. der Rückkaufvereinbarungen seinen Rücknahmeverpflichtungen gegenüber den Anteilhabern zu keiner Zeit im Wege steht.
- Wertpapiere, die im Rahmen von Reverse-Repo- oder Rückkaufvereinbarungen gekauft werden dürfen, sind auf diejenigen beschränkt, die im CSSF-Rundschreiben 08/356 genannt sind.
- Ein Teilfonds, der eine Reverse-Repo-Vereinbarung abschließt, hat zu gewährleisten, dass er jederzeit fortlaufend oder zum Marktwert die volle Summe der Barmittel zurückrufen oder die Reverse-Repo-Vereinbarung kündigen kann. Wenn die Barmittel jederzeit zum Marktwert rückrufbar sind, ist für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds die Mark-to-Market-Bewertung der Reverse-Repo-Vereinbarung anzusetzen.

Rückkauf- und Reverse-Repo-Vereinbarungen mit festen Fristen, die sieben Tage nicht überschreiten, sind als Vereinbarungen anzusehen, die jederzeit einen Rückruf der Vermögenswerte durch den Teilfonds ermöglichen.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Sell/Buy Back- oder Buy/Sell Back-Geschäfte einsetzt, werden der erwartete und maximale Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds, der mit diesen Instrumenten operiert, im Anhang zum Teilfonds angegeben. Am Stichtag dieses Prospekts ist keiner der Teilfonds in Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte Sell/Buy Back- oder Buy/Sell Back-Geschäfte eingebunden. Sollte einer der Teilfonds beschließen, solche Transaktionen durchzuführen, so wird der Prospekt entsprechend angepasst.

6. Verwaltung von Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Das Ausfallrisiko der Gesellschaft gegenüber einer einzelnen Gegenpartei, das sich aus Geschäften mit OTC-Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ergibt, wird bei der Berechnung der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ unter III.1.(9) des Verkaufsprospekts vorgesehenen Limits für das Kontrahentenrisiko kombiniert.

Im Rahmen eines Geschäfts mit OTC-Finanzderivaten oder von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung gestellte Sicherheiten müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (i) Bewertung: die Sicherheiten werden täglich bewertet; hierfür werden die verfügbaren Marktpreise und tägliche Schwankungsbreiten genutzt;
- (ii) Volatilität: Sicherheiten, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur dann akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Preisabschläge vorgenommen wurden;
- (iii) Kreditqualität: im Hinblick auf die Kreditqualität des Emittenten sollten die erhaltenen Sicherheiten von hoher Qualität sein;
- (iv) Korrelation: die Sicherheiten sollten von einer Einheit begeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei in einem Geschäft mit OTC-Finanzderivaten oder einer Technik zur effizienten Portfolioverwaltung ist, und sollten keine hohe Korrelation mit der Performance dieser Gegenpartei erwarten lassen;
- (v) Diversifizierung: die Sicherheiten (einschließlich etwaiger reinvestierter Barsicherheiten) müssen in Bezug auf Land, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Diversifizierung wird in Bezug auf die Emittentenkonzentration als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei für Geschäfte mit Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung und OTC-Finanzderivaten einen Sicherheitenkorb mit einem maximalen Engagement von 20 % seines Nettoinventarwerts gegenüber einem einzelnen Emittenten erhält. Wenn ein Teilfonds gegenüber verschiedenen Gegenparteien exponiert ist, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe bei der Berechnung der 20 %-Grenze für einen einzelnen Emittenten zusammenzufassen. Abweichend davon kann ein Teilfonds vollständig in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem zugelassenen Nicht-Mitgliedstaat (der zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“), Singapur oder ein anderer Mitgliedstaat der G20 ist) oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Solch ein Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, jedoch darf nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds aus ein und derselben Emission stammen;

- (vi) unbare Sicherheiten sollten nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden;
- (vii) Vollstreckbarkeit: die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig vollstreckt werden können.

Bei einer Übertragung der Rechte werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder einem ihrer Beauftragten gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Verwahrstelle, Zahlstelle und Domizilstelle“ dieses Prospekts verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheit (z. B. bei Verpfändung) werden die Sicherheiten von einem Dritten als Verwahrer gehalten, der von einer Aufsichtsbehörde sorgfältig überwacht wird und in keiner Verbindung zum Geber der Sicherheit steht. Die Sicherheit muss von der Gesellschaft jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollstreckbar sein.

Die vom jeweiligen Teilfonds in Bezug auf eines dieser Geschäfte erhaltenen Sicherheiten können je nach Lage der Dinge in einer Weise reinvestiert werden, die mit dessen Anlagezielen und -grenzen übereinstimmt und den im Folgenden beschriebenen Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 14/592 entspricht:

- Einlage bei in Artikel 50(f) der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Einrichtungen;
- Anlage in Staatsanleihen hoher Qualität;
- Nutzung für Reverse-Repo-Geschäfte, in deren Rahmen die Barmittel jederzeit rückrufbar sind;
- Anlage in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in der CESR-Richtlinie 10-049 vom 19. Mai 2010 betreffend eine allgemeine Definition europäischer Geldmarktfonds.

Die Gesellschaft hat eine Liste zugelassener Gegenparteien und annehmbarer Sicherheiten erstellt, gemäß derer die zugelassenen Gegenparteien normalerweise die im vorstehenden Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ unter I (6) erwähnte Kreditinstitute sein sollten und als Sicherheit für Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten und effiziente Portfolioverwaltung sollten nur Barmittel akzeptiert werden. In diesem Zusammenhang wendet die Gesellschaft keinen besonderen Preisabschlag an.

Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, die Liste der zugelassenen Kontrahenten und zulässigen Sicherheiten zu überarbeiten, wenn sie der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt; in diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Die mit dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Sell/Buy Back- oder Buy/Sell Back-Geschäften verbundenen Risiken sowie die Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten wie das Betriebs- und Liquiditätsrisiko, das Kontrahenten- und Verwahrstellenrisiko sowie die Rechtsrisiken und, sofern zutreffend, die Risiken in Verbindung mit deren Wiederverwendung werden im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ genauer beschrieben.

RISIKOFAKTOREN

1. Allgemeines

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Wert des Vermögens der Teilfonds wie jede Finanzanlage stark schwanken kann. Die Gesellschaft garantiert den Anteilhabern nicht, dass ihnen aus ihren Anlagen keine Verluste entstehen.

- Anteilhaber sollten sich bewusst sein, dass alle Anlagen mit Risiken verbunden sind. Hierzu zählt insbesondere das Risiko, dass der Nettoinventarwert pro Anteil in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Umfeld, von den Zinsen und von der Marktwahrnehmung der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere schwanken kann. Dementsprechend können keine Garantien gegen Verluste aus einer Anlage in einem Teilfonds und keine Zusicherungen dafür gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird. Weder die Anlageverwalter noch eines ihrer weltweiten verbundenen Unternehmen geben eine Garantie für die Wertentwicklung oder einen zukünftigen Ertrag der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds.
- Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Erträge schließen. Auch Gebühren beeinflussen die Rendite der Anteilhaber, und der erhaltene Betrag kann kleiner als die ursprüngliche Anlage sein.
- Der Wert der Anlage eines Anteilhabers und die damit erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen.
- Die Steuergesetze können sich zukünftig ändern.
- Die Gebühren der Teilfonds können zukünftig erhöht werden.
- Durch Inflation sinkt die Kaufkraft der Anlagen und der Einkünfte eines Anteilhabers.
- Andere Märkte wenden zudem andere Abrechnungs- und Regulierungsverfahren an. Verzögerungen bei der Abrechnung können dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Teilfonds zeitweise nicht angelegt ist und keine Rendite abwirft. Wenn es einem Teilfonds wegen Abrechnungsproblemen unmöglich ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, können ihm attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Wenn es einem Teilfonds wegen Abrechnungsproblemen unmöglich ist, Anlagepapiere zu veräußern, können ihm entweder Verluste durch einen anschließenden Wertverlust des Anlagepapiers oder dann, wenn ein Teilfonds einen Kontrakt über den Verkauf des Wertpapiers geschlossen hat, eine potenzielle Haftung gegenüber dem Käufer entstehen.

Marktrisiko

Hierbei handelt es sich um das allgemeine Risiko, dem sämtliche Arten von Anlagen unterliegen und das darin besteht, dass sich der Wert einer Anlage nachteilig für den Teilfonds entwickeln kann. Da die Kurse der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere schwanken, kann der Wert einer Anlage im Teilfonds sowohl steigen als auch fallen.

Währungsrisiko

Die Referenzwährung jedes Teilfonds oder die zugrunde liegende(n) Anteilsklasse(n) ist/sind nicht unbedingt die Anlagewährung des betreffenden Teilfonds. Anlagen werden in den Währungen vorgenommen, die nach Ansicht des Anlageverwalters der Teilfonds-Entwicklung am meisten nutzen. Änderungen der Wechselkurse und/oder Änderungen der Devisenkontrolle wirken sich auf den Wert der Anteile der Aktien- und Renten-Teilfonds aus. Anteilhaber, die in einer anderen Währung als dessen Referenzwährung in einen Teilfonds investieren, sollten sich darüber im Klaren sein, dass Wechselkursschwankungen und/oder Änderungen der Devisenkontrolle zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes ihrer Anlage führen können. Der Teilfonds kann versuchen, Wechselkursrisiken abzusichern, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Selbst wenn eine solche Absicherung vorhanden ist, kann sie ineffektiv sein. Andererseits kann eine fehlende Absicherung der Wechselkursrisiken dazu führen, dass der Teilfonds durch Wechselkursschwankungen belastet wird.

Zinsrisiko

Die Performance eines Teilfonds kann von Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Im Allgemeinen ändert sich der Wert von festverzinslichen Instrumenten entgegengesetzt zu den Änderungen der Zinssätze: Wenn die Zinssätze steigen, kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass der Wert von festverzinslichen Instrumenten fällt, und umgekehrt. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten sind tendenziell anfälliger gegenüber Zinsänderungen als kurzfristige Wertpapiere. Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds versuchen, das Zinsrisiko abzusichern oder zu reduzieren. In der Regel erfolgt dies durch den Einsatz von Zins-Futures oder anderen Derivaten. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, sich gegen ein solches Risiko abzusichern oder dieses zu reduzieren.

Liquiditätsrisiko

Unter bestimmten Umständen können Anlagen relativ illiquide werden, wodurch es schwierig wird, sie zu den an den verschiedenen Börsen oder anderen Märkten notierten Preisen zu veräußern. Dementsprechend kann die Fähigkeit eines Teilfonds, auf Marktbewegungen zu reagieren, beeinträchtigt sein, und der Teilfonds kann bei der Abwicklung seiner Anlagen nachteilige Preisbewegungen spüren. Die Abwicklung von Abschlüssen kann Verzögerungen und verwaltungstechnischen Unsicherheiten unterliegen.

Volatilität

Die Volatilität eines Finanzinstruments ist das Maß für die Preisschwankungen dieses Instruments im Laufe der Zeit. Eine höhere Volatilität bedeutet, dass sich der Preis des Instruments in einem kurzen Zeitraum erheblich in die eine oder andere Richtung ändern kann. Jeder Teilfonds kann Anlagen in Instrumenten oder Märkten tätigen, die wahrscheinlich hohe Volatilitätsniveaus aufweisen. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert je Anteil in kurzen Zeiträumen einen beträchtlichen Preisanstieg oder Preisrückgang verzeichnen kann.

Hebelung

Hebelung bezieht sich auf die Verwendung geliehener Mittel oder derivativer Finanzinstrumente, um das Engagement in einem Vermögenswert über den in diesen Vermögenswert investierten Kapitalbetrag hinaus zu erhöhen. Jeder Teilfonds unterliegt strengen Beschränkungen in Bezug auf Darlehen, welche im Allgemeinen für Anlagezwecke nicht zulässig sind. Jedoch kann ein Teilfonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner

Anlagepolitik derivative Finanzinstrumente einsetzen, um ein über seinen Nettoinventarwert hinausgehendes zusätzliches Marktengagement in Basiswerten zu erzielen, und dadurch eine Hebelwirkung zu erzielen. Die Hebelwirkung bietet zwar Chancen für die Steigerung der Gewinne eines Teilfonds, hat aber auch zur Folge, dass der Teilfonds höhere Verluste erleiden kann. Die maximale erwartete Hebelwirkung jedes Teilfonds bei der Berechnung seines Gesamtengagements nach dem VaR-Ansatz ist im Anhang angegeben. Für regulatorische Zwecke muss die Hebelwirkung unter Bezugnahme auf die Brutto-Nominalbeträge der eingesetzten Derivate berechnet werden. Bei dieser Berechnungsmethode werden das Marktrisiko und die Volatilität der Basiswerte nicht berücksichtigt. Es kann ein relativ hoher Nominalbetrag erforderlich sein, um das gewünschte Engagement in den Basiswerten zu erreichen. Dies kann insbesondere bei kurzfristigen Zinsderivaten der Fall sein, wenn deren Sensitivität gegenüber Zinsänderungen im Verhältnis zu anderen Vermögenswerten gering ist.

Konzentrationsrisiko

Zwar ist es die Politik eines Teilfonds, sein Anlageportfolio zu diversifizieren, doch kann er, vorbehaltlich der allgemeinen Anlagebeschränkungen, bisweilen verhältnismäßig wenige Anlagen halten. Diese Strategie kann zwar attraktive Renditen generieren, sie kann jedoch auch die Volatilität der Anlageperformance des Teilfonds im Vergleich zu Fonds erhöhen, die in eine größere Anzahl an Titeln investieren. Ein Teilfonds könnte daher Verlusten ausgesetzt sein, wenn er eine große Position in einer bestimmten Anlage hält, die an Wert verliert oder anderweitig beeinträchtigt wird, beispielsweise durch einen Zahlungsausfall des Emittenten.

Geltende Gesetze und Vorschriften

Die Gesellschaft kann verschiedenen rechtlichen und regulatorischen Risiken unterliegen, beispielsweise widersprüchlichen Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, Einschränkungen des allgemeinen öffentlichen Zugangs zu Vorschriften, Praktiken und Gewohnheiten, Unkenntnis oder Verletzung von Gesetzen seitens der Kontrahenten und anderen Marktteilnehmer, unvollständigen oder falschen Geschäftsdokumenten, dem Fehlen etablierter oder effektiver Wege für Rechtsbehelfe, einem inadäquaten Anlegerschutz oder der mangelnden Durchsetzung bestehender Gesetze. Sollten sich diese Gesetze während des Bestehens der Gesellschaft ändern, können die gesetzlichen Bestimmungen, denen sie unterliegen kann, wesentlich von den derzeitigen Anforderungen abweichen. Schwierigkeiten beim Geltendmachen, Schützen und Durchsetzen von Rechten können wesentliche negative Auswirkungen für die Teilfonds und deren Geschäftstätigkeit haben.

Separate Haftung von Teilfonds

Die Gesellschaft ist eine einzige Rechtseinheit und wurde als Umbrella-Fonds mit getrennten Teilfonds gegründet. Nach Luxemburger Recht stellt jeder Teilfonds einen getrennten Pool aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar. Kraft Gesetzes sind die Rechte und Ansprüche von Gläubigern und Kontrahenten des Fonds, die aus der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstehen, auf die diesem Teilfonds zugewiesenen Vermögenswerte beschränkt. Während diese Bestimmungen vor einem Luxemburger Gericht bindend sind, wurden sie in anderen Rechtsordnungen noch nicht getestet, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger oder Kontrahent anstreben könnte, den Besitz von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Begleichung einer Verpflichtung eines anderen Teilfonds in einer Rechtsordnung, die den Grundsatz der separaten Haftung nicht anerkennt, zu ergreifen. Darüber hinaus gibt es nach Luxemburger Recht keine rechtliche Trennung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zwischen Anteilsklassen desselben Teilfonds. Wenn aus irgendeinem Grund die einer Anteilsklasse zugeteilten Vermögenswerte nicht mehr ausreichen, um die Verbindlichkeiten dieser Anteilsklasse zu bezahlen, werden die Vermögenswerte anderer Anteilsklassen des Teilfonds verwendet, um diese Verbindlichkeiten zu bezahlen. Dadurch kann sich der Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen ebenfalls verringern.

Kosten und Aufwendungen, die von der Gesellschaft getragen werden

Der Gesellschaft entstehen Kosten und Aufwendungen. Diese Kosten und Aufwendungen können unter anderem vom Umfang der Vermögenswerte eines Teilfonds, dem Ort, an dem die Anlagen getätigt werden, und dem Volumen der Transaktionen für die Anlage abhängen. In bestimmten Fällen werden diese Gebühren auf der Grundlage eines Satzes berechnet, der sich mit zunehmendem Umfang der Vermögenswerte verringert; auch zeitweilige Verzichte, Höchstgrenzen und, unter bestimmten Umständen, wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds unter einem bestimmten Mindestbetrag liegen, Mindestgrenzen sind möglich. Diese Kosten und Aufwendungen schmälern den potenziellen Wertzuwachs Ihrer Anlage. Weitere Einzelheiten zu diesen Gebühren finden Sie in den Abschnitten „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ sowie in jedem Anhang zu diesem Prospekt. Gegebenenfalls können die Beträge der Mindestgebühren am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgefragt werden.

Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die bei Eintreten tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der von der Gesellschaft getätigten Anlagen haben könnte (ein „**Nachhaltigkeitsrisiko**“).

Dieses Risiko ist hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (auch als physische Risiken bezeichnet) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (auch als Übergangsrisiken bezeichnet) verbunden, was zu unvorhergesehenen Verlusten führen kann, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Unternehmens auswirken können. Gesellschaftliche Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder unzureichende Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Diese neuen physischen Risiken und Übergangsrisiken können Motoren etablierter Risikokategorien sein und werden entsprechend in das bestehende Risikomanagement-Rahmenwerk integriert.

Einige Märkte, Sektoren und Regionen werden stärker von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein als andere. So können Märkte, Sektoren und Regionen mit relativ geringer staatlicher oder regulatorischer Aufsicht oder geringer Transparenz oder Offenlegung von Nachhaltigkeitsfaktoren größeren Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen. Der Energiesektor ist als einer der Hauptproduzenten von Treibhausgasen (THG) bekannt und unterliegt möglicherweise

einem größeren regulatorischen oder öffentlichen Druck als andere Sektoren und damit einem größeren Risiko. Das Engagement der einzelnen Teilfonds in verschiedenen Nachhaltigkeitsrisiken kann daher schwanken, u. a. weil das Engagement in verschiedenen Märkten, Sektoren und Regionen variiert.

Mögliche Auswirkungen einer Epidemie und/oder einer Pandemie

Ereignisse wie Pandemien oder Krankheitsausbrüche können zu erhöhter kurzfristiger Marktvolatilität führen und negative langfristige Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und Märkte im Allgemeinen haben. Zum Beispiel breitet sich seit Ende 2019 eine hochansteckende Form der Coronavirus-Krankheit, COVID-19 oder 2019-nCoV, in zahlreichen Ländern aus, was in vielen Ländern zu vorsorglichen, von den Regierungen verhängten Lockdowns und Einschränkungen bestimmter Reisen und von bestimmten Geschäften führte. Epidemien und Pandemien können zu ernsthaften Störungen der Weltwirtschaft und der Märkte führen. Der Ausbruch von Pandemien wie COVID-19 und damit einhergehende auferlegte Reisebeschränkungen oder Quarantänen können sich negativ auf die Wirtschaft und die Geschäftstätigkeit in den Ländern, in denen die Gesellschaft investieren kann, und auf die weltweite Handelsaktivität im Allgemeinen auswirken und dadurch die Performance der Anlagen der Gesellschaft beeinträchtigen. Pandemien oder Krankheitsausbrüche könnten zu einem allgemeinen wirtschaftlichen Rückgang in einer bestimmten Region oder weltweit führen, insbesondere wenn der Ausbruch über einen längeren Zeitraum anhält oder sich weltweit ausbreitet. Dies könnte sich nachteilig auf die Anlagen der Gesellschaft oder die Fähigkeit der Gesellschaft, neue Anlagen zu tätigen oder Anlagen zu veräußern, auswirken. Pandemien und ähnliche Ereignisse können auch akute Auswirkungen auf einzelne Emittenten oder miteinander verbundene Gruppen von Emittenten haben, und sie könnten sich nachteilig auf Wertpapiermärkte, Zinssätze, Auktionen, den Sekundärhandel, Bonitätsbewertungen, Kreditrisiken, Inflation, Deflation und andere Faktoren auswirken, die mit den Anlagen der Gesellschaft oder der Geschäftstätigkeit der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft/des Anlageverwalters und der Geschäftstätigkeit der Dienstleister des Anlageverwalters und des Unit Trust zusammenhängen. Jeder Ausbruch von Krankheitsepidemien kann zur Schließung der Büros der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft/des Anlageverwalters und/oder eines Portfoliounternehmens oder anderer Geschäfte, einschließlich Bürogebäuden, Einzelhandelsgeschäften und anderen kommerziellen Einrichtungen, führen und könnte auch (a) die mangelnde Verfügbarkeit oder Preisvolatilität von Rohstoffen oder Bestandteilen, die für das Geschäft eines Portfoliounternehmens erforderlich sind, (b) eine Störung der regionalen oder globalen Handelsmärkte und/oder die Verfügbarkeit von Kapital oder einen wirtschaftlichen Rückgang zur Folge haben. Solche Krankheitsausbrüche können sich nachteilig auf den Wert der Gesellschaft und/oder die Anlagen der Gesellschaft auswirken.

European Market Infrastructure Regulation.

Die Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen ([EU] Nr. 648/2012) („EMIR“) führt bestimmte Anforderungen in Bezug auf Derivatkontrakte ein, die in unterschiedlichem Maße für in der EU ansässige Rechtsträger gelten, unabhängig davon, ob sie Geschäfte mit in der EU oder außerhalb der EU ansässigen Gegenparteien tätigen.

In groben Zügen gelten folgende EMIR-Auflagen für Derivatkontrakte: (i) obligatorisches Clearing von außerbörslichen Derivatkontrakten, die offiziell der Clearing-Verpflichtung unterliegen, und wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten wurden oder angenommen wird, dass diese überschritten wurden, (ii) Risikominderungstechniken in Bezug auf nicht gelearnte außerbörsliche Derivatkontrakte, einschließlich des obligatorischen Austauschs von Sicherheiten, und (iii) Melde- und Buchführungsverpflichtungen in Bezug auf alle Derivatkontrakte. Der aufsichtsrechtliche Rahmen der EU und die gesetzlichen Regelungen der EU in Bezug auf Derivate werden nicht nur durch EMIR vorgegeben, sondern auch durch eine neue Richtlinie und Verordnung, die ein Paket von Reformen im Hinblick auf die bestehende EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) enthält, das zusammen als „MiFID II“ bezeichnet wird.

2. Spezifische Risikofaktoren

Bitte beachten Sie die entsprechenden Abschnitte der nachstehenden Anhänge, die spezielle Risikoerwägungen bezüglich der einzelnen Teilfonds enthalten.

Anlagen in Aktien

Der Wert eines Teilfonds, der in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren anlegt, wird von Schwankungen der Aktienmärkte, Wertveränderungen einzelner Wertpapiere des Portfolios sowie von wirtschaftlichen, politischen und spezifischen Veränderungen des Emittenten beeinflusst. Die Aktienmärkte und einzelne Werte können bisweilen volatil sein und die Kurse können sich in kurzer Zeit erheblich ändern. Die Aktien kleinerer Unternehmen reagieren sensibler auf solche Veränderungen als die Aktien größerer Unternehmen. Dieses Risiko beeinflusst den Wert der Teilfonds, der im gleichen Maße wie der Wert der zugrunde liegenden Aktien schwankt.

Anlagen in Schuldtiteln

Zu den größten Risiken einer Anlage in Schuldtiteln zählen:

Kreditrisiko: Eine Anlage in Anleihen oder anderen Schuldtiteln ist mit dem Risiko verbunden, dass der Emittent nicht in der Lage ist, Kapital und Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen. In der Regel bieten Anlagen in Anleihen oder anderen Schuldtiteln, die von Emittenten hoher Bonität begeben wurden, geringere Renditen. Demgegenüber bieten Papiere von Emittenten niedrigerer Bonität höhere Renditen als Ausgleich für ein höheres Risiko. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass Emittenten niedrigerer Bonität einem höheren Kreditrisiko und einem höheren Ausfallrisiko unterliegen als höher geratene Emittenten. Staatsanleihen werden in der Regel als sicherer eingestuft, während Unternehmensanleihen und insbesondere solche mit niedrigerem Kreditrating das höchste Kreditrisiko aufweisen.

Änderungen des wirtschaftlichen und politischen Umfelds (im Allgemeinen oder in Bezug auf einen bestimmten Emittenten) sowie Änderungen der Finanzlage eines Emittenten können sich nachteilig auf das Kreditrating eines Emittenten auswirken.

Darüber hinaus bestehen spezifische Risikoerwägungen in Verbindung mit bestimmten Arten von Schuldtiteln:

Credit-Linked Securities: Credit-Linked Securities (kreditereignisbezogene Wertpapiere) sind Schuldtitel, deren Wert und Verzinsung von einem Pool aus Schuldtiteln oder Credit Default Swaps abgeleitet werden (oder die über einen Pool aus Schuldtiteln oder Credit Default Swaps besichert

werden) und die sich auf von einem oder mehreren Unternehmen begebene Emissionen beziehen. Während der Anlagedauer hat ein Teilfonds, der in Credit-Linked Securities investiert, ein Anrecht auf periodische Zinszahlungen von einem Emittenten zu einem vorher vereinbarten Zinssatz sowie auf die Rückzahlung des Kapitals zum Laufzeitende.

Falls ein Teilfonds in Credit-Linked Securities investiert, trägt der Teilfonds das Risiko, dass der Emittent eines oder mehrerer der zugrunde liegenden Schuldtitel einen Ausfall oder Verlust erleidet, und entsprechend unterliegt der Teilfonds dem Risiko, sein Kapital oder seine periodischen Zinszahlungen zu verlieren. Soweit sich ein Credit-Linked Security auf den Schuldtitel eines Einzelunternehmens oder eines anderen Einzelemittenten bezieht, ist das Verlustrisiko für einen Teilfonds im Falle eines in Bezug auf einen solchen Emittenten eintretenden Kreditereignisses größer als wenn sich das Credit-Linked Security auf Schuldtitel verschiedener Emittenten bezieht.

Darüber hinaus unterliegt der Teilfonds dem Kontrahenten- und Kreditrisiko des Emittenten des Credit-Linked Security. In einem solchen Fall ist es ungewiss, ob der Teilfonds die ihm zustehenden Kapital- und periodischen Zinszahlungen tatsächlich erhält.

Wenn ein Credit-Linked Security von einem Pool aus Credit Default Swaps abgeleitet wird, kann der Teilfonds dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent des mit dem Emittenten des Credit-Linked Security abgeschlossenen Credit Default Swaps seinen gemäß dem Swapkontrakt bestehenden Verpflichtungen zur Leistung periodischer Zahlungen an den Emittenten nicht nachkommt. Ein solcher Verzug oder Ausfall kann unter bestimmten Umständen zu verzögerten oder geringeren Zahlungen an den Teilfonds führen, der in solche Credit-Linked Securities investiert hat. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Credit-Linked Securities in der Regel mit einem begrenzten Rückgriffsrecht ausgestattet sind, sodass die ausgegebenen Wertpapiere nur Verpflichtungen des Emittenten beinhalten, nicht jedoch Verpflichtungen anderer Parteien.

Der Wert eines Credit-Linked Security steigt oder fällt in der Regel mit dem Wert des vom Emittenten gehaltenen zugrunde liegenden Schuldtitels und des Credit Default Swaps. Dementsprechend können Schwankungen im Wert eines solchen Schuldtitels den Wert des Credit-Linked Security beeinflussen und zwar besonders in Fällen, in denen das Credit-Linked Security so strukturiert ist, dass die Zahlungen an den Teilfonds von den Beträgen abhängen, die in Bezug auf den zugrunde liegenden Schuldtitel gezahlt wurden, oder von dessen Performance.

Ein Teilfonds investiert in der Regel ausschließlich in Credit-Linked Securities, die als liquide gelten. Der Markt für Credit-Linked Securities kann jedoch plötzlich illiquide werden, was zu deutlichen, schnellen und unvorhersehbaren Änderungen der Preise der Credit-Linked Securities führen kann. In bestimmten Fällen kann der für ein Credit-Linked Security ermittelte Marktpreis nicht verfügbar oder nicht zuverlässig sein, und der Teilfonds kann Schwierigkeiten haben, das betreffende Wertpapier zu einem fairen Preis zu veräußern.

Anlagen auf den Märkten der Schwellenländer

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass Anlagen auf den Märkten der Schwellenländer neben den üblichen Risiken in Verbindung mit Anlagen zusätzliche Risiken beinhalten. Insbesondere sollten potenzielle Anleger beachten, dass (i) Anlagen an einem Schwellenländer-Markt ein höheres Risiko umfassen als Anlagen an einem Markt eines Industrielands (z. B. Anlage- und Kapitalrückführungsbeschränkungen, Währungsschwankungen, staatliche Eingriffe in den Privatsektor, Offenlegungsanforderungen für Anleger, möglicherweise begrenzte Rechtsmittel der Gesellschaft); (ii) Schwellenländer-Märkte Anlegern möglicherweise ein geringeres Maß an Informationen und Rechtsschutz gewähren; (iii) manche Länder möglicherweise den ausländischen Aktienbesitz begrenzen; (iv) manche Länder möglicherweise Rechnungslegungsgrundsätze und Wirtschaftsprüfungspraktiken anwenden, deren Ergebnis nicht dem entspricht, das unter Einhaltung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze herausgekommen wäre; und (v) Anlagen an bestimmten Schwellenländer-Märkten wegen des relativ geringen Marktvolumens der Schwellenländer-Aktienmärkte ein höheres Liquiditätsrisiko umfassen als Anlagen an einem Markt eines Industrielands.

Anlagen in China

Bestimmte Teilfonds versuchen möglicherweise, über Stock Connect ein Engagement in Titeln zu erwerben, die von an Börsen in der Volksrepublik China („China“ oder „VR China“) notierten Unternehmen ausgegeben werden. Stock Connect ist ein System für gegenseitigen Marktzugang, über das ausländische Anleger, z. B. der Teilfonds, ausgewählte an einer Börse der VR China notierte Wertpapiere über die Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) handeln können.

Die Wertpapiere, auf die über Stock Connect zugegriffen werden kann, werden von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEX“) veröffentlicht und umfassen alle zum SSE 180 Index und SSE 380 Index gehörigen Aktien und alle chinesischen A-Anteile, die an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) notiert sind, die zwar kein Bestandteil der entsprechenden Indizes sind, aber die entsprechende an der SEHK notierte H-Anteile besitzen, abgesehen von den Folgenden: (i) An der SSE notierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, und (ii) an der SSE notierte Aktien, die sich unter „Risk Alert“ befinden; ebenso wie ausgewählte Wertpapiere, die an der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) notiert sind, einschließlich aller Bestandteile des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index, die eine Marktkapitalisierung von 6 Milliarden RMB oder höher aufweisen, und alle an der SZSE notierten chinesischen A-Aktien, zu denen es entsprechende H-Aktien gibt, die an der SEHK notiert sind, wobei folgende Aktien ausgenommen sind: (i) an der SZSE notierte Aktien, die nicht RMB gehandelt werden, und (ii) an der SZSE notierte Aktien, die sich unter „Risk Alert“ befinden oder bei denen die Aufhebung der Börsenzulassung vorgesehen ist (zusammen die „**Stock Connect-Aktien**“). Anleger, die am Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) der SSE notierte Aktien über den Northbound Shanghai Trading Link handeln dürfen, beschränken sich auf institutionelle professionelle Anleger gemäß der Definition in den maßgeblichen Regeln und Vorschriften von Hongkong. In der Anfangsphase des Northbound Shenzhen-Handelssystems sind die zum Handel mit am ChiNext Board notierten Anteilen berechtigten Anleger auf institutionelle professionelle Anleger beschränkt, gemäß den Definitionen in den Regelungen und Vorschriften von Hongkong. Es wird erwartet, dass sich die Liste der Wertpapiere, auf die über Stock Connect zugegriffen werden darf, von Zeit zu Zeit überprüft wird. Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt beschriebenen Stock Connect-Anteilen kann ein Teilfonds, abhängig von seiner Anlagepolitik, in jedes andere Wertpapier investieren, das an der SSE oder SZSE notiert ist und das in Zukunft über Stock Connect verfügbar sein wird.

Stock Connect umfasst derzeit einen Northbound Link, über den Anleger aus Hongkong und internationale Anleger, wie z. B. die Gesellschaft, Stock Connect-Anteile kaufen und halten können, sowie einen Southbound Link, über den Anleger aus der VR China an der SEHK notierte Anteile kaufen und halten können.

Neben den Risiken, die mit internationalen Anlagen und Anlagen in Schwellenländern verbunden sind, und den sonstigen in diesem Abschnitt beschriebenen allgemeinen Risiken von Anlagen, die auf Anlagen in China zutreffen, sollten Anleger die im Folgenden aufgeführten besonderen Risiken beachten.

Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass Stock Connect ein neues Handelsprogramm ist und den Vorschriften der Aufsichtsbehörden sowie den Durchführungsbestimmungen der Börsen in der VRC und in Hongkong unterliegt. Die maßgeblichen Vorschriften für das System sind noch nicht erprobt und unterliegen Änderungen. Es gibt auch keine Gewähr dafür, dass der Fortbestand von Stock Connect gesichert ist. Für Stock Connect gelten limitierende Quoten, durch welche die Möglichkeit eines Teilfonds, zeitnah über Stock Connect chinesische A-Anteile zu handeln, eingeschränkt sein kann. Dies kann die Fähigkeit des jeweiligen Teilfonds einschränken, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen. Der Umfang des Angebots an zulässigen Wertpapieren über Stock Connect unterliegt zum gegebenen Zeitpunkt Anpassungen durch die für Stock Connect maßgeblichen Behörden (wie unten definiert, siehe dazu auch den Absatz „Rückzug verfügbarer Anteile und Handelsbeschränkungen“). Dadurch kann die Fähigkeit eines Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt werden, z. B. wenn ein Wertpapier, das entweder die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder die maßgebliche Anlageverwaltungsgesellschaft für den Teilfonds kaufen möchte, aus dem Umfang des Angebots an zulässigen Wertpapieren von Stock Connect abgezogen wird. Außerdem verfügen Stock Connect und dessen Technologie- und Risikomanagementfunktionen erst über eine geringe operative Erfahrung. Es gibt keine Gewähr, dass die Systeme und Kontrollen von Stock Connect wie beabsichtigt funktionieren und angemessen sind.

Prüfung vor dem Handel

Dem Recht der VR China zufolge kann eine Verkaufsoorder abgelehnt werden, wenn ein chinesischer Anleger über keinen ausreichenden Bestand chinesischer A-Anteile in seinem Wertpapierkonto verfügt. Die SEHK führt auf Ebene der registrierten Börsenmitglieder der SEHK („**Börsenmitglieder**“) vergleichbare Prüfungen für alle Verkaufsoorder über Stock Connect-Anteile über das Northbound-Handelssystem durch, um bestandsüberschreitende Verkäufe durch Börsenmitglieder zu verhindern („**Prüfung vor dem Handel**“). Außerdem müssen Stock Connect-Anleger alle Auflagen bezüglich der Prüfungen vor dem Handel erfüllen, die von den maßgeblichen Aufsichtsbehörden, Ämtern oder Dienststellen mit Regelungs- und Aufsichtsbefugnis oder Zuständigkeit für Stock Connect („**Stock Connect-Behörden**“) aufgestellt werden.

Die Gesellschaft setzt einen Broker ein, der mit der Unterverwahrstelle Citibank, N.A., Niederlassung Hongkong („**lokale Unterverwahrstelle**“) der Gesellschaft verbunden ist, oder Broker, die die örtliche Unterverwahrstelle entweder als externe Clearingstelle oder als Abwicklungsstelle für Transaktionen auf Stock Connect bestellt haben. Da die Stock Connect-Aktien bereits auf einem bei der lokale Unterverwahrstelle eröffneten Konto verwaltet werden und die lokale Unterverwahrstelle die Rolle als Clearing- oder Abwicklungsstelle wahrnimmt, besteht keine Notwendigkeit für eine Lieferung von Wertpapieren vor dem Handel. Diese Vereinbarung ermöglicht echte Lieferung gegen Zahlung (DVP; Delivery versus Payment)/Erhalt gegen Zahlung (RVP; Receive versus Payment) zur gleichzeitigen Abwicklung von Barmitteln und Wertpapieren, sodass das Hauptrisiko beseitigt und ein Kontrahentenrisiko ausgeschlossen wird.

Nominee-Inhaberstruktur, Stimmrechte und gesellschaftsrechtliche Maßnahmen

Stock Connect-Anteile werden nach der Abrechnung von Wertpapiermaklern oder Verwahrstellen als Clearing-Teilnehmer auf Konten des Hong Kong Central Clearing and Settlement System („**CCASS**“) gehalten und von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEX, als zentrale Wertpapierdepotstelle in Hongkong und als Nominee-Inhaber geführt. HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von einem Stock Connect-Anleger gekauften Stock Connect-Anteile. Während die gesonderten Konzepte des Nominee-Inhabers und des wirtschaftlichen Inhabers im Rahmen der Stock Connect-Vorschriften und der sonstigen Gesetze und Vorschriften in China im Allgemeinen anerkannt werden, ist deren Anwendung bisher noch nicht erprobt und es gibt keine Gewähr, dass die Gerichte der VR China diese Vorschriften z. B. bei Liquidationsverfahren von Unternehmen aus der VR China oder bei anderen Gerichtsverfahren anerkennen. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens in Hongkong wird, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Stock Connect-Anteile auch nach dem Recht der VR China nicht als Teil des allgemeinen zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Vermögens der HKSCC betrachtet werden. Stock Connect-Anleger, die über HKSCC Inhaber der Stock Connect-Anteile sind (als wirtschaftliche Eigentümer), können ihre Rechte dementsprechend nur durch den Nominee ausüben. Laut CCASS-Vorschrift ist die HKSCC als Nominee-Inhaber jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Schritte einzuleiten oder Gerichtsverfahren zu eröffnen, um Rechte von Stock Connect-Inhabern in China durchzusetzen, unter bestimmten Bedingungen kann HKSCC jedoch den Stock Connect-Anlegern Unterstützungsleistungen erbringen.

Dementsprechend kann die Gesellschaft mit Stock Connect-Anteilen verbundene Stimmrechte nur ausüben, indem sie der HKSCC (über CCASS-Teilnehmer) Stimmweisungen erteilen, die danach diese Anweisungen zusammenführt und in Form einer einzigen kombinierten Stimmweisung an das betreffende Unternehmen mit Stock Connect-Anteilen weiterleitet. Die Gesellschaft ist dementsprechend möglicherweise nicht in der Lage, Stimmrechte bezüglich des betreffenden Unternehmens mit Stock Connect-Anteilen in derselben Weise wie auf anderen Märkten auszuüben.

HKSCC wird die Kapitalereignisse, die Stock-Connect-Aktien betreffen, überwachen und informiert die entsprechenden CCASS-Teilnehmer über alle Kapitalereignisse, bei denen von den CCASS-Teilnehmern für eine Teilnahme Maßnahmen ergriffen werden müssen. HKSCC hält die CCASS-Teilnehmer über Kapitalmaßnahmen bei Stock-Connect-Aktien auf dem Laufenden. Darüber hinaus werden sämtliche genehmigten Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Stock Connect-Aktien vom jeweiligen Emittenten über die Website der jeweiligen Börse in der VRC und bestimmte offiziell bestellte Zeitungen angekündigt. Stock Connect-Anleger finden auf der Website der jeweiligen Börse in der VRC und in den maßgeblichen Zeitungen die aktuellen Ankündigungen von Unternehmen in Bezug auf Stock Connect-Aktien. Alternativ dazu finden sie auf der Website von HKEX die Unternehmensankündigungen in Bezug auf Stock Connect-Aktien vom vorhergehenden Handelstag. Jedoch veröffentlichten Stock Connect-Aktiengesellschaften Unternehmensdokumente nur auf Chinesisch, und englische Übersetzungen werden nicht verfügbar sein.

Steht die Satzung eines börsennotierten Unternehmens der Ernennung eines Stellvertreters/mehrerer Stellvertreter durch seine Aktionäre nicht entgegen, so trifft HKSCC Vorkehrungen zur Ernennung einer oder mehrerer Anleger als seine Stellvertreter oder Bevollmächtigten, die auf Anweisung an der Aktionärsversammlung teilnehmen sollen. Darüber hinaus können Anleger (deren Bestände die nach den Vorschriften der VRC sowie der Satzungen der börsennotierten Unternehmen erforderliche Schwelle erreichen) vorgeschlagene Beschlüsse durch ihre CCASS-Teilnehmer an börsennotierte Unternehmen über HKSCC gemäß der CCASS-Regeln weiterleiten. HKSCC wird solche Beschlüsse an die Unternehmen als eingetragener Anteilinhaber weiterleiten, sofern dies nach den jeweiligen Vorschriften und Anforderungen gestattet ist. Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (einschließlich der Gesellschaft) halten Stock-Connect-Aktien über ihre Broker oder Depotbanken und müssen die Vereinbarung und die Frist einhalten, die von ihren jeweiligen Brokern oder Depotbanken (d. h. CCASS-Teilnehmern) festgelegt wurden. Angesichts des kurzen Zeitrahmens, innerhalb dessen Stimmrechtsvertretungen oder sonstige gesellschaftsrechtliche Maßnahmen bei Stock Connect-Anteilen ergriffen werden müssen, gibt es keine Gewähr, dass an Stock Connect teilnehmende CCASS-Mitglieder Abstimmungsdienste oder sonstige zusammenhängende

Dienste leisten oder fortgesetzt leisten. Dementsprechend gibt es keine Gewähr, dass die Gesellschaft rechtzeitig oder überhaupt Stimmrechte ausüben oder an gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen bezüglich Stock Connect-Anteilen teilnehmen kann.

Der herrschenden Praxis in China zufolge kann die Gesellschaft als wirtschaftlicher Eigentümer von über Stock Connect gehandelten Stock Connect-Anteilen keinen Vertreter für die Teilnahme an Aktionärsversammlungen in ihrem Namen benennen.

Beschränkungen im Hinblick auf Day Trading

Mit wenigen Ausnahmen ist Day Trading (taggleiche Geschäfte) auf dem Markt für chinesische A-Anteile generell nicht zulässig. Sofern ein Teilfonds Stock Connect-Anteile an einem Handelstag (T) kauft, kann der Teilfonds die Stock Connect-Anteile möglicherweise nicht bis zum Tag T+1 oder danach verkaufen.

Ausschöpfen von Quoten

Der Handel im Rahmen von Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote („**tägliche Quote**“). Für den Northbound-Handel gilt eine andere tägliche Quote.

Die tägliche Quote beschränkt den täglichen maximalen Netto-Einkaufswert von länderübergreifenden Handelsgeschäften im Rahmen von Stock Connect. Die tägliche Quote ist keinem bestimmten Teilfonds vorbehalten und wird in der Reihenfolge des Auftragsingangs aufgebraucht (first-come-first-serve). Wenn der Restbetrag der Tagesquote auf null sinkt oder die Tagesquote während der Eröffnungsauktion überschritten wird, werden danach eingehende Aufträge abgelehnt (wobei es den Anlegern weiterhin gestattet ist, unabhängig vom Quotensaldo, ihre länderübergreifenden Wertpapiere zu verkaufen). Aus diesem Grund können Quotenbegrenzungen die Teilfonds in ihrer Fähigkeit einschränken, über Stock Connect zeitnah in chinesische A-Anteile zu investieren. Der jeweilige Teilfonds kann daher unter Umständen nicht effektiv seine Anlagestrategie verfolgen.

Die SEHK wird die Handelsquoten überwachen und den verbleibenden Saldo der täglichen Quote von Northbound zu festgelegten Zeitpunkten auf der Webseite von HKEX veröffentlichen.

Unterschiede bei Handelstagen und -zeiten und weitere betriebliche Einschränkungen

Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen in Hongkong und in China oder aus anderen Gründen, beispielsweise schlechten Wetterbedingungen, können die Handelstage und -zeiten auf den über Stock Connect zugänglichen Märkten verschieden sein. Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen die Aktienmärkte sowohl in China als auch in Hongkong für den Handel geöffnet und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Es kann vorkommen, dass es ein normaler Handelstag an einem chinesischen Aktienmarkt ist, es jedoch nicht möglich ist, Stock-Connect-Aktien in Hongkong zu handeln, da die Aktienmärkte oder Banken in Hongkong geschlossen sind.

Außerdem behalten sich sowohl die SEHK (oder eine jeweilige Tochtergesellschaft) als auch die SSE und die SZSE das Recht vor, den Northbound- oder Southbound-Handel gegebenenfalls auszusetzen, falls dies zur Sicherstellung eines geordneten und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor Inkrafttreten einer Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Wenn es zu einer Aussetzung des Northbound-Handels über Stock Connect kommt, beeinträchtigt dies die Fähigkeit eines Teilfonds, Zugang zum VRC-Markt zu erhalten. In einem solchen Fall könnte die Fähigkeit des Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigt werden.

Daher besteht ein Risiko von Kursschwankungen von Stock Connect-Aktien während der Zeit, in der das Northbound Trading wie vorstehend beschrieben ausgesetzt oder eingeschränkt ist.

Operationelles Risiko

Stock Connect bietet Anlegern aus Hongkong und dem Ausland einen Kanal für den Direktzugang zu den Aktienmärkten der VRC.

Stock Connect ist auf das Funktionieren der technischen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer angewiesen. Marktteilnehmer können an diesen Programmen teilnehmen, wenn sie bestimmte Informationstechnologie-, Risikomanagement- und andere Anforderungen erfüllen, wie von der entsprechenden Börse und/oder vom Clearinghaus festgelegt.

In der Regel haben die Marktteilnehmer ihre operativen und technischen Systeme für den Handel chinesischer A-Aktien über Stock Connect konfiguriert und angepasst. Es sollte jedoch beachtet werden, dass sich die Sicherheits- und Rechtssysteme der zwei Märkte deutlich voneinander unterscheiden und es für den Betrieb der Programme erforderlich sein kann, dass sich die Marktteilnehmer laufend mit Problemen auseinandersetzen müssen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben.

Zudem macht es die „Vernetzung“ in Stock Connect erforderlich, dass Orders grenzüberschreitend geleitet werden. Die SEHK hat ein Order-Routing-System eingerichtet, um die grenzüberschreitenden eingehenden Aufträge der Börsenteilnehmer zu erfassen, zu sammeln und weiterzuleiten. Es kann nicht garantiert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder fortlaufend den Änderungen und Entwicklungen dieser beiden Märkte angepasst werden. Wenn die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann der Handel über das Programm an beiden Märkten unterbrochen werden. Der Zugang eines Teilfonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und damit seine Fähigkeit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) würde dadurch beeinträchtigt.

Streichung von qualifizierten Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Stock Connect-Aktie kann aus dem Universum der für den Handel über Stock Connect qualifizierten Aktien gestrichen werden, und in diesem Fall kann die entsprechende Stock Connect-Aktie nur verkauft, jedoch nicht gekauft werden. Dies kann die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen.

Im Rahmen von Stock Connect kann die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter Stock Connect-Aktien nur verkaufen, jedoch nicht mehr kaufen, wenn: (i) die Stock-Connect-Aktien anschließend nicht mehr Bestandteil der maßgeblichen Indizes sind; (ii) in Bezug auf an der SZSE notierte Wertpapiere auf der Grundlage einer anschließenden regelmäßigen Überprüfung festgestellt wird, dass die Marktkapitalisierung der

Stock-Connect-Aktie unter 6 Mrd. RMB liegt; (iii) die Stock-Connect-Aktie anschließend unter „Risk Alert“ gestellt wird; und/oder (iv) die Notierung der entsprechenden H-Aktie der Stock-Connect-Aktie an der SEHK zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls aufgehoben wird. Stock-Connect-Aktien können auch den Kursschwankungsgrenzen unterliegen.

Handelskosten

Zusätzlich zu den für Aktienhandel über Stock Connect zu zahlenden Handelsgebühren und Stempelabgaben kann ein Teilfonds beim Handel über Stock Connect eventuell verpflichtet sein, neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern im Zusammenhang mit Erträgen aus Aktienübertragungen zu zahlen, die von den zuständigen Behörden auferlegt wurden.

Lokale Marktregularien, Einschränkungen von Beteiligungen durch Ausländer und Offenlegungspflichten

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen notierte Unternehmen mit Stock Connect-Anteilen und der Handel mit Stock Connect-Anteilen den Marktregularien und Offenlegungspflichten des Markts für Stock Connect-Anteile. Alle Änderungen der Rechtsnormen und Richtlinien bezüglich des Markts für chinesische A-Anteile oder Regularien im Zusammenhang mit Stock Connect können sich auf die Aktienkurse auswirken. Einschränkungen und Offenlegungspflichten bei Beteiligungen durch Ausländer gelten auch für Stock Connect-Anteile.

Die Gesellschaft, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die jeweiligen Anlageverwaltungsgesellschaften unterliegen Beschränkungen hinsichtlich des Handels mit Stock Connect-Anteilen (z. B. Einschränkungen bezüglich der Einbehaltung von Erlösen) infolge ihres wirtschaftlichen Interesses an Stock Connect-Anteilen und müssen alle Meldungs-, Berichts- und sonstigen maßgeblichen Anforderungen im Zusammenhang mit diesen Interessen einhalten.

Dem aktuellen Recht der VR China zufolge muss ein Anleger, sobald er bis zu 5 % der im Umlauf befindlichen Aktien eines in der VR China notierten Unternehmens hält oder kontrolliert, diesen Umstand der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) und der maßgeblichen Börse schriftlich melden und das in der VR China notierte Unternehmen im Einklang mit den anzuwendenden Regularien innerhalb von drei Geschäftstagen informieren. Der Anleger ist außerdem verpflichtet, alle Änderungen seines Anteilsbestands offenzulegen und den verbundenen Handelsbeschränkungen und Offenlegungspflichten gemäß Rechtslage der VR China zu entsprechen.

Währungsrisiken

Der Handel und die Abrechnung von Stock Connect-Anteilen erfolgt in Renminbi (RMB). Falls die Referenzwährung eines Teilfonds nicht RMB ist oder falls der Teilfonds Anteilsklassen herausgibt, die auf eine andere Währung als RMB lauten, ist der Teilfonds dem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn der Teilfonds in Stock Connect-Aktien investiert, da eine Währungsumrechnung in RMB erforderlich ist. Die Performance des Teilfonds kann durch Veränderungen des Wechselkurses zwischen RMB und der jeweiligen Währung beeinträchtigt werden. Dem Teilfonds entstehen außerdem Währungsumrechnungskosten. Auch wenn der Preis des Stock Connect-Anteils zum Zeitpunkt des Kaufs durch den Teilfonds und zum Zeitpunkt des Verkaufs derselbe ist, entsteht dem Teilfonds dennoch ein Verlust, wenn er den Verkaufserlös in Lokalwährung umrechnet und der RMB an Wert verloren hat. Der Teilfonds kann versuchen, Wechselkursrisiken abzusichern, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Selbst wenn eine solche Absicherung vorhanden ist, kann sie ineffektiv sein. Andererseits kann eine fehlende Absicherung der Wechselkursrisiken dazu führen, dass der Teilfonds durch Wechselkursschwankungen belastet wird.

Clearing und Abrechnung

HKSCC und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) haben ein Clearing-System zwischen den entsprechenden Börsen vereinbart und jede Börse wird eine beteiligte zentrale Gegenpartei und Verwahr- und Nominee-Leistungen für seine Clearing-Teilnehmer erbringen, um das Clearing und die Abrechnung von länderübergreifenden Handelsgeschäften zu gewährleisten. Bei über einen Markt eingeleiteten länderübergreifenden Handelsgeschäften führt die Clearing-Stelle dieses Markts einerseits das Clearing und die Abrechnung mit ihren eigenen Teilnehmern durch und verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abrechnungspflichten seiner Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearing-Stelle der Gegenpartei wahrzunehmen.

Kein Schutz durch den China Securities Investor Protection Fund

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds bei der Beteiligung am Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect nicht durch den China Securities Investor Protection Fund gedeckt wird und Anleger dementsprechend nicht in den Genuss von Entschädigungen aus dieses Programms kommen.

Risiko eines Ausfalls von ChinaClear

ChinaClear hat ein Risikomanagementsystem und Risikomanagementvorrichtungen eingerichtet, die von der CSRC zugelassen wurden und überwacht werden. Den allgemeinen Regeln der CCASS zufolge wird sich die HKSCC im Fall eines Ausfalls von ChinaClear (als beteiligte zentrale Gegenpartei) in gutem Glauben und über die verfügbaren Rechtswege und das (gegebenenfalls eingeleitete) Liquidationsverfahren von ChinaClear um die Wiederbeschaffung der ausstehenden Stock Connect-Anteile und/oder Barmittel von ChinaClear bemühen.

Die HKSCC wiederum wird die wiederbeschafften Stock Connect-Anteile und/oder Barmittel anteilmäßig laut Vorschrift durch die maßgeblichen Stock Connect-Behörden an ihre Clearing-Mitglieder ausschütten. Stock Connect-Anleger ihrerseits erhalten die Stock Connect-Anteile und/oder Barmittel nur in dem Umfang, wie diese direkt oder indirekt von der HKSCC wiederbeschafft wurden. Die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear gilt zwar als gering, Anleger des entsprechenden Teilfonds sollten sich jedoch dieses Mechanismus und dieses Risikopotenzials bewusst sein.

Risiko eines Ausfalls von HKSCC

Ein Ausfall oder Verzug von HKSCC bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass Stock Connect-Anteile und/oder mit ihnen verbundene Barmittel nicht abgerechnet werden oder verloren gehen, wodurch der Gesellschaft Verluste entstehen können.

Eigentumsrechte an Stock Connect-Anteilen

Stock Connect-Anteile haben stückelose Form und werden von der HKSCC für deren Kontoinhaber gehalten. Im Northbound-Handel ist für die Gesellschaft eine physische Hinterlegung oder Entnahme von Stock Connect-Anteilen derzeit nicht möglich.

Das Besitzrecht, das wirtschaftliche Interesse sowie legale oder billigkeitsrechtliche Ansprüche eines Teilfonds an Stock Connect-Anteilen unterliegen den anwendbaren Anforderungen, z. B. allen Gesetzen über Offenlegungspflichten in Bezug auf wirtschaftliche Interessen oder Beschränkungen von Beteiligungen von Ausländern (siehe „Lokale Marktregularien, Einschränkungen von Beteiligungen durch Ausländer und Offenlegungspflichten“ oben). Es ist nicht geklärt, ob die Gerichte der VR China die Eigentumsansprüche von Stock Connect-Anlegern anerkennen würden, so dass diese im Falle von Streitigkeiten rechtliche Schritte gegen chinesische Unternehmen einleiten könnten.

Kein manueller Handel und kein Blockhandel

Gegenwärtig ist keine manuelle oder Blockhandelsfunktion für Stock Connect-Anteile im Northbound-Handel vorgesehen. Die Anlageoptionen eines Teilfonds können infolgedessen eingeschränkt werden.

Orderrangfolge

Handelsordern werden in zeitlicher Reihenfolge in das China Stock Connect System („CSC“) eingegeben. Handelsordern können nicht geändert, sondern nur storniert und erneut als neue Ordern in das CSC am Ende der Orderschlange eingegeben werden. Aufgrund von Quotenbeschränkungen oder sonstigen Marktinterventionen kann nicht gewährleistet werden, dass über einen Wertpapiermakler ausgeführte Stock Connect-Anteilgeschäfte abgeschlossen werden.

Kein außerbörslicher Handel und keine außerbörslichen Übertragungen

Marktteilnehmer müssen die Ausführung aller Verkaufs- und Kaufordern und alle Übertragungsanweisungen von Anlegern in Bezug auf Stock Connect-Anteile in Übereinstimmung mit den Stock Connect-Regularien matchen, ausführen oder arrangieren. Diese Regel gegen außerbörslichen Handel und außerbörsliche Übertragungen für den Handel mit Stock Connect-Anteilen im Rahmen des Northbound-Handels können die Erfüllung von Ordern durch Marktteilnehmer verzögern oder stören. Um Marktteilnehmer bei der Durchführung des Northbound-Handels und der üblichen Geschäftsausübung zu unterstützen, sind außerbörsliche Übertragungen oder Übertragungen „ohne Handelscharakter“ von Stock Connect-Anteilen zur nach dem Handel erfolgenden Zuteilung auf unterschiedliche Fonds/Teilfonds durch Fondsmanager ausdrücklich gestattet worden.

Vorstehend sind gegebenenfalls nicht alle Risiken in Verbindung mit Stock Connect aufgeführt. Die oben erwähnten Gesetze, Regeln und Vorschriften unterliegen Änderungen, die möglicherweise rückwirkend angewendet werden, und es kann keine sichere Aussage dazu getroffen werden, ob oder inwiefern solche Änderungen oder Entwicklungen die Anlagen der Gesellschaft über Stock Connect beschränken oder beeinträchtigen können.

Risiken in Verbindung mit dem ChiNext-Markt und/oder dem STAR Board

Die am ChiNext-Markt und/oder am STAR Board notierten Unternehmen sind gewöhnlich aufstrebender Natur mit kleinerem operativen Umfang. Am ChiNext-Markt und STAR Board notierte Unternehmen gelten breitere Kursschwankungsgrenzen, und aufgrund der höheren Eintrittsschwellen für Anleger können sie im Vergleich zu anderen Boards eine begrenzte Liquidität haben. Sie unterliegen daher höheren Kursschwankungen und Liquiditätsrisiken und sind mit höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten als Unternehmen verbunden, die im Hauptsegment notieren.

Am ChiNext-Markt und/oder STAR Board notierte Aktien können überbewertet sein. Eine solch außergewöhnlich hohe Bewertung ist unter Umständen nicht haltbar. Die Aktienkurse sind aufgrund der geringen Anzahl von sich im Umlauf befindlichen Anteilen eventuell anfälliger für Manipulationen.

Die Regelungen und Vorschriften für am ChiNext-Markt notierten Unternehmen sind hinsichtlich Rentabilität und Aktienkapital weniger strikt als für die an den Haupt-Boards notierten Unternehmen.

Bei Unternehmen, die am ChiNext-Markt und/oder am STAR Board geführt werden, kommt es häufiger und schneller zu einer Aufhebung der Notierung. Der ChiNext-Markt und das STAR Board haben im Vergleich zu den Haupt-Boards strengere Kriterien für das Delisting. Wenn Unternehmen, in die der jeweilige Teilfonds investiert, ihre Notierung einstellen, kann dieser dadurch beeinträchtigt werden.

STAR Board ist ein neu gegründeter Board, der während der Anfangsphase eine begrenzte Zahl an notierten Unternehmen haben kann. Anlagen im STAR Board können auf eine kleine Titelanzahl begrenzt sein und den entsprechenden Teilfonds einem höheren Konzentrationsrisiko aussetzen.

Anlagen in den ChiNext-Markt und/oder STAR Board können erhebliche Verluste für den jeweiligen Teilfonds und seine Anleger verursachen.

Im Hinblick auf spezifische Erwägungen der Länder- und Sektorrisiken der einzelnen Teilfonds werden Anleger außerdem auf den Abschnitt „Spezifische Risiken des Teilfonds“ in den Anhängen verwiesen.

QFI-Risiko

Bestimmte Teilfonds können in Übereinstimmung mit ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik im Rahmen der QFI-Regelung in Wertpapiere investieren, die in China begeben wurden (der bzw. die „QFI-Teilfonds“). Neben den Risiken, die mit weltweit und in Schwellenmärkten getätigten Anlagen einhergehen, sowie anderen Anlagerisiken, die im Allgemeinen den in diesem Abschnitt beschriebenen entsprechen und für Anlagen in China gelten, werden Anleger der QFI-Teilfonds auf die nachstehenden zusätzlichen spezifischen Risiken hingewiesen.

Konzentrationsrisiko:

Einige der QFI-Teilfonds könnten in Wertpapieren konzentriert sein, die von Unternehmen begeben werden, die in China notiert sind oder dort einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, wodurch die Performance der QFI-Teilfonds volatiler als jene eines Fonds mit einem diversifizierteren Anlageportfolio sein kann und anfälliger für die ungünstigen Auswirkungen eines einzelnen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, geldpolitischen, währungsbezogenen, liquiditätsbezogenen, steuerlichen, rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Ereignisses sein kann, das den chinesischen Markt betrifft.

Verwahrungsrisiko bei Anlagen in China:

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als QFI) und die Verwahrstelle haben Citibank (China) Co., Ltd. (die „**lokale QFI-Depotbank**“) gemäß den maßgeblichen Gesetzen und Verordnungen zur Depotbank für die Verwahrung der Vermögenswerte der QFI-Teilfonds in China ernannt. Chinesische Wertpapiere werden in Übereinstimmung mit diesen Regeln und Verordnungen eingetragen und von der lokalen QFI-Depotbank in elektronischer Form auf einem Wertpapierkonto bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**CSDCC**“) verwahrt. Barmittel werden auf einem Barmittelkonto bei der lokalen QFI-Depotbank verwahrt. Die Depotbank trifft Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die lokale QFI-Depotbank geeignete Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwahrung der Vermögenswerte des QFI-Teilfonds umsetzt, einschließlich der Führung von Aufzeichnungen, aus denen klar hervorgeht, dass die Vermögenswerte des QFI-Teilfonds im Namen des QFI-Teilfonds ausgewiesen sind und von den anderen Vermögenswerten der lokalen QFI-Depotbank getrennt werden.

Anleger sollten beachten, dass Barmittel, die auf dem Barmittelkonto eines QFI-Teilfonds bei der lokalen QFI-Depotbank hinterlegt werden, nicht getrennt aufbewahrt werden, sondern als unbesicherte fällige Schuld der lokalen QFI-Depotbank gegenüber diesem QFI-Teilfonds in seiner Eigenschaft als Einleger angesehen werden. Solche Barmittel werden mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden oder Gläubigern der lokalen QFI-Depotbank gehören. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der lokalen QFI-Depotbank hat ein QFI-Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Barmittelkonto hinterlegten Barmitteln und dieser QFI-Teilfonds wird zu einem ungesicherten Gläubiger der lokalen QFI-Depotbank, der *gleichrangig* mit allen anderen ungesicherten Gläubigern behandelt wird. Bei der Beitreibung dieser Verbindlichkeiten stößt der QFI-Teilfonds möglicherweise auf Schwierigkeiten und/oder muss Verzögerungen hinnehmen oder ist möglicherweise nicht in der Lage, diese vollständig einzutreiben, wodurch dem QFI-Teilfonds Verluste entstehen.

Risiken in Verbindung mit der QFI-Regelung:

Im Rahmen der derzeitigen chinesischen Gesetze und Verordnungen können die Anlagen des QFI-Teilfonds in chinesischen Wertpapieren durch oder über QFI oder Stock Connect getätigt werden, im Rahmen und vorbehaltlich der geltenden chinesischen aufsichtsrechtlichen Auflagen. Die QFI-Regelung unterliegt Regeln und Verordnungen der chinesischen Behörden.

Weder die Gesellschaft noch die QFI-Teilfonds sind selbst QFI, doch sie erlangen über die QFI-Lizenz der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft Zugang zum chinesischen Binnenmarkt für Wertpapiere.

Anleger sollten beachten, dass der QFI-Status jederzeit ausgesetzt oder widerrufen werden könnte, was ungünstige Auswirkungen auf die Performance eines QFI-Teilfonds haben kann, da der QFI-Teilfonds eventuell seine Wertpapierbestände innerhalb eines kurzen Zeitraums veräußern muss. Außerdem können durch die chinesische Regierung auferlegte Beschränkungen für QFI die Liquidität und die Performance des QFI-Teilfonds beeinträchtigen.

Die People's Bank of China und die State Administration of Foreign Exchange regulieren und überwachen die Rückführung von Geldern aus China durch QFI. Rückführungen durch QFI im Hinblick auf den QFI-Teilfonds unterliegen derzeit keinen Rückführungsbeschränkungen oder einer Genehmigungspflicht, wobei Rechtsgültigkeits- und Compliance-Prüfungen vorgenommen werden und monatliche Berichte zu Überweisungen und Rückführungen von der lokalen QFI-Depotbank bei der State Administration of Foreign Exchange eingereicht werden. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass die chinesischen Regeln und Verordnungen sich nicht ändern werden oder dass in der Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Beschränkungen hinsichtlich der Rückführung des angelegten Kapitals und der Nettogewinne können die Fähigkeit eines QFI-Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen von Anteilhabern beeinträchtigen. Ferner kann die Rechtsgültigkeits- und Compliance-Prüfung durch die lokale QFI-Depotbank bei jeder Rückführung zu Verzögerungen oder auch zu einer Ablehnung der lokalen QFI-Depotbank führen, falls die QFI-Regeln und Verordnungen nicht eingehalten werden. In einem solchen Fall wird erwartet, dass die Rücknahmeerlöse so bald wie möglich und nach Abschluss der Rückführung der betroffenen Geldmittel an den Anteilhaber gezahlt werden, der den Rücknahmeantrag gestellt hat. Es wird darauf hingewiesen, dass die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft keinen Einfluss auf die tatsächliche Zeitdauer hat, die für den Abschluss der jeweiligen Rückführung effektiv benötigt wird.

Die zuständigen chinesischen Aufsichtsbehörden können aufsichtsrechtliche Sanktionen verhängen, wenn der QFI oder die lokale QFI-Depotbank gegen Bestimmungen der QFI-Regeln und -Verordnungen verstößt. Verstöße könnten zum Entzug der Lizenz des QFI oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Sanktionen führen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass es keine Garantie dafür gibt, dass ein QFI seinen QFI-Status aufrecht erhalten oder seine QFI-Lizenz zur Verfügung stellen kann, oder dass Rücknahmeanträge zeitnah bearbeitet werden können, was durch Rückführungsbeschränkungen oder bei nachteiligen Änderungen der einschlägigen Gesetze oder Verordnungen verhindert werden könnte. Die wichtigsten Betreiber oder Parteien (z. B. die lokale QFI-Depotbank) können insolvent werden, einen Zahlungsausfall erleiden oder es kann ihnen untersagt werden, dass sie ihren Pflichten nachkommen, beispielsweise der Ausführung oder der Abwicklung eines Geschäfts oder der Überweisung von Geldern bzw. der Übertragung von Wertpapieren. Solche Faktoren können die Fähigkeit zur fristgerechten Ausführung von Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträgen einschränken. Unter extremen Umständen kann ein QFI-Teilfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten wesentliche Verluste erleiden oder aufgrund von QFI-Anlagebeschränkungen, der Illiquidität des chinesischen Binnenmarkts für Wertpapiere und/oder verzögerter oder unterbrochener Ausführungen oder Abwicklungen von Geschäften sein Anlageziel oder seine Strategie nicht vollständig umsetzen oder verfolgen.

Die derzeitigen QFI-Verordnungen können sich ändern, was auch rückwirkend der Fall sein kann. Außerdem ist nicht gewährleistet, dass die QFI-Verordnungen nicht abgeschafft werden. Ein QFI-Teilfonds, der im Rahmen der QFI-Regelung in die chinesischen Binnenmärkte für Wertpapiere investiert, kann infolge solcher Änderungen beeinträchtigt werden.

Erträge und Gewinne aus China können der Quellensteuer, der Umsatzsteuer und den maßgeblichen Zusatzsteuern auf die Umsatzsteuer unterliegen. Die Auslegung und die Anwendbarkeit der bestehenden chinesischen Steuergesetze ist eventuell weniger einheitlich und transparent, als es in entwickelteren Ländern der Fall ist, und sie können sich von Region zu Region unterscheiden. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, -verordnungen und -gepflogenheiten in China in der Zukunft rückwirkend geändert werden. Darüber hinaus ist nicht gewährleistet, dass derzeit für ausländische Unternehmen ggf. bestehende Steueranreize nicht abgeschafft werden und dass die bestehenden Steuergesetze und -verordnungen in der Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jede dieser Änderungen kann die Erträge und/oder den Wert der Anlagen des Teilfonds schmälern. Die chinesische Regierung hat in den letzten Jahren mehrere Steuerreformmaßnahmen implementiert. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften können in Zukunft geändert oder ergänzt werden. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Steuergesetze und -vorschriften können sich auf den Gewinn nach Steuern von chinesischen Unternehmen und deren ausländischen Investoren, wie dem Teilfonds, auswirken. Es ist nicht gewährleistet, dass neue Steuergesetze, -verordnungen und -gepflogenheiten in China, die in der Zukunft verabschiedet werden, nicht das steuerliche Engagement des Teilfonds und/oder seiner Anteilinhaber beeinträchtigen werden.

Wenn ein Fonds als ein in der VRC steuerlich ansässiges Unternehmen angesehen wird, unterliegt er gemäß dem aktuellen Körperschaftsteuergesetz der VRC („**Körperschaftsteuergesetz der VRC**“) und den aktuellen Körperschaftsteuervorschriften der VRC der Körperschaftsteuer in der VRC zu einem Satz von 25 % auf sein weltweites steuerpflichtiges Einkommen. Wenn der Fonds als ein nicht in der VRC steuerlich ansässiges Unternehmen angesehen wird, jedoch eine Niederlassung oder einen dauerhaften Sitz in der VRC hat, würde er einer Körperschaftsteuer in der VRC zu einem Satz von 25 % auf die diesem dauerhaften Sitz zurechenbaren Gewinne unterliegen. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds so zu betreiben, dass er für Zwecke der Körperschaftsteuer nicht als steuerlich in der VRC ansässiges Unternehmen oder als nicht steuerlich ansässiges Unternehmen mit dauerhaftem Sitz in der VRC behandelt wird, wobei dies jedoch nicht garantiert werden kann.

Wenn der Fonds ein nicht steuerlich in der VRC ansässiges Unternehmen ohne dauerhaften Sitz in der VRC ist, würden die von ihm in der VRC aus der Anlage in Wertpapieren aus der VRC erzielten Erträge einer chinesischen Quellensteuer in Höhe von 10 % unterliegen, sofern er nicht im Rahmen des Körperschaftsteuergesetzes der VRC oder eines einschlägigen Steuerabkommens davon befreit oder die Steuer dadurch reduziert ist. Die Erträge des Fonds aus Zinsen, Dividenden und Gewinnausschüttungen mit Ursprung in China, die der Fonds erhält, unterliegen generell einer Quellensteuer zu einem Satz von 10 %. Zinsen auf Staatsanleihen der VRC, die vom zuständigen Finanzbüro des Staatsrats begeben wurden, und/oder vom Staatsrat genehmigte kommunale Anleihen sind gemäß dem Körperschaftsteuergesetz von der Einkommensteuer in der VRC befreit.

Der Fonds ist der Auffassung, dass er als in Luxemburg steueransässig angesehen werden sollte, und ist gegebenenfalls in der Lage, eine Steuerbefreiung auf Kapitalerträge im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und China in Anspruch zu nehmen, falls die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, wobei nicht garantiert werden kann, dass die chinesischen Steuerbehörden eine Befreiung aufgrund des Steuerabkommens gewähren werden.

Körperschaftsteuer (CIT)

Gemäß einem am 14. November 2014 herausgegebenen steuerbezogenen Rundschreiben „Cai Shui [2014] Nr. 79“ („**Mitteilung 79**“) wird bestätigt, dass von QFI aus dem Handel mit chinesischen Aktienanlagen (einschließlich chinesischer A-Aktien) vor dem 17. November 2014 realisierte Gewinne gemäß den Gesetzen der Körperschaftsteuer in der VRC unterliegen und dass QFI (ohne dauerhafte Niederlassung in der VRC oder mit dauerhafter Niederlassung in der VRC, wenn die auf diese Weise in China erzielten Gewinne tatsächlich nicht mit dieser Niederlassung in Verbindung stehen) ab dem 17. November 2014 vorübergehend von dieser Steuer auf Gewinne aus dem Handel mit Aktienanlagen in der VRC (einschließlich chinesischer A-Aktien) befreit sind.

Anschließend wurden die Rundschreiben 81 und 127 mit einer vorübergehenden Steuerbefreiung in Bezug auf Kapitalgewinne aus dem Handel von A-Aktien über die Stock Connect-Programme herausgegeben. Es besteht das Risiko, dass die chinesischen Steuerbehörden die vorübergehende Kapitalertragsteuerbefreiung in der Zukunft aufheben und unangekündigt versuchen, eine Kapitalertragsteuer auf den Verkauf von A-Aktien gegenüber dem entsprechenden Fonds zu erheben.

Umsatzsteuer

Ab dem 1. Mai 2016 wird auch die Umsatzsteuer auf bestimmte Erträge des entsprechenden Fonds, u. a. Handelsgewinne, erhoben, sofern keine spezifische Befreiung durch die chinesischen Steuerbehörden besteht. Befreiungen von der Umsatzsteuer gelten derzeit für den Handel mit QFI-Produkten sowie A-Aktien, die im Rahmen der Stock Connect-Programme gehandelt werden.

Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen aus Kapitalanlagen aus China fallen nicht in den Rahmen der mehrwertsteuerpflichtigen Einkünfte.

Darüber hinaus werden eine Steuer für Städteerhaltung und Städtebau (derzeit zu Sätzen zwischen 1 % und 7 %), ein Bildungszuschlag (derzeit zu einem Satz von 3 %) und ein lokaler Bildungszuschlag (derzeit zu einem Satz von 2 %) (zusammen die „**Zusatzsteuern**“) auf der Grundlage der Umsatzsteuerverbindlichkeiten erhoben. Wenn also die QFI eine Umsatzsteuer zahlen müssen, müssten sie auch die geltenden Zusatzsteuern zahlen.

Stempelsteuer

Für die Ausfertigung und den Empfang bestimmter Dokumente wie z. B. Verträgen über den Verkauf von chinesischen A- und B-Aktien, die an Börsen in der VRC gehandelt werden, werden in China Stempelabgaben mit einem Satz von 0,1 % erhoben. Bei Verträgen über den Verkauf von chinesischen A- und B-Aktien werden diese Stempelabgaben gegenwärtig vom Verkäufer, jedoch nicht vom Käufer erhoben.

Anlagen in bestimmten Sektoren

Bestimmte Teilfonds werden ihre Anlagen auf Unternehmen in bestimmten Wirtschaftssektoren konzentrieren und daher den Risiken unterliegen, die mit der Konzentration der Anlagen in solchen Sektoren verbunden sind. Insbesondere Anlagen in bestimmten Wirtschaftssektoren wie Gesundheitswesen, Basiskonsumgüter, Dienstleistungen, Telekommunikation usw. können ungünstige Auswirkungen haben, wenn diese Sektoren an Wert verlieren.

Risiko in Verbindung mit kleinen und mittelgroßen Unternehmen

Die Aktienkurse von kleinen und mittelgroßen Unternehmen können sich anders als bei größeren, besser bekannten Unternehmen entwickeln und neigen zu größeren Schwankungen. Die Aktien vieler kleiner Unternehmen werden seltener und in geringeren Stückzahlen gehandelt. Deswegen kann es zu abrupteren oder unberechenbareren Kursbewegungen als bei Aktien von größeren Unternehmen kommen. Außerdem können Wertpapiere von kleinen Unternehmen empfindlicher auf Markt- und Zinsveränderungen als Wertpapiere von großen Unternehmen reagieren.

Anlagen in Neuemissionen

Bestimmte Teilfonds können vorbehaltlich interner Kontrollen in Neuemissionen anlegen. Neuemissionen können naturgemäß sehr volatil sein. Außerdem hält ein Teilfonds solche Aktien womöglich nur für sehr kurze Zeit, sodass seine Aufwendungen steigen können. Manche Anlagen in Neuemissionen können umgehend erhebliche Auswirkungen auf die Performance eines Teilfonds haben.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten sowie entsprechender finanzieller Techniken und Instrumente

Der Teilfonds kann innerhalb der in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Risikomanagementverfahren, Finanzderivate und finanzielle Techniken und Instrumente“ dieses Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen in verschiedene Portfoliostrategien investieren, die mit dem Einsatz von finanziellen Techniken und Instrumenten in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verbunden sind, die Absicherungszwecken und einem effizienten Portfoliomanagement dienen (d. h. die das Risiko und die Kosten reduzieren und im Gegenzug für ein überschaubares Risiko zusätzliches Kapital oder Erträge liefern). Diese Techniken umfassen den Einsatz von Futures und Optionen, Credit-Linked Securities, Swaps, Devisentermingeschäften und anderen Anlagetechniken und werden im betreffenden Anhang beschrieben, falls ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlagestrategie (und nicht nur gelegentlich) davon Gebrauch macht.

Obwohl die vorsichtige Anwendung dieser Techniken vorteilhaft sein kann, bestehen auch spezifische Anlagerisiken und Transaktionskosten, denen die Teilfonds nicht ausgesetzt wären, wenn sie auf diese Strategien verzichten würden. Falls sich die Erwartungen des betreffenden Anlageverwalters an den Einsatz solcher finanziellen Techniken und Instrumente als unzutreffend oder ineffektiv erweisen sollten, kann ein Teilfonds auch einen erheblichen Verlust erleiden, was nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile hat.

Die Risiken umfassen außerdem das Kontrahenten- und Ausfallrisiko der Gegenpartei sowie die Unfähigkeit, eine Position glattzustellen, wenn der betreffende Markt illiquide geworden ist. Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn bestimmte Instrumente nicht problemlos ge- oder verkauft werden können. Wenn ein Derivatgeschäft besonders umfangreich ist oder der betreffende Markt illiquide ist, ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion zu einem günstigen Preis auszuführen oder eine Position zu einem günstigen Preis glattzustellen. Ein Teilfonds kann auch dem Kreditrisiko hinsichtlich der Gegenparteien ausgesetzt sein, mit denen er Geschäfte über Kontrakte in derivativen Finanzinstrumenten abschließt, die nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden. Solche Instrumente sind nicht mit demselben Schutz ausgestattet, wie er für die Beteiligten am Handel mit derivativen Finanzinstrumenten an organisierten Börsen gelten mag, wie die Garantie der Erfüllung durch eine Börsen-Clearingstelle, und daher wird der Teilfonds das Risiko der Insolvenz, des Konkurses oder des Zahlungsausfalls der Gegenpartei oder einer Verzögerung bei der Abrechnung, die auf ein die Gegenpartei betreffendes Kredit- oder Liquiditätsproblem zurückzuführen ist, tragen. Es kann sich als schwierig erweisen, Ersatzgegenparteien zu finden, um die Absicherung oder die effiziente Portfoliostrategie hinter dem Originalkontrakt durchzuführen, und ein Teilfonds kann aufgrund von nachteiligen Marktbewegungen einen Verlust erleiden, während Ersatzkontrakte ausgeführt werden. Eine Herabstufung des Kreditratings einer Gegenpartei kann einen Teilfonds verpflichten, den betreffenden Kontrakt zu kündigen, um die Einhaltung seiner Anlagepolitik und/oder der geltenden Vorschriften sicherzustellen.

Die Performance und der Wert derivativer Finanzinstrumente stehen in direktem Zusammenhang mit der Performance und dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und schwanken je nach der Marktsituation. Die erfolgreiche Anwendung dieser Techniken hängt davon ab, inwieweit die Anlageverwalter des Teilfonds in der Lage sind, die Marktbedingungen korrekt einzuschätzen, Marktbewegungen vorherzusehen und eine auf die Anlagen des Teilfonds abgestimmte Strategie umzusetzen. In einem derartigen Fall ist mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auch das Risiko verbunden, dass eine unzulängliche Korrelation zwischen den Bewegungen von Wertpapieren oder Währungen besteht, auf denen der Kontrakt über ein derivatives Finanzinstrument aufbaut, und den Bewegungen bei den Wertpapieren oder Währungen des betreffenden Teilfonds.

Die Einsatzmöglichkeiten dieser Strategien werden möglicherweise durch die Marktgegebenheiten und aufsichtsbehördliche Beschränkungen begrenzt, und es kann keine Zusicherung dafür geben, dass das mit dem Einsatz dieser Strategien angestrebte Ziel erreicht wird. Außerdem kann ein solcher Einsatz besondere Risiken beinhalten, wie etwa:

- Abhängigkeit von der Fähigkeit des betreffenden Anlageverwalters, Kursbewegungen des zugrunde liegenden Wertpapiers genau vorauszusagen;
- der Grad der Hebelwirkung, der dem Handel mit Terminkontrakten eigen ist. Dementsprechend kann eine relativ geringe Preisbewegung in einem Terminkontrakt zu einem sofortigen und erheblichen Verlust für einen Teilfonds führen; und
- mögliche Hindernisse für das effiziente Portfoliomanagement oder die Fähigkeit, Rückkaufanträge oder sonstige kurzfristige Verpflichtungen zu erfüllen, weil ein gewisser Prozentsatz des Vermögens eines Teilfonds möglicherweise gesondert gehalten wird, um dessen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Beim Abschluss solcher Transaktionen können sich Interessenkonflikte nachteilig auf den Teilfonds auswirken, die sich aus den Beziehungen der Gegenparteien solcher Transaktionen mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem jeweiligen Anlageverwalter oder anderen Mitgliedern der gleichen Unternehmensgruppe ergeben.

Risiko abgesicherter Anteilklassen

Die Gesellschaft oder ihr bevollmächtigter Vertreter kann zwar versuchen, für diejenigen abgesicherten Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung eines Teilfonds lauten, die Währungsrisiken abzusichern, doch kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass sie dabei erfolgreich sein wird, und Missverhältnisse zwischen der Währungsposition eines solchen Teilfonds und der abgesicherten Anteilklasse können die Folge sein.

Die Absicherungsstrategien können zum Einsatz kommen, wenn die Referenzwährung des maßgeblichen Teilfonds gegenüber der entsprechenden Währung der abgesicherten Anteilklasse im Wert sinkt oder auch steigt. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, können damit die Anleger der entsprechenden Klasse in erheblichem Masse gegen einen Wertverlust der Referenzwährung eines solchen Teilfonds gegenüber der Währung der abgesicherten Anteilklasse geschützt werden. Es ist jedoch auch möglich, dass dadurch Anleger daran gehindert werden, von einem Wertanstieg der Referenzwährung des Teilfonds gegenüber der Währung der abgesicherten Anteilklasse zu profitieren.

Abgesicherte Anteilklassen in Nebenwährungen können durch die Tatsache beeinträchtigt sein, dass die Kapazität des entsprechenden Währungsmarkts möglicherweise eingeschränkt ist, was weitere Auswirkungen auf die Volatilität der abgesicherten Anteilklasse haben könnte.

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Sell/Buy Back- oder Buy/Sell Back-Geschäfte

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Sell/Buy Back- oder Buy/Sell Back-Geschäfte beinhalten bestimmte Risiken, und es kann nicht garantiert werden, dass das mit dem Einsatz besagter Techniken angestrebte Ziel erreicht wird.

Das Hauptrisiko bei der Beteiligung an Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Sell/Buy Back- oder Buy/Sell Back-Geschäften besteht im Ausfallrisiko eines Kontrahenten, der zahlungsunfähig geworden oder anderweitig nicht in der Lage ist, seine Verpflichtung zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln gemäß den Bedingungen der Transaktion an die Gesellschaft zu erfüllen. Das Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des jeweiligen Teilfonds gemindert. Es bestehen jedoch bestimmte Risiken im Zusammenhang mit dem Management von Sicherheiten, die sich unter anderem aus Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Sicherheiten und/oder aus Verlusten ergeben, die bei der Realisierung von Sicherheiten entstehen (siehe unten).

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Sell/Buy Back- oder Buy/Sell Back-Geschäfte beinhalten zudem Liquiditätsrisiken, die unter anderem auf die Sperrung von Bar- oder Wertpapierpositionen bei Transaktionen mit übermäßiger Größe oder Duration relativ zum Liquiditätsprofil des jeweiligen Teilfonds oder auf Verzögerungen bei der Rückholung der an eine Gegenpartei geleisteten Barmittel oder Wertpapiere zurückzuführen sind. Diese Umstände können die Fähigkeit der Gesellschaft, Rücknahmeanträge zu erfüllen, verzögern oder einschränken. Der betreffende Teilfonds kann zudem betrieblichen Risiken wie unter anderem dem Risiko der Nichterfüllung oder des Verzugs bei der Abwicklung von Anweisungen, der Nichterfüllung oder des Verzug bei der Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus dem Verkauf von Wertpapieren sowie rechtlichen Risiken in Bezug auf die Belege für solche Transaktionen ausgesetzt sein.

Die Teilfonds können möglicherweise Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte, Buy/Sell Back and Sell/Buy Back-Geschäfte mit anderen Unternehmen derselben Unternehmensgruppe wie der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle tätigen. Ggf. vorhandene verbundene Kontrahenten erfüllen ihre Verpflichtungen im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Sell/Buy Back- oder Buy/Sell Back-Geschäften, die mit einem bestimmten Teilfonds abgeschlossen wurden, in wirtschaftlich angemessener Weise und sie erfüllen jederzeit ihre gesetzlichen Verpflichtungen. Darüber hinaus wählen die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und/oder der jeweilige Anlageverwalter die Kontrahenten aus und schließt die Transaktionen nach den Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung ab. Anleger müssen sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und/oder der jeweilige Anlageverwalter in Konflikte zwischen ihrer Funktion und ihren eigenen Interessen oder denen von verbundenen Gegenparteien geraten können.

Sicherheitenmanagement

Das Kontrahentenrisiko aus Anlagen in OTC-Finanzderivaten und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Sell/Buy Back- oder Buy/Sell Back-Geschäften wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Dennoch sind Transaktionen möglicherweise nicht vollständig besichert. Die Gebühren und Erträge, die dem betreffenden Teilfonds zustehen, sind möglicherweise nicht besichert. Wenn ein Kontrahent ausfällt, muss der Teilfonds möglicherweise unbare Sicherheiten zu den jeweiligen Marktpreisen veräußern. In einem solchen Fall realisiert der Teilfonds möglicherweise einen Verlust, der unter anderem auf eine ungenaue Preisgestaltung oder Überwachung der Sicherheiten, nachteilige Marktveränderungen, eine Verschlechterung der Bonität der Emittenten von Sicherheiten oder auf Illiquidität des Marktes zurückzuführen ist, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeaufträgen verzögern oder einschränken.

Sofern dies zulässig ist, kann einem Teilfonds auch bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten Verlust entstehen. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertverfalls der getätigten Investitionen entstehen. Ein Rückgang des Werts solcher Anlagen würde den Wert der verfügbaren Sicherheiten schmälern, den der Teilfonds gemäß den Bedingungen der Transaktion an den Kontrahenten zurückerstatten muss. Der Teilfonds muss die Differenz zwischen dem Wert den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem zur Rückerstattung an den Kontrahenten verfügbaren Betrag selbst decken, sodass dem Teilfonds ein Verlust entstehen kann.

Die von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten gehalten. Solange diese Vermögenswerte verwahrt werden besteht in beiden Fällen ein Verlustrisiko aufgrund von Ereignissen wie der Insolvenz oder der Nachlässigkeit der Verwahrstelle oder ihres Beauftragten.

Verwahrstellenrisiko (Verwahrungsrisiko)

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden für Rechnung der Gesellschaft von einer Verwahrstelle verwahrt, die ebenfalls von der CSSF reguliert wird. Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an den Märkten, auf denen die Gesellschaft investiert, an Unterverwahrstellen delegieren. Das luxemburgische Recht sieht vor, dass die Haftung der Verwahrstelle nicht dadurch eingeschränkt wird, dass sie das Vermögen der Gesellschaft Dritten anvertraut hat. Die CSSF verlangt von der Verwahrstelle die Gewährleistung, dass die verwahrten unbaren Vermögensgegenstände rechtlich getrennt und dass Register geführt werden, aus denen die Art und der Betrag aller verwahrten Vermögenswerte, das jeweilige Eigentum daran und die Stelle hervorgeht, an der sich die Eigentumsdokumente der jeweiligen Vermögenswerte befinden. Wenn die Verwahrstelle eine Unterverwahrstelle beauftragt, verlangt die CSSF von der Verwahrstelle die Gewährleistung, dass die Unterverwahrstelle diese Standards einhält und dass die Haftung der Verwahrstelle nicht von der Tatsache eingeschränkt wird, dass sie das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise einer Unterverwahrstelle anvertraut hat.

Bestimmte Rechtsordnungen weisen allerdings unterschiedliche Regeln bezüglich des Eigentums und der Verwahrung von Vermögenswerten im Allgemeinen und der Anerkennung der Rechte eines wirtschaftlichen Eigentümers wie einem Teilfonds auf. Es besteht das Risiko, dass das wirtschaftliche Eigentum der betroffenen Teilfonds an Vermögenswerten im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle in ausländischen Rechtsordnungen nicht anerkannt wird und dass die Gläubiger der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle möglicherweise versuchen, Rückgriff auf die Vermögenswerte des Fonds zu nehmen. In Ländern, in denen das wirtschaftliche Eigentum des jeweiligen Teilfonds letztlich anerkannt wird, kann der Teilfonds bis zur Beilegung des betreffenden Insolvenz- oder Konkursverfahrens eine Verzögerung bei der Wiedererlangung seiner Vermögenswerte erleiden.

In Bezug auf Barmittel besteht die allgemeine Position darin, dass etwaige Barmittelkonten für die Order der Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds bestimmt werden. Aufgrund des fungiblen Charakters von Barmitteln werden sie jedoch in die Bilanz der Bank eingestellt, bei der diese Barmittelkonten gehalten werden (sei es eine Unterverwahrstelle oder eine Drittbank) und sind bei einer Insolvenz besagter Bank nicht geschützt. Ein Teilfonds ist daher gegenüber einer solchen Bank einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Vorbehaltlich etwaiger staatlicher Garantie- oder Versicherungsvereinbarungen in Bezug auf Bankeinlagen oder Bareinlagen muss der Teilfonds, wenn eine Unterverwahrstelle oder eine Drittbank liquide Mittel hält und anschließend zahlungsunfähig wird, die Schuld zusammen mit anderen unbesicherten Gläubigern anmelden.

Der Teilfonds überwacht sein Engagement in Bezug auf diese Barmittel laufend.

Transaktionen mit Optionen, Futures und Swaps

Zu den Risiken, die mit dem Einsatz von Optionen, Devisen-, Swap- und Futures-Kontrakten sowie Optionen auf Futures-Kontrakte verbunden sind, gehören (a) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Anlageverwalters, die Richtung korrekt vorherzusagen, in die sich Zinssätze, Wertpapierkurse und Devisenmärkte bewegen, (b) unzulängliche Korrelation zwischen den Preisen für Optionen und Futures auf Optionen sowie Schwankungen der abgesicherten Wertpapierkurse oder Währungen, (c) die Tatsache, dass der Einsatz dieser Strategien andere Fähigkeiten erfordert als die, die für die Auswahl von Anlagepapieren benötigt werden, (d) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Papier zu irgendeinem Zeitpunkt und (e) die Möglichkeit, dass ein Teilfonds ein Anlagepapier zu einem Zeitpunkt nicht kaufen oder verkaufen kann, der eigentlich günstig dafür wäre, oder die Möglichkeit, dass ein Teilfonds ein Anlagepapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen muss.

Sind die Prognosen des Anlageverwalters bezüglich der Richtung, in die sich Wertpapier-, Devisen- und Zinsmärkte entwickeln, ungenau, kann sich ein Teilfonds durch den Einsatz dieser Strategien in einer ungünstigeren Position befinden als ohne ihre Verwendung.

Devisentermingeschäfte

Ein Devisentermingeschäft ist eine vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Währung zu einem vorher festgelegten Datum in der Zukunft zu kaufen oder zu verkaufen. Devisentermingeschäfte sind nicht standardisiert, was die Beträge und den Zeitpunkt der Lieferung für die betreffenden Währungen angeht; sie werden nicht an Börsen gehandelt. Es handelt sich vielmehr um individuelle Transaktionen auf Verhandlungsbasis. Devisentermingeschäfte werden in der Regel über ein Handelssystem abgewickelt, das auch als Interbankenmarkt bezeichnet wird. Hierbei handelt es sich nicht um einen physischen Markt, sondern um ein Netzwerk von Teilnehmern, die elektronisch miteinander verbunden sind. Dokumentiert werden diese Transaktionen in der Regel lediglich durch die zugehörige Korrespondenz per Telex oder Telefax. An diesem Markt existieren keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der täglichen Kursschwankungen; in Ausnahmesituationen kommt es vor, dass manche Banken die Kursfeststellung für Devisentermingeschäfte einstellen oder Kurse mit außergewöhnlich großer Marge zwischen Kauf- und Verkaufskurs festsetzen. Transaktionen in Devisentermingeschäften unterliegen keiner behördlichen Aufsicht oder Regulierung und sind nicht durch Börsen oder Clearingstellen garantiert. Wenn ein Teilfonds in Devisentermingeschäften investiert, unterliegt er dem Risiko, dass Kontrahenten nicht willens oder in der Lage sein könnten, ihren Verpflichtungen aus solchen Verträgen nachzukommen. Durch solche Ausfälle von Kontrahenten würde jeglicher Gewinn zunichte gemacht, und die betroffenen Teilfonds wären gezwungen, sich zur Erfüllung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen für Käufe und Verkäufe zu den dann aktuellen Marktkursen einzudecken. Dadurch könnten erhebliche Verluste entstehen.

Optionsscheine

In Bezug auf Anlagen in Optionsscheinen sollten Anleger beachten, dass aufgrund der Hebelwirkung der Anlage in Optionsscheinen und der Volatilität der Kurse von Optionsscheinen die Anlage in Optionsscheinen mit einem höheren Risiko verbunden ist als die Anlage in Aktien.

Bedingte Wandelschuldverschreibungen (CoCo-Bonds) und andere Schuldtitel mit Verlustausgleichsfunktionen

Schuldtitel mit Verlustausgleichsfunktionen unterliegen höheren Kapitalrisiken als klassische Schuldtitel, da solche Instrumente üblicherweise dem Risiko einer Herabschreibung oder einer Umwandlung in Stammaktien beim Eintreten eines vordefinierten Auslöseereignisses unterliegen, die in der Regel außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen. Solche Auslöseereignisse sind komplex und schwer vorhersehbar, und sie können zu einer erheblichen oder vollumfänglichen Verringerung des Wertes solcher Instrumente führen. Im Falle der Aktivierung eines Auslösers kann es zu Ansteckung und Volatilität für die gesamte Anlageklasse kommen. Schuldtitel mit Verlustausgleichsfunktionen können zudem einem Liquiditäts-, Bewertungs- und Sektorkonzentrationsrisiko ausgesetzt sein.

Im Rahmen neuer Vorschriften für das Bankwesen sind Bankinstitute verpflichtet, ihre Kapitalpuffer zu erhöhen, und haben deshalb bestimmte Arten von Finanzinstrumenten ausgegeben, die als nachrangige bedingt wandelbare Beteiligungswertpapiere (oft als „CoCo“ oder „CoCos“ bezeichnet) bekannt sind. Das Hauptmerkmal eines CoCos ist seine Fähigkeit, wie durch die Bestimmungen über das Bankwesen gefordert, Verluste zu absorbieren; es können sich aber auch andere Körperschaften für die Emission dieser Wertpapiere entscheiden.

Nach den Bedingungen eines CoCos wird das Instrument bei Eintritt bestimmter auslösender Ereignisse (Trigger) verlustabsorbierend, wozu auch Ereignisse zählen, die unter der Kontrolle der Geschäftsführung des CoCo-Emittenten stehen und die dauernde Abschreibung des angelegten Kapitalbetrags und/oder der aufgelaufenen Zinsen oder eine Umwandlung in eine Aktie bewirken könnten. Zu diesen auslösenden Ereignissen können (i) eine Herabsetzung der Kapitalquote der emittierenden Bank unter eine vorab festgelegte Grenze, (ii) eine von einer Aufsichtsbehörde getroffene subjektive Bestimmung, dass ein Institut „nicht lebensfähig“ ist, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Stelle zur Zuführung von Kapital zählen. Außerdem können die Berechnungen des auslösenden Ereignisses auch durch Änderungen der geltenden Rechnungslegungsvorschriften, der

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Emittenten oder seines Konzerns und der Anwendung dieser Methoden beeinflusst werden. Derartige Änderungen, einschließlich der Änderungen hinsichtlich derer der Emittent oder sein Konzern ein Ermessen hat, können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf seine ausgewiesene Finanzlage haben und dementsprechend Anlass zum Eintritt eines auslösenden Ereignisses unter Umständen geben, unter denen ein solches auslösendes Ereignis ansonsten möglicherweise nicht eingetreten wäre, ungeachtet der nachteiligen Folgen, die dies auf die Position der Inhaber der CoCos haben wird.

In einem solchen Fall besteht das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des Nennwerts der Anlage oder ihrer Umwandlung in eine Stammaktie des Emittenten, was dazu führen kann, dass ein Teilfonds als Inhaber von CoCo-Bonds (i) Verluste vor Eigenkapitalinvestoren und anderen Inhabern von Schuldverschreibungen, die gegenüber CoCo-Anlegern gleichrangig oder nachrangig sein können, erleidet und (ii) dies in Situationen geschieht, in denen die Bank ihren Geschäftsbetrieb fortsetzt.

Der Wert eines solchen Instruments kann durch den Mechanismus beeinflusst sein, durch den die Instrumente in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben werden, was zwischen den verschiedenen Wertpapieren, deren Strukturen und Bedingungen variieren können, unterschiedlich ausfallen kann. CoCo-Strukturen können komplex sein und die Bedingungen können von Emittent zu Emittent und von Anleihe zu Anleihe variieren.

CoCos werden im Verhältnis zu anderen Schuldverschreibungen in der Kapitalstruktur des Emittenten und zu Aktien mit einer zusätzlichen Prämie für das Risiko der Umwandlung oder Abschreibung bewertet. Die relative Gefährlichkeit der verschiedenen CoCos hängt von der Differenz zwischen der aktuellen Kapitalquote und dem effektiven Trigger-Niveau ab, das, sobald es erreicht ist, dazu führt, dass der CoCo-Bond automatisch abgeschrieben oder in eine Aktie umgewandelt wird. CoCos können unterschiedlich zu anderen nachrangigen Schuldtiteln eines Emittenten gehandelt werden, die keine Abschreibungs- oder Umwandlungsmerkmale haben, was unter bestimmten Szenarien zu einem Wert- oder Liquiditätsverlust führen kann.

Es ist möglich, dass unter gewissen Umständen die Zinszahlungen auf bestimmte CoCo-Bonds vom Emittenten ohne vorherige Mitteilung an die Anleiheninhaber ganz oder teilweise gestrichen werden. Deshalb kann es keine Sicherheit geben, dass die Anleger Zinszahlungen für CoCo-Bonds erhalten werden. Unbezahlte Zinsen sind möglicherweise nicht kumulativ oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt zahlbar, und Anleiheninhaber haben dementsprechend kein Recht, die Bezahlung vorangegangener Zinsen zu beanspruchen, was den Wert des entsprechenden Teilfonds beeinträchtigen kann.

Unbeschadet dessen, dass Zinsen für CoCos nicht bezahlt oder nur teilweise bezahlt werden oder der Kapitalbetrag des betreffenden Instruments auf null abgeschrieben werden kann, gibt es möglicherweise keine Beschränkung des Emittenten für die Zahlung von Dividenden auf sein Stammaktien oder die Vornahme von Geld- oder sonstigen Ausschüttungen an die Inhaber von Stammaktien oder die Zahlung auf Wertpapiere, die gleichen Rang mit den CoCos haben, was dazu führt, dass andere Wertpapiere desselben Emittenten potenziell eine bessere Performance erreichen können als CoCos.

Die Annullierung von Kupons kann ggf. nach Wahl des Emittenten oder seiner Aufsichtsbehörde erfolgen, aber auch nach bestimmten Europäischen Richtlinien und den damit verbundenen geltenden Gesetzen und Vorschriften verbindlich vorgeschrieben sein. Dieser zwingende Aufschub kann zur selben Zeit eintreten, zu der auch die Aktiendividenden und Boni beschränkt werden, jedoch erlauben es manche CoCo-Strukturen den Banken zumindest theoretisch, die Zahlung von Dividenden fortzusetzen während sie die Inhaber von CoCo-Bonds nicht bezahlen. Der vorgeschriebene Aufschub hängt vom Betrag des erforderlichen Kapitalpuffers ab, den eine Bank nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörden vorhalten muss.

CoCos stehen in der Kapitalstruktur eines Emittenten im Allgemeinen im Rang vor Stammaktien und haben dementsprechend eine höhere Qualität und sind mit einem geringeren Risiko verbunden als die Stammaktie des Emittenten; jedoch steht das Risiko, das mit solchen Wertpapieren verbunden ist, in Korrelation zur Solvenz des emittierenden Finanzinstituts und/oder zum Zugang des Emittenten zu Liquidität.

Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Struktur von CoCos noch erprobt werden muss und dass eine gewisse Unsicherheit darüber besteht, wie sich ihre Performance in einem angeschlagenen Umfeld entwickelt. Abhängig davon, wie der Markt bestimmte auslösende Ereignisse, wie oben dargestellt, betrachtet, besteht bei der gesamten Anlageklasse die Gefahr der Kursansteckung und der Volatilität. Außerdem kann dieses Risiko je nach Arbitrageniveau des Basisinstruments und in einem illiquiden Markt erhöht sein und die Preisbildung kann zunehmend schwierig werden.

Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass Anlagen in CoCos, wenn diese einen bedeutenden Anteil des Portfolios eines Teilfonds bilden, zu einem zunehmenden Branchenkonzentrationsrisiko führen können, da solche Wertpapiere von einer begrenzten Zahl von Emittenten ausgegeben werden.

Austausch von Informationen

Mit dem FATCA verbundene Risiken

Nach den Bedingungen des FATCA-Gesetzes (wie im Abschnitt „Besteuerung“ dieses Prospekts definiert) wird die Gesellschaft voraussichtlich als ein ausländisches Finanzinstitut behandelt. Deshalb kann die Gesellschaft verlangen, dass alle Anleger urkundliche Nachweise zu ihrem steuerlichen Wohnsitz vorlegen und alle sonstigen Informationen erteilen, die zur Erfüllung der oben genannten Bestimmungen als notwendig erachtet werden.

Sollte die Gesellschaft infolge der Nichterfüllung des FATCA-Gesetzes einer Quellensteuer unterworfen werden, kann der Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteile wesentlich beeinträchtigt werden. Des Weiteren muss die Gesellschaft eventuell auch Steuern auf bestimmte Zahlungen an seine Anteilhaber einbehalten, die FATCA nicht erfüllen (d. h., die sogenannte Quellensteuerpflicht für ausländische Weiterleitungszahlungen).

CRS

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes (Definition siehe Abschnitt „Besteuerung“ dieses Prospekts) wird die Gesellschaft wahrscheinlich als Meldendes Finanzinstitut behandelt. Als solches kann die Gesellschaft von den Anlegern verlangen, dass sie ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen nachweisen, die als notwendig erachtet werden, um das CRS-Gesetz zu erfüllen. Sollte die Gesellschaft aufgrund von Verstößen gegen das CRS-Gesetz zu Strafzahlungen gezwungen werden, kann der Wert der von den Anteilhabern gehaltenen Anteile erheblich reduziert werden. Jeder Anleger, der die Nachweisanforderungen der Gesellschaft nicht erfüllt, kann mit Strafen belastet werden, die der Gesellschaft aufgrund der Nichterfüllung der Informationspflichten durch den Anleger auferlegt werden.

Begrenztheit der Risikohinweise

Die oben beschriebenen Risikofaktoren stellen keine vollständige Erläuterung der mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risiken dar. Potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt in seiner Gesamtheit lesen und ihre eigenen Berater konsultieren, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

ZUSAMMENLEGUNG VON VERMÖGENSWERTEN

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung kann der Verwaltungsrat – soweit die Anlagepolitik der Teilfonds dies erlaubt – entscheiden, die interne Zusammenlegung bzw. die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Teilfonds zuzulassen. In diesem Fall werden die Vermögenswerte verschiedener Teilfonds gemeinsam verwaltet. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass diese Pools ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet werden. Die Pools stellen weder separate Einheiten dar, noch sind sie für die Anteilinhaber direkt zugänglich.

Pooling

Die Gesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Teilfonds (zu diesem Zweck als „beteiligte Teilfonds“ bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Teilfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte angesichts der Anlagepolitik des betreffenden Pools hierfür geeignet sind) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Gesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Teilfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung zurückübertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Teilfonds an einem Vermögenspool bemisst sich unter Bezugnahme auf gleichwertige, nominelle Anteile am Vermögenspool. Bei der Einrichtung eines Vermögenspools bestimmt die Gesellschaft den Ausgangswert der nominellen Anteile (die in derjenigen Währung ausgedrückt werden, die die Gesellschaft jeweils für angemessen hält) und weist jedem beteiligten Teilfonds nominelle Anteile zu, deren Gesamtwert dem Betrag der eingebrachten Barmittel (oder dem Wert der eingebrachten sonstigen Vermögenswerte) entspricht. Der Wert der Anteile wird sodann ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden nominellen Anteile dividiert wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Teilfonds zugewiesenen nominellen Anteile jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert eines Anteils ermittelt wird. Erfolgt eine Barmittelleinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den die Gesellschaft für angemessen hält, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Finanzabgaben sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräußerung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu verringern und eine stärkere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Verwaltungsgesellschaft mit der Zustimmung des Verwaltungsrats beschließen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Teilfonds zuzuweisen sind oder zu anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Absätzen bezieht sich der Begriff „gemeinsam verwaltete Einheiten“ auf die Gesellschaft und jeden einzelnen ihrer Teilfonds sowie auf alle Einheiten, mit denen gegebenenfalls eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung bestehen würde; der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung verwaltet werden.

Nach der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung sind die Anlageverwalter berechtigt, für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten auf konsolidierter Basis Entscheidungen zu Anlagen, Anlageveräußerungen und Portfolioanpassungen zu treffen, die sich auf die Zusammensetzung des Vermögens der Teilfonds auswirken. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil des gemeinsam verwalteten Vermögens im Verhältnis ihres Nettovermögens zum Gesamtwert des gemeinsam verwalteten Vermögens. Diese anteilige Beteiligung gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen über Anlagen und/oder Anlageveräußerungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten nach den geänderten Verhältnissen zugewiesen, die sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, der die Zeichnung zugutegekommen ist, und alle Gattungen von Anlagen werden durch Übertragung von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an das geänderte Verhältnis angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen flüssigen Mittel den flüssigen Mitteln, die von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden, in dem geänderten Verhältnis entnommen werden, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, zu deren Lasten die Rücknahmen erfolgt sind. In diesen Fällen werden alle Anlagekategorien an das geänderte Verhältnis angepasst. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Gesellschaft oder einer der von der Gesellschaft beauftragten Vertreter ergreifen besondere Maßnahmen. Deshalb führen Zeichnungen in einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barreserven dieses Teilfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen in einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barreserven dieses Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit außerhalb der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung eröffnet worden ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit, wesentliche Zeichnungen und Rücknahmen diesen Sonderkonten zuzuweisen, und die Möglichkeit der Gesellschaft oder ihrer ernennten Vertreter jederzeit zu entscheiden, die Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung aufzuheben, erlauben es der Gesellschaft, Neuanpassungen der Vermögenswerte ihrer Teilfonds zu vermeiden, wenn sich diese voraussichtlich auf die Interessen der Gesellschaft, der Teilfonds oder ihrer Anteilinhaber auswirken werden.

Führt eine Änderung des Aufbaus der Gesellschaft oder der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Auslagen, die eine andere gemeinsam verwaltete Einheit betreffen (d. h. nicht der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds zugewiesen werden können), voraussichtlich zu einem Verstoß gegen die geltenden Anlagebeschränkungen, so sind die jeweiligen Vermögenswerte vor der Umsetzung einer solchen Änderung aus der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung auszuschließen, damit diese von den folgenden Anpassungen nicht betroffen wird.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, die nach den gleichen Anlagezielen wie den für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anwendbaren Anlagezielen angelegt werden sollen; hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Anlageentscheidungen in vollem Umfang mit der Anlagepolitik der Teilfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber der Gesellschaft und ihren Teilfonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäß dem Gesetz von 2010 hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte der Gesellschaft stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes einzelnen Teilfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Teilfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als diejenige des Teilfonds.

Die Gesellschaft kann die Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung jederzeit ohne vorherige Ankündigung beenden.

Die Anteilhaber können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht. In den Jahres- und Halbjahresberichten sind der Aufbau und der Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

DIE ANTEILE

Das Anteilskapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettovermögen der Gesellschaft und dem gesamten Nettovermögen aller Teilfonds.

Das Mindest-Anteilskapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 EUR. Das Anteilskapital der Gesellschaft verändert sich automatisch mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben. Alle Anteile werden als voll eingezahlte Anteile ausgegeben und sind mit den gleichen Rechten und Vorzügen verbunden, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung an den Gewinnen und Ergebnissen der Gesellschaft. Sofern im Anhang zum Teilfonds nicht anderweitig bestimmt, können Bruchteile von Namensanteilen bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden. Jeder ganze Anteil verleiht seinem Inhaber eine Stimme bei Versammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft, unabhängig vom Nettoinventarwert des Anteils.

Mit den Anteilen sind keine Vorzugszeichnungs-, -wandlungs- oder -umtauschrechte verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar mit der Ausnahme, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft entsprechend der Satzung den Anteilsbesitz durch bestimmte Personen einschränken kann.

Börsenzulassung von Anteilen

Zum Datum dieses prospektes sind keine der Anteile notiert. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, Anteile eines Teilfonds an der Luxemburger Börse oder an einer anderen Wertpapierbörse notieren zu lassen.

Form der Anteile

Die Anteile der Gesellschaft werden nur als Namensanteile ausgegeben und werden in ein Register eingetragen.

Anteilinhaber erhalten eine schriftliche Bestätigung ihrer Eintragung, es werden jedoch keine Anteilszertifikate ausgestellt.

Anteilklassen

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, jederzeit und uneingeschränkt Anteile jeder Klasse innerhalb der einzelnen Teilfonds auszugeben. Bei Einführung einer neuen Klasse wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Eine Auflistung der verfügbaren Anteilklassen der Teilfonds und ihrer Merkmale befindet sich in diesem Abschnitt in den jeweiligen Anhängen.

Die Nettoerlöse aus Zeichnungen einer Anteilklasse oder von Anteilklassen eines einzelnen Teilfonds werden in dem speziellen Vermögenspool angelegt, der den entsprechenden Teilfonds bildet.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass jeder Teilfonds über ein eigenes Portfolio von Vermögenswerten verfügt. Jedes Portfolio von Vermögenswerten wird ausschließlich zugunsten des betreffenden Teilfonds angelegt.

Jede Klasse kann, wie nachstehend und den Ergänzungen der jeweiligen Teilfonds ausführlicher beschrieben, (i) auf eine andere Währung lauten, (ii) andere Mindestanlage- und Bestandsanforderungen haben, (iii) eine andere Gebührenstruktur haben, (iv) eine andere Vertriebspolitik haben, (v) einen anderen Vertriebskanal haben und/oder (vi) darauf abzielen, Schutz durch Absicherung gegen bestimmte Währungsschwankungen zu bieten.

Eine Liste der in jedem Teilfonds verfügbaren Anteilklassen ist in der Ergänzung für den jeweiligen Teilfonds zu finden.

Abgesicherte Anteilklassen

Die Gesellschaft ist befugt, nach eigenem Ermessen in bestimmten Teilfonds abgesicherte Anteilklassen zu begeben, die auf andere bedeutende internationale Währungen als die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lauten (u. a. USD, EUR, GBP, CHF, SGD, HKD, CNH, CAD, JPY, AUD, SEK, BRL²), um zu versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilklasse und der Basiswährung zu mindern. Unter außerordentlichen Umständen, beispielsweise wenn angemessenerweise davon ausgegangen werden kann, dass die Kosten für die Durchführung der Absicherung den damit erzielten Nutzen übersteigen und diese somit zum Nachteil der Anteilinhaber ist, kann die Gesellschaft beschließen, das Währungsrisiko dieser Anteilklassen nicht abzusichern.

In Bezug auf diese abgesicherten Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, kann die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen auf ausschließliche Rechnung und Kosten dieser abgesicherten Anteilklassen finanzielle Techniken und Instrumente verwenden, die in den Anlagebeschränkungen im Verkaufsprospekt genannt sind, um Anteile solcher abgesicherten Aktienklassen gegen Währungsschwankungen ihrer jeweiligen Währung gegenüber der Basiswährung abzusichern. Dies führt jedoch nicht zwingend zu entsprechenden Veränderungen im Nettoinventarwert solcher abgesicherter Klassen gegenüber der Basiswährung. Die Hebelung dieser abgesicherten Anteilklassen wird durch ein solches Währungsengagement nicht erhöht. Anteilinhaber sollten beachten, dass es keine Garantie dafür gibt, dass das Risiko der Währung, auf die die Anteile lauten, vollständig gegen die Basiswährung des betreffenden Teilfonds oder die Währung(en), auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, abgesichert werden kann. Anteilinhaber sollten ferner beachten, dass die erfolgreiche Umsetzung der Strategie den wirtschaftliche Nutzen der Anteilinhaber der jeweiligen Anteilklasse in Folge von Rückgängen des Werts der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds erheblich mindern kann.

² Die BRL-abgesicherte Anteilklasse ist nur für brasilianische Feeder-Fonds bestimmt. Sie wird im Ermessen des Verwaltungsrats ausschließlich für diese Feeder-Fonds zur Verfügung stehen. Diese BRL-abgesicherte Anteilklasse wird weiterhin auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten. Ein Währungsengagement im BRL wird durch den Einsatz von Finanzderivaten aufgebaut.

Außerdem sollten sich Anleger bewusst sein, dass das Risiko der Zahlungswährung gegenüber der Währung, auf die die Anteile lauten, nicht abgesichert wird, falls sie die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als der Währung, auf die die Anteile lauten, verlangen.

Gegen den brasilianischen Real abgesicherte Anteilklassen

Darüber hinaus kann jeder Teilfonds BRL-abgesicherte Anteilklassen anbieten.

Die BRL-abgesicherten Anteilklassen sind nur für Master-Feeder-Strukturen mit Sitz in Brasilien vorgesehen.

Ein Feeder-Fonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der sein gesamtes oder nahezu sein gesamtes Vermögen in einen anderen Fonds (manchmal auch als Master-Fonds bezeichnet) investiert. BRL-abgesicherte Anteilklassen sind im Ermessen des Verwaltungsrats erhältlich. BRL-abgesicherte Anteilklassen zielen darauf ab, Anlegern ein Währungsengagement im BRL zu bieten, ohne eine auf BRL lautende abgesicherte Anteilklasse zu verwenden (z.B. aufgrund von Devisenhandelsbeschränkungen in Bezug auf den BRL). Die Währung einer BRL-abgesicherten Anteilklasse ist die Währung des betreffenden Teilfonds. Ein BRL-Währungsengagement wird durch Umrechnung des Nettoinventarwerts der BRL-abgesicherten Anteilklasse in BRL unter Verwendung derivativer Finanzinstrumente (einschließlich Non-Deliverable Forwards) aufgebaut. Der Nettoinventarwert einer solchen BRL-abgesicherten Anteilklasse wird weiterhin auf die Währung der betreffenden Anteilklasse lauten (und der Nettoinventarwert pro Anteil wird in dieser Währung berechnet). Aufgrund des zusätzlichen Engagements über derivative Finanzinstrumente wird jedoch erwartet, dass dieser Nettoinventarwert entsprechend den Schwankungen des Wechselkurses zwischen dem BRL und der Währung dieser Anteilklasse schwankt.

Diese Schwankung wird sich in der Wertentwicklung der betreffenden BRL-abgesicherten Anteilklasse widerspiegeln, so dass die Wertentwicklung dieser BRL-abgesicherten Anteilklasse erheblich von der Wertentwicklung der anderen Anteilklassen des betreffenden Teilfonds abweichen kann. Für die Inhaber von abgesicherten Anteilklassen gilt, dass zwar eine nahezu vollständige Absicherung angestrebt wird, ein vollkommener Schutz jedoch nicht möglich ist, und dass das Portfolio in bestimmten Zeiträumen entweder zu stark oder zu wenig abgesichert sein kann. Die Währungsabsicherung erfolgt im Allgemeinen in Form von Termingeschäften (Forwards), kann jedoch auch Devisenoptionen oder Futures oder OTC-Derivate einschließen.

1. Arten von Anteilen

Name der Anteilklasse	Verfügbar für
Klasse A	sind für alle Anleger bestimmt.
Klasse B	sind für Gründungsanleger bestimmt.
Klasse C	werden zunächst nur Dachfonds in China und nicht öffentlich in China angeboten. Sie können jedoch in Zukunft auch anderen Dachfonds nach Ermessen der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder des Verwaltungsrats angeboten werden.
Klasse D	<p>Anteile sind für Kunden von Vertriebsstellen oder Finanzmittlern erhältlich, die speziell mit dem Vertrieb von „D“-Anteilen beauftragt wurden, und zwar nur in Bezug auf die Fonds, für die Vertriebsverträge geschlossen wurden.</p> <p>Werden diese Anteile innerhalb von drei Jahren nach dem Kaufdatum zurückgegeben, unterliegen die Rücknahmeerlöse einer CDSC zu den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Sätzen.</p> <p>D-Anteile werden an einem geplanten (von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden) Umtauschdatum in jedem Monat, in dem sich der Ausgabetag für diese Anteile zum dritten Mal jährt, auf der Grundlage des jeweiligen NIW automatisch und kostenlos in A-Anteile oder Anteile anderer Anteilklassen desselben Fonds umgetauscht.</p> <p>Bei jedem Umtausch von D-Anteilen in eine andere D-Anteilklasse wird das Alter der älteren D-Anteile auf die neueren D-Anteile übertragen.</p> <p>Zum Zeitpunkt eines Umtauschs von D-Anteilen in D-Anteile eines anderen Fonds ist keine CDSC oder Umtauschgebühr zu zahlen.</p> <p>Auf Anteile der Klasse D gezahlte Dividenden (sofern vorhanden) können nicht automatisch reinvestiert werden und werden bar ausbezahlt.</p>
Klasse E	Anteile sind nur auf individueller Basis nach vorheriger Genehmigung durch die Gesellschaft oder die Hauptvertriebsstelle und nur für die folgende Art von Anlegern verfügbar: a) Finanzmittler, die gemäß aufsichtsrechtlichen Auflagen keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und vereinnahmen dürfen; b) Finanzmittler, die nicht unabhängige Beratung bieten und denen es gemäß individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden nicht gestattet ist, Vertriebsfolgeprovisionen anzunehmen und zu vereinnahmen; c) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren..
Klasse I	werden nur institutionellen Anlegern angeboten.
Klasse J	werden zunächst nur Dachfonds in Japan und nicht öffentlich in Japan angeboten. Sie können jedoch in Zukunft auch anderen Dachfonds nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft oder des Verwaltungsrats angeboten werden. Es können Bruchteile von Namensanteilen der Klasse „J“ bis zu einem Hundertstel Anteil ausgegeben werden.
Klasse K	werden zunächst nur Dachfonds in Korea und nicht öffentlich in Korea angeboten. Sie können jedoch in Zukunft auch anderen Dachfonds nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft oder des Verwaltungsrats angeboten werden.
Klasse N	werden zunächst nur Dachfonds in Australien und nicht öffentlich in Australien angeboten. Sie können jedoch in Zukunft auch anderen Dachfonds nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft oder des Verwaltungsrats angeboten werden. Für Anteil der Klasse N werden keine Gebühren fällig.
Klasse P	sind für alle Anleger bestimmt. Bruchteile von Namensanteilen der Klasse „P“ können zu Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.
Klasse Q	werden nur institutionellen Anlegern angeboten. Bruchteile von Namensanteilen der Klasse „Q“ können zu Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Klasse R	sind erhältlich für a) Finanzmittler, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen (in der EU gehören dazu Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten); b) Finanzmittler, die eine nicht unabhängige Beratung anbieten und gemäß individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten akzeptieren und einbehalten dürfen; c) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und von der Gesellschaft oder der Hauptvertriebsstelle zugelassen wurden. In Bezug auf Anleger, die in der EU ansässig sind, bezeichnet der Begriff „institutioneller Anleger“ geeignete Gegenparteien/professionelle Anleger im Sinne der MiFID II.
Klasse X	werden zunächst nur Dachfonds in Indien und nicht öffentlich in Indien angeboten. Sie können jedoch in Zukunft auch anderen Dachfonds nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft oder des Verwaltungsrats angeboten werden. Für Anteile der Klasse X werden keine Gebühren fällig (stattdessen wird eine Gebühr im Rahmen einer Vereinbarung an den Anlageverwalter oder verbundene Unternehmen gezahlt).
Klasse Z	a) Finanzmittler, die gemäß aufsichtsrechtlichen Auflagen keine Vertriebsfolgeprovisionen annehmen und vereinnahmen dürfen; b) Finanzmittler, die nicht unabhängige Beratung bieten und denen es gemäß individuellen Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden nicht gestattet ist, Vertriebsfolgeprovisionen anzunehmen und zu vereinnahmen; c) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren und die von der Gesellschaft oder der Hauptvertriebsstelle zugelassen sind.

2. Erstzeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren

Name der Anteilsklasse	Maximale Erstzeichnungsgebühr	Maximale Rücknahmegebühr	Umtauschgebühr									
A	5,25 % des Zeichnungspreises	Null*	1,0 % bei jedem Umtausch									
B	1,0 % des Zeichnungspreises	1,0 %										
C	Null	Null										
D	Null	Rücknahme nach X Jahren seit Kauf:		<table border="1"> <tr> <th>Rücknahme nach X Jahren seit Kauf</th> <th>Geltender CDSC-Satz³</th> </tr> <tr> <td>1. Jahr</td> <td>3 %</td> </tr> <tr> <td>2. Jahr</td> <td>2 %</td> </tr> <tr> <td>3. Jahr</td> <td>1 %</td> </tr> </table>	Rücknahme nach X Jahren seit Kauf	Geltender CDSC-Satz ³	1. Jahr	3 %	2. Jahr	2 %	3. Jahr	1 %
				Rücknahme nach X Jahren seit Kauf	Geltender CDSC-Satz ³							
				1. Jahr	3 %							
				2. Jahr	2 %							
3. Jahr	1 %											
E	Null	Null										
I	1,0 % des Zeichnungspreises	1,0 %										
J	Null	Null										
K	Null	Null										
N	Null	Null										
P	5,25 % des Zeichnungspreises	Null										
Q	1,00 % des Zeichnungspreises	1,0 %										
R	Null	Null										
X	Null	Null										
Z	Null	Null										

* Eine Rücknahmegebühr von 1,0 % wird bei der Rücknahme des Global Dynamic Bond Fund bei einer Anlagedauer von weniger als 12 Monaten erhoben

Anteile werden zu einem Preis auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil am Bewertungstag zurückgenommen, sofern keine Aussetzung vorliegt.

Die Anzahl der Umtäusche ist nicht begrenzt, es wird jedoch für jede Umtausch eine Umtauschgebühr von bis zu 1,0 % erhoben.

³ Die CDSC wird auf der Grundlage eines Betrags berechnet, der (i) dem aktuellen Marktwert (basierend auf dem NIW je Anteil am Tag der Rücknahme) oder (ii) dem Zeichnungsbetrag der zurückgenommenen „D“-Anteile entspricht, wobei der niedrigere Wert maßgeblich ist. Dementsprechend wird keine CDSC erhoben, wenn der Marktwert über den ursprünglichen Zeichnungsbetrag steigt. Bei der Feststellung, ob eine CDSC auf die Erlöse aus einer Rücknahme anwendbar ist, wird die Berechnung so vorgenommen, dass der niedrigstmögliche Satz erhoben wird. Daher wird davon ausgegangen, dass die erstmalige Rücknahme von „D“-Anteilen die Rücknahme jener „D“-Anteile ist, die mehr als drei Jahre gehalten wurden, und dann die Rücknahme jener „D“-Anteile, die während des Dreijahreszeitraums am längsten gehalten wurden. Mit der CDSC soll der Vertrieb von „D“-Anteilen an die Anleger des/der betreffenden Teilfonds über zugelassene Händler finanziert werden, ohne dass zum Zeitpunkt des Kaufs ein Ausgabeaufschlag erhoben wird. Die Erlöse aus der CDSC werden vom Anlageverwalter und/oder einer anderen Partei einbehalten und ganz oder teilweise zur Deckung der Kosten für den vertriebsbezogenen Verkauf, die Werbung und das Marketing von „D“-Anteilen des/der betreffenden Teilfonds (einschließlich Zahlungen an Händler für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von „D“-Anteilen) sowie für die Erbringung von Dienstleistungen für die betreffenden Anteilinhaber verwendet. Im Falle von Fusionen, Liquidationen, dem Widerruf der Zulassung oder wesentlichen Änderungen der Anlagepolitik des/der betreffenden Teilfonds wird keine CDSC erhoben.

3. Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestand

- **Mindestzeichnungen**

Name der Anteilsklasse	Klassenwährung											
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK	BRL ⁴
A	1 Anteil entsprechend											
B	1.000.000											
C	1.000.000											
D	1 Anteil entsprechend											
E	500.000	500.000	300.000	500.000	500.000	4.000.000	4.000.000	500.000	50.000.000	500.000	3.000.000	3.000.000
I	1.000.000	1.000.000	750.000	1.000.000	1.000.000	8.000.000	8.000.000	1.000.000	100.000.000	1.000.000	10.000.000	5.000.000
J	-	-	-	-	-	-	-	-	10.000.000	-	-	-
K	1.000.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
N	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.000.000	-	-
P	2.500	2.500	1.250	2.500	1.000	5.000	5.000	1.000	100.000	1.000	20.000	20.000
Q	1.000.000	1.000.000	750.000	1.000.000	1.000.000	8.000.000	8.000.000	1.000.000	100.000.000	1.000.000	10.000.000	5.000.000
R	2.500	2.500	1.250	2.500	1.000	5.000	5.000	1.000	100.000	1.000	20.000	20.000
X	1.000.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Z	35.000.000		35.000.000									-

- **Mindestanlage**

Name der Anteilsklasse	Klassenwährung											
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK	BRL ⁴
A	1 Anteil entsprechend											
B	500.000											-
C	500.000											-
D	1 Anteil entsprechend											
E	250.000	250.000	100.000	250.000	250.000	2.000.000	2.000.000	250.000	25.000.000	250.000	1.500.000	1.500.000
I	500.000	500.000	300.000	500.000	500.000	4.000.000	4.000.000	500.000	50.000.000	500.000	5.000.000	2.500.000
J	-	-	-	-	-	-	-	-	5.000.000	-	-	-
K	500.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
N	-	-	-	-	-	-	-	-	-	500.000	-	-
P	1.000	1.000	500	1.000	1.000	5.000	5.000	1.000	100.000	1.000	10.000	10.000
Q	500.000	500.000	300.000	500.000	500.000	4.000.000	4.000.000	500.000	50.000.000	500.000	5.000.000	2.500.000
R	1.000	1.000	500	1.000	1.000	5.000	5.000	1.000	100.000	1.000	10.000	10.000
X	500.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Z	15.000.000		15.000.000									-

4. Annahmeschluss für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen, deren Beträge beglichen wurden, sowie Anträge auf Rücknahme oder Umtausch, die vor Handelsschluss um 10:00 Uhr Luxemburger Zeit an einem beliebigen Geschäftstag bei der Register- und Transferstelle, den Vertretungsstellen der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden zum Zeichnungs-/Rücknahmepreis ausgeführt, der am selben Bewertungstag berechnet wurde. Anträge, die nach Handelsschluss eingehen, werden zum Zeichnungs-/Rücknahmepreis ausgeführt, der am nachfolgenden Bewertungstag berechnet wurde.

Der geltende Handelsschluss kann auch früher sein, wenn die Anträge über eine Vertriebsstelle erfolgen. In solchen Fällen sollten alle Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das für ihren Antrag relevante Verfahren zusammen mit allen eventuellen Fristen, bis zu denen der Antrag auf Handel eingegangen sein muss, erhalten. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen die entsprechende Vertriebsstelle nicht geöffnet hat, nicht über diese Vertriebsstellen mit den Anteilen handeln können.

⁴ Die BRL-abgesicherte Anteilsklasse ist nur für brasilianische Feeder-Fonds bestimmt. Sie wird im Ermessen des Verwaltungsrats ausschließlich für diese Feeder-Fonds zur Verfügung stehen. Diese BRL-abgesicherte Anteilsklasse wird weiterhin auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten. Ein Währungsengagement im BRL wird durch den Einsatz von Finanzderivaten aufgebaut.

Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit für Vertriebsstellen, einen früheren Handelsschluss festzulegen, exklusiv eingerichtet wurde, um es ausländischen Vertriebsstellen zu ermöglichen, (i) Handelsschlüsse mit ihren Arbeitszeiten abzustimmen und (ii) ihre eigenen betrieblichen Vorschriften zur Sammlung von Anträgen auf Zeichnung, Umtausch und Rücknahme im Namen der Gesellschaft und jeder ihrer Teilfonds sowie den Transfer von Handelsanweisungen durch Anteilinhaber nach Luxemburg zu gewährleisten. Wir gehen jedoch nicht davon aus, dass diese angebotene Flexibilität den Zeitpunkt des Handelsschlusses um mehr als wenige Stunden verschieben wird, was dem Ende des vorangehenden Werktags des entsprechenden Vertriebslandes entspricht.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft eine Terminpreismethode verwendet. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch werden zu einem unbekanntem Nettoinventarwert je Anteil gehandelt. Der jeweils geltende Nettoinventarwert je Anteil wird erst nach Handelsschluss am selben Bewertungstag festgesetzt und bekanntgegeben. Sämtliche Handelsaufträge werden nicht auf Grundlage des vorhergehenden Nettoinventarwerts je Anteil gehandelt.

5. Merkmale von Anteilen

Die Gesellschaft ist befugt, nach eigenem Ermessen für jeden der Teilfonds Anteilklassen mit den folgenden Merkmalen auszugeben.

Art der Anteilsklasse	Ausschüttungs-politik	Ausschüttungs-häufigkeit	Ausschüttungsart	Verfügbare Währungen	Absicherungs-politik
Alle Klassen	Thesaurierung und Ausschüttung	Alle Häufigkeiten	Alle Ausschüttungsarten	Alle Währungen	Alle Absicherungspolitiken und nicht abgesichertes Portfolio

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Ab dem 1. Januar 2023 werden Zeichnungsanträge für Anteile nur noch auf der Grundlage dieses Prospekts und der entsprechenden Ergänzungen sowie des Basisinformationsblatts für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIPS KID“) bzw. bei Anteilklassen von Teilfonds, die für den Vertrieb im Vereinigten Königreich registriert sind, auf der Grundlage des PRIIPS KID oder des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) berücksichtigt.

Erstzeichnungen

Die Erstzeichnungsfrist und die entsprechenden Verfahren aller neuen Teilfonds sind für jeden Teilfonds im Abschnitt „Die Anteile“ und im entsprechenden Anhang angegeben.

Der Zeichnungspreis je Anteil entspricht der Summe (i) des Nettoinventarwerts pro Anteil einer jeden Klasse des jeweiligen Teilfonds zuzüglich (ii) der für jede Anteilklasse im Abschnitt „Die Anteile“ angegebenen Zeichnungsgebühr.

Die Mindestanlageanforderungen für die einzelnen Teilfonds oder Anteilklassen sind im Abschnitt „Die Anteile“ aufgeführt.

Folgezeichnungen

Ein etwaiger Mindestbetrag von Folgezeichnungen der einzelnen Teilfonds oder Anteilklassen ist im Abschnitt „Die Anteile“ angegeben.

Die Mindestanteilbesitzanforderungen hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds und der Gesellschaft sind im Abschnitt „Die Anteile“ aufgeführt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge über jeden Betrag ganz oder teilweise anzunehmen bzw. abzulehnen, die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse jederzeit fristlos auszusetzen, den Mindestbetrag der Erstanlage oder von Folgezeichnungen und die Art und Weise, wie die Anteile angeboten werden, zu ändern und die Zeichnungsgebühr beim Kauf von Anteilen zu ändern oder zu streichen.

Ausgefüllte Anträge, die bei den Vertretungsstellen der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft vor dem entsprechenden Handelsschluss an einen Bewertungstag an einem Tag eingehen, an dem die entsprechenden Stellen der Hauptvertriebsstelle und der Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, und mit denen der Anleger die direkte Zeichnung von Anteilen bei der Gesellschaft beantragt, werden an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der entsprechenden Klasse zuzüglich einer eventuell anfallenden Zeichnungsgebühr ausgeführt. Zahlungen müssen in frei verfügbaren Mitteln in der Haupt-Referenzwährung der entsprechenden Anteilklasse bis zum jeweiligen Handelsschluss am selben Bewertungstag erfolgen, sofern im Voraus nichts anderes zwischen den Vertriebsstellen und der Hauptvertriebsstelle vereinbart wurde. Ist Letzteres der Fall, kann die Hauptvertriebsstelle nach eigenem Ermessen einen Abwicklungszeitraum von bis zu fünf Werktagen einräumen.

Anlegern, deren Zeichnungsantrag angenommen wurde, werden Anteile zugeteilt, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil an dem Bewertungstag (der für jeden Teilfonds im betreffenden Anhang festgelegt ist) nach Erhalt des Zeichnungsformulars ausgegeben werden, sofern der Zeichnungsantrag bis zu einem Zeitpunkt bei der Register- und Transferstelle eingeht, der für die einzelnen Teilfonds oder Anteilklassen in diesem Abschnitt aufgeführt ist, und sofern der entsprechende Zeichnungspreis bei der Verwahrstelle eingeht.

Für Anträge, die über eine Vertriebsstelle gestellt werden, kann ein früherer Handelsschluss gelten. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsstelle Informationen über das für seinen Antrag geltende Zeichnungsverfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen die Zeichnung eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr nicht geöffnet ist, möglicherweise keine Anteile durch diese Vertriebsstelle zeichnen können.

Anleger müssen gegebenenfalls ein vorgeschriebenes Zeichnungsformular oder andere, von der Gesellschaft verlangte Unterlagen ausfüllen.

Die Zeichnungsgebühr ist für jede Anteilklasse und jeden Teilfonds im Abschnitt „Die Anteile“ angegeben.

Zahlungen für Anteile müssen in der Währung der betreffenden Anteilklasse und innerhalb der für jeden Teilfonds im Abschnitt „Die Anteile“ angegebenen Frist erfolgen. Anträge in anderen Währungen als der Währung der betreffenden Anteilklasse werden zum aktuellen Wechselkurs in diese Währung umgerechnet. Diese Devisentransaktion erfolgt auf Kosten und Gefahr des jeweiligen Anlegers.

Zahlungen für Anteile müssen frei von Bankgebühren durch elektronische Überweisung zugunsten der Verwahrstelle erfolgen (außer in Fällen, in denen die lokalen Bankpraktiken elektronische Banküberweisungen nicht zulassen).

Andere Zahlungsweisen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Register- und Transferstelle und der Gesellschaft. Wenn Zahlungen nicht zum unverzüglichen Empfang frei verfügbarer Mittel führen, wird die Bearbeitung der Zeichnung bis zum Erhalt der Gelder verschoben, sofern mit der Gesellschaft oder deren ordnungsgemäß beauftragten Vertretern nichts anderes vereinbart wurde. Wenn die Zahlung nicht innerhalb der für jeden Teilfonds im Abschnitt „Die Anteile“ angegebenen Frist eingegangen ist, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Zuteilung der entsprechenden Anteile aufzuheben, unbeschadet des Rechts der Gesellschaft, Schadenersatz für Verluste zu verlangen, die direkt oder indirekt durch die unterlassene Zahlung eines Antragstellers entstanden sind.

Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen als Entgelt für Sacheinlagen in Form von Wertpapieren beschließen, sofern diese Wertpapiere den Anlagezielen und -politiken des jeweiligen Teilfonds entsprechen und sofern die Gesellschaft den gesetzlichen Bedingungen in Luxemburg und insbesondere der Auflage nachkommt, einen Bewertungsbericht der Abschlussprüfer vorzulegen und zur Einsicht verfügbar zu halten. Kosten im Zusammenhang mit der Einbringung von Wertpapieren in das Teilfondsvermögen werden von den entsprechenden Anteilinhabern getragen.

In Zeiten, in denen die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds kraft der in der Satzung verliehenen Vollmacht ausgesetzt hat, werden keine Anteile der Teilfonds ausgegeben.

Im Falle der Aussetzung des Handels mit Anteilen wird der Antrag am ersten Bewertungstag nach dem Ablauf der Aussetzung bearbeitet.

Übertragung von Anteilen

Die Anteile sind ab ihrer Zulassung zum Handel an der Luxemburger Börse handelbar und frei übertragbar.

Im Falle der Übertragung von Anteilen an einen Dritten ist die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat berechtigt, vom Übertragenden alle Angaben zu verlangen, die zur Identifikation des vorgeschlagenen Empfängers als notwendig erachtet werden (insbesondere im Fall von institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilklassen).

Beschränkung des Eigentums an Anteilen

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor,

- (a) Anträge zur Zeichnung von Anteilen ganz oder zum Teil abzulehnen,
- (b) jederzeit Anteile zurückzunehmen, die von Anlegern gehalten werden, die nicht berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu kaufen oder zu halten.

Institutionelle Anleger

Der Verkauf von Anteilen bestimmter Klassen kann außerdem auf institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 („institutionelle Anleger“) beschränkt sein. Jeder Anleger muss gegenüber der Gesellschaft angeben und garantieren, dass er ein institutioneller Anleger ist und institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteilklassen halten darf, ohne gegen einschlägige Gesetze zu verstoßen. Die Gesellschaft wird nicht wissentlich einem Anleger Anteile anbieten oder verkaufen, gegenüber dem ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf ungesetzlich wäre. Insbesondere dürfen Anteile nicht durch oder zugunsten eines nicht-institutionellen Anlegers gehalten werden.

Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Annahme einer Zeichnung von Anteilen einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilklasse verschieben, bis ausreichend belegt ist, dass der Anleger ein institutioneller Anleger ist. Wenn es zu einem beliebigen Zeitpunkt den Anschein haben sollte, dass es sich bei einem Inhaber von Anteilen einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klasse nicht um einen institutionellen Anleger handelt, nimmt die Gesellschaft nach ihrem Ermessen entweder die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im nachstehenden Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ zwangsweise zurück oder wandelt diese Anteile in Anteile einer Klasse um, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es existiert eine solche Klasse mit ähnlichen Merkmalen), und setzt den betreffenden Anteilinhaber über diese Umwandlung in Kenntnis.

Bei der Beurteilung, ob ein Zeichner oder ein Empfänger die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers erfüllt, muss die Gesellschaft die Richtlinien und Empfehlungen der Aufsichtsbehörde gebührend berücksichtigen.

Institutionelle Anleger, die in eigenem Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen nachweisen, dass die Zeichnung im Auftrag eines institutionellen Anlegers im vorgenannten Sinne erfolgt. Die Gesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen einen Nachweis dafür verlangen, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile um einen institutionellen Anleger handelt.

Beauftragte (Nominees)

Vorbehaltlich der lokalen Gesetze in den Ländern, in denen die Anteile angeboten werden, können Finanzintermediäre mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, des Verwaltungsrats und der jeweiligen Anteilinhaber vereinbaren, als Beauftragte für die Anleger tätig zu werden. In dieser Funktion können die Finanzintermediäre in ihrem Namen, aber als Beauftragte für den Anleger, Anteile für den Anleger kaufen oder verkaufen und die Eintragung dieser Transaktionen in das Register der Gesellschaft beantragen. Die Bedingungen für die Dienstleistungen des gegebenenfalls Beauftragten werden im jeweiligen Vertriebs- oder Beauftragungsvertrag angegeben.

Der Anleger darf jedoch direkt in die Anteilklassen investieren, ohne die Dienste des Beauftragten in Anspruch zu nehmen. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Anteilinhaber, die in Ländern geworben wurden, in denen die Inanspruchnahme der Dienste eines Beauftragten aus rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder zwingenden praktischen Gründen notwendig oder vorgeschrieben ist.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilinhaber nur dann vollständig und direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen können, wenn sie selber und unter eigenem Namen im Register der Anteilinhaber eingetragen sind. Nutzt ein Anleger für seine Anlage in der Gesellschaft oder in einem Teilfonds einen Intermediär, der zwar für den Anleger, aber in eigenem Namen in die Gesellschaft oder in den Teilfonds investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte eines Anteilinhabers direkt gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Market Timing und Late Trading

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte mit Anteilen sollen ausschließlich zu Anlagezwecken erfolgen. Die Gesellschaft lässt Market-Timing- oder andere unangemessene Handelspraktiken nicht zu. Unangemessene, kurzfristige (Market-Timing-) Handelspraktiken können die Portfolioverwaltungsstrategien beeinträchtigen und die Performance des Fonds mindern. Um den Schaden für die Gesellschaft und die Anteilinhaber zu begrenzen, kann der Verwaltungsrat oder die in seinem Auftrag handelnde Verwaltungsstelle Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge ablehnen oder zusätzlich zu den Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren, die gemäß den Anhängen erhoben werden können, eine Gebühr von bis zu 4 % des Auftragswertes zugunsten der Gesellschaft erheben, wenn der betreffende Anleger unangemessene Handelspraktiken anwendet oder dies in der Vergangenheit getan hat oder wenn nach Meinung des Verwaltungsrats die Handelspraktiken eines Anlegers der Gesellschaft oder einem der Teilfonds schaden können. Bei ihrer Beurteilung kann die Gesellschaft den Handel in mehreren Konten in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen. Dem Verwaltungsrat steht es darüber hinaus zu, Anteile eines Anteilinhabers, der einen unangemessenen Handel betreibt oder betrieben hat, zwangszurückzunehmen. Für Verluste aufgrund abgelehnter Anträge oder von Zwangsrückkäufen kann der Verwaltungsrat oder die Gesellschaft nicht haftbar gemacht werden.

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags nach der für die Auftragsannahme festgesetzten Uhrzeit (Handelsschluss) an dem betreffenden Tag und die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem Preis auf Basis des für denselben Tag geltenden Nettoinventarwerts zu verstehen.

Late Trading ist unzulässig. Alle nach Handelsschluss eingehenden Aufträge werden zu einem Preis abgewickelt, der auf dem nächsten geltenden NIW beruht. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschgeschäfte erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert pro Anteil.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Jeder Anteilinhaber der Gesellschaft kann die Gesellschaft jederzeit auffordern, an einem beliebigen Bewertungstag alle oder bestimmte Anteile zurückzunehmen, die der Anteilinhaber in einer Anteilklasse eines beliebigen Teilfonds hält.

Anteilinhaber, welche die Rücknahme aller oder bestimmter Anteile wünschen, sollten dies in schriftlicher Form beim eingetragenen Sitz der Register- und Transferstelle beantragen.

Rücknahmeanträge beinhalten gegebenenfalls folgende Angaben: Name, Anschrift und Unterschrift des Anteilinhabers, der die Rücknahme beantragt, Anzahl der zurückzunehmenden Anteile, der entsprechende Teilfonds und die Anteilklasse sowie Angaben darüber, wohin die Zahlung erfolgen soll. Werden diese erforderlichen Unterlagen oder Angaben nicht vorgelegt, können die Rücknahmeerträge einbehalten werden.

Ausgefüllte Anträge auf Rücknahme von Anteilen, die bei den Vertretungsstellen der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft vor dem entsprechenden Handelsschluss an einen Bewertungstag an einem Tag eingehen, an dem die entsprechenden Stellen der Hauptvertriebsstelle und der Gesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, werden normalerweise an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der entsprechenden Klasse abzüglich einer eventuell anfallenden Rücknahmegebühr ausgeführt. Die Zahlung für Anträge auf Rücknahme erfolgt normalerweise per elektronischer Überweisung. Zahlungen erfolgen normalerweise in der Haupt-Referenzwährung der entsprechenden Anteilklasse binnen fünf Werktagen nach dem Bewertungstag.

Anteilinhaber, deren Rücknahmeanträge angenommen wurden, können ihre Anteile am nächsten Bewertungstag zurückgeben, vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht in Luxemburg bis zu einem Zeitpunkt ein, der für die einzelnen Anteilklassen im Abschnitt „Die Anteile“ aufgeführt ist.

Anteile werden zu einem Preis auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Anteilklasse innerhalb des jeweiligen Teilfonds abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr (der „Rücknahmepreis“) angenommen. Die Rücknahmegebühr ist für jede Anteilklasse und jeden Teilfonds im Abschnitt „Die Anteile“ angegeben.

Der Rücknahmepreis ist innerhalb der für jede Anteilklasse oder jeden Teilfonds im Abschnitt „Die Anteile“ angegebenen Frist zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt entweder per Scheck, der an die im von der Register- und Transferstelle geführten Register der Anteilinhaber eingetragene Anschrift des Anteilinhabers gesendet wird, oder per elektronische Zahlungsanweisung auf ein vom Anteilinhaber angegebenes Konto auf den Namen des Anteilinhabers und auf Kosten und Gefahr dieses Anteilinhabers. Es werden keine Zahlungen an Dritte vorgenommen.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse oder des Teilfonds oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung, die der Anteilinhaber angibt. Im letztgenannten Fall werden etwaige Währungsumtauschgebühren vom Anteilinhaber getragen. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger als der bei der Zeichnung oder beim Kauf gezahlte Preis sein.

Wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds von der Gesellschaft satzungsgemäß ausgesetzt wurde, werden keine Anteile der Teilfonds zurückgenommen.

Wenn ein Rücknahmeantrag zur Folge hätte, dass der Gesamt-Nettoinventarwert der von einem Anleger in einer Anteilklasse gehaltenen Anteile unter den im Abschnitt „Die Anteile“ für bestimmte Teilfonds angegebenen Mindestbetrag fallen würde, kann die Gesellschaft diesen Antrag als einen Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbestandes dieses Anteilinhabers in der entsprechenden Anteilklasse behandeln.

Wenn die Rücknahmeanträge an einem beliebigen Bewertungstag mehr als 10 % der umlaufenden Anteile eines Teilfonds betreffen, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle oder einen Teil der Rücknahmeanträge anteilsmäßig so zu verschieben, dass die 10 %-Grenze eingehalten wird. Diese Rücknahmeanträge werden am nächstfolgenden Bewertungstag nach dieser Frist vorrangig gegenüber späteren Anträgen, aber immer unter Einhaltung der 10 %-Grenze abgerechnet.

Gemäß der Satzung kann die Gesellschaft Anteile, die von nicht befugten Personen gehalten werden, zwangsweise zurücknehmen. Außerdem kann die Gesellschaft Anteile eines Anteilinhabers zurücknehmen, wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass Angaben des Anteilinhabers nicht wahrheitsgemäß und korrekt waren oder nicht mehr wahrheitsgemäß und korrekt sind oder dass der weitere Besitz von Anteilen durch den Anteilinhaber ein übermäßiges Risiko nachteiliger steuerlicher Konsequenzen für die Gesellschaft oder einen ihrer Anteilinhaber zur Folge hätte. Ferner kann die Gesellschaft Anteile eines Anteilinhabers zurücknehmen, wenn sie feststellt, dass der weitere Besitz von Anteilen durch den Anteilinhaber der Gesellschaft oder einem ihrer Anteilinhaber schaden würde.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Beschluss des Verwaltungsrats die Zahlung des Rücknahmepreises an einen Anteilinhaber vorbehaltlich seiner Zustimmung in Sachwerten zu leisten, indem sie dem Anteilinhaber Anlagen aus dem Anlageportfolio des betreffenden Teilfonds zuteilt, deren Wert (berechnet in der Weise, wie in der Satzung beschrieben) am Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, dem Wert des zurückzunehmenden Anteilbestands entspricht. Die Beschaffenheit und Art der Vermögenswerte, die in einem solchen Fall zu übertragen sind, werden auf fairer und angemessener Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber ermittelt, und die Bewertung wird durch einen Sonderbericht der Abschlussprüfer der Gesellschaft bestätigt. Die Kosten einer solchen Übertragung sind vom Übertragungsempfänger zu tragen.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Sofern im Abschnitt „Die Anteile“ nichts anderes angegeben ist, können Anteilinhaber alle oder einen Teil der Anteile, die sie in einer Klasse eines bestimmten Teilfonds halten, in Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Klasse dieses oder eines anderen Teilfonds umtauschen. Das Recht auf Umtausch der Anteile unterliegt jedoch bestimmten Voraussetzungen, die für die Klasse, in die umgetauscht wird, erfüllt sein müssen.

Ein Umtausch von Anteilen wird wie eine Rücknahme von Anteilen und eine gleichzeitige Zeichnung von Anteilen des erworbenen Teilfonds oder der erworbenen Klasse behandelt.

Der Satz, zu dem Anteile einer beliebigen Klasse eines Teilfonds umgetauscht werden, wird bestimmt unter Bezugnahme auf die jeweiligen Nettoinventarwerte der entsprechenden Anteile, die am gleichen Bewertungstag im Anschluss an den Eingang der u. g. Dokumente berechnet werden.

Die Umtauschgebühr ist für jede Anteilklasse und jeden Teilfonds im Abschnitt „Die Anteile“ angegeben.

Werden Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse mit einer höheren Zeichnungsgebühr umgetauscht, hat die Gesellschaft das Recht, zusätzlich zu der für jeden Teilfonds oder jede Anteilklasse im Abschnitt „Die Anteile“ angegebenen Umtauschgebühr eine Gebühr in Höhe der prozentualen Differenz der Zeichnungsgebühren der entsprechenden Anteile zu erheben.

Ein Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds einschließlich Umschichtungen zwischen Anteilklassen wird wie eine Rücknahme von Anteilen und ein gleichzeitiger Kauf von Anteilen behandelt. Ein Anteilinhaber, der einen Umtausch vornimmt, kann daher gemäß den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürger er ist bzw. in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, im Zusammenhang mit dem Umtausch einen steuerlich relevanten Gewinn oder Verlust erzielen.

Anteile können an jedem Bewertungstag zum Umtausch eingereicht werden. Der Umtausch von Anteilen zwischen Teilfonds und/oder Anteilklassen mit unterschiedlichen Häufigkeiten der Berechnung des Nettoinventarwerts darf nur an einem gemeinsamen Bewertungstag erfolgen.

Alle Bedingungen und Hinweise für die Rücknahme von Anteilen gelten ebenso für den Umtausch von Anteilen.

Ein Umtausch von Anteilen erfolgt erst, wenn folgende Unterlagen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingegangen sind:

- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Umtauschantragsformular oder eine andere schriftliche und für die Register- und Transferstelle akzeptable Mitteilung;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Übertragungsformular samt allen weiteren Unterlagen, welche die Gesellschaft von Zeit zu Zeit verlangen kann (einschließlich der gleichen Nachweise und Angaben zur Identität, die, wie oben angegeben, von neuen Anteilinhabern verlangt werden).

Schriftliche Anweisungen zum Umtausch von Anteilen sind an die Vertretungsstellen der Hauptvertriebsstelle oder der Gesellschaft zu richten. Anteilinhaber sind möglicherweise erst dann als Besitzer der neuen Anteile des Teilfonds, in den die Anteilinhaber gewechselt sind, eingetragen, wenn die Vertretungsstellen der Hauptvertriebsstelle oder die Gesellschaft einen Verzicht auf die Anteile des Teilfonds erhalten haben, aus dem die Anteilinhaber umgewandelt haben.

Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse muss ein Anteilinhaber die geltenden Mindestanlageanforderungen für bestimmte Teilfonds oder Anteilklassen gemäß dem Abschnitt „Die Anteile“ einhalten.

Wenn ein Umtauschantrag zur Folge hätte, dass der Gesamt-Nettoinventarwert der von dem entsprechenden Anteilinhaber in einer Anteilklasse eines Teilfonds gehaltenen Anteile unter den im Abschnitt „Die Anteile“ angegebenen Mindestanlagebetrag fallen würde, kann die Gesellschaft diesen Antrag als einen Antrag auf Umtausch des gesamten Anteilbestandes dieses Anteilinhabers in der entsprechenden Anteilklasse behandeln.

Wenn die Umtauschanträge an einem beliebigen Bewertungstag mehr als 10 % der umlaufenden Anteile eines Teilfonds betreffen, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle oder einen Teil der Umtauschanträge anteilsmäßig so zu verschieben, dass die 10 %-Grenze eingehalten wird. Diese Umtauschanträge werden am nächstfolgenden Bewertungstag nach dieser Frist vorrangig gegenüber späteren Anträgen, aber immer unter Einhaltung der 10 %-Grenze abgerechnet.

Wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds von der Gesellschaft satzungsgemäß ausgesetzt wurde, werden keine Anteile der Anteilklassen der Teilfonds umgetauscht.

Der Umtausch erfolgt auf Grundlage folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C \times D) - E}{F}$$

- A ist die Anzahl Anteile, die dem neuen Teilfonds oder der neuen Anteilklasse zugeteilt wird;
- B ist die Anzahl Anteile, die im ursprünglichen Teilfonds oder in der ursprünglichen Anteilklasse umgetauscht wird;
- C ist der Nettoinventarwert am entsprechenden Bewertungstag der im ursprünglichen Teilfonds oder in der ursprünglichen Anteilklasse umzutauschenden Anteile;
- D ist der am Bewertungstag geltende Wechselkurs der Währungen der beiden Teilfonds oder Anteilklassen;
- E sind die geltenden Umtauschgebühren, die für jeden Teilfonds oder jede Anteilklasse im Abschnitt „Die Anteile“ angegeben sind;
- F ist der Nettoinventarwert am entsprechenden Bewertungstag der dem neuen Teilfonds oder der neuen Anteilklasse zuzuteilenden Anteile.

FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Bewertungstag

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird an dem im jeweiligen Anhang angegebenen Termin („Bewertungstag“) festgestellt.

Referenzwährung

Der Nettoinventarwert wird in der für jeden Teilfonds festgelegten Referenzwährung angegeben. Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird in Euro angegeben, und der Gesamt-Nettoinventarwert der verschiedenen Teilfonds wird berechnet, indem die Nettoinventarwerte aller Teilfonds in Euro umgerechnet und zusammengezählt werden.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilklasse wird in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse angegeben und wird an jedem Bewertungstag ermittelt, indem das der jeweiligen Anteilklasse zuzurechnende Nettovermögen der Gesellschaft (d. h. der Wert des dieser Klasse entsprechenden Vermögens nach Abzug der dieser Klasse zuzurechnenden Verbindlichkeiten) durch die Anzahl der umlaufenden Anteile der betreffenden Klasse dividiert wird.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen u. a.:

1. alle verfügbaren Barmittel oder Bareinlagen, einschließlich aller daraus erwachsenden Zinsen;
2. alle Wechsel und bei Sicht fälligen Schuldscheine und Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, jedoch nicht gelieferten Wertpapieren);
3. alle Aktien oder Anteile an OGA, alle Anleihen, zeitlich befristeten Schuldscheine, Einlagenzertifikate, Anteile, Aktien, Schuldtitel, Anleihekaptial, Bezugsrechte, Optionsscheine auf Wertpapiere, Optionen und sonstigen Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, die Eigentum der Gesellschaft sind oder ihr vertragsgemäß zustehen (unter der Bedingung, dass die Gesellschaft in einer mit Absatz (a) des Unterabschnitts „Bewertung von Vermögenswerten“ vereinbarten Weise Anpassungen im Hinblick auf Marktwertschwankungen der Wertpapiere vornehmen darf, die durch Praktiken wie den Handel Ex-Dividende, Ex-Bezugsrecht o. ä. entstanden sind);
4. alle von der Gesellschaft empfangenen Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, sofern der Wert ermittelt bzw. der Gesellschaft bekannt ist;
5. alle aufgelaufenen Zinsen für alle verzinslichen Papiere im Besitz der Gesellschaft, sofern diese Zinsen nicht bereits im Nennwert der Papiere berücksichtigt sind;
6. der Liquidationswert aller Terminkontrakte und aller Kauf- oder Verkaufsoptionen, in denen die Gesellschaft eine offene Position hat;
7. die Anlaufkosten der Gesellschaft und die Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Anteilen an der Gesellschaft, sofern diese nicht abgeschrieben worden sind;
8. alle sonstigen Vermögensgegenstände jedweder Art, einschließlich vorzeitig geleisteter Ausgaben.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen u. a.:

1. alle Darlehen, fälligen Wechsel und Verbindlichkeiten;
2. alle (fälligen oder nicht fälligen) bekannten Verpflichtungen, einschließlich aller vertraglichen Verpflichtungen, die fällig werden und eine Barzahlung oder Sachleistung (einschließlich des Betrags der von der Gesellschaft beschlossenen, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden) erfordern;
3. alle vom Verwaltungsrat bewilligten oder genehmigten Rückstellungen und insbesondere solche, die gebildet wurden, um einem möglichen Wertverlust von Vermögenswerten der Gesellschaft vorzubeugen;
4. alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, mit Ausnahme jener, die durch die Eigenmittel des Fonds gedeckt sind. Bei der Bewertung des Betrags der sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind alle von der Gesellschaft zu tragenden Ausgaben zu berücksichtigen und anzurechnen, so u. a.:
 - (a) Anlaufkosten (einschließlich der Kosten für die Erstellung und den Druck des Verkaufsprospekts, Notariatskosten, Gebühren für die Eintragung bei Verwaltungs- und Börsenbehörden und aller anderen Kosten, die sich auf die Errichtung und Einführung der Gesellschaft und der Teilfonds sowie auf die Registrierung der Gesellschaft und der Teilfonds in anderen Ländern beziehen) und Ausgaben für nachträgliche Änderungen der Satzung;
 - (b) die Gebühren und/oder Ausgaben des Anlageverwalters, der Verwahrstelle (einschließlich der Korrespondenzbanken (Clearingstelle oder Bank) der Verwahrstelle, denen die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft anvertraut wird), der Verwaltungsstelle, der Domizilstelle und aller anderen Stellen der Gesellschaft sowie der Verkaufsstelle(n) gemäß den Bestimmungen von mit der Gesellschaft geschlossenen Verträgen;
 - (c) die der Gesellschaft entstehenden Rechtskosten und Gebühren für die Jahresabschlussprüfung;
 - (d) Vertriebs- und Übersetzungskosten;

- (e) Druckkosten, Übersetzung (falls erforderlich), Veröffentlichung und Vertrieb des Halbjahresberichts und -abschlusses, des bestätigten Jahresabschlusses und -berichts sowie alle Ausgaben im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt und Veröffentlichungen in der Finanzpresse;
- (f) Kosten, die durch Versammlungen der Anteilhaber und Sitzungen des Verwaltungsrats entstehen;
- (g) Sitzungsgelder (gegebenenfalls) für die Verwaltungsratsmitglieder und Rückerstattung der angemessenen Reisespesen, Hotelkosten und sonstigen Ausgaben, die den Verwaltungsratsmitgliedern durch ihre Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder an Versammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft üblicherweise entstehen; Auslagen (einschließlich Versicherungskosten) der Verwaltungsratsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- (h) Gebühren und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Eintragung (und der Aufrechterhaltung der Eintragung) der Gesellschaft (und/oder eines Teilfonds) bei den Behörden oder Börsen entstehen, um den Verkauf oder Handel mit Produkten unabhängig von der Rechtsordnung zu konzessionieren;
- (i) alle Steuern und Abgaben, die von Behörden und Börsen erhoben werden;
- (j) alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich Konzessionsgebühren für die Verwendung von Börsenindizes, sowie Finanz-, Bank- und Maklergebühren, die aufgrund des Kaufs oder Verkaufs von Vermögensgegenständen oder auf sonstige Weise entstehen;
- (k) alle sonstigen Verwaltungskosten.

Wiederkehrende Ausgaben werden zunächst mit den laufenden Einnahmen, dann mit den erzielten Kapitalzuwächsen und schließlich mit dem Vermögen verrechnet.

Bewertung von Vermögenswerten

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse eines Teilfonds wird an jedem Bewertungstag in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds, wie in den nachstehenden Anhängen angegeben, ermittelt.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden wie folgt bewertet:

- a) Der Wert von Bar- und Kassenbeständen, Wechseln, Schuldscheinen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben erklärt wurden oder angefallen sind und noch nicht erhalten wurden, ist der Gesamtbetrag des jeweiligen Postens, soweit es nicht jeweils unwahrscheinlich ist, dass der volle Betrag gezahlt oder erhalten wird; im letzteren Falle wird der Wert des jeweiligen Postens durch Vornahme solcher Abzüge bestimmt, welche jeweils als angemessen angesehen werden, um den tatsächlichen Wert des jeweiligen Postens wiederzugeben.
- b) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zum Schlusskurs an diesen Märkten bewertet. Bei Wertpapieren, die an mehreren Märkten notiert sind oder gehandelt werden, ist der Schlusskurs an dem Markt, der den Hauptmarkt für dieses Wertpapier darstellt, ausschlaggebend.
- c) Wertpapiere, die nicht an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zu ihrem letzten verfügbaren Marktpreis bewertet.
- d) Wertpapiere, für die kein Kurs erhältlich ist oder für die der in (a) und/oder (b) genannte Kurs nicht repräsentativ für den angemessenen Marktwert ist, werden vom Verwaltungsrat vorsichtig und nach Treu und Glauben auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet.
- e) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und deren Restlaufzeit weniger als 12 Monate beträgt, werden nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, deren Ergebnis ungefähr dem Marktwert entspricht.
- f) Der Liquidationswert von Futures-, Forward- und Optionskontrakten, die nicht an geregelten Märkten, Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben aufgestellten Grundsätzen auf einer für jede Kontraktart einheitlich anzuwendenden Grundlage bestimmt wird. Der Liquidationswert von Futures-, Forward- und Optionskontrakten, die an geregelten Märkten, Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, beruht auf dem letzten verfügbaren Abrechnungskurs dieser Kontrakte an den geregelten Märkten, Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder anderen geregelten Märkten, an denen diese Futures-, Forward- oder Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden; vorausgesetzt, dass, wenn ein Futures-, Forward- oder Optionskontrakt an dem Tag, an dem das Nettovermögen bestimmt wird, nicht liquidiert werden konnte, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswertes dieses Kontrakts ein Wert ist, den die Gesellschaft als gerecht und angemessen erachtet.
- g) Anteile oder Aktien von OGA des offenen Typs werden zu ihren letzten offiziellen Nettoinventarwerten, die von diesen OGA oder ihren Vertretern gemeldet oder vorgelegt werden, bewertet, oder zu ihren letzten inoffiziellen Nettoinventarwerten (d. h. geschätzten Nettoinventarwerten), wenn diese aktueller als ihre letzten offiziellen Nettoinventarwerte sind, vorausgesetzt, dass der Anlageverwalter gemäß den Anweisungen und unter der Gesamtkontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrats gebührende Sorgfalt hinsichtlich der Zuverlässigkeit dieser inoffiziellen Nettoinventarwerte angewendet hat. Der anhand der inoffiziellen Nettoinventarwerte der Ziel-OGA berechnete Nettoinventarwert kann von dem Nettoinventarwert, der am betreffenden Bewertungstag auf der Grundlage der von den Verwaltungsstellen der Ziel-OGA ermittelten offiziellen Nettoinventarwerte berechnet worden wäre, abweichen. Der Nettoinventarwert ist ungeachtet jeder anderen Ermittlung zu einem späteren Zeitpunkt endgültig und bindend. Anteile oder Aktien von OGA des geschlossenen Typs werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Börsenkurs bewertet.
- h) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen, die an keinem Markt gehandelt werden, werden nach der Restbuchwertmethode bewertet, deren Ergebnis ungefähr dem Marktwert entspricht.
- i) Werte, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung einer Klasse oder eines Teilfonds ausgedrückt werden, werden auf der Grundlage eines von Reuters oder einem ähnlichen Anbieter bereitgestellten Wechselkurses in die Referenzwährung einer Klasse oder eines Teilfonds umgerechnet.
- j) Swaps und alle anderen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert, der vom Verwaltungsrat vorsichtig und nach Treu und Glauben bestimmt wird, und Credit Default Swaps nach dem vom Abschlussprüfer der Gesellschaft genehmigten Verfahren bewertet.

Falls die oben beschriebenen Bewertungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich oder nicht angemessen sind, ist der Verwaltungsrat berechtigt, vorsichtig und nach Treu und Glauben andere Regeln anzuwenden, um die Vermögenswerte angemessen zu bewerten.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird von der Verwaltungsstelle bestimmt und am jeweiligen Bewertungstag am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Jeder Teilfonds wird so bewertet, dass alle Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren am Ausführungsdatum berücksichtigt werden und alle zu erhaltenden Dividenden und Ausschüttungserträge an den jeweiligen Abschlussdaten verbucht werden.

Bei der Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle Verwaltungskosten und sonstigen regelmäßigen oder periodischen Aufwendungen berücksichtigen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnet und den betreffenden Betrag anteilig auf die Teilabschnitte dieses Zeitraums verteilt.

Wenn zwischen dem Zeitpunkt, an dem die zugrunde liegenden Märkte schließen, und der Schlusszeit für die Annahme von Handelsanweisungen der Anteilinhaber eine wesentliche Veränderung in der Kursbestimmung auf dem Markt erfolgte, auf dem ein beträchtlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft oder eines der Teilfonds gehandelt werden oder notiert sind, kann die Gesellschaft im Interesse der Anteilinhaber der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen, bei der alle wesentlichen Ereignisse, die die Gesellschaft zu dieser Entscheidung geführt haben, berücksichtigt werden. In diesem Fall werden alle betreffenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge auf der Grundlage der zweiten Bewertung bearbeitet.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und von Angebot, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile des betreffenden Teilfonds vorübergehend aussetzen:

- a) während eines Zeitraums, in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse, bei denen es sich um den Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse handelt, an dem bzw. der ein wesentlicher Teil der dann bestehenden Anlagen der Gesellschaft im betreffenden Teilfonds notiert ist, (wegen eines anderen Grundes als wegen eines normalen Feiertages) geschlossen ist oder in dem der Handel zu einem wesentlichen Teil eingeschränkt oder ausgesetzt ist, oder
- b) während einer Situation, die einen Notfall darstellt, infolgedessen die Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betroffenen Teilfonds durch die Gesellschaft nicht in angemessener Weise durchführbar ist, oder
- c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Bestimmung des Kurses oder Wertes von einem Teilfonds zuzuordnenden Anlagen oder bei der Bestimmung der aktuellen Kurse an einem beliebigen Markt oder einer beliebigen Wertpapierbörse eingesetzt werden, oder
- d) während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern, die im Zusammenhang mit der Realisierung oder Bezahlung von Anlagen stehen, die einem Teilfonds zuzuordnen sind, nicht möglich ist, oder
- e) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats ungewöhnliche Umstände herrschen, unter denen die Fortführung des Handels mit Anteilen eines Teilfonds gegenüber den Anteilinhabern undurchführbar oder unfair wäre, oder
- f) nach der Veröffentlichung einer Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zweck der Auflösung der Gesellschaft oder von Teilfonds, der Fusion der Gesellschaft oder der Zusammenlegung von Teilfonds oder der Information der Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats, Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen; oder
- g) nach der Aussetzung der (i) Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil, (ii) der Ausgabe, (iii) der Rücknahme und/oder (iv) dem Umtausch der Aktien/Anteile, die vom Masterfonds (wie in diesem Dokument definiert), in dem der Teilfonds als Feederfonds (wie in diesem Dokument definiert) anlegt, ausgegeben wurden.

Die Gesellschaft stellt Ausgabe, Zuteilung, Umtausch, Rückkauf und Rücknahme der Anteile unverzüglich nach Auftreten eines Ereignisses, das sie veranlasst, in Liquidation zu gehen, oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde ein.

Die Gesellschaft muss gegebenenfalls jede Aussetzung veröffentlichen und den Anteilinhabern mitteilen, welche die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen, bei denen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt ist, beantragt haben.

Die Aussetzung mit Bezug auf einen Teilfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme der Anteile eines anderen Teilfonds.

Ein Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag kann nur im Fall der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes widerrufen werden.

Zuordnung der Vermögenswerte der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat kann für jede Anteilklasse oder für zwei oder mehr Anteilklassen einen Teilfonds wie folgt einrichten:

- i Gehören zwei oder mehr Anteilklassen zu einem Teilfonds, werden die zu diesen Klassen gehörenden Vermögenswerte entsprechend der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam investiert.
- ii Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen einer Klasse wird in den Büchern der Gesellschaft dem Teilfonds zugerechnet, der dieser Anteilklasse entspricht, wobei vorausgesetzt wird, dass der betreffende Betrag den Teil des Nettovermögens dieses Teilfonds, der der auszugebenden Anteilklasse zuzurechnen ist, erhöht, wenn verschiedene Anteilklassen in diesem Teilfonds im Umlauf sind.
- iii Wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, ist der abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zuzuordnen wie die Vermögenswerte, von denen er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes ist die Werterhöhung bzw. -verminderung dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnen.
- iv Geht die Gesellschaft eine Verbindlichkeit ein, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht oder auf eine Maßnahme, die in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds ergriffen wurde, ist diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnen.
- v In Fällen, in denen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Teilfonds zuordenbar betrachtet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert zugeordnet.
- vi Nach Auszahlung der Ausschüttungen an die Inhaber einer Anteilklasse wird der Nettoinventarwert dieser Anteilklasse um den Betrag dieser Ausschüttungen vermindert.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat kann, wie im jeweiligen Anhang ausführlicher beschrieben, in jeder Anteilklasse eines jeden Teilfonds thesaurierende Anteile und ausschüttende Anteile ausgeben.

Bei ausschüttenden Anteilen wird zugunsten der Inhaber eine Dividende gezahlt, während thesaurierende Anteilklassen sämtliche Gewinne ihrem Vermögen zuführen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt auf Empfehlung des Verwaltungsrats darüber, wie groß der Anteil des Gewinns der Gesellschaft sein soll, der von der jeweiligen Anteilklasse ausgeschüttet wird. Die Ausschüttung einer Dividende kann unabhängig von allen realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinnen oder -verlusten beschlossen werden. Außerdem können Dividenden eine Kapitalausschüttung bis in Höhe des im Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestkapitals beinhalten.

Folglich kann die Jahreshauptversammlung für jeden Teilfonds oder jede Anteilklasse die Ausschüttung des Nettoertrags und der realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinne nach Abzug der realisierten oder nicht realisierten Kapitalverluste beschließen. Die den Anteilen einer Klasse, die keine Dividende ausschüttet, entsprechenden Beträge werden im Vermögen der betreffenden Klasse thesauriert.

Die Art der Ausschüttung (Nettoanlageerträge oder Kapital) wird im Abschluss der Gesellschaft angegeben. Ein jeder Beschluss der Jahreshauptversammlung, die über die Ausschüttung einer Dividende in einem Teilfonds befindet, muss von den Anteilhabern dieses Teilfonds mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gebilligt werden.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds die Ausschüttung von Zwischendividenden gemäß den gesetzlichen Bedingungen beschließen.

Die Ausschüttungspolitik der einzelnen Teilfonds oder Anteilklassen ist im jeweiligen Anhang angegeben.

Der Anspruch auf Dividenden und Zuweisungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit angefordert worden sind, verfallen, und die entsprechenden Vermögenswerte fließen dem entsprechenden Teilfonds oder, falls dieser Teilfonds aufgelöst wurde, den übrigen Teilfonds entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am Nettoinventarwert zu.

DATENSCHUTZ

Im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutzgesetze erfasst, speichert und verarbeitet die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortliche (die „**Verantwortliche**“) auf elektronischem oder anderem Wege die von den Anteilhabern und/oder potenziellen Anteilhabern oder, falls die Anteilhaber und/oder potenziellen Anteilhaber juristische Personen sind, von mit den Anteilhabern und/oder potenziellen Anteilhabern verbundenen natürlichen Personen, z. B. deren Kontaktperson(en), Mitarbeiter, Treuhänder, Vertreter, Repräsentanten und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer („**betroffene Person(en)**“), zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung bereitgestellten Daten zum Zweck der Erbringung der von den Anteilhabern verlangten Dienstleistungen und der Einhaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen.

Zu den verarbeiteten Daten gehören Name, Alter, E-Mail-Adresse, Adresse, Geschlecht, Telefonnummer, Faxnummer, Kontonummern, Geburtsdatum, Nationalität, Staatsangehörigkeit, Beruf, Ausweisnummer, Passnummer, Personalausweis mit Foto, Adressennachweis, Steuernummern, Steuerstatus, Steuerbescheinigungen, Vermögensquelle, Geldquelle, Bankkontodaten, IBAN- und BIC-Nummern, wirtschaftlicher Eigentümer, PEP-Status, Sanktionenstatus, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden, Dokumente im Zusammenhang mit Nachlässen und Begünstigten, frühere Kontaktdaten und Adressen, Zweck der Anlage, Einkommen, gemeinsame Inhaber, verbundene Parteien, Kontaktpreferenzen, bevorzugte Sprache, Vollmachtsstatus, Kundenkommunikation, alle Informationen über den Handel mit Anteilen (Zeichnung, Umtausch, Rücknahme und Übertragung) und alle Informationen, die in Verbindung mit KYC/AML-Dokumentation bereitgestellt wurden, alle Kontoauszüge, in denen möglicherweise Daten der betroffenen Person verwendet werden, oder Einberufungsmittelungen an Anteilhaber (die „**personenbezogenen Daten**“).

Betroffene Personen können nach ihrem Ermessen die Mitteilung personenbezogener Daten an die Gesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Gesellschaft jedoch ihren Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft ablehnen, wenn diese Daten für die Zeichnung von Anteilen erforderlich sind.

Anteilhaber, die juristische Personen sind, verpflichten sich und garantieren, personenbezogene Daten gemäß den Datenschutzgesetzen zu verarbeiten und der Gesellschaft bereitzustellen, was ggf. beinhaltet, die betroffenen Personen gemäß Artikel 12, 13 und/oder 14 der DSGVO über die Inhalte des vorliegenden Abschnitts zu informieren.

Die personenbezogenen Daten werden von der Gesellschaft verarbeitet, um den Vertrag mit den Anlegern abzuschließen und auszuführen, die berechtigten Interessen der Gesellschaft zu wahren und den gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen der Gesellschaft nachzukommen. Insbesondere werden personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- (i) zur Erleichterung der Eröffnung Ihres Kontos bei der Gesellschaft, des Managements und der Verwaltung Ihrer an der Gesellschaft gehaltenen Anteile und der entsprechenden Konten, die für die Erfüllung Ihres Vertrags mit der Gesellschaft und allen damit verbundenen Dienstleistungen, wie sie im Prospekt der Gesellschaft aufgeführt sind, erforderlich sind, insbesondere die Bearbeitung von Rücknahme-, Umtausch-, Übertragungs- und zusätzlichen Zeichnungsanträgen und die Zahlung von Ausschüttungen;
- (ii) zur Durchführung von Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche und damit zusammenhängenden Maßnahmen, die die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle für angemessen halten, um allen rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle auferlegt werden, oder die Verarbeitung im öffentlichen Interesse oder die berechtigten Interessen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle betreffen, in Bezug auf die Verhinderung von Betrug, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und die Verhinderung der Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen für Personen, die möglicherweise Wirtschafts- oder Handelssanktionen unterliegen, auf kontinuierlicher Basis gemäß den Verfahren des Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle zur Verhinderung von Geldwäsche;
- (iii) zur Speicherung von Aufzeichnungen über bestimmte Personen im Rahmen der Verhinderung der Geldwäsche (AML), um die anschließende Überprüfung der betreffenden Personen durch den Verwalter zu unterstützen, auch in Bezug auf andere Fonds oder Kunden des Verwalters, um die berechtigten Interessen des Verwalters und seiner Kunden zu wahren;
- (iv) zur Überprüfung der Anteilhaber im Zusammenhang mit Anlagen von Anteilhabern in anderen vom Verwalter verwaltete Organismen für gemeinsame Anlagen;
- (v) zur Meldung steuerlicher Informationen an Steuerbehörden, um rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen, und allgemein zur Erfüllung geltender rechtlicher Verpflichtungen, die dem Datenverantwortlichen auferlegt werden, beispielsweise der Aufrechterhaltung von Kontrollen in Bezug auf Late Trading und Market Timing, CRS-/FATCA-Verpflichtungen oder vorgeschriebener Eintragungen in Register, unter anderem das Luxemburger Register wirtschaftlicher Eigentümer;
- (vi) zur Überwachung und Aufzeichnung von Anrufen und elektronischer Kommunikation für (i) die Bearbeitung und Überprüfung von Anweisungen, (ii) Ermittlungs- und Betrugspräventionszwecke, (iii) die Aufdeckung, Vorbeugung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten, (iv) die Durchsetzung oder Verteidigung der Verantwortlichkeiten oder Rechte der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen durch sie selbst oder durch Dritte, an die sie diese Verantwortlichkeiten oder Rechte übertragen hat, um einer der Gesellschaft auferlegten rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, (v) die Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschaft im Hinblick auf diese Angelegenheiten;
- (vii) zur Offenlegung von Informationen gegenüber Dritten, z. B. Dienstleistern der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle, Wirtschaftsprüfern, Aufsichtsbehörden, Rechtsberatern und Technologieanbietern, um den rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle nachzukommen oder deren berechnigte Interessen zu wahren;
- (viii) zur Überwachung und Aufzeichnung von Anrufen zu Qualitäts-, Geschäftsanalyse-, Schulungs- und ähnlichen Zwecken, um die berechtigten Interessen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle zu verfolgen und ihre Dienstleistungen zu verbessern;
- (ix) zur Aktualisierung und Pflege der Datensätze und der Gebührenberechnung;
- (x) um dem Anlageverwalter die Möglichkeit zu geben, direkte oder indirekte Marketingtätigkeiten durchzuführen, insbesondere die Analyse der Anlegerbasis und die Entwicklung zukünftiger Strategien, wie beispielsweise Marktforschung;
- (xi) um dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen zu ermöglichen, die Kapitalbewegungen der Anteilhaber der Gesellschaft zu überwachen, um sicherzustellen, dass Zeichnungen und Rücknahmen wirksam vom Anlageverwalter abgewickelt werden können, und die zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft erforderlich sind und/oder die im berechtigten Interesse der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle oder des Anlageverwalters, wie vorstehend angegeben, liegen und/oder für die Verarbeitung im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die vorstehend erwähnten „berechtigten Interessen“ der Gesellschaft sind: (a) die unter den Punkten (iii), (iv), (vii), (viii) und (x) des vorstehenden Absatzes dieses Abschnitts beschriebenen Verarbeitungszwecke, (b) die Erbringung des Nachweises einer Transaktion oder einer geschäftlichen Kommunikation im Falle einer Meinungsverschiedenheit sowie in Verbindung mit einem vorgeschlagenen Kauf, einer vorgeschlagenen Fusion oder einer vorgeschlagenen Übernahme eines Teils des Geschäftes der Gesellschaft, (c) die Einhaltung ausländischer Gesetze und Vorschriften und/oder die Erfüllung einer Anordnung eines Gerichts, einer Regierung oder einer Aufsichts-, Überwachungs- oder Steuerbehörde eines anderen Landes, (d) das Risikomanagement und (e) die Ausübung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gemäß angemessenen Marktstandards.

Die Gesellschaft kann Ihre personenbezogenen Daten gegenüber ihren Dienstleistern offenlegen, darunter die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen, die Verwaltungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen, andere von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft ernannte Dienstleister, wie beispielsweise die globale Vertriebsstelle oder die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter und ernannte Untervertriebsstellen und verbundene Unternehmen, die Anlageberater (je nach Sachlage), der Rechtsberater, der Wirtschaftsprüfer, die zuständigen Behörden (einschließlich Steuerbehörden), Gerichte und Stellen, wie gesetzlich vorgeschrieben oder beantragt, oder verbundenen Unternehmen zur internen Untersuchung und Berichterstattung, andere potenzielle Anleger und Dritte, die die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte oder Anteile der Gesellschaft erwerben oder an deren Erwerb oder Verbriefung interessiert sind oder die ihr in Bezug auf die Führung der Gesamtheit oder eines Teils ihrer Geschäftstätigkeit oder die Erbringung von Dienstleistungen ihr gegenüber nachfolgen, sei es durch Fusion, Übernahme, Umstrukturierung oder anderweitig (die „**Empfänger**“), um die Daten für die oben genannten Zwecke zu verarbeiten.

Die Empfänger können in eigener Verantwortung die personenbezogenen Daten gegenüber ihren Vertretern und/oder Beauftragten offenlegen (die „**Unterempfänger**“), die die personenbezogenen Daten ausschließlich zu den Zwecken der Unterstützung der Empfänger bei der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für den Datenverantwortlichen und/oder die Unterstützung der Empfänger bei der Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten werden.

Die Empfänger und Unterempfänger können innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Ländern ansässig sein, die nicht Gegenstand einer Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission sind und deren Rechtsvorschriften kein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten, unter anderem die USA, Hongkong, Japan, die Republik Korea, Indien, Brasilien und Australien. Da diese Länder kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten, werden Daten nur dann übertragen, wenn die Gesellschaft als Datenverantwortlicher mit den jeweiligen Empfängern und Unterempfängern rechtsverbindliche Übertragungsvereinbarungen in Form der von der EU-Kommission genehmigten Musterklauseln getroffen hat oder andere geeignete Garantien gemäß DSGVO erhalten hat. Wenn die Gesellschaft personenbezogene Daten gegenüber Japan offenlegt, stützt sie sich auf den Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission für solche Übermittlungen. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen das Recht, Kopien des betreffenden Dokuments zur Übermittlung personenbezogener Daten in diese Länder anzufordern, indem sie sich schriftlich an die Gesellschaft wenden. Die Empfänger und die Unterempfänger können ggf. die personenbezogenen Daten als Datenverarbeiter (wenn die personenbezogenen Daten auf Anweisung des Datenverantwortlichen und/oder der Empfänger verarbeitet werden) oder als gesonderte Datenverantwortliche (wenn die personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke verarbeitet werden, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) verarbeiten.

Die personenbezogenen Daten können auch von der Gesellschaft, den Empfängern und den Unterempfängern, die als gesonderte Datenverantwortliche handeln, verarbeitet werden, um die für sie geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, z. B. die Zusammenarbeit mit öffentlichen Behörden oder Berichterstattung an diese, insbesondere im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nach geltendem Fonds- und Gesellschaftsrecht, der Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CTF“), der Gesetze zur Verhütung und Aufdeckung von Straftaten, der steuerrechtlichen Pflichten, z. B. Meldungen an Steuerbehörden gemäß Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), Common Reporting Standard (CRS) oder sonstiger gegebenenfalls geltenden Steueridentifikationsgesetzen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Betrug. Im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen dürfen die personenbezogenen Daten gegenüber Dritten, wie zum Beispiel Regierungs-, Justiz-, Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden und insbesondere der Luxemburger Steuerbehörde, offengelegt werden, die wiederum als Datenverantwortliche agieren und diese Daten gegenüber ausländischen Steuerbehörden offenlegen können (unter anderem zur Erfüllung der FATCA/CRS-Verpflichtungen).

Unter bestimmten Bedingungen, die in den Datenschutzgesetzen festgelegt sind, hat jede betroffene Person das Recht auf Folgendes:

- Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erhalten;
- die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, falls diese unrichtig oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen;
- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- die Portabilität ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen;
- der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft zu widersprechen.

Die betroffenen Personen können die vorstehend genannten Rechte durch ein Schreiben an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft, wie im Verzeichnis angegeben, ausüben.

Außerdem hat der Antragsteller das Recht, bei der National Commission for Data Protection („CNPD“) unter folgender Adresse: 15, boulevard du Jazz, L-4370 Belvaux, Großherzogtum Luxemburg oder bei einer zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde in dem EU-Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit eine Beschwerde einzureichen.

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen werden nicht länger gespeichert, als es für die Verarbeitung erforderlich ist. Dabei gelten stets die gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, die globale Vertriebsstelle, jegliche Vertriebsstellen und deren Beauftragte müssen sich an die Bestimmungen der derzeit in Luxemburg geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Gelder halten, die direkt oder indirekt aus kriminellen Aktivitäten stammen, insbesondere Aktivitäten in Verbindung mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie illegalen Substanzen und, soweit zutreffend, an die Bestimmungen vergleichbarer geltender Gesetze in anderen maßgeblichen Ländern und insbesondere an das Gesetz von 2004 und dessen Umsetzungsverordnungen sowie die bisweilen übernommenen CSSF-Rundschreiben, und sie müssen Maßnahmen ergreifen, um die Nutzung der Gesellschaft für solche Zwecke zu verhindern. Vor allem ist die Gesellschaft (und sind ihre Beauftragten) gemäß den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche verpflichtet, auf risikosensitiver Basis (i) die Identität der Zeichner der Anteile (und die Identität der vorgesehenen wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, wenn es sich dabei nicht um die Zeichner handelt) sowie die Herkunft von Zeichnungserlösen zu erfassen und zu überprüfen und die Geschäftsbeziehung fortlaufend zu überwachen sowie (ii) bezüglich ihrer Vermögenswerte und Transaktionen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen und Überprüfungen durchzuführen.

Die Verwaltungs-, Register- und Transferstelle (die im Auftrag der Gesellschaft handelt) ist verpflichtet, Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche einzurichten, und kann von Anteilszeichnern alle Nachweise verlangen, die als zur Feststellung und Überprüfung dieser Informationen erforderlich angesehen werden. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, die globale Vertriebsstelle und jede Vertriebsstelle ist berechtigt, zusätzliche Informationen anzufordern, bis der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, die globale Vertriebsstelle und/oder die Vertriebsstelle hinreichend überzeugt ist, die Identität und die wirtschaftliche Absicht des Zeichners erfasst zu haben. Des Weiteren muss jeder Anleger die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungs-, Register- und Transferstelle im Voraus benachrichtigen, wenn eine Änderung der Identität oder eines wirtschaftlichen Eigentümers von Anteilen eintritt. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungs-, Register- und Transferstelle sowie jede Vertriebsstelle können von bestehenden Anteilhabern jederzeit weitere Informationen sowie alle schriftlichen Nachweise anfordern, die sie für erforderlich erachten, damit die Gesellschaft die im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllen kann.

Je nach den Umständen eines Antrags gelten möglicherweise vereinfachte Sorgfaltpflichten bezüglich der Kunden, wenn ein Zeichner ein dem Gesetz von 2004 unterstehendes Kreditinstitut bzw. Finanzinstitut oder ein Kredit- bzw. Finanzinstitut im Sinne von Richtlinie 2005/60/EG ist, das aus einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat stammt oder in einem Drittland ansässig ist, welches vergleichbare Auflagen wie die des Gesetzes von 2004 oder der Richtlinie 2005/60/EG hat, und auf die Einhaltung dieser Auflagen hin überwacht wird. Diese Verfahren gelten nur dann, wenn sich das betreffende Kredit- oder Finanzinstitut in einem Land befindet, das von der Gesellschaft als ein Land mit dem Gesetz von 2004 gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche anerkannt ist.

Der Gesellschaft (und ihren Beauftragten) in diesem Zusammenhang erteilte Informationen werden lediglich zur Einhaltung der Geldwäschevorschriften erhoben.

Wenn solche Informationen oder Dokumente, die von der Gesellschaft zur Erfüllung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche als erforderlich erachtet werden, nicht rechtzeitig bereitgestellt werden, könnte dies zu Verzögerungen bei der Zuteilung von Anteilen oder zur Verweigerung einer solchen Zuteilung oder zu einem verzögerten Umtausch und einer verzögerten Abrechnung von Rücknahmeerlösen und Dividenden führen. Im Falle einer mangelnden Kooperation eines Anteilhabers wäre die Gesellschaft und/oder die Verwaltungs-, Register- und Transferstelle verpflichtet, das Konto dieses Anteilhabers bis zum Erhalt der erforderlichen Informationen und Dokumente durch die Gesellschaft und/oder die Verwaltungs-, Register- und Transferstelle zu sperren. Sämtliche Kosten (einschließlich Kontoführungskosten) in Verbindung mit dieser mangelnden Kooperation sind von diesem Anteilhaber zu tragen.

Die Gesellschaft darf von einem Antragsteller überwiesene Gelder erst dann freigeben, wenn sie ein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular sowie die von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungs-, Register- und Transferstelle zum Zwecke der Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangten Dokumente erhalten hat.

Wenn eine Vertriebsstelle oder ihre Beauftragten keinen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, wird die notwendige Kontrolle durch die Register- und Transferstelle der Gesellschaft (die im Auftrag der Gesellschaft handelt) ausgeübt.

GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

1. Von den Anteilhabern zu zahlen

Die nachstehenden Informationen gelten unbeschadet anderer Vereinbarungen bezüglich zusätzlicher Gebühren, die zwischen Anteilhabern und ihren Fachberatern vereinbart wurden.

Bei Zeichnung

Bei der Zeichnung von Anteilen wird eine Zeichnungsgebühr fällig, die im Abschnitt „Die Anteile“ angegeben und an die Hauptvertriebsstelle zu zahlen ist.

Bei Umtausch

Beim Umtausch wird eine Umtauschgebühr fällig, die im Abschnitt „Die Anteile“ angegeben und an die Hauptvertriebsstelle zu zahlen ist.

Bei Rücknahme

Bei der Rücknahme von Anteilen wird eine Rücknahmegebühr fällig, die im Abschnitt „Die Anteile“ angegeben und an die jeweiligen Teilfonds zu zahlen ist.

2. Von der Gesellschaft zu zahlen

An die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter sind berechtigt, aus dem Nettovermögen jedes Teilfonds eine jährliche Verwaltungsgebühr, deren Höchstsatz im jeweiligen Anhang aufgeführt ist, zu erhalten.

Die jährliche Verwaltungsgebühr wird als Prozentsatz des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds berechnet.

Diese Gebühr wird täglich berechnet, fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren der Anlageverwalter verantwortlich. Die Anlageverwalter sind auch berechtigt, Auf- und Abrundungen vorzunehmen.

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter dürfen in ihrem eigenen Ermessen ihre Gebühren und Kosten den Anlegern oder ihren Vertriebsstellen ganz oder teilweise erlassen, soweit dies im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften ist. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter werden im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften handeln, um alle Anleger fair und gerecht zu behandeln.

Darüber hinaus können die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und/oder die Anlageverwalter, sofern in den jeweiligen Nachträgen so bestimmt, aus dem Nettovermögen jedes Teilfonds eine von der Wertentwicklung abhängig Gebühr erheben. Einzelheiten zur Berechnung und zur Zahlung der von der Wertentwicklung abhängigen Gebühr sind in den jeweiligen Nachträgen beschrieben.

An die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle und die Zahlstelle

Die an die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle, die Verwaltungsstelle und die Zahlstelle zu zahlenden Höchstgebühren werden der Gesellschaft belastet und sind in den nachstehenden Anhängen aufgeführt. Diese Gebühren werden jährlich überprüft.

Die Gesellschaft zahlt zudem die Aufwendungen und Auslagen der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Verwaltungsstelle und der Zahlstelle einschließlich der Kosten für elektronische Überweisungen.

Weiterhin zahlt die Gesellschaft Gebühren und Aufwendungen, die zu gegebener Zeit zwischen der Gesellschaft und Vertriebsstellen sowie Vertretern gemäß den Anhängen vereinbart werden.

3. Von jedem Teilfonds zu zahlen

Jeder Teilfonds trägt die Kosten, die ihm direkt zugerechnet werden können. Dazu gehören Transaktionskosten (einschließlich der für Transaktionen im Zusammenhang mit den Portfolio-Wertpapieren der einzelnen Teilfonds üblichen Bank- und Maklergebühren, die in den Kaufpreis einzurechnen und vom Verkaufspreis abzuziehen sind) sowie Zinsen auf genehmigte Darlehen. Weitere Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden nach Festlegung durch die Verwaltungsgesellschaft und vorheriger Einwilligung durch den Verwaltungsrat zu gleichen Anteilen umgelegt (in der Regel im Verhältnis zum jeweiligen Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds). Die Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsrat bemühen sich sicherzustellen, dass diese Aufwendungen gerecht und angemessen sind.

Ein Teil der an ausgewählte Makler für bestimmte Portfolio-Transaktionen gezahlten Provisionen kann an die Teilfonds, die die Provisionen mit diesen Maklern verursacht haben, zurückgezahlt werden und dann mit Aufwendungen verrechnet werden.

Ein Teil der einem einzelnen Teilfonds zurechenbaren Aufwendungen kann jedoch auf gerechter und ausgewogener Grundlage von der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft getragen werden, wodurch sich eventuell die den Teilfonds zu berechnenden Kosten verringern.

4. Master-Feeder-Strukturen

Wenn ein Teilfonds, der die Kriterien für Feederfonds (der „Feederfonds“) eines OGAW oder eines Teilfonds eines OGAW (der „Masterfonds“) erfüllt, in Anteile eines Masterfonds investiert, darf der Masterfonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen des Masterfonds erheben.

Falls ein Teilfonds die Kriterien für Feederfonds erfüllt, wird eine Beschreibung aller vom Feederfonds aufgrund seiner Anlage in Anteilen des Masterfonds zu leistenden Zahlungen und Kostenerstattungen sowie der vom Feederfonds und vom Masterfonds zu zahlenden Gesamtgebühren im Anhang des betreffenden Teilfonds beschrieben. Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält eine Aufstellung der Gesamtkosten, die dem Feederfonds und dem Masterfonds entstehen.

Falls ein Teilfonds die Kriterien für Masterfonds eines anderen OGAW (der „Feederfonds“) erfüllt, werden dem Feederfonds weder Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren, noch bedingt aufgeschobene Rücknahmegebühren (Contingent Deferred Sales Charges, CDSC) vom Masterfonds berechnet.

5. Von der Gesellschaft und den Teilfonds zu zahlende Kosten

Zu den von der Gesellschaft zu zahlenden Kosten, Belastungen und Aufwendungen gehören:

- i. alle Steuern, die auf die Vermögenswerte und Erträge der Gesellschaft zu entrichten sind;
- ii. die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Verwaltungsstelle und der Zahlstelle und der Vertreter in Ländern, in denen die Anteile verkauft werden dürfen, sowie aller anderen Vermittler, die im Auftrag der Gesellschaft beschäftigt werden, wobei dieser Vergütung das Nettovermögen der Gesellschaft oder eine Transaktionsbasis zu Grunde gelegt werden oder es sich bei ihr um einen festen Betrag handeln kann;
- iii. durch die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft in Anspruch genommene Anlagedienstleistungen und/oder erlangte Daten (einschließlich angefallener Gebühren und Aufwendungen durch die Erlangung von Anlage-Research, Systemen und sonstigen Dienstleistungen oder Daten, die für Portfolio- und Risikomanagementzwecke genutzt werden);
- iv. die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung in den erforderlichen Sprachen und die Verteilung von Angebotsinformationen oder Unterlagen bezüglich der Gesellschaft, Jahres- und Halbjahresberichten oder anderer Berichte oder Unterlagen, die nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften der Länder, in denen die Anteile verkauft werden dürfen, erlaubt oder erforderlich sind;
- v. die Organisation und Abhaltung von Hauptversammlungen der Anteilinhaber;
- vi. der Umstrukturierung oder Liquidation der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse;
- vii. die Gebühren der Registerstelle;
- viii. die Kosten für den Druck von Zertifikaten und Vollmachten;
- ix. die Kosten für die Erstellung und Einreichung der Satzung und aller übrigen Unterlagen, die die Gesellschaft betreffen, u. a. Registrierungsanträge und Angebotsrundschriften, bei allen Behörden (einschließlich örtlicher Verbände der Wertpapierhändler), in deren Zuständigkeit die Gesellschaft oder das Angebot von Anteilen fällt;
- x. die Kosten für die Qualifizierung der Gesellschaft zum Verkauf von Anteilen in einem Land oder die Zulassung an einer Börse;
- xi. die Kosten für das Rechnungswesen;
- xii. Honorar für Rechtsanwälte und Abschlussprüfer;
- xiii. die Honorare und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Vergütung der leitenden Angestellten und Mitarbeiter der Gesellschaft;
- xiv. die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung und die Verteilung öffentlicher Benachrichtigungen und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber;
- xv. die Kosten für die Berechnung des Nettoinventarwertes der einzelnen Teilfonds;
- xvi. Versicherung, Porto, Telefon und Telex;
- xvii. Vertriebs- und Verkaufunterstützung;
- xviii. Transaktionskosten: Jeder Teilfonds trägt die Kosten und Aufwendungen, die durch den Kauf und Verkauf von Portfoliovermögenswerten und das Eingehen sonstiger Wertpapiertransaktionen oder durch sonstige Finanzinstrumente entstehen, beispielsweise Maklergebühren und -provisionen sowie alle anderen Gebühren, Aufwendungen, Provisionen, Gebühren, Aufschläge und Zinsen, die an Banken, Makler, Ausführungsbeauftragte oder Wertpapierleihstellen gezahlt werden und/oder die durch die Teilnahme an Wertpapierleihgeschäften oder Rückkauf- und Kauf-Rückverkauf-Programmen entstehen, sowie Gebühren für die Verwaltung von Sicherheiten und damit verbundene Kosten und Gebühren, Umtauschgebühren, Steuern, Abgaben und Stempelgebühren, die in Verbindung mit Wertpapier- oder anderen Finanztransaktionen entstehen, sowie alle anderen transaktionsbezogenen Aufwendungen;
- xix. um die Interessen der Gesellschaft oder der Anteilinhaber zu wahren, kann die Gesellschaft oder ein Teilfonds außergewöhnliche Kosten und Aufwendungen tragen, insbesondere Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen (einschließlich Strafen, Bußgeldern, Schadenersatz und Entschädigungen) und den vollen Betrag von Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnlichen Kosten, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds auferlegt werden und nicht als Bestandteil der oben aufgeführten üblichen Gebühren anzusehen sind;
- xx. sowie alle ähnlichen Auslagen und Aufwendungen.

Falls und sobald zusätzliche Teilfonds aufgelegt werden, werden die entstehenden Kosten diesen Teilfonds zugeordnet und gegebenenfalls über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren im Verhältnis zu ihrem Nettovermögen abgeschrieben.

BESTEUERUNG

1. Luxemburg

Nachfolgende Zusammenfassung basiert auf der gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Situation im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen unterworfen sein.

Es ist davon auszugehen, dass die Anteilinhaber der Gesellschaft in steuerlicher Hinsicht in verschiedenen Ländern ansässig sein werden. Daher wird im vorliegenden Verkaufsprospekt darauf verzichtet, die steuerlichen Folgen der Zeichnung, (gegebenenfalls) des Umtauschs, des Besitzes, der Rückgabe oder eines sonstigen Erwerbs oder Verkaufs von Anteilen der Gesellschaft für jeden potenziellen Anleger zu erläutern. Diese Konsequenzen unterscheiden sich je nach dem aktuellen Stand von Recht und Praxis des Landes der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Gründung eines Anteilinhabers und seinen persönlichen Umständen.

Bitte beachten Sie, dass das unter den nachfolgenden Überschriften verwendete Konzept der Gebietsansässigkeit nur für die Zwecke der Erhebung der luxemburgischen Einkommensteuern gilt. Alle Bezugnahmen im vorliegenden Abschnitt auf eine Steuer, Abgabe oder sonstige Belastung oder auf eine Quellensteuer ähnlicher Art beziehen sich nur auf das luxemburgische Steuerrecht und/oder luxemburgische steuerliche Konzepte. Bitte beachten Sie auch, dass eine Bezugnahme auf die luxemburgische Einkommensteuer auch die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Unternehmenssteuer der Gemeinden (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*), die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) sowie die vorübergehende Haushaltsausgleichssteuer (*impôt d'équilibrage budgétaire temporaire*) umfasst. Steuerpflichtige Unternehmen können zudem der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) und anderen Steuern oder Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, die Unternehmenssteuer der Gemeinden, die Vermögensteuer sowie der Solidaritätszuschlag sind ausnahmslos auf die meisten steuerpflichtigen Körperschaften anwendbar, die in Luxemburg steuerlich ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerpflichtige allgemein der persönlichen Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und der vorübergehenden Haushaltsausgleichssteuer. In bestimmten Fällen, wenn eine steuerpflichtige natürliche Person im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder eines gewerblichen Unternehmens handelt, kann auch die Unternehmenssteuer der Gemeinden anfallen.

A. Besteuerung der Gesellschaft in Luxemburg

Einkommen- und Vermögensteuer

Nach geltendem Luxemburger Steuerrecht und aktueller Praxis unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg weder der Körperschaftsteuer noch der Gewerbesteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) oder der Vermögensteuer (einschließlich der Mindestvermögensteuer).

Zeichnungssteuer

Die Gesellschaft unterliegt in der Regel in Luxemburg einer jährlichen Zeichnungssteuer von grundsätzlich 0,05 % p. a. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar. Berechnungsgrundlage dieser Zeichnungssteuer ist das jeweils am letzten Tag eines Kalenderquartals ermittelte Gesamtnettvermögen der Teilfonds. Ein reduzierter Steuersatz von 0,01 % pro Jahr ist jedoch anwendbar auf (i) Unternehmen, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (ii) Unternehmen, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist, und (iii) Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, die im Gesetz von 2010 genannt sind, sowie einzelne Klassen von Wertpapieren, die innerhalb eines OGA oder eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ausgegeben werden, sofern die Wertpapiere solcher Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Alternativ kann der Satz reduziert werden, wenn der Anteil des Nettovermögens der Gesellschaft, der in nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Anlagen investiert ist und in Übereinstimmung mit dieser Verordnung offengelegt wird, sich wie folgt darstellt:

- (a) bei mindestens 5 % des gesamten Nettovermögens der Teilfonds beträgt dieser Satz 0,04 % für den Anteil des Nettovermögens gemäß der Definition in einer vom *Révisieur d'entreprises agréé* (zugelassener Abschlussprüfer) zertifizierten Aufstellung;
- (b) bei mindestens 20 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds beträgt dieser Satz 0,03 % für den Anteil des Nettovermögens gemäß der Definition in einer vom *Révisieur d'entreprises agréé* (zugelassener Abschlussprüfer) zertifizierten Aufstellung;
- (c) bei mindestens 35 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds beträgt dieser Satz 0,02 % für den Anteil des Nettovermögens gemäß der Definition in einer vom *Révisieur d'entreprises agréé* (zugelassener Abschlussprüfer) zertifizierten Aufstellung;
- (d) bei mindestens 50 % des gesamten Nettovermögens der Teilfonds beträgt dieser Satz 0,01 % für den Anteil des Nettovermögens gemäß der Definition in einer vom *Révisieur d'entreprises agréé* (zugelassener Abschlussprüfer) zertifizierten Aufstellung.

Eine Befreiung von der Abonnementssteuer gilt in folgenden Fällen:

- (a) für den Wert von Vermögenswerten, die durch Anteile anderer OGA repräsentiert werden, sofern die vom Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner jeweils gültigen Fassung oder vom Gesetz von 2010 vorgesehene Abonnementssteuer für diese Anteile bereits erhoben wurde;
- (b) für OGA und einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds:
 - i. deren Wertpapiere ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten sind;
 - ii. deren alleiniger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist;
 - iii. deren gewichtete verbleibende Portfoliolaufzeit 90 Tage nicht überschreitet; und
 - iv. die das höchste von einer anerkannten Ratingagentur vergebene Rating erhalten haben;
- (c) für OGA, deren Wertpapiere vorbehalten sind für (i) betriebliche Altersversorgungssysteme oder vergleichbare Anlageinstrumente, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Mitarbeiter eingerichtet werden, und (ii) Gesellschaften dieser selben Gruppe, die von ihnen gehaltene Mittel investieren, um ihren Mitarbeitern Pensionsleistungen zu bieten;
- (d) für OGA und einzelne Teilfonds von Umbrella-OGA mit mehreren Teilfonds, deren wesentlicher Zweck die Anlage in Mikrofinanzinstituten ist; oder

- (e) für OGA und einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt ist, ordnungsgemäß betrieben wird und für das Publikum offen ist, und (ii) deren alleiniger Zweck die Nachbildung der Performance eines oder mehrerer Indizes ist.

Die vorstehend erwähnten Bestimmungen gelten entsprechend für die einzelnen Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds.

Quellensteuer

Gemäß derzeitigem luxemburgischem Steuerrecht fällt auf die von der Gesellschaft an die Anteilinhaber vorgenommenen Ausschüttungs- und Rücknahmezahlungen keine Quellensteuer an. Auch auf die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Aktionäre entfällt keine Quellensteuer.

Von der Gesellschaft gegebenenfalls auf ihre Anlagen vereinnahmte Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge unterliegen eventuell einer nicht abzugsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuern in den Ursprungsländern. Es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft keine reduzierten Quellensteuersätze durch Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und solchen Ländern nutzen kann. Da die Gesellschaft selbst von der Einkommensteuer befreit ist, ist eine eventuelle Quellensteuer in Luxemburg nicht erstattungsfähig. Ob die Gesellschaft in den Genuss eines durch Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens kommt, muss von Fall zu Fall analysiert werden. Da die Gesellschaft als Investmentgesellschaft organisiert ist (im Gegensatz zu einer reinen Miteigentümerschaft der Vermögenswerte), können bestimmte von Luxemburg abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommens direkt auf die Gesellschaft zutreffen.

Umsatzsteuer

In Luxemburg gelten regulierte Investmentfonds wie die Gesellschaft zum Zweck der Umsatzsteuer als Steuerpflichtiger ohne Recht auf Vorsteuerabzug. Für Dienstleistungen, die als Fondsmanagement-Dienstleistungen gelten, gilt in Luxemburg eine Umsatzsteuerbefreiung. Andere Dienstleistungen gegenüber der Gesellschaft könnten möglicherweise eine Umsatzsteuerpflicht auslösen und die Registrierung der Gesellschaft zu Umsatzsteuerzwecken in Luxemburg erfordern. Infolge einer solchen Umsatzsteuerregistrierung ist die Gesellschaft in der Lage, ihrer Verpflichtung zur Selbstbewertung der in Luxemburg anfallenden Umsatzsteuer auf zu versteuernde Dienstleistungen (oder teilweise auf Waren), die im Ausland erworben wurden, nachzukommen.

Keine Umsatzsteuerpflicht entsteht grundsätzlich in Luxemburg hinsichtlich Zahlungen durch die Gesellschaft an ihre Anteilinhaber, soweit diese Zahlungen mit ihrer Zeichnung der Anteile in Zusammenhang stehen und daher keine Vergütung für steuerpflichtige erbrachte Dienstleistungen darstellen.

Sonstige Steuern

In Luxemburg fällt bei der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft gegen Barmittel in der Regel keine Stempel- oder sonstige Steuer an. Für die Eintragung der Gesellschaftsgründung oder eine Änderung ihrer Satzung fällt jedoch eine feste Eintragungsgebühr von 75 EUR an.

B. Besteuerung der Anteilinhaber in Luxemburg

Es ist davon auszugehen, dass die Anteilinhaber für steuerliche Zwecke in verschiedenen Ländern ansässig sein werden. Daher wird im Prospekt nicht versucht, die steuerlichen Folgen für jeden einzelnen Anteilinhaber durch die Zeichnung, den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Anteilen zusammenzufassen. Diese Folgen unterscheiden sich in Abhängigkeit von den im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Gründung der Anteilinhaber derzeit geltenden Gesetzen und Praktiken sowie ihren persönlichen Umständen. Anteilinhaber, die in bestimmten Ländern ansässig oder Staatsangehörige von bestimmten Ländern sind, die eine Steuergesetzgebung für ausländische Fonds haben, unterliegen möglicherweise einer laufenden Steuerpflicht auf die nicht ausgeschütteten Erträge und Gewinne der Gesellschaft. Die Gesellschaft haftet nicht für Steuerverbindlichkeiten von Anteilinhabern im Zusammenhang mit deren Anlagen in die Gesellschaft.

Anleger sollten sich über die potenziellen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, (gegebenenfalls) des Umtauschs, der Rückgabe oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Sitzes oder ihrer Gründung informieren und gegebenenfalls ihre professionellen Berater konsultieren.

Steuerlicher Wohnsitz des Anteilinhabers

Ein Anteilinhaber wird nicht allein auf der Grundlage des Besitzes und/oder der Veräußerung von Anteilen oder der Ausführung, der Ausübung, der Andienung und/oder der Durchsetzung seiner Rechte und Pflichten im Rahmen der Anteile in Luxemburg gebietsansässig oder als dort gebietsansässig angesehen.

Nicht in Luxemburg Ansässige

Nicht ansässige Anteilinhaber, die keine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen generell nicht der luxemburgischen Einkommensteuer auf das erzielte Einkommen und die aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen realisierten Kapitalgewinne.

Anteilinhaber, bei denen es sich um nicht in Luxemburg steuerlich ansässige juristische Personen handelt, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, müssen das gesamte erzielte Einkommen sowie sämtliche aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme der Anteile realisierten Gewinne zu Zwecken der steuerlichen Veranlagung in Luxemburg im Rahmen ihres steuerpflichtigen Einkommens angeben. Dasselbe gilt für private Anteilinhaber, die ein freiberufliches oder gewerbliches Unternehmen führen, das eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg hat, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind. Die steuerpflichtigen Gewinne werden als die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der Anteile und ihren Anschaffungskosten oder ihrem Buchwert, wobei der geringere dieser beiden Werte maßgeblich ist, festgesetzt.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Dividenden und sonstige aus den Anteilen abgeleitete Zahlungen an einen Anteilinhaber, der eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder im Rahmen ihrer freiberuflichen/gewerblichen Tätigkeit handelt, unterliegen der persönlichen Einkommensteuer zu den gewöhnlichen progressiven Steuersätzen.

Kapitalgewinne, die bei der Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber erzielt werden, der eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, unterliegen nicht der Einkommensteuer, sofern die betreffenden Kapitalgewinne nicht als Spekulationsgewinne oder Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung zu qualifizieren sind. Kapitalgewinne gelten als spekulativ und unterliegen damit der persönlichen Einkommensteuer zu den gewöhnlichen Steuersätzen, wenn die Anteile innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder wenn ihre Veräußerung ihrem Erwerb vorangeht. Eine Beteiligung gilt als eine wesentliche Beteiligung, wenn (i) der Anteilinhaber allein oder zusammen mit seinem Ehegatten und/oder seinen minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten fünf (5) Jahren vor der Realisierung des Gewinns einen Anteil von mehr als zehn Prozent (10 %) am Anteilskapital der Gesellschaft gehalten hat, oder (ii) wenn der Steuerpflichtige in den letzten fünf Jahren vor der Übertragung eine Beteiligung unentgeltlich erworben hat, die in den Händen des Veräußerers (oder der Veräußerer im Falle aufeinanderfolgender unentgeltlicher Übertragungen innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums) eine wesentliche Beteiligung dargestellt hat. Kapitalgewinne, die aus einer wesentlichen Beteiligung mehr als sechs Monate nach ihrem Erwerb realisiert werden, werden nach der Methode des halben Gesamtsteuersatzes besteuert (d. h., es wird nach Maßgabe der progressiven Sätze der persönlichen Einkommensteuer der auf das Gesamteinkommen anzuwendende Durchschnittssteuersatz berechnet und die Hälfte des Durchschnittssteuersatzes wird auf die aus der wesentlichen Beteiligung erzielten Kapitalgewinne angewandt). Eine Veräußerung kann einen Verkauf, einen Tausch, eine Einbringung oder eine sonstige Art der Veräußerung der Beteiligung einschließen.

Kapitalgewinne, die bei der Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber erzielt werden, der eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die im Rahmen ihrer freiberuflichen/gewerblichen Tätigkeit handelt, unterliegen der persönlichen Einkommensteuer zu den gewöhnlichen Steuersätzen. Die steuerpflichtigen Gewinne werden als die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Anteile veräußert wurden, und ihren Anschaffungskosten oder ihrem Buchwert, wobei der geringere dieser beiden Werte maßgeblich ist, festgesetzt.

In Luxemburg ansässige Unternehmen

Anteilinhaber, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige, voll steuerpflichtige Kapitalgesellschaften handelt, müssen im Rahmen ihres steuerpflichtigen Einkommens im Sinne der Luxemburger Einkommensteuer das gesamte erzielte Einkommen sowie sämtliche aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme der Anteile realisierten Gewinne angeben. Der Betrag der steuerpflichtigen Gewinne entspricht der Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Rücknahmepreis der verkauften oder zurückgenommenen Anteile und ihrem Zeichnungspreis oder ihrem Buchwert, wobei der geringere dieser beiden Werte maßgeblich ist.

In Luxemburg ansässige Unternehmen, die von einer steuerlichen Ausnahmeregelung profitieren

In Luxemburg gebietsansässige körperschaftliche Anteilinhaber, für die eine besondere Steuerregelung gilt, wie zum Beispiel (i) OGA gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 und (iv) reservierte alternative Investmentfonds, die für luxemburgische Steuerzwecke als spezialisierte Investmentfonds behandelt werden und dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen, sind in Luxemburg von der Einkommensteuer befreit, und Gewinne aus den Anteilen unterliegen somit in Luxemburg keiner Ertragsteuer.

Vermögensteuer

Der Vermögensteuer unterliegt generell ein in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber sowie ein nicht in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber, der eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg hat, es sei denn, der Anteilinhaber ist (i) eine in Luxemburg ansässige oder nicht ansässige steuerpflichtige natürliche Person, (ii) ein OGA gemäß dem Gesetz von 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft, die dem Gesetz vom 22. März 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegt, (iv) eine Risikokapitalgesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004, (v) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007, (vi) ein professionelles Versorgungswerk gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 oder (vii) ein reservierter alternativer Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016.

Jedoch unterliegen (i) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004, (ii) eine undurchsichtige Risikokapitalgesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004, (iii) ein professionelles Versorgungswerk gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 und (iv) ein undurchsichtiger reservierter alternativer Investmentfonds, der zu luxemburgischen Steuerzwecken als Risikokapitalvehikel behandelt wird und dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt, weiterhin der Mindestvermögensteuer.

Sonstige Steuern

Wenn eine natürliche Person als Anteilinhaber zum Zeitpunkt ihres Todes ihren steuerlichen Wohnsitz in Luxemburg hat, werden nach dem luxemburgischen Steuerrecht die Anteile für Erbschaftsteuerzwecke in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen. Hingegen wird auf die Übertragung von Anteilen bei Tod eines Anteilinhabers keine Nachlass- oder Erbschaftsteuer erhoben, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes für Zwecke der Erbschaftsteuer keinen steuerlichen Wohnsitz in Luxemburg hatte.

Die Luxemburger Schenkungsteuer kann auf eine Schenkung oder Zuwendung von Anteilen erhoben werden, wenn sie Bestandteil einer luxemburgischen notariellen Urkunde ist oder anderweitig in Luxemburg registriert ist.

Interessierten Parteien wird empfohlen, sich selbst zu informieren und, je nach Sachlage, professionelle Beratung zu den Gesetzen und Vorschriften, die für den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen gelten, in Anspruch zu nehmen.

2. Vereinigtes Königreich

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung verschiedener Aspekte des britischen Steuersystems, das unter Umständen für im Vereinigten Königreich ansässige gilt, die Anteile in Teilfondsklassen erwerben; bei natürlichen Personen gelten diese Bestimmungen nur für im Vereinigten Königreich wohnhafte Personen. Hierbei handelt es sich nur um eine allgemeine Zusammenfassung auf Grundlage des zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts geltenden Rechts und der gängigen Praxis. Die betreffenden Gesetze und Praktiken können sich ändern und die nachstehende Zusammenfassung ist nicht erschöpfend. Sie gilt ferner nur für britische Anteilinhaber, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen sind, die als Investment gehalten werden. Sie gilt hingegen nicht für jene, die Anteile im Rahmen eines Finanzgeschäfts halten und nicht für britische Anteilinhaber, die steuerbefreit sind oder für die spezielle Steuerregelungen gelten. Die steuerlichen Folgen für Anteilinhaber können sich in Abhängigkeit von deren persönlichen Umständen unterscheiden.

Diese Zusammenfassung sollte nicht als Rechts- oder Steuerberatung angesehen werden, und es sollten keine Maßnahmen im Vertrauen darauf ergriffen oder unterlassen werden. Zwar basiert sie auf den derzeit geltenden Gesetzen und Praktiken sowie auf deren offizieller Auslegung, doch kann nicht zugesichert werden, dass Gerichte oder Finanzbehörden, die für solche Gesetze verantwortlich sind, mit der Auslegung übereinstimmen, oder dass keine Änderungen hinsichtlich solcher Gesetze und Praktiken eintreten werden. Interessierte Anteilinhaber sollten Rücksprache mit ihren eigenen fachkundigen Beratern hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen im Vereinigten Königreich halten, die ihnen aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Besitz, der Umschichtung oder der Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft entstehen.

A. Besteuerung der Gesellschaft im Vereinigten Königreich

Es ist beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft auf eine solche Weise zu führen, dass die Gesellschaft nicht im steuerrechtlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig wird. Daher sollte die Gesellschaft unter der Bedingung, dass sie keine Geschäfte im Vereinigten Königreich über eine Betriebsstätte dort betreibt, nicht der britischen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf Erträge (mit Ausnahme bestimmter Erträge in Verbindung mit britischen Immobilien) oder der britischen Kapitalertragsteuer oder Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne (mit Ausnahme bestimmter Kapitalerträge in Verbindung mit britischen Immobilien) unterliegen, wo auch immer diese entstehen.

Die Erträge und Gewinne der Gesellschaft können der Quellensteuer oder ähnlichen Abgaben unterliegen, die von dem Land erhoben werden, in dem die Erträge erzielt wurden.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich registriert ist und das Verzeichnis der Anteilinhaber außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt wird, dürfte beim Umtausch, der Zeichnung oder dem Rückkauf von Anteilen keine Verpflichtung zur Entrichtung der britischen Börsenumsatzsteuer („Stamp Duty Reserve Tax“ oder „SDRT“) entstehen. Die britische Börsenumsatzsteuer wird nur dann nicht fällig, wenn alle schriftlichen Unterlagen bezüglich des Transfers von Anteilen der Gesellschaft oder von der Gesellschaft erworbenen Anteilen stets außerhalb des Vereinigten Königreichs unterzeichnet und aufbewahrt werden. Allerdings fallen im Vereinigten Königreich unter Umständen Übertragungsgebühren beim Erwerb und der Veräußerung von Kapitalanlagen an. Im Vereinigten Königreich wird für die Gesellschaft eine Börsenumsatzsteuer (SDRT) in Höhe von 0,5 % auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften fällig, die entweder im Vereinigten Königreich eingetragen sind oder dort ein Aktienregister führen.

B. Besteuerung von Anteilhabern im Vereinigten Königreich

In Abhängigkeit von der persönlichen Steuersituation des Empfängers unterliegen Dividenden, die an im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhabern ausgeschüttet werden, jedes Jahr der britischen Einkommens- oder Körperschaftsteuer, unabhängig davon, ob die Dividenden wiederangelegt werden oder nicht. Zudem können im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber, die zum Ende jeder Berichtsperiode („reporting period“ im Sinne des britischen Steuersystems) Anteile halten, potenziell der britischen Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen, die auf ihren Anteil an dem dem Finanzamt gemeldeten Ertrag aus der betreffenden Klasse erhoben wird, soweit dieser Betrag die erhaltenen Dividenden übersteigt. Die Fachausdrücke „gemeldetes Einkommen“ („reported income“) und „Berichtsperiode“ („reporting period“) und deren Implikationen sind nachstehend näher erläutert. Sowohl Dividenden als auch das gemeldete Einkommen werden als von einer ausländischen Aktiengesellschaft erhaltene Dividenden behandelt, vorbehaltlich einer Neubezeichnung als Beteiligungen, wie nachstehend erläutert.

Im Vereinigten Königreich ansässige institutionelle Anteilhaber werden auf Teil 6 Kapitel 3 des Unternehmensbesteuerungsgesetzes 2009 aufmerksam gemacht, dem gemäß Beteiligungen von britischen Unternehmen an Offshore-Fonds als eine Kreditbeziehung („loan relationship“) gelten können. Als Folge davon unterliegen alle Gewinne und Verluste aus derartigen relevanten Beteiligungen der britischen Körperschaftsteuer und dies auf Grundlage des verbuchten beizulegenden Zeitwerts. Diese Bestimmungen sind dann anwendbar, wenn der Marktwert der betreffenden zugrunde liegenden verzinslichen Wertpapiere und sonstigen betroffenen Kapitalanlagen des Offshore-Fonds (im Wesentlichen Kapitalanlagen, die direkt oder indirekt einen Eintrag in Form von Zinsen liefern) stets über 60 % des Wertes aller Kapitalanlagen des Offshore-Fonds betragen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt über 60 % ihres Vermögens in verzinslichen (oder wirtschaftlich ähnlichen) Vermögenswerten anlegen wird.

Nach der Inkraftsetzung des Finanzgesetzes 2009 vom 1. Juli 2009 werden Dividendenausschüttungen von Offshore-Fonds an im Vereinigten Königreich geschäftsansässige Gesellschaften wahrscheinlich unter eine der Regelungen fallen, die zu einer Befreiung von der britischen Körperschaftsteuer führen. Zudem dürften Ausschüttungen an nichtbritische Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich ihre Geschäfte über eine permanente Niederlassung betreiben, ebenfalls von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden befreit sein, soweit sie von dieser Niederlassung verwendet oder für sie gehalten werden. Gemeldetes Einkommen wird in diesem Zusammenhang wie eine Dividendenausschüttung behandelt.

Das Halten von Anteilen an der Gesellschaft wird wahrscheinlich als Beteiligung an Offshore-Fonds im Sinne des britischen Finanzgesetzes 2008 betrachtet, wobei zu diesem Zweck jede Klasse des Teilfonds als separater „Offshore-Fonds“ gilt.

Gemäß den (steuerlichen) Regelungen für Offshore-Fonds von 2009 werden Gewinne aus von im Vereinigten Königreich steuerlich ansässigen Anlegern gehaltenen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds, die Verkauf, Rücknahme, Umtausch oder anderweitiger Veräußerung dieser Beteiligung beim Anleger anfallen, von der britischen Steuerbehörde als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn behandelt, wenn es sich bei diesem Fonds um einen Fonds handelt, der seine Erträge nicht meldet (non-reporting fund).

Umgekehrt werden Gewinne aus Verkauf, Rücknahme, Umtausch oder anderweitiger Veräußerung der Beteiligung eines im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegers an einem Offshore-Fonds, der für sämtliche Buchhaltungsperioden, in denen die Beteiligung gehalten wurde, seine Erträge gemeldet hat („reporting fund“), als Kapitalgewinn und nicht als Einkommen versteuert, wobei akkumulierte oder reinvestierte Gewinne, die bereits Gegenstand der britischen Einkommens- oder Körperschaftssteuer auf Unternehmensgewinne waren, davon ausgenommen sind (selbst wenn diese Gewinne von der britischen Körperschaftssteuer befreit sind).

Dabei ist festzuhalten, dass eine „Veräußerung“ (disposal) nach Auffassung der britischen Steuerbehörde im Allgemeinen einen Umtausch von Anteilen zwischen den Teilfonds der Gesellschaft einschließt und unter bestimmten Umständen sogar den Umtausch von Anteilen zwischen Anteilsklassen desselben Teilfonds der Gesellschaft umfassen kann.

Kurz umrissen ist ein „reporting fund“ ein Offshore-Fonds, der bestimmte vorherige und jährliche Meldepflichten gegenüber der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) sowie Informationspflichten gegenüber seinen Anteilhabern einhält. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft in der Weise zu führen, dass diese vorherigen und jährlichen Verpflichtungen für die Anteilklassen, die auf der HMRC-Website (Approved offshore reporting funds - GOV.UK (www.gov.uk)) aufgeführt sind, jetzt und in Zukunft fortlaufend eingehalten werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen für die Beibehaltung dieses Status jederzeit erfüllt werden, und es kann nicht zugesichert werden, dass die diesbezügliche Absicht des Verwaltungsrats umgesetzt werden kann.

Zu diesen jährlich wiederkehrenden Verpflichtungen gehört es, 100 % der als Einkommen zu versteuernden Erträge des Offshore-Fonds für jede Berichtsperiode (im Sinne der britischen Steuerbehörde) anteilmäßig zu errechnen und allen betroffenen Anteilhabern mitzuteilen (nach der in diesem Zusammenhang geltenden Definition). Britische Anteilhaber, die zum Ende der Berichtsperiode, der das gemeldete Einkommen zuzuordnen ist, ihre Anteile halten, unterliegen der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer auf ausgezahlte Barausschüttungen oder den vollen gemeldeten Betrag, je nachdem, welcher von beiden der höhere ist. Das gemeldete Einkommen gilt von den britischen Anteilhabern zum Datum des von den Verwaltungsratsmitgliedern angefertigten Berichts als vereinnahmt, wenn der Teilfonds binnen 6 Monaten nach Ende des Jahres seinen Steuerbericht abgibt.

Wenn der „Reporting-Fund“-Status einmal von der britischen Steuerbehörde für die betreffenden Anteilsklassen gewährt wurde, bleibt er permanent bestehen, solange die jährlichen Berichtsanforderungen erfüllt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen nicht, den britischen „Reporting-Fund“-Status für andere Anteilsklassen des Teilfonds als die oben genannten zu beantragen.

Private Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf die Bestimmungen von Teil 13 Kapitel 2 des Einkommenssteuergesetzes von 2007 aufmerksam gemacht. Diese Bestimmungen sollen vermeiden, dass Einzelpersonen die britische Einkommenssteuer umgehen, indem sie Transaktionen tätigen, durch die Vermögensgegenstände oder Gewinne auf Personen (einschließlich Unternehmen) übertragen werden, die außerhalb des Vereinigten Königreichs wohnhaft bzw. geschäftsansässig sind, und können dazu führen, dass diese Personen für nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft auf Jahresbasis Einkommenssteuer zahlen müssen. Diese Gesetze beziehen sich nicht auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen.

Im Vereinigten Königreich ansässige institutionelle Anleger werden auf die Bestimmungen von Teil A von TIOPA 2010 aufmerksam gemacht. Diese Bestimmungen können im Vereinigten Königreich gebietsansässige Gesellschaften der Körperschaftsteuer auf oder mit Bezug auf Gewinne nicht gebietsansässiger Gesellschaften unterwerfen, die durch im Vereinigten Königreich gebietsansässige Personen kontrolliert werden und an denen sie eine Beteiligung halten. Diese Bestimmungen betreffen im Vereinigten Königreich gebietsansässige Unternehmen, die (direkt oder indirekt), gemeinsam mit verbundenen Personen, eine Beteiligung von mindestens 25 % an den Gewinnen einer nicht im Vereinigten Königreich gebietsansässigen Gesellschaft aufweisen, wenn diese nicht im Vereinigten Königreich gebietsansässige Gesellschaft durch im Vereinigten Königreich gebietsansässige Personen kontrolliert wird. Diese Gesetze richten sich derzeit nicht gegen die Besteuerung von Kapitalgewinnen.

Im Vereinigten Königreich ansässige oder gewöhnlich ansässige Anleger (die, wenn es sich dabei um Privatanleger handelt, auch im Vereinigten Königreich ihren steuerlichen Wohnsitz haben) werden auf die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die steuerpflichtigen Gewinne von 1992 aufmerksam gemacht. Gemäß diesen Bestimmungen kann eine Person, wenn eine nicht im Vereinigten Königreich geschäftsansässige Gesellschaft, die jedoch, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig wäre, als verbundene Gesellschaft betrachtet würde, einen steuerpflichtigen Gewinn erzielt, steuerlich so behandelt werden, als ob ein proportionaler Anteil dieses steuerpflichtigen Gewinns, der bezüglich ihrer Beteiligung an der Gesellschaft errechnet wird, ihr zugefallen wäre. Gemäß Abschnitt 13 darf eine solche Person jedoch nicht besteuert werden, wenn der proportionale Anteil ein Zehntel des Gewinns nicht überschreitet.

Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich wohnhafte Privatpersonen sind oder dort ihren steuerlichen Wohnsitz haben, können im Todesfall oder bei bestimmten Arten von Schenkungen zu Lebzeiten der britischen Erbschaftssteuer unterliegen. Hierbei kann eine Übertragung von Vermögensgegenständen unterhalb des vollen Marktwerts als Schenkung behandelt werden.

3. Indien ⁵

Der Anleger erkennt an und bestätigt, dass es sich bei seiner Anlage nicht um Gelder handelt, die aus Indien, aus Quellen innerhalb Indiens oder von in Indien ansässigen Personen oder von außerhalb Indiens ansässigen Personen im Sinne des indischen Devisenbewirtschaftungsgesetzes von 1999 oder des indischen Einkommensteuergesetzes von 1961 („in Indien ansässige Person“) stammen und auch künftig nicht daraus stammen werden. Der Anleger versichert außerdem, dass er keine in Indien ansässige Person ist und dass er den Fonds und Mirae Asset Investment Managers (India) Private Limited unverzüglich benachrichtigen wird, wenn er eine in Indien ansässige Person wird. Sofern nicht durch das indische Devisenbewirtschaftungsgesetz von 1999 oder das indische Einkommensteuergesetz von 1961 gestattet, wird der Anleger seine Anteile an dem Fonds in Absprache mit dem Anlageverwalter veräußern, bevor seine Ansässigkeit in Indien beginnt, sollte der Zeichner je diesen Schritt unternehmen.

⁵ Dieser Abschnitt betrifft nur den Teilfonds Mirae Asset India Mid Cap Equity Fund

Der Anleger versichert außerdem, dass, falls er ein institutioneller Anleger ist oder als Vermittler im Namen eines oder mehrerer zugrunde liegender Anleger, die natürliche Personen sind, handelt, die zugrunde liegenden Anleger keine in Indien ansässigen Personen sind. Der Anleger versichert darüber hinaus, dass, falls er als Vermittler für einen zugrunde liegenden Anleger handelt, der keine natürliche Person ist und ebenfalls als Vermittler für indirekte Anleger handelt, diese indirekten Anleger keine in Indien ansässigen Personen sind.

4. Informationsaustausch – gemeinsamer Meldestandard

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe besitzen, sofern hierin nichts anderes angegeben ist, die im CRS-Gesetz (wie nachfolgend definiert) dargelegte Bedeutung.

Die Gesellschaft unterliegt möglicherweise dem Gemeinsamen Meldestandard (der „CRS“), wie im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „CRS-Gesetz“) zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU, die den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorsieht, sowie in der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden der OECD zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten, die am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichnet wurde und am 1. Januar 2016 in Kraft trat, dargelegt.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird die Gesellschaft voraussichtlich als meldepflichtiges Luxemburger Finanzinstitut behandelt. Als solches und unbeschadet anderer anwendbarer Datenschutzbestimmungen gemäß den Unterlagen der Gesellschaft muss die Gesellschaft der Luxemburger Steuerbehörde (die „LSB“) jährlich entsprechende personenbezogene und finanzielle Daten melden, unter anderem zur Identifizierung von, zu Positionen von und zu Zahlungen an (i) bestimmte(n) Anteilinhaber(n), die als meldepflichtige Personen (die „meldepflichtigen Personen“) und (ii) beherrschende Personen passiver Nicht-Finanzinstitute („NFEs“), die selbst meldepflichtige Personen sind, gelten. Diese in Anhang I des CRS-Gesetzes eingehend beschriebenen Informationen (die „Informationen“) beinhalten personenbezogene Daten zu meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anteilinhaber der Gesellschaft die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen liefert. In diesem Zusammenhang wird den Anteilhabern hiermit mitgeteilt, dass die Gesellschaft als datenverarbeitende Stelle die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anteilhaber, die als passive NFEs gelten, verpflichten sich, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Ferner ist die Gesellschaft für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, und jeder Anteilinhaber hat unter anderem das Recht, Auskunft über seine an die Luxemburger Steuerbehörde übermittelten Daten zu erhalten und diese Daten bei Bedarf zu korrigieren. Von der Gesellschaft erfasste Daten müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden.

Die Anteilhaber werden weiterhin darüber informiert, dass die Informationen, die meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes betreffen, der LSB gegenüber jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Die Luxemburger Steuerbehörden tauschen schließlich in eigener Verantwortung die gemeldeten Informationen mit den zuständigen Behörden der meldepflichtigen Rechtsordnung(en) aus. Insbesondere wird meldepflichtigen Personen mitgeteilt, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte über die Erstellung von Abrechnungen mitgeteilt werden, und dass Teile dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber der LSB dienen.

Ferner verpflichten sich die Anteilhaber, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Erhalt dieser Abrechnungen zu informieren, wenn darin enthaltene personenbezogene Daten nicht korrekt sind. Die Anteilhaber und potenziellen Anleger verpflichten sich außerdem, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Eintreten von Änderungen der Informationen über diese Änderungen zu informieren und ihr alle Nachweise darüber zu erbringen.

Zwar wird sich die Gesellschaft bemühen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung von Geldbußen oder Strafzahlungen aufgrund des CRS-Gesetzes zu vermeiden, jedoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls die Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes einer Geldbuße oder Strafzahlung unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilhabern gehaltenen Anteile führen.

Wenn ein Anteilinhaber der Anforderung der Gesellschaft zur Bereitstellung von Informationen oder Unterlagen nicht nachkommt, kann er für Strafzahlungen, die der Gesellschaft aufgrund der fehlenden Informationen auferlegt werden, haftbar gemacht werden, und die Gesellschaft kann nach alleinigem Ermessen die Anteile dieses Anteilinhabers zurücknehmen.

5. Informationsaustausch – Foreign Account Tax Compliance („FATCA“)

GEMÄSS RUNDSCHEIBEN 230 DES US-FINANZMINISTERIUMS (US TREASURY DEPARTMENT) INFORMIERT DIE GESELLSCHAFT HIERMIT KÜNFTIGE ANLEGER DARÜBER, DASS (A) DIE NACHSTEHENDE ZUSAMMENFASSUNG NICHT FÜR ZWECKE DER VERMEIDUNG VON EINEM STEUERPFICHTIGEN ETWAIG NACH DEM US-BUNDESSTEUERRECHT AUFERLEGTEN STEUERSTRAFEN ERSTELLT WURDE UND VON STEUERPFICHTIGEN FÜR DIESE ZWECKE NICHT VERWENDET WERDEN DARF, (B) DIE NACHSTEHENDE ZUSAMMENFASSUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERKAUFSFÖRDERUNG BZW. DEM MARKETING DER ANTEILE DURCH DIE GESELLSCHAFT UND DEM VERTRIEB DER ANTEILE ERSTELLT WURDE UND (C) JEDER STEUERPFICHTIGE IM HINBLICK AUF SEINE SPEZIFISCHEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE DEN RAT EINES UNABHÄNGIGEN STEUERBERATERS EINHOLEN SOLLTE.

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe besitzen, sofern hierin nichts anderes angegeben ist, die im FATCA-Gesetz (wie nachfolgend definiert) dargelegte Bedeutung.

Die Gesellschaft kann der sogenannten FATCA-Gesetzgebung unterliegen, die von FATCA nicht entsprechenden Nicht-US-Finanzinstituten und direktem oder indirektem Eigentum von US-Personen an Nicht-US-Einrichtungen allgemein Meldungen an den US Internal Revenue Service fordert. Im Rahmen des Umsetzungsverfahrens von FATCA hat die US-Regierung zwischenstaatliche Vereinbarungen mit bestimmten ausländischen Rechtsordnungen ausgehandelt, die die Melde- und Compliance-Anforderungen für Einrichtungen erleichtern sollen, die ihren Sitz in diesen ausländischen Rechtsordnungen haben und FATCA unterliegen.

Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen vom Typ „Model 1“ geschlossen, das durch das Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**FATCA-Gesetz**“) umgesetzt wurde. Demnach sind in Luxemburg ansässige Finanzinstitute verpflichtet, auf Anforderung den LSB ggf. Informationen zu von spezifizierten US-Personen gehaltenen Finanzkonten zu melden.

Im Rahmen dieses Status ist die Gesellschaft verpflichtet, regelmäßig Informationen über alle ihre Anteilinhaber einzuholen und zu überprüfen. Auf Antrag der Gesellschaft stimmt jeder Anteilinhaber der Bereitstellung bestimmter Informationen zu, bei einer passiven Non-Financial Foreign Entity („NFFE“) einschließlich Informationen zu den Controlling Persons dieser NFFE, die von den erforderlichen Nachweisdokumenten begleitet werden. Ebenso muss sich jeder Anteilinhaber bereit erklären, Informationen, die seinen Status beeinflussen, wie beispielsweise eine neue Postanschrift oder einen neuen Wohnsitz, innerhalb von dreißig (30) Tagen der Gesellschaft zukommen zu lassen.

Gemäß FATCA-Gesetz ist die Gesellschaft möglicherweise verpflichtet, Namen, Adressen und Steuernummern (sofern verfügbar) ihrer Anteilinhaber sowie Informationen wie Kontostand, Erträge und Bruttoerlöse (nicht erschöpfende Liste) gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes an die Luxemburger Steuerbehörden zu übermitteln. Diese Angaben werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an den US Internal Revenue Service weitergeleitet.

Anteilinhaber, die als passive NFFEs gelten, verpflichten sich, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Ferner ist die Gesellschaft für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, und jeder Anteilinhaber hat unter anderem das Recht, Auskunft über seine an die LSB übermittelten Daten zu erhalten und diese Daten bei Bedarf zu korrigieren. Von der Gesellschaft erfasste Daten müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden.

Zwar wird die Gesellschaft sich bemühen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass sie dazu in der Lage sein wird. Falls die Gesellschaft der FATCA-Regelungen einer Quellensteuer oder Nachteilen unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilinhabern gehaltenen Anteile führen. Wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, diese Informationen von jedem Anteilinhaber einzuholen und sie an die Luxemburger Steuerbehörden zu übermitteln, kann dies eine 30 %ige Quellensteuer auf Zahlungen von Erträgen aus US-Quellen sowie Strafzahlungen zur Folge haben.

Wenn ein Anteilinhaber der Anforderung zur Bereitstellung solcher Unterlagen nicht nachkommt, können ihm Steuern oder Strafzahlungen, die der Gesellschaft aufgrund des Verstoßes des Anteilinhabers gegen das FATCA-Gesetz auferlegt werden, belastet werden, und die Gesellschaft kann nach alleinigem Ermessen die Anteile dieses Anteilinhabers zurücknehmen. Während die Gesellschaft alle angemessenen Anstrengungen unternimmt, die zur Einhaltung dieser Regelungen erforderlichen Unterlagen von den Anteilinhabern zu erhalten, und gegebenenfalls im Rahmen des IGA und/oder von FATCA erhobene oder abgezogene Steuern oder Strafzahlungen jenen Anteilinhabern zuzuordnen, deren Nichteinhaltung die Erhebung oder den Abzug der Steuer oder der Strafzahlung verursachte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere, die Regelungen erfüllende Anteilinhaber der Gesellschaft durch die Existenz solcher die Regelungen missachtender Anteilinhaber beeinträchtigt werden.

Alle potenziellen Anleger und Anteilinhaber sollten bezüglich der vorstehend beschriebenen Anforderungen einen US-amerikanischen Steuerberater konsultieren und sonstigen fachkundigen Rat einholen.

Am Kauf von Anteilen interessierte Personen sollten sich selbst über besondere steuerliche Konsequenzen, die sich für ihre Verhältnisse im Land ihrer Staatsangehörigkeit oder in dem Rechtssystem, in dem sie wohnen oder ihren Steuersitz haben, ergeben, wenn sie Anteile erwerben, besitzen, zurückgeben oder veräußern, informieren, und ungeachtet der oben dargelegten Steuerzusammenfassungen bieten weder der Verwaltungsrat noch die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter oder die Verwahrstelle potenziellen Anlegern eine Steuerberatung noch ist einer von ihnen für Steuern verantwortlich, die einem Anteilinhaber infolge seiner Anlage in dem Fonds entstehen.

VERSAMMLUNGEN

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet jedes Jahr am 14. Juli um 10.00 Uhr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Bertrange (Großherzogtum Luxemburg) statt. Ist dieser Tag kein Geschäftstag, findet die Versammlung am nächstfolgenden Geschäftstag statt.

Soweit mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften vereinbar, kann die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber auf Beschluss des Verwaltungsrats an einem Datum, zu einer Uhrzeit und an einem Ort stattfinden, die von den im vorstehenden Abschnitt genannten abweichen.

Ankündigungen von Hauptversammlungen der Anteilhaber (einschließlich solcher, die gegebenenfalls über Satzungsänderungen oder die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds beraten) müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung an jeden registrierten Anteilhaber verschickt und, soweit dies nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben ist, im *RESA* und in allen luxemburgischen und anderen Tageszeitungen, die der Verwaltungsrat bestimmen kann, veröffentlicht werden.

Etwaige Satzungsänderungen werden im *RESA* veröffentlicht.

Die Anteilhaber eines jeden Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu beschließen, die sich ausschließlich auf den betreffenden Teilfonds beziehen.

Die Anteilhaber einer jeden Anteilklasse jedes Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu beschließen, die sich ausschließlich auf die betreffende Anteilklasse beziehen.

REGELMÄSSIGE BERICHTE

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. April jedes Jahres und endet am 31. März des nächsten Jahres.

Berichte

Die Gesellschaft legt jedes Jahr einen ausführlichen geprüften Bericht über ihre Tätigkeit und die Verwaltung ihres Vermögens vor; dieser Bericht umfasst u. a. den kombinierten Abschluss aller Teilfonds, eine ausführliche Beschreibung der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds und einen Bericht der Abschlussprüfer.

Die Gesellschaft legt außerdem ungeprüfte Halbjahresberichte vor, die u. a. eine Beschreibung der zugrunde liegenden Anlagen des Portfolios eines jeden Teilfonds und die Anzahl der ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile seit der letzten Veröffentlichung enthalten.

Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft und ungeprüfte Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitraum, auf den sie sich beziehen, veröffentlicht. Auf Anforderung eines registrierten Anteilinhabers werden diese Jahresberichte an die im Verzeichnis der Anteilinhaber ausgewiesene Adresse dieses registrierten Anteilinhabers verschickt. Kopien der Jahres- und der Halbjahresberichte könnten von jedermann kostenfrei am Sitz der Gesellschaft angefordert werden. Der Abschluss der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit den Luxemburger Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt.

Der kombinierte Abschluss der Gesellschaft wird in Euro, der Währung des Anteilskapitals, geführt. Die Abschlüsse der einzelnen Teilfonds werden ebenfalls in der Referenzwährung der Teilfonds angegeben.

LIQUIDATION UND ZUSAMMENLEGUNG DER GESELLSCHAFT/DER TEILFONDS

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft unter Einhaltung der gemäß dem luxemburgischen Recht bestehenden Quorums- und Mehrheitsanforderungen aufgelöst werden. Solange und soweit die Gesellschaft oder der betreffende Teilfonds bei der Hong Kong Securities & Futures Commission (HKSF) registriert ist, tritt ein solcher Beschluss erst in Kraft, nachdem eine Mehrheit von 75 % der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen auf der Versammlung dafür gestimmt hat, vorbehaltlich der in Hongkong geltenden Gesetze und Vorschriften.

Wenn das Anteilskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals der Gesellschaft fällt, wird die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber unterbreitet. Die Hauptversammlung entscheidet ohne Anwesenheitsquorum mit der einfachen Mehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Anteile.

Die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft wird der Hauptversammlung auch dann unterbreitet, wenn das Anteilskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals der Gesellschaft fällt; in diesem Fall entscheidet die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum, und die Auflösung kann durch die Anteilhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf dieser Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Versammlung muss innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung, dass das Nettovermögen unter ein Drittel bzw. unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, einberufen werden.

Die Liquidation wird durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können und ordnungsgemäß von der Aufsichtsbehörde genehmigt und von der Hauptversammlung der Anteilhaber ernannt werden müssen; Letztere beschließt auch über ihre Befugnisse und Vergütung.

Die Nettoerlöse der Liquidation, die auf die einzelnen Anteilklassen der Teilfonds entfallen, werden von den Liquidatoren an die Inhaber der Anteile der jeweiligen Klasse des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zum Wert ihres Anteilbesitzes in dieser Klasse ausgezahlt.

Sollte es zu einer freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation der Gesellschaft kommen, erfolgt diese gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010. Dieses Gesetz legt die Schritte fest, die zu unternehmen sind, damit die Anteilhaber in den Genuss der Ausschüttung(en) von Liquidationserträgen kommen, und sieht bei Abschluss der Liquidation eine bedingte Hinterlegung dieser Erträge bei der „*Caisse de Consignation*“ vor. Gelder, die bis zum Ablauf der gesetzlich geregelten Frist nicht von dem Treuhandkonto abgerufen wurden, verfallen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

Beendigung von Teilfonds

Sollte aus irgendeinem Grund der Gesamtwert des Nettovermögens eines der Teilfonds oder der Wert des Nettovermögens einer der Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds auf den Betrag von 20 Million USD oder einen vom Verwaltungsrat als Mindestniveau für einen wirtschaftlichen Betrieb dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse festgelegten Betrag sinken oder unter diesem Betrag bleiben, oder im Fall einer wesentlichen Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Lage oder im Zuge einer wirtschaftlichen Rationalisierung kann der Verwaltungsrat die Rücknahme aller Anteile der entsprechenden Klasse, Anteilklassen oder des Teilfonds zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise und -kosten der Anlagen), der an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft treten soll, berechnet wurde, beschließen. Die Gesellschaft sendet den Inhabern von Anteilen der entsprechenden Klasse, Anteilklassen oder des entsprechenden Teilfonds vor dem Stichtag der Zwangsrücknahme eine schriftliche Mitteilung, in der die Gründe für die Rücknahme und deren Ablauf angegeben sind. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Anteilhaber oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilhaber können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse(n) die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise und -kosten der Anlagen).

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrats aufgrund des vorstehenden Absatzes hat die Hauptversammlung der Anteilhaber einer oder aller ausgegebenen Anteilklassen eines Teilfonds oder des jeweiligen Teilfonds in allen anderen Umständen die Befugnis, auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Rücknahme aller Anteile der entsprechenden Klasse, Anteilklassen oder des Teilfonds zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise und -kosten der Anlagen), der an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft treten soll, berechnet wurde, zu beschließen. Auf den Hauptversammlungen der Anteilhaber ist ein Anwesenheitsquorum von 25 % erforderlich, und Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden oder vertretenen und abstimmenden Anteile gefasst.

Vermögenswerte, die nach Abschluss der Rücknahme nicht an ihre Empfänger übergeben werden können, werden bei der *Caisse de Consignation* im Namen ihrer Berechtigten hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile können annulliert werden.

Zusammenlegungen

a) Vom Verwaltungsrat beschlossene Zusammenlegungen

Der Verwaltungsrat kann beschließen oder auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft oder eines Teilfonds vorschlagen, eine Zusammenlegung (im Sinne des Gesetzes von 2010) der Gesellschaft oder eines Teilfonds durchzuführen, und zwar entweder als aufnehmender oder aufgenommener OGAW oder Teilfonds (im Sinne des Gesetzes von 2010), vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die geplante Zusammenlegung und auf die den Anteilhabern bereitzustellenden Informationen, und zwar folgendermaßen:

1) Zusammenlegung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat kann beschließen oder der Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft vorschlagen, die Gesellschaft entweder als aufnehmenden oder als aufgenommenen OGAW zusammenzulegen mit:

- einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (der „neue OGAW“); oder
- einem Teilfonds davon,

und gegebenenfalls die Anteile der Gesellschaft als Anteile dieses neuen OGAW oder des entsprechenden Teilfonds neu zuzuteilen

Falls die Gesellschaft der aufnehmende OGAW ist (im Sinne des Gesetzes von 2010), entscheidet der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen, ob und wann die Zusammenlegung stattfindet.

Falls die Gesellschaft der aufgenommene OGAW (im Sinne des Gesetzes von 2010) ist und daher erlischt, muss die Hauptversammlung der Anteilhaber ihre Zustimmung geben und über das Datum des Inkrafttretens einer solchen Zusammenlegung entscheiden. Hierzu sind (a) ein Anwesenheitsquorum von mindestens 25 % des Anteilskapitals der Gesellschaft und (b) eine Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber erforderlich.

2) Zusammenlegung der Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, jeden beliebigen Teilfonds entweder als aufnehmenden oder als aufgenommenen Teilfonds (im Sinne des Gesetzes von 2010) zusammenzulegen mit:

- einem anderen bestehenden Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen Teilfonds eines neuen OGAW (der „neue Teilfonds“); oder
- einem neuen OGAW,

und gegebenenfalls die Anteile des betreffenden Teilfonds als Anteile des neuen OGAW oder des neuen Teilfonds neu zuzuteilen

b) Von den Anteilhabern beschlossene Zusammenlegungen

Ungeachtet der Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts a) „Vom Verwaltungsrat beschlossene Zusammenlegungen“ kann die Hauptversammlung der Anteilhaber eine Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds als aufnehmender oder aufgenommenen OGAW oder Teilfonds (im Sinne des Gesetzes von 2010) beschließen, vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere im Hinblick auf eine geplante Zusammenlegung und die folgenden für die Anteilhaber bereitgestellten Informationen:

1) Zusammenlegung der Gesellschaft

Die Hauptversammlung der Anteilhaber kann beschließen, die Gesellschaft entweder als aufnehmenden oder als aufgenommenen OGAW (im Sinne des Gesetzes von 2010) zusammenzulegen mit:

- einem neuen OGAW; oder
- einem Teilfonds davon,

der Beschluss der Zusammenlegung muss von der Hauptversammlung der Anteilhaber angenommen werden, wobei (a) ein Anwesenheitsquorum von mindestens 25 % des Anteilskapitals der Gesellschaft und (b) eine Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gegeben sein müssen.

2) Zusammenlegung der Teilfonds

Die Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds kann ebenfalls beschließen, den entsprechenden Teilfonds entweder als aufnehmenden oder als aufgenommenen Teilfonds (im Sinne des Gesetzes von 2010) zusammenzulegen mit:

- einem neuen OGAW; oder
- einem neuen Teilfonds,

durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber, wobei (a) ein Anwesenheitsquorum von mindestens 25 % des Anteilskapitals der Gesellschaft und (b) eine Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gegeben sein müssen.

c) Rechte der Anteilhaber und von den Anteilhabern zu tragende Kosten

In allen in den vorstehenden Abschnitten a) und b) beschriebenen Fällen von Zusammenlegungen sind die Anteilhaber in jedem Fall berechtigt (ohne weitere Kosten außer jenen, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds im Zusammenhang mit der Veräußerung von Positionen entstehen), den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen oder (sofern dies möglich ist) ihre Anteile in Anteile eines anderen OGAW umzutauschen, der eine ähnliche Anlagepolitik verfolgt und der von der gleichen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 durch ein gemeinsames Management, eine gemeinsame Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Alle Szenarios einer Zusammenlegung sind für die Anteilhaber bindend. Die Anteilhaber sind jedoch berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung ihre in diesem Absatz beschriebenen Rechte auszuüben.

Jegliche Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung eines der oben genannten Szenarios einer Zusammenlegung werden weder der Gesellschaft noch ihren Anteilhabern berechnet.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE ANGABEN

Gemäß der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“) ist die Gesellschaft verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ oben definiert) in die Anlageentscheidung einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Teilfonds offenzulegen.

Das Unternehmen fördert zwar nicht aktiv ökologische oder soziale Eigenschaften und maximiert nicht die Ausrichtung des Portfolios an Nachhaltigkeitsfaktoren, ist aber dennoch Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Solche Nachhaltigkeitsrisiken werden in dem Maße in die Anlageentscheidung und Risikoüberwachung integriert, wie sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Rendite darstellen.

Auf dieser Grundlage hat die Gesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungsprozess integriert, indem sie vor der Anlage eine systematische Bewertung der ESG-Risiken durchführt, insbesondere durch die Verwendung interner ESG-Risiko-Scorecards für das Research im Aktienbereich und grundlegende ESG-Negativlisten (z. B. Verbot von Anlagen in Herstellern von Streumunition). Die von der Gesellschaft durchgeführte Bewertung der ESG-Risiken basiert auf drei Hauptkennzahlen – die nachstehend definiert sind –, die es der Gesellschaft ermöglichen, das ESG-Risiko-Rating zu bestimmen, das den Zielunternehmen zugeordnet wird und das in das langfristige Unternehmensbewertungsmodell der Gesellschaft integriert wird, um die Nachhaltigkeitsrisiken zu integrieren.

Die Hauptkennzahlen sind:

- Umwelt (z. B. CO₂-Emission, Wasserverbrauch, Umweltverschmutzung, Landnutzung),
- Bewertung des gesellschaftlichen Risikos (z. B. Community Relations, Kundenengagement, Diversität der Belegschaft, Sicherheitsmanagement),
- Unternehmensführung (z. B. Struktur der Leitungs- und Aufsichtsorgane, Kodizes und Werte, Transparenz bei der Berichterstattung, Cyber-Sicherheitsrisiko).

Darüber hinaus ist die Gesellschaft bestrebt, mit den Portfoliounternehmen der Teilfonds in Bezug auf finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken zusammenzuarbeiten, um deren Einstellung zu ändern und ihr ESG-Risikomanagement zu verbessern (d. h. in Bezug auf die Widerstandsfähigkeit der Geschäftsstrategie, die Beziehungen zu den Anlegern oder Offenlegungen), indem sie an Sitzungen oder Diskussionen mit diesen teilnimmt.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann zahlreiche Auswirkungen auf die Rendite eines Teilfonds haben, die je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse unterschiedlich sein können. Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf eine Anlage ein, so hat dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage bzw. führt zu einem vollständigen Verlust der Anlage.

Eine solche Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen muss daher auf Portfolioebene durchgeführt werden. Weitere Einzelheiten und genaue Informationen finden Sie im Anhang zum jeweiligen Teilfonds.

Grundsätzliche negative Auswirkungen von Anlagesentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden derzeit mangels verfügbarer und zuverlässiger Daten nicht berücksichtigt. Die Situation wird jedoch in Zukunft überprüft.

TAXONOMIEBEZOGENE ANGABEN

- Die folgenden Teilfonds wurden nicht als Gegenstand der Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung identifiziert, weshalb diese Teilfonds Gegenstand von Artikel 7 der Taxonomie-Verordnung sind und offenlegen müssen, dass die diesen Finanzprodukten zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen:

- (i) Mirae Asset Chindia Great Consumer Equity Fund;
- (ii) Mirae Asset Global Dynamic Bond Fund;
- (iii) Mirae Asset Global Great Consumer Equity Fund;
- (iv) Mirae Asset India Mid Cap Equity Fund;
- (v) Mirae Asset Next Asia Pacific Equity Fund; und
- (vi) Mirae Asset Vietnam Equity Fund.

- Die folgenden Teilfonds bewerben ökologische Merkmale:

- (i) Mirae Asset ESG Emerging Asia ex China Equity Fund;
- (ii) Mirae Asset ESG Asia Sector Leader Equity Fund;
- (iii) Mirae Asset ESG India Sector Leader Equity Fund.
- (iv) Mirae Asset ESG Asia Great Consumer Equity Fund;
- (v) Mirae Asset ESG Asia Growth Equity Fund;
- (vi) Mirae Asset ESG China Sector Leader Equity Fund; und
- (vii) Mirae Asset ESG China Growth Equity Fund.

Somit ist es gemäß Artikel 6 der Taxonomie-Verordnung erforderlich, anzugeben, dass der Grundsatz, dass sie „keinen erheblichen Schaden verursachen“, nur auf jene den Finanzprodukten zugrunde liegenden Anlagen zutrifft, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieser Finanzprodukte zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Jedoch ist anzumerken, dass diese Teilfonds ungeachtet der vorstehenden Angaben nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen und die Übereinstimmung ihres Portfolios mit dieser Taxonomie-Verordnung nicht ermittelt wird. Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt daher für keine der Anlagen dieser Teilfonds.

DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME

Kopien der folgenden Dokumente können an jedem Geschäftstag während der normalen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und in allen anderen Ländern bei der Finanzdienstleistungsstelle kostenlos eingesehen werden:

- (i) der Verkaufsprospekt;
- (ii) die Satzung;
- (iii) der Vertriebsvertrag;
- (iv) das PRIIPS KID und/oder das KIID; und
- (v) der letzte Jahresbericht oder Halbjahresbericht der Gesellschaft.

Ein PRIIPS KID und/oder KIID wird für alle Teilfonds zur Verfügung stehen. Zusätzlich zu den zusammenfassenden wichtigen Informationen im Verkaufsprospekt enthält das PRIIPS KID und/oder KIID für jeden Teilfonds Informationen über die historische Wertentwicklung. Das PRIIPS KID und/oder KIID ist ein vorvertragliches Dokument, das Informationen über das Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds bietet, einschließlich entsprechender Leitlinien und Warnhinweise bezüglich der mit einer Anlage in die Teilfonds verbundenen Risiken. Es enthält einen synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (SRRI) in Gestalt einer numerischen Skala, die das mit einer Investition verbundene Risiko auf einer Skala von 1 bis 7 einstuft. Die PRIIPS KIDs und/oder KIIDs stehen unter <https://www.am.miraecasset.eu/fund-literature/> zur Verfügung und sind auch kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich.

Außerdem sind die im vorliegenden Abschnitt unter „Berichte“ genannten letzten Berichte und Abschlüsse kostenlos erhältlich.

BESCHWERDEN

Anteilhaber und potenzielle Anteilhaber, die eine Beschwerde über die Gesellschaft, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter oder die Anteile einlegen wollen, können dies fernmündlich beim Compliance-Team von Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited in Hongkong unter der Rufnummer +(852) 2295-1500 tun. Schriftliche Beschwerden sind per E-Mail oder per Post an Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited in Room 1101, 11F, Lee Garden Three, 1 Sunning Road, Causeway Bay, Hongkong, zu richten. Beschwerden können außerdem bei FundRock Management Company S.A. in Luxemburg unter der Anschrift 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg, eingereicht werden.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
 Room 1101, 11F, Lee Garden Three
 1 Sunning Road, Causeway Bay, Hongkong

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset ESG China Sector Leader Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an, das ökologische, soziale und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogene Merkmale (ESG) bewirbt.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird der Haupt-Anlageverwalter hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von führenden Unternehmen ihres Sektors anlegen, die ihren Sitz in China und Hongkong haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Direktanlagen in chinesischen A-Aktien erfolgen über Stock Connect und können bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds darstellen. Darüber hinaus werden Direktanlagen in Wertpapieren, die in China begeben werden, im Rahmen der QFI-Regelung getätigt und können weniger als 70 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Soweit gemäß den Bestimmungen des Prospekts zulässig, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente (wie Indexfutures und Devisenswaps) einsetzen und - ausschließlich für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken - Techniken und Instrumente nutzen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI China All Shares Index (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

Der Teilfonds bewirbt ökologische, soziale und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogene Merkmale und wird daher als Finanzprodukt eingestuft, das in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR fällt. Weitere Informationen zur Bewerbung der ökologischen, sozialen und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogenen Merkmale sind in Anhang I dieses Dokuments zu finden.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum durch ein aktiv verwaltetes Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von branchenführenden Unternehmen besteht, die in China und Hongkong ansässig sind oder dort einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Die Anleger sollten vor dem Hintergrund der Chancen eines solchen Portfolios auch bereit sein, unter anderem die in Abschnitt 12 „Spezifische Risiken des Teilfonds“ beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen.

4. – Anteile

Die folgenden Anteilsklassen stehen im Teilfonds zur Verfügung:

Name der Anteilsklasse	Klassenwährung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse A	Klasse A – Thesaurierend: USD	Klasse A – Thesaurierend: EUR	Klasse A – Thesaurierend: GBP	Klasse A – Thesaurierend: CHF	Klasse A – Thesaurierend: SGD	Klasse A – Thesaurierend: HKD	Klasse A – Thesaurierend: CNH	Klasse A – Thesaurierend: CAD	Klasse A – Thesaurierend: JPY	Klasse A – Thesaurierend: AUD	Klasse A – Thesaurierend: SEK
		Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse A – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse E	Klasse E – Thesaurierend: USD	Klasse E – Thesaurierend: EUR	Klasse E – Thesaurierend: GBP	Klasse E – Thesaurierend: CHF	Klasse E – Thesaurierend: SGD	Klasse E – Thesaurierend: HKD	Klasse E – Thesaurierend: CNH	Klasse E – Thesaurierend: CAD	Klasse E – Thesaurierend: JPY	Klasse E – Thesaurierend: AUD	Klasse E – Thesaurierend: SEK
		Klasse E – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse E – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse I	Klasse I – Thesaurierend: USD	Klasse I – Thesaurierend: EUR	Klasse I – Thesaurierend: GBP	Klasse I – Thesaurierend: CHF	Klasse I – Thesaurierend: SGD	Klasse I – Thesaurierend: HKD	Klasse I – Thesaurierend: CNH	Klasse I – Thesaurierend: CAD	Klasse I – Thesaurierend: JPY	Klasse I – Thesaurierend: AUD	Klasse I – Thesaurierend: SEK
		Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse I – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SEK Abgesichert

Name der Anteils-klasse	Klassenwahrung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse J	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse J – Thesaurierend: JPY Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert	n. z.	n. z.
Klasse K	Klasse K – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse N	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse N – Thesaurierend: AUD Klasse N – Thesaurierend: AUD Abgesichert	n. z.
Klasse P	Klasse P – Thesaurierend: USD	Klasse P – Thesaurierend: EUR Klasse P – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: GBP Klasse P – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CHF Klasse P – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SGD Klasse P – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: HKD	Klasse P – Thesaurierend: CNH Klasse P – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CAD Klasse P – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: JPY Klasse P – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: AUD Klasse P – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SEK Klasse P – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse Q	Klasse Q – Thesaurierend: USD	Klasse Q – Thesaurierend: EUR Klasse Q – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: GBP Klasse Q – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CHF Klasse Q – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SGD Klasse Q – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: HKD	Klasse Q – Thesaurierend: CNH Klasse Q – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CAD Klasse Q – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: JPY Klasse Q – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: AUD Klasse Q – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SEK Klasse Q – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse R	Klasse R – Thesaurierend: USD	Klasse R – Thesaurierend: EUR Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: GBP Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CHF Klasse R – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SGD Klasse R – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: HKD	Klasse R – Thesaurierend: CNH Klasse R – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CAD Klasse R – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: JPY Klasse R – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: AUD Klasse R – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SEK Klasse R – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse X	Klasse X – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Anteilsklassen sind dem Abschnitt „Die Anteile“ im allgemeinen Teil dieses Prospekts zu entnehmen.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaften oder ihre verbundenen Unternehmen konnen in jede der oben genannten Anteilsklassen dieses Teilfonds investieren, vorausgesetzt, dass die oben genannten Parteien, soweit es sich um Anteile der Klasse „I“ handelt, die Voraussetzungen fur institutionelle Anleger erfullen.

Die Mindestzeichnungsbetrage und der Mindestbestand an Anteilen sind im Abschnitt „Die Anteile“ naher ausgefuhrt. Die Verfahren fur die Zeichnung, die Rucknahme und den Umtausch von Anteilen werden in den Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rucknahme von Anteilen“ bzw. „Umtausch von Anteilen“ naher beschrieben.

5. – Geschaftstag

Im Hinblick auf die Klasse J – Thesaurierend: JPY und die Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert, ist als Geschaftstag jeder Tag zu verstehen, an dem die Banken in Luxemburg und Tokio sowie die Hong Kong Stock Exchange geoffnet sind sowie solch ein Tag bzw. solche Tage, den/die der Anlageverwalter oder der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann (auer Samstage und Sonntage).

Fur diesen Teilfonds ist als Geschaftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg fur normale Geschafte geoffnet sind (auer Samstage und Sonntage).

6. – Ausschuttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

7. – Gebühren

Die Zeichnungsgebühren, die Rücknahmegebühr und die Umtauschgebühr sind dem Abschnitt „Die Anteile“ zu entnehmen.

• Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwertes des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

• Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwertes des Teilfonds beläuft:

Name der Anteilsklasse	Maximaler Satz
A	2,0 %
E	0,35 %
I	1,0 %
J	0,59 %
K	0,65 %
N	Null
P	2,0 %
Q	1,0 %
R	0,75 %
X	Null

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilinhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

• Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr, die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird (die „**Verwahrstellengebühr**“). Von Zeit zu Zeit bestimmen die Verwahrstelle und die Gesellschaft die Höhe der Verwahrstellengebühr unter Berücksichtigung der in Luxemburg geltenden Marktpreise. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft betraut sind, ordnungsgemäß entstanden sind, werden zusätzlich zu der Verwahrstellengebühr abgerechnet und von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr enthält normalerweise die Verwahrungsgebühren sowie bestimmte Transaktionsgebühren der anderen Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten (die Höhe dieser vereinbarten Mindestbeträge kann gegebenenfalls am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erfragt werden). Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

• Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

8. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

9. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im PRIIPS KID und/oder KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

10. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Länderrisiko – Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sich die Anlagen des Teilfonds auf die Aktienmärkte von China und Hongkong konzentrieren und daher nicht so diversifiziert sind wie Anlagen in regionalen oder globalen Fonds. Dies bedeutet, dass der Teilfonds zu einer größeren Volatilität als andere offene Investmentfonds neigt und der Wert seines Portfolios länderspezifischen Risiken unterliegen kann.

Manche Schwellenländer verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatil als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Die Wirtschaftsräume Hongkongs und Chinas können von den allgemeinen konjunkturellen und politischen Bedingungen in Asien und politischen Kurswechseln der chinesischen Regierung stark beeinflusst werden. Unternehmen, deren Aktien an den betreffenden Börsen notiert sind, reagieren mitunter sensibel auf politische, wirtschaftliche oder gesetzliche Entwicklungen.

Das Portfolio des Teilfonds ist stark diversifiziert. Es wird daher erwartet, dass der Teilfonds einem breiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist, die je nach Art der einzelnen Anlageklassen unterschiedlich sein werden.

Insbesondere ist der Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern ausgesetzt, die in der Regel stärker von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind als Industrieländer. So sind beispielsweise Risiken im Hinblick auf Unternehmensführung in Schwellenländern oft ausgeprägter und ergeben sich aus einem geringen Reifegrad oder einer kurzen Tätigkeitszeit des Unternehmens oder einer oft stärkeren Konzentration der Eigentumsverhältnisse. Bei staatlichen Emittenten in Entwicklungsländern kann die Kreditqualität eines Wertpapiers durch ein höheres als das übliche Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen staatlicher Gesetze und Verordnungen in Schwellenländern höher sein als sonst üblich, und die Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung zwangsenteignet werden. Zudem sind Unternehmen in vielen Schwellenländern in der Regel weniger transparent und liefern weniger aussagekräftige Informationen, was es Anlageverwaltern und externen Anbietern erschwert, zu identifizieren und zu bewerten, wie erheblich sich mögliche Nachhaltigkeitsrisiken auswirken könnten. In Schwellenländern werden weniger nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften umgesetzt und überwacht, Arbeits- und Menschenrechtspraktiken sind rückständig, es gibt Kinderarbeit und Korruption – all dies sind weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in Schwellenländern, die dem Ruf und den Ertragsaussichten eines Unternehmens schaden können und das Risiko einer behördlichen Überprüfung und von Sanktionen erhöhen. Solche Ereignisse können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken.

Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentlich negativ auf den finanziellen Wert des Teilfonds auswirken wird.

In Anbetracht der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Teilfonds werden die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds als gering eingeschätzt.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern und Engagement in einem einzelnen Wirtschaftssektor.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
 Room 1101, 11F, Lee Garden Three
 1 Sunning Road, Causeway Bay, Hongkong

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset ESG India Sector Leader Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an, das ökologische, soziale und auf Verfahren der guten unternehmensführung bezogene Merkmale bewirbt.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird der Haupt-Anlageverwalter hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von führenden Unternehmen ihres Sektors anlegen, die ihren Sitz in Indien haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Soweit gemäß den Bestimmungen des Prospekts zulässig, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente (wie Indexfutures und Devisenswaps) einsetzen und - ausschließlich für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken - Techniken und Instrumente nutzen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI India Index (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

Der Teilfonds bewirbt ökologische, soziale und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogene Merkmale und wird daher als Finanzprodukt eingestuft, das in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR fällt. Weitere Informationen zur Bewerbung der ökologischen, sozialen und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogenen Merkmale sind in Anhang II dieses Dokuments zu finden.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum durch ein aktiv verwaltetes Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von branchenführenden Unternehmen besteht, die in Indien ansässig sind oder dort einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Die Anleger sollten vor dem Hintergrund der Chancen eines solchen Portfolios auch bereit sein, unter anderem die in Abschnitt 12 „Spezifische Risiken des Teilfonds“ beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen.

4. – Anteile

Die folgenden Anteilsklassen stehen im Teilfonds zur Verfügung:

Name der Anteilsklasse	Klassenwährung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse A	Klasse A – Thesaurierend: USD	Klasse A – Thesaurierend: EUR	Klasse A – Thesaurierend: GBP	Klasse A – Thesaurierend: CHF	Klasse A – Thesaurierend: SGD	Klasse A – Thesaurierend: HKD	Klasse A – Thesaurierend: CNH	Klasse A – Thesaurierend: CAD	Klasse A – Thesaurierend: JPY	Klasse A – Thesaurierend: AUD	Klasse A – Thesaurierend: SEK
		Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse A – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse E	Klasse E – Thesaurierend: USD	Klasse E – Thesaurierend: EUR	Klasse E – Thesaurierend: GBP	Klasse E – Thesaurierend: CHF	Klasse E – Thesaurierend: SGD	Klasse E – Thesaurierend: HKD	Klasse E – Thesaurierend: CNH	Klasse E – Thesaurierend: CAD	Klasse E – Thesaurierend: JPY	Klasse E – Thesaurierend: AUD	Klasse E – Thesaurierend: SEK
		Klasse E – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse E – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse I	Klasse I – Thesaurierend: USD	Klasse I – Thesaurierend: EUR	Klasse I – Thesaurierend: GBP	Klasse I – Thesaurierend: CHF	Klasse I – Thesaurierend: SGD	Klasse I – Thesaurierend: HKD	Klasse I – Thesaurierend: CNH	Klasse I – Thesaurierend: CAD	Klasse I – Thesaurierend: JPY	Klasse I – Thesaurierend: AUD	Klasse I – Thesaurierend: SEK
		Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse I – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SEK Abgesichert

Name der Anteils-klasse	Klassenwahrung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse J	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse J – Thesaurierend: JPY Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert	n. z.	n. z.
Klasse K	Klasse K – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse N	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse N – Thesaurierend: AUD Klasse N – Thesaurierend: AUD Abgesichert	n. z.
Klasse P	Klasse P – Thesaurierend: USD	Klasse P – Thesaurierend: EUR Klasse P – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: GBP Klasse P – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CHF Klasse P – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SGD Klasse P – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: HKD	Klasse P – Thesaurierend: CNH Klasse P – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CAD Klasse P – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: JPY Klasse P – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: AUD Klasse P – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SEK Klasse P – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse Q	Klasse Q – Thesaurierend: USD	Klasse Q – Thesaurierend: EUR Klasse Q – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: GBP Klasse Q – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CHF Klasse Q – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SGD Klasse Q – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: HKD	Klasse Q – Thesaurierend: CNH Klasse Q – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CAD Klasse Q – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: JPY Klasse Q – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: AUD Klasse Q – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SEK Klasse Q – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse R	Klasse R – Thesaurierend: USD	Klasse R – Thesaurierend: EUR Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: GBP Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CHF Klasse R – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SGD Klasse R – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: HKD	Klasse R – Thesaurierend: CNH Klasse R – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CAD Klasse R – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: JPY Klasse R – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: AUD Klasse R – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SEK Klasse R – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse X	Klasse X – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse Z	Klasse Z – Thesaurierend: USD	Klasse Z – Thesaurierend: EUR Klasse Z – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse Z – Thesaurierend: GBP Klasse Z – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse Z – Thesaurierend: CHF Klasse Z – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse Z – Thesaurierend: SGD Klasse Z – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse Z – Thesaurierend: HKD	Klasse Z – Thesaurierend: CNH Klasse Z – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse Z – Thesaurierend: CAD Klasse Z – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse Z – Thesaurierend: JPY Klasse Z – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse Z – Thesaurierend: AUD Klasse Z – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse Z – Thesaurierend: SEK Klasse Z – Thesaurierend: SEK Abgesichert

Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Anteilsklassen sind dem Abschnitt „Die Anteile“ im allgemeinen Teil dieses Prospekts zu entnehmen.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaften oder ihre verbundenen Unternehmen konnen in jede der oben genannten Anteilsklassen dieses Teilfonds investieren, vorausgesetzt, dass die oben genannten Parteien, soweit es sich um Anteile der Klasse „I“ handelt, die Voraussetzungen fur institutionelle Anleger erfullen.

Die Mindestzeichnungsbetrage und der Mindestbestand an Anteilen sind im Abschnitt „Die Anteile“ naher ausgefuhrt. Die Verfahren fur die Zeichnung, die Rucknahme und den Umtausch von Anteilen werden in den Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rucknahme von Anteilen“ bzw. „Umtausch von Anteilen“ naher beschrieben.

5. – Geschaftstag

Im Hinblick auf die Klasse J – Thesaurierend: JPY und die Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert, ist als Geschaftstag jeder Tag zu verstehen, an dem die Banken in Luxemburg und Tokio sowie die Hong Kong Stock Exchange geoffnet sind sowie solch ein Tag bzw. solche Tage, den/die der Anlageverwalter oder der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann (außer Samstage und Sonntage).

Fur alle anderen Anteilsklassen dieses Teilfonds ist als Geschaftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg fur normale Bankgeschafte geoffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

6. – Ausschüttungspolitik

Den Anteilinhabern dieses Teilfonds wird keine Dividende ausbezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

7. – Gebühren

Die Zeichnungsgebühren, die Rücknahmegebühr und die Umtauschgebühr sind dem Abschnitt „Die Anteile“ zu entnehmen.

• Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwertes des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

• Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwertes des Teilfonds beläuft:

Name der Anteilsklasse	Maximaler Satz
A	2,0 %
E	0,35 %
I	1,0 %
J	0,59 %
K	0,65 %
N	Null
P	2,0 %
Q	1,0 %
R	0,75 %
X	Null
Z	0,50 %

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilinhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

• Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr, die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird (die „**Verwahrstellengebühr**“). Von Zeit zu Zeit bestimmen die Verwahrstelle und die Gesellschaft die Höhe der Verwahrstellengebühr unter Berücksichtigung der in Luxemburg geltenden Marktpreise. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft betraut sind, ordnungsgemäß entstanden sind, werden zusätzlich zu der Verwahrstellengebühr abgerechnet und von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr enthält normalerweise die Verwahrungsgebühren sowie bestimmte Transaktionsgebühren der anderen Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten (die Höhe dieser vereinbarten Mindestbeträge kann gegebenenfalls am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erfragt werden). Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

• Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtenden Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

8. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

9. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im PRIIPS KID und/oder KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

10. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Länderrisiko – Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sich die Anlagen des Teilfonds auf den indischen Aktienmarkt konzentrieren und daher nicht so diversifiziert sind wie Anlagen in regionalen oder globalen Fonds. Dies bedeutet, dass der Teilfonds zu einer größeren Volatilität als andere offene Investmentfonds neigt und der Wert seines Portfolios länderspezifischen Risiken unterliegen kann.

Aufgrund lokaler gesetzlicher Auflagen kann es Einschränkungen für Anlagen ausländischer natürlicher und juristischer Personen in indischen Wertpapieren geben. Dieser Teilfonds legt direkt in Wertpapieren von Unternehmen an der indischen Börse an, denn er besitzt eine Zulassung der indischen Aufsichtsbehörde als ausländischer institutioneller Subanleger („Foreign Institutional Investor“, FII). Ein Sub-FII wird unter der FII-Zulassung der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder eines anderen Anlageverwalters registriert. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass Anlagen am indischen Markt weitere Risiken beinhalten, da sich die lokalen Bestimmungen über ausländische Anlagen und Kapitallimits ändern können und die Börsen- und Wechselkurse allgemein volatiler als in Industrieländern sind und größeren Schwankungen unterliegen können.

Das Portfolio des Teilfonds ist stark diversifiziert. Es wird daher erwartet, dass der Teilfonds einem breiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist, die je nach Art der einzelnen Anlageklassen unterschiedlich sein werden.

Inbesondere ist der Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern ausgesetzt, die in der Regel stärker von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind als Industrieländer. So sind beispielsweise Risiken im Hinblick auf Unternehmensführung in Schwellenländern oft ausgeprägter und ergeben sich aus einem geringen Reifegrad oder einer kurzen Tätigkeitszeit des Unternehmens oder einer oft stärkeren Konzentration der Eigentumsverhältnisse. Bei staatlichen Emittenten in Entwicklungsländern kann die Kreditqualität eines Wertpapiers durch ein höheres als das übliche Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen staatlicher Gesetze und Verordnungen in Schwellenländern höher sein als sonst üblich, und die Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung zwangseingezogen werden. Zudem sind Unternehmen in vielen Schwellenländern in der Regel weniger transparent und liefern weniger aussagekräftige Informationen, was es Anlageverwaltern und externen Anbietern erschwert, zu identifizieren und zu bewerten, wie erheblich sich mögliche Nachhaltigkeitsrisiken auswirken könnten. In Schwellenländern werden weniger nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften umgesetzt und überwacht, Arbeits- und Menschenrechtspraktiken sind rückständig, es gibt Kinderarbeit und Korruption – all dies sind weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in Schwellenländern, die dem Ruf und den Ertragsaussichten eines Unternehmens schaden können und das Risiko einer behördlichen Überprüfung und von Sanktionen erhöhen. Solche Ereignisse können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken.

Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentlich negativ auf den finanziellen Wert des Teilfonds auswirken wird.

In Anbetracht der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Teilfonds werden die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds als gering eingeschätzt.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern und Engagement in einem einzelnen Wirtschaftssektor.

ERGÄNZUNG III – Mirae Asset Asia ESG Sector Leader Equity Fund

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
 Room 1101, 11F, Lee Garden Three
 1 Sunning Road, Causeway Bay, Hongkong

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset ESG Asia Sector Leader Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an, das ökologische, soziale und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogene Merkmale bewirbt.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird der Haupt-Anlageverwalter hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von führenden Unternehmen ihres Sektors anlegen, die ihren Sitz in den Ländern Asiens (einschließlich Territorien und Sonderverwaltungszone) (außer Japan) wie beispielsweise Korea, China, Hongkong, Taiwan, Singapur, Indien, Malaysia, Indonesien, Thailand und die Philippinen, haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, aber es werden auch andere Gelegenheiten an den asiatischen Schwellenmärkten genutzt, wenn dies gesetzlich zulässig ist.

Direkte Anlagen in chinesischen A-Anteilen erfolgen über Stock Connect.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Soweit gemäß den Bestimmungen des Prospekts zulässig, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente (wie Indexfutures und Devisenswaps) einsetzen und - ausschließlich für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken - Techniken und Instrumente nutzen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI AC Asia ex Japan Index (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

Der Teilfonds bewirbt ökologische, soziale und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogene Merkmale und wird daher als Finanzprodukt eingestuft, das in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR fällt. Weitere Informationen zur Bewertung der ökologischen, sozialen und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogenen Merkmale sind in Anhang III dieses Dokuments zu finden.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum durch ein aktiv verwaltetes Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von branchenführenden Unternehmen besteht, die in Asien (außer Japan) ansässig sind oder dort großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Die Anleger sollten vor dem Hintergrund der Chancen eines solchen Portfolios auch bereit sein, unter anderem die in Abschnitt 12 „Spezifische Risiken des Teilfonds“ beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen.

4. – Anteile

Die folgenden Anteilsklassen stehen im Teilfonds zur Verfügung:

Name der Anteilsklasse	Klassenwährung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse A	Klasse A – Thesaurierend: USD	Klasse A – Thesaurierend: EUR Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: GBP Klasse A – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CHF Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SGD Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: HKD	Klasse A – Thesaurierend: CNH Klasse A – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CAD Klasse A – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: JPY Klasse A – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: AUD Klasse A – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SEK Klasse A – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse C	Klasse C – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse E	Klasse E – Thesaurierend: USD	Klasse E – Thesaurierend: EUR Klasse E – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: GBP Klasse E – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CHF Klasse E – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SGD Klasse E – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: HKD	Klasse E – Thesaurierend: CNH Klasse E – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CAD Klasse E – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: JPY Klasse E – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: AUD Klasse E – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SEK Klasse E – Thesaurierend: SEK Abgesichert

Name der Anteils-klasse	Klassenwahrung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse I	Klasse I – Thesaurierend: USD	Klasse I – Thesaurierend: EUR	Klasse I – Thesaurierend: GBP	Klasse I – Thesaurierend: CHF	Klasse I – Thesaurierend: SGD	Klasse I – Thesaurierend: HKD	Klasse I – Thesaurierend: CNH	Klasse I – Thesaurierend: CAD	Klasse I – Thesaurierend: JPY	Klasse I – Thesaurierend: AUD	Klasse I – Thesaurierend: SEK
		Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse I – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse J	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse J – Thesaurierend: JPY	n. z.	n. z.
									Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert		
Klasse K	Klasse K – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse N	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse N – Thesaurierend: AUD	n. z.
										Klasse N – Thesaurierend: AUD Abgesichert	
Klasse P	Klasse P – Thesaurierend: USD	Klasse P – Thesaurierend: EUR	Klasse P – Thesaurierend: GBP	Klasse P – Thesaurierend: CHF	Klasse P – Thesaurierend: SGD	Klasse P – Thesaurierend: HKD	Klasse P – Thesaurierend: CNH	Klasse P – Thesaurierend: CAD	Klasse P – Thesaurierend: JPY	Klasse P – Thesaurierend: AUD	Klasse P – Thesaurierend: SEK
		Klasse P – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse P – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse Q	Klasse Q – Thesaurierend: USD	Klasse Q – Thesaurierend: EUR	Klasse Q – Thesaurierend: GBP	Klasse Q – Thesaurierend: CHF	Klasse Q – Thesaurierend: SGD	Klasse Q – Thesaurierend: HKD	Klasse Q – Thesaurierend: CNH	Klasse Q – Thesaurierend: CAD	Klasse Q – Thesaurierend: JPY	Klasse Q – Thesaurierend: AUD	Klasse Q – Thesaurierend: SEK
		Klasse Q – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse Q – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse R	Klasse R – Thesaurierend: USD	Klasse R – Thesaurierend: EUR	Klasse R – Thesaurierend: GBP	Klasse R – Thesaurierend: CHF	Klasse R – Thesaurierend: SGD	Klasse R – Thesaurierend: HKD	Klasse R – Thesaurierend: CNH	Klasse R – Thesaurierend: CAD	Klasse R – Thesaurierend: JPY	Klasse R – Thesaurierend: AUD	Klasse R – Thesaurierend: SEK
		Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse R – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse X	Klasse X – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse Z	n. z.	n. z.	Klasse Z – Thesaurierend: GBP	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Anteilsklassen sind dem Abschnitt „Die Anteile“ im allgemeinen Teil dieses Prospekts zu entnehmen.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaften oder ihre verbundenen Unternehmen konnen in jede der oben genannten Anteilsklassen dieses Teilfonds investieren, vorausgesetzt, dass die oben genannten Parteien, soweit es sich um Anteile der Klasse „I“ handelt, die Voraussetzungen fur institutionelle Anleger erfullen.

Die Mindestzeichnungsbetrage und der Mindestbestand an Anteilen sind im Abschnitt „Die Anteile“ naher ausgefuhrt. Die Verfahren fur die Zeichnung, die Rucknahme und den Umtausch von Anteilen werden in den Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rucknahme von Anteilen“ bzw. „Umtausch von Anteilen“ naher beschrieben.

5. – Geschaftstag

Im Hinblick auf die Klasse J – Thesaurierend: JPY und die Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert ist als Geschaftstag jeder Tag zu verstehen, an dem die Banken in Luxemburg und Tokio sowie die Hongkonger Borse geoffnet sind sowie solch ein Tag bzw. solche Tage, den/die die Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann (außer Samstage und Sonntage).

Für alle anderen Anteilklassen ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

6. – Ausschüttungspolitik

Den Anteilhabern dieses Teilfonds wird keine Dividende ausbezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

7. – Gebühren

Die Zeichnungsgebühren, die Rücknahmegebühr und die Umtauschgebühr sind dem Abschnitt „Die Anteile“ zu entnehmen.

• Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen hat

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf maximal 0,05 % pro Jahr des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft. Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend zu zahlen und wird auf Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des Monats mit einer jährlichen Mindestgebühr in Höhe von 15.000 EUR je Teilfonds berechnet.

• Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die die Gesellschaft an die Haupt-Verwaltungsgesellschaft zu zahlen hat

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf einen festgelegten Satz des Nettoinventarwert des Teilfonds beläuft, wie in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen ist.

Name der Anteilklasse	Maximaler Satz
A	2,0 %
C	Null
E	0,35 %
I	1,0 %
J	0,59 %
K	0,65 %
N	Null
P	2,0 %
Q	1,0 %
R	0,75 %
X	Null
Z	0,50 %

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

• Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr (die „**Verwahrstellengebühr**“), die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird. Die Verwahrstelle und die Gesellschaft legen die Höhe der Gebühr von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung der in Luxemburg üblichen Marktsätze fest. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betrauten Banken und Finanzinstituten entstehen, fallen zusätzlich zur Verwahrstellengebühr an und werden von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr beinhaltet normalerweise die Verwahrungsgebühren und bestimmte Transaktionsgebühren anderer Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten (die Höhe dieser vereinbarten Mindestbeträge kann gegebenenfalls am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erfragt werden). Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlte Verwahrstellen- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren, die durch Zusatz- oder Standardleistungen und angemessene Spesen entstehen können) werden im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

8. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

9. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im PRIIPS KID und/oder KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

10. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass dieser Teilfonds als regionaler Fonds diversifizierter ist als ein Fonds, der in ein einzelnes Land investiert, dass er aber aufgrund seiner Anlagen an den Märkten der Schwellenländer und seiner Anlagen hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren einer begrenzten Anzahl von Unternehmen zusätzliche Risiken zu denen anderer Anlagen an den Märkten der Industrieländer beinhaltet.

Manche asiatische Länder verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatiler als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Das Portfolio des Teilfonds ist stark diversifiziert. Es wird daher erwartet, dass der Teilfonds einem breiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist, die je nach Art der einzelnen Anlageklassen unterschiedlich sein werden.

Insbesondere ist der Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern ausgesetzt, die in der Regel stärker von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind als Industrieländer. So sind beispielsweise Risiken im Hinblick auf Unternehmensführung in Schwellenländern oft ausgeprägter und ergeben sich aus einem geringen Reifegrad oder einer kurzen Tätigkeitszeit des Unternehmens oder einer oft stärkeren Konzentration der Eigentumsverhältnisse. Bei staatlichen Emittenten in Entwicklungsländern kann die Kreditqualität eines Wertpapiers durch ein höheres als das übliche Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen staatlicher Gesetze und Verordnungen in Schwellenländern höher sein als sonst üblich, und die Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung zwangsenteignet werden. Zudem sind Unternehmen in vielen Schwellenländern in der Regel weniger transparent und liefern weniger aussagekräftige Informationen, was es Anlageverwaltern und externen Anbietern erschwert, zu identifizieren und zu bewerten, wie erheblich sich mögliche Nachhaltigkeitsrisiken auswirken könnten. In Schwellenländern werden weniger nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften umgesetzt und überwacht, Arbeits- und Menschenrechtspraktiken sind rückständig, es gibt Kinderarbeit und Korruption – all dies sind weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in Schwellenländern, die dem Ruf und den Ertragsaussichten eines Unternehmens schaden können und das Risiko einer behördlichen Überprüfung und von Sanktionen erhöhen. Solche Ereignisse können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken.

Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentlich negativ auf den finanziellen Wert des Teilfonds auswirken wird.

In Anbetracht der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Teilfonds werden die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds als gering eingeschätzt.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern und Engagement in einem einzelnen Wirtschaftssektor.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
 Room 1101, 11F, Lee Garden Three
 1 Sunning Road, Causeway Bay, Hongkong

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset ESG Emerging Asia ex China Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an, das ökologische, soziale und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogene Kriterien (ESG-Kriterien) bewirbt..

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird der Haupt-Anlageverwalter hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen anlegen, die ihren Sitz in den asiatischen Schwellenländern (einschließlich Territorien und Sonderverwaltungszone) wie beispielsweise Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, die Philippinen, Taiwan und Thailand (außer China) haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Es können zudem Gelegenheiten in Frontier-Märkten Asiens wie beispielsweise Vietnam, Bangladesh, Pakistan und Sri Lanka genutzt werden,

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in den asiatischen Schwellenländern (ohne China) anlegen. Der Teilfonds kann auch bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Frontier-Märkten anlegen. Der Teilfonds kann unbegrenzt in Unternehmen jeder Größe und jedes Sektors investieren.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Soweit gemäß den Bestimmungen des Prospekts zulässig, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente (wie Indexfutures und Devisenswaps) einsetzen und - ausschließlich für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken - Techniken und Instrumente nutzen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI Emerging Markets ex China 10-40 Index (der „**Referenzindex**“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

Der Teilfonds bewirbt ökologische, soziale und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogene Merkmale und wird daher als Finanzprodukt eingestuft, das in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR fällt. Weitere Informationen zur Bewertung der ökologischen, sozialen und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogenen Merkmale sind in Anhang IV dieses Dokuments zu finden.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum durch ein aktiv verwaltetes Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von branchenführenden Unternehmen besteht, die in asiatischen Schwellenländern außer China ansässig sind oder dort einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Die Anleger sollten vor dem Hintergrund der Chancen eines solchen Portfolios auch bereit sein, unter anderem die in Abschnitt 12 „Spezifische Risiken des Teilfonds“ beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen.

4. – Anteile

Die folgenden Anteilsklassen stehen im Teilfonds zur Verfügung:

Name der Anteilsklasse	Klassenwährung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse A	Klasse A – Thesaurierend: USD	Klasse A – Thesaurierend: EUR	Klasse A – Thesaurierend: GBP	Klasse A – Thesaurierend: CHF	Klasse A – Thesaurierend: SGD	Klasse A – Thesaurierend: HKD	Klasse A – Thesaurierend: CNH	Klasse A – Thesaurierend: CAD	Klasse A – Thesaurierend: JPY	Klasse A – Thesaurierend: AUD	Klasse A – Thesaurierend: SEK
		Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse A – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse B	Klasse B – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse E	Klasse E – Thesaurierend: USD	Klasse E – Thesaurierend: EUR	Klasse E – Thesaurierend: GBP	Klasse E – Thesaurierend: CHF	Klasse E – Thesaurierend: SGD	Klasse E – Thesaurierend: HKD	Klasse E – Thesaurierend: CNH	Klasse E – Thesaurierend: CAD	Klasse E – Thesaurierend: JPY	Klasse E – Thesaurierend: AUD	Klasse E – Thesaurierend: SEK
		Klasse E – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse E – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SEK Abgesichert

Name der Anteils-klasse	Klassenwahrung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse I	Klasse I – Thesaurierend: USD	Klasse I – Thesaurierend: EUR	Klasse I – Thesaurierend: GBP	Klasse I – Thesaurierend: CHF	Klasse I – Thesaurierend: SGD	Klasse I – Thesaurierend: HKD	Klasse I – Thesaurierend: CNH	Klasse I – Thesaurierend: CAD	Klasse I – Thesaurierend: JPY	Klasse I – Thesaurierend: AUD	Klasse I – Thesaurierend: SEK
		Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse I – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse J	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse J – Thesaurierend: JPY Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert	n. z.	n. z.
Klasse K	Klasse K – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse N	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse N – Thesaurierend: AUD Klasse N – Thesaurierend: AUD Abgesichert	n. z.
Klasse P	Klasse P – Thesaurierend: USD	Klasse P – Thesaurierend: EUR	Klasse P – Thesaurierend: GBP	Klasse P – Thesaurierend: CHF	Klasse P – Thesaurierend: SGD	Klasse P – Thesaurierend: HKD	Klasse P – Thesaurierend: CNH	Klasse P – Thesaurierend: CAD	Klasse P – Thesaurierend: JPY	Klasse P – Thesaurierend: AUD	Klasse P – Thesaurierend: SEK
		Klasse P – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse P – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse Q	Klasse Q – Thesaurierend: USD	Klasse Q – Thesaurierend: EUR	Klasse Q – Thesaurierend: GBP	Klasse Q – Thesaurierend: CHF	Klasse Q – Thesaurierend: SGD	Klasse Q – Thesaurierend: HKD	Klasse Q – Thesaurierend: CNH	Klasse Q – Thesaurierend: CAD	Klasse Q – Thesaurierend: JPY	Klasse Q – Thesaurierend: AUD	Klasse Q – Thesaurierend: SEK
		Klasse Q – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse Q – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse R	Klasse R – Thesaurierend: USD	Klasse R – Thesaurierend: EUR	Klasse R – Thesaurierend: GBP	Klasse R – Thesaurierend: CHF	Klasse R – Thesaurierend: SGD	Klasse R – Thesaurierend: HKD	Klasse R – Thesaurierend: CNH	Klasse R – Thesaurierend: CAD	Klasse R – Thesaurierend: JPY	Klasse R – Thesaurierend: AUD	Klasse R – Thesaurierend: SEK
		Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse R – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse X	Klasse X – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Anteilsklassen sind dem Abschnitt „Die Anteile“ im allgemeinen Teil dieses Prospekts zu entnehmen.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaften oder ihre verbundenen Unternehmen konnen in jede der oben genannten Anteilsklassen dieses Teilfonds investieren, vorausgesetzt, dass die oben genannten Parteien, soweit es sich um Anteile der Klasse „I“ handelt, die Voraussetzungen fur institutionelle Anleger erfullen.

Die Mindestzeichnungsbetrage und der Mindestbestand an Anteilen sind im Abschnitt „Die Anteile“ naher ausgefuhrt. Die Verfahren fur die Zeichnung, die Rucknahme und den Umtausch von Anteilen werden in den Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rucknahme von Anteilen“ bzw. „Umtausch von Anteilen“ naher beschrieben.

5. – Geschaftstag

„Im Hinblick auf die Klasse J – Thesaurierend: JPY und die Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert, ist als Geschaftstag jeder Tag zu verstehen, an dem die Banken in Luxemburg und Tokio sowie die Hong Kong Stock Exchange geoffnet sind sowie solch ein Tag bzw. solche Tage, den/die der Anlageverwalter oder der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann (außer Samstage und Sonntage).

Fur alle anderen Anteilsklassen dieses Teilfonds ist als Geschaftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg fur normale Bankgeschafte geoffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

6- Ausschüttungspolitik

Den Anteilinhabern dieses Teilfonds wird keine Dividende ausbezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

7. – Gebühren

Die Zeichnungsgebühren, die Rücknahmegebühr und die Umtauschgebühr sind dem Abschnitt „Die Anteile“ zu entnehmen.

• Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen hat

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf maximal 0,05 % pro Jahr des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft. Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend zu zahlen und wird auf Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des Monats mit einer jährlichen Mindestgebühr in Höhe von 15.000 EUR je Teilfonds berechnet.

• Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die die Gesellschaft an die Haupt-Verwaltungsgesellschaft zu zahlen hat

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf einen festgelegten Satz des Nettoinventarwert des Teilfonds beläuft, wie in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen ist. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich.

Name der Anteilsklasse	Maximaler Satz
A	2,0 %
B	0,65 %
E	0,35 %
I	1,0 %
J	0,59 %
K	0,65 %
N	Null
P	2,0 %
Q	1,0 %
R	0,75 %
X	Null

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilinhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

• Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr (die „Verwahrstellengebühr“), die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird. Die Verwahrstelle und die Gesellschaft legen die Höhe der Gebühr von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung der in Luxemburg üblichen Marktsätze fest. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betrauten Banken und Finanzinstituten entstehen, fallen zusätzlich zur Verwahrstellengebühr an und werden von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr beinhaltet normalerweise die Verwahrungsgebühren und bestimmte Transaktionsgebühren anderer Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten (die Höhe dieser vereinbarten Mindestbeträge kann gegebenenfalls am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erfragt werden). Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlte Verwahrstellen- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

• Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen handelsübliche Sätze, die von Zeit zu Zeit zwischen den Parteien vereinbart werden, sowie angemessene Auslagen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten). Die Gebühren der Domizil-, der Verwaltungs- und der Zahlstelle betragen maximal 0,04 % p.a. des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder Transaktion berechnet und betragen höchstens 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

8. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

9. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im PRIIPS KID und/oder KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

10. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass dieser Teilfonds als regionaler Fonds diversifizierter ist als ein Fonds, der in ein einzelnes Land investiert, dass er aber aufgrund seiner Anlagen an den Märkten der Schwellenländer zusätzliche Risiken zu denen anderer Anlagen an den Märkten der Industrieländer beinhaltet.

Manche asiatischen Schwellenländer außer China verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatil als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Das Portfolio des Teilfonds ist stark diversifiziert. Es wird daher erwartet, dass der Teilfonds einem breiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist, die je nach Art der einzelnen Anlageklassen unterschiedlich sein werden.

Insbesondere ist der Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern ausgesetzt, die in der Regel stärker von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind als Industrieländer. So sind beispielsweise Risiken im Hinblick auf Unternehmensführung in Schwellenländern oft ausgeprägter und ergeben sich aus einem geringen Reifegrad oder einer kurzen Tätigkeitszeit des Unternehmens oder einer oft stärkeren Konzentration der Eigentumsverhältnisse. Bei staatlichen Emittenten in Entwicklungsländern kann die Kreditqualität eines Wertpapiers durch ein höheres als das übliche Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen staatlicher Gesetze und Verordnungen in Schwellenländern höher sein als sonst üblich, und die Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung zwangseingezogen werden. Zudem sind Unternehmen in vielen Schwellenländern in der Regel weniger transparent und liefern weniger aussagekräftige Informationen, was es Anlageverwaltern und externen Anbietern erschwert, zu identifizieren und zu bewerten, wie erheblich sich mögliche Nachhaltigkeitsrisiken auswirken könnten. In Schwellenländern werden weniger nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften umgesetzt und überwacht, Arbeits- und Menschenrechtspraktiken sind rückständig, es gibt Kinderarbeit und Korruption – all dies sind weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in Schwellenländern, die dem Ruf und den Ertragsaussichten eines Unternehmens schaden können und das Risiko einer behördlichen Überprüfung und von Sanktionen erhöhen. Solche Ereignisse können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken.

Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentlich negativ auf den finanziellen Wert des Teilfonds auswirken wird.

In Anbetracht der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Teilfonds werden die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds als gering eingeschätzt.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
 Room 1101, 11F, Lee Garden Three
 1 Sunning Road, Causeway Bay, Hongkong

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset ESG Asia Great Consumer Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an, das ökologische, soziale und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogene Kriterien (ESG-Kriterien) bewirbt.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird der Haupt-Anlageverwalter hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von asiatischen Unternehmen anlegen, die erwartungsgemäß von dem steigenden Binnenverbrauch der Region Asien (außer Japan) profitieren werden.

Unter „Asiatische Unternehmen“ seien an dieser Stelle Unternehmen verstanden, die ihren Sitz in Asien außer Japan haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, oder Unternehmen, die an den Börsen dieser Länder notiert sind.

Direkte Anlagen in chinesischen A-Anteilen erfolgen über Stock Connect.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Soweit gemäß den Bestimmungen des Prospekts zulässig, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente (wie Indexfutures und Devisenswaps) einsetzen und - ausschließlich für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken - Techniken und Instrumente nutzen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI AC Asia ex Japan Index (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

Der Teilfonds bewirbt ökologische, soziale und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogene Merkmale und wird daher als Finanzprodukt eingestuft, das in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR fällt. Weitere Informationen zur Bewerbung der ökologischen, sozialen und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogenen Merkmale sind in Anhang V dieses Dokuments zu finden.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum durch ein aktiv verwaltetes Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren asiatischer Unternehmen besteht, die voraussichtlich vom wachsenden Konsum der asiatischen Region ohne Japan profitieren werden. Die Anleger sollten vor dem Hintergrund der Chancen eines solchen Portfolios auch bereit sein, unter anderem die in Abschnitt 12 „Spezifische Risiken des Teilfonds“ beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen.

4. – Anteile

Die folgenden Anteilsklassen stehen im Teilfonds zur Verfügung:

Name der Anteilsklasse	Klassenwährung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse A	Klasse A – Thesaurierend: USD	Klasse A – Thesaurierend: EUR	Klasse A – Thesaurierend: GBP	Klasse A – Thesaurierend: CHF	Klasse A – Thesaurierend: SGD	Klasse A – Thesaurierend: HKD	Klasse A – Thesaurierend: CNH	Klasse A – Thesaurierend: CAD	Klasse A – Thesaurierend: JPY	Klasse A – Thesaurierend: AUD	Klasse A – Thesaurierend: SEK
		Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse A – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse E	Klasse E – Thesaurierend: USD	Klasse E – Thesaurierend: EUR	Klasse E – Thesaurierend: GBP	Klasse E – Thesaurierend: CHF	Klasse E – Thesaurierend: SGD	Klasse E – Thesaurierend: HKD	Klasse E – Thesaurierend: CNH	Klasse E – Thesaurierend: CAD	Klasse E – Thesaurierend: JPY	Klasse E – Thesaurierend: AUD	Klasse E – Thesaurierend: SEK
	Klasse E – Ausschüttend: USD	Klasse E – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse E – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SEK Abgesichert
			Klasse E – Ausschüttend: GBP								

Name der Anteils-klasse	Klassenwahrung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse I	Klasse I – Thesaurierend: USD	Klasse I – Thesaurierend: EUR	Klasse I – Thesaurierend: GBP	Klasse I – Thesaurierend: CHF	Klasse I – Thesaurierend: SGD	Klasse I – Thesaurierend: HKD	Klasse I – Thesaurierend: CNH	Klasse I – Thesaurierend: CAD	Klasse I – Thesaurierend: JPY	Klasse I – Thesaurierend: AUD	Klasse I – Thesaurierend: SEK
		Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse I – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse J	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse J – Thesaurierend: JPY Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert	n. z.	n. z.
Klasse K	Klasse K – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse N	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse N – Thesaurierend: AUD Klasse N – Thesaurierend: AUD Abgesichert	n. z.
Klasse P	Klasse P – Thesaurierend: USD	Klasse P – Thesaurierend: EUR	Klasse P – Thesaurierend: GBP	Klasse P – Thesaurierend: CHF	Klasse P – Thesaurierend: SGD	Klasse P – Thesaurierend: HKD	Klasse P – Thesaurierend: CNH	Klasse P – Thesaurierend: CAD	Klasse P – Thesaurierend: JPY	Klasse P – Thesaurierend: AUD	Klasse P – Thesaurierend: SEK
		Klasse P – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse P – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse Q	Klasse Q – Thesaurierend: USD	Klasse Q – Thesaurierend: EUR	Klasse Q – Thesaurierend: GBP	Klasse Q – Thesaurierend: CHF	Klasse Q – Thesaurierend: SGD	Klasse Q – Thesaurierend: HKD	Klasse Q – Thesaurierend: CNH	Klasse Q – Thesaurierend: CAD	Klasse Q – Thesaurierend: JPY	Klasse Q – Thesaurierend: AUD	Klasse Q – Thesaurierend: SEK
		Klasse Q – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse Q – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse R	Klasse R – Thesaurierend: USD	Klasse R – Thesaurierend: EUR	Klasse R – Thesaurierend: GBP	Klasse R – Thesaurierend: CHF	Klasse R – Thesaurierend: SGD	Klasse R – Thesaurierend: HKD	Klasse R – Thesaurierend: CNH	Klasse R – Thesaurierend: CAD	Klasse R – Thesaurierend: JPY	Klasse R – Thesaurierend: AUD	Klasse R – Thesaurierend: SEK
		Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse R – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse X	Klasse X – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse Z	Klasse Z – Ausschüttend: USD	n. z.	Klasse Z – Ausschüttend: GBP	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Anteilsklassen sind dem Abschnitt „Die Anteile“ im allgemeinen Teil dieses Prospekts zu entnehmen. Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaften oder ihre verbundenen Unternehmen konnen in jede der oben genannten Anteilsklassen dieses Teilfonds investieren, vorausgesetzt, dass die oben genannten Parteien, soweit es sich um Anteile der Klasse „I“ handelt, die Voraussetzungen fur institutionelle Anleger erfullen.

Die Mindestzeichnungsbetrage und der Mindestbestand an Anteilen sind im Abschnitt „Die Anteile“ naher ausgefuhrt. Die Verfahren fur die Zeichnung, die Rucknahme und den Umtausch von Anteilen werden in den Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rucknahme von Anteilen“ bzw. „Umtausch von Anteilen“ naher beschrieben.

5. – Geschaftstag

Im Hinblick auf die Klasse J – Thesaurierend: JPY und die Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert, ist als Geschaftstag jeder Tag zu verstehen, an dem die Banken in Luxemburg und Tokio sowie die Hong Kong Stock Exchange geoffnet sind sowie solch ein Tag bzw. solche Tage, den/die der Anlageverwalter oder der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann (auer Samstage und Sonntage).

Für alle anderen Anteilklassen dieses Teilfonds ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Bankgeschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

6. – Ausschüttungspolitik

Den Anteilhabern dieses Teilfonds keine Dividende für die ausschüttenden Anteilklassen gezahlt, die vorstehend in Abschnitt 4 (Anteile) aufgeführt sind (die „ausschüttenden Anteilklassen“).

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Prospekts schütten ausschüttende Anteilklassen normalerweise in Übereinstimmung mit den nachstehenden jeweiligen Ausschüttungspolitik und vorbehaltlich der Bestimmungen im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts Dividenden aus. Der Teilfonds kann im Ermessen des Verwaltungsrats im Rahmen jährlich erklärter Dividenden Erträge an Anteilhaber ausschütten. Falls Dividenden erklärt werden, werden diese Dividenden normalerweise nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres an jene Anteilhaber ausgezahlt, die am Stichtag im Anteilhaberregister des Teilfonds geführt wurden.

Im Ermessen des Verwaltungsrats erklärte Dividenden werden auf der Grundlage des Nettoertrags über einen bestimmten Zeitraum berechnet. Ausschüttungen werden überwiegend aus Anlageerträgen, einschließlich Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträgen, gezahlt, die aus dem zugrunde liegenden Portfolio nach Abzug aller Gebühren, Steuern und sonstigen Aufwendungen erwirtschaftet werden.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die Dividende Ausschüttungen aus Kapital umfassen, einschließlich realisierter Nettokapitalerträge.

Es können Ertragsausgleichsverfahren angewendet werden. Eine Anwendung dieser Verfahren soll gewährleisten, dass die für einen Ausschüttungszeitraum ausgeschütteten Erträge oder ausschüttungsgleichen Erträge je Anteil nicht durch Änderungen der Anzahl der ausgegebenen Anteile während dieses Zeitraums beeinflusst werden.

Falls durch den Verwaltungsrat eine Dividende erklärt wird, wird diese an jeden betroffenen Anteilhaber in bar und in der Währung der jeweiligen Klasse ausgezahlt, sofern der Anteilhaber keine andere Wahl auf dem Antragsformular getroffen hat. Der Anteilhaber kann jedoch beantragen, dass Ausschüttungen in zusätzlichen Anteilen der entsprechenden Klasse (ohne Ausgabeaufschlag) wiederangelegt werden, indem er dies auf dem Antragsformular angibt.

7. – Gebühren

Die Zeichnungsgebühren, die Rücknahmegebühr und die Umtauschgebühr sind dem Abschnitt „Die Anteile“ zu entnehmen.

- **Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen hat**

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf maximal 0,05 % pro Jahr des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft. Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend zu zahlen und wird auf Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des Monats mit einer jährlichen Mindestgebühr in Höhe von 15.000 EUR je Teilfonds berechnet.

- **Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die die Gesellschaft an die Haupt-Verwaltungsgesellschaft zu zahlen hat**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf einen festgelegten Satz des Nettoinventarwert des Teilfonds beläuft, wie in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen ist.

Name der Anteilklasse	Maximaler Satz
A	2,0 %
E	0,35 %
I	1,0 %
J	0,59 %
K	0,65 %
N	Null
P	2,0 %
Q	1,0 %
R	0,75 %
X	Null
Z	0,50 %

Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft wird täglich verzinst und ist rückwirkend monatlich zu zahlen.

Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft kann von ihrem aktuellen Satz auf den Höchstsatz erhöht werden; dies muss den Anteilhabern jedoch mindestens einen Monat im Voraus angekündigt werden.

Darüber hinaus zahlt die Gesellschaft Verwaltungsgebühren für die Ziel-OGAW, wenn in anderen OGAW angelegt wird. Wenn jedoch der Teilfonds in Anteilen eines anderen OGAW und/oder eines anderen OGA anlegt, der unmittelbar oder aufgrund von Beauftragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, kann diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft auf die Anlage des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA weder Ausgabe- noch Rücknahmegebühren erheben.

- **Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr, die in erster Linie unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet wird und monatlich rückwirkend zu zahlen ist (die „**Verwahrstellengebühr**“). Die Verwahrstelle und die Gesellschaft legen die Höhe der Verwahrstellengebühr von Zeit zu Zeit unter Beachtung der in Luxemburg geltenden Marktsätze fest. Ausgaben in angemessener Höhe, die der Verwahrstelle oder sonstigen Banken und Finanzinstituten, denen die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft anvertraut wurde, entstanden sind, fallen zusätzlich zu der Verwahrstellengebühr an und werden durch die Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr umfasst normalerweise die Depotgebühren und bestimmte Transaktionsgebühren der anderen Banken und Finanzinstitute.

Die maximale Gebühr, die an die Verwahrstelle zu zahlen ist, beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich eventueller Depotgebühren, die je nach Land unterschiedlich sind und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten, jeweils auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern der Nettoinventarwert des Teilfonds nicht unter einen bestimmten Wert fällt. In diesem Fall gelten die vereinbarten Mindestbeträge (die Höhe dieser vereinbarten Mindestbeträge kann gegebenenfalls am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erfragt werden). Darüber hinaus variieren die Gebühren für die Abwicklung je nach dem Land, in dem die betreffende Aktivität stattfindet, bis zu einem Höchstbetrag von USD 90 pro Transaktion.

Die Verwahrstellengebühr und andere Gebühren (z. B. Gebühren, die aufgrund von Zusatz- oder Standarddienstleistungen erhoben werden können, oder angemessene Spesen), die während eines Geschäftsjahres an die Verwahrstelle gezahlt werden, werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt Gebühren für diese Dienstleistungen zu marktüblichen Sätzen, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (insbesondere Telefon-, Telex-, Telegramm- und Postgebühren). Der Höchstsatz der an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zahlbaren Gebühr beträgt 0,04 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern der Nettoinventarwert des Teilfonds nicht unter einen bestimmten Wert fällt. In diesem Fall gelten die vereinbarten Mindestbeträge. Die Registerstellen- und Transferstellengebühr erfolgt auf Transaktionsbasis; der Maximalbetrag beträgt 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten keine Gebühren, die infolge zusätzlicher oder nicht standardmäßiger Dienstleistungen anfallen, sowie angemessene Spesen.

8. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag gilt als Bewertungstag.

9. – Wertentwicklung des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im PRIIPS KID und/oder KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die bisherige Wertentwicklung gibt keine Hinweise auf zukünftige Ergebnisse.

10. – Spezifische mit dem Teilfonds verbundene Risiken

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds als regionaler Fonds breiter diversifiziert ist als eine Anlage in einem einzelnen Land, jedoch im Vergleich zu anderen Anlagen in Industrieländern zusätzliche Risiken durch die Anlage in Schwellenmärkten birgt.

Einige Länder der asiatischen Region können erhebliche Einschränkungen für Anlagen durch ausländische Anleger erheben oder diese ganz verbieten. Darüber hinaus fallen die Aktienkurs- und die Währungsvolatilität in Schwellenmärkten generell höher aus als in Industrieländern und können größeren Schwankungen unterliegen.

Das Portfolio des Teilfonds ist stark diversifiziert. Es wird daher erwartet, dass der Teilfonds einem breiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist, die je nach Art der einzelnen Anlageklassen unterschiedlich sein werden.

Insbesondere ist der Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern ausgesetzt, die in der Regel stärker von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind als Industrieländer. So sind beispielsweise Risiken im Hinblick auf Unternehmensführung in Schwellenländern oft ausgeprägter und ergeben sich aus einem geringen Reifegrad oder einer kurzen Tätigkeitszeit des Unternehmens oder einer oft stärkeren Konzentration der Eigentumsverhältnisse. Bei staatlichen Emittenten in Entwicklungsländern kann die Kreditqualität eines Wertpapiers durch ein höheres als das übliche Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen staatlicher Gesetze und Verordnungen in Schwellenländern höher sein als sonst üblich, und die Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung zwangsenteignet werden. Zudem sind Unternehmen in vielen Schwellenländern in der Regel weniger transparent und liefern weniger aussagekräftige Informationen, was es Anlageverwaltern und externen Anbietern erschwert, zu identifizieren und zu bewerten, wie erheblich sich mögliche Nachhaltigkeitsrisiken auswirken könnten. In Schwellenländern werden weniger nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften umgesetzt und überwacht, Arbeits- und Menschenrechtspraktiken sind rückständig, es gibt Kinderarbeit und Korruption – all dies sind weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in Schwellenländern, die dem Ruf und den Ertragsaussichten eines Unternehmens schaden können und das Risiko einer behördlichen Überprüfung und von Sanktionen erhöhen. Solche Ereignisse können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken.

Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentlich negativ auf den finanziellen Wert des Teilfonds auswirken wird.

In Anbetracht der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Teilfonds werden die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds als gering eingeschätzt.

Anleger sollten die Informationen und Darstellungen im Abschnitt „Risikofaktoren“, insbesondere die darin beschriebenen spezifischen Risikoüberlegungen zu Anlagen in Schwellenmärkte und dem Engagement in einem bestimmten Wirtschaftssektor lesen.

ERGÄNZUNG VI – Mirae Asset Global Great Consumer Equity Fund

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
 Room 1101, 11/F, Lee Garden Three
 1 Sunning Road, Causeway Bay, Hongkong

Anlageverwalter

Mirae Asset Global Investments (USA) LLC
 625 Madison Avenue, 3rd Floor
 New York, NY 10022
 USA

2. – Anlageziel und -politik

Hauptziel des Mirae Asset Global Great Consumer Equity Fund ist es, langfristiges Wachstum der Anteilspreise durch Ertrags- und Kapitalsteigerung, gemessen in US-Dollar, des zu Grunde liegenden Aktienportfolios zu erreichen.

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft versucht, das Ziel des Teilfonds zu erreichen, indem sie in erster Linie in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren weltweiter Unternehmen anlegt, von denen angenommen wird, dass sie von steigendem Konsum profitieren werden.

Direktanlagen in chinesischen A-Aktien erfolgen über Stock Connect.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAWs und/oder OGAs dürfen insgesamt 10 % p. a. des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Referenzwährung des Teilfonds ist USD.

Soweit gemäß den Bestimmungen des Prospekts zulässig, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente (wie Indexfutures und Devisenswaps) einsetzen und - ausschließlich für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken - Techniken und Instrumente nutzen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI AC World Index (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum durch ein aktiv verwaltetes Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren weltweiter Unternehmen besteht, die voraussichtlich von wachsendem Konsum profitieren werden. Die Anleger sollten vor dem Hintergrund der Chancen eines solchen Portfolios auch bereit sein, unter anderem die in Abschnitt 12 „Spezifische Risiken des Teilfonds“ beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen.

4. - Anteile

Die folgenden Anteilsklassen stehen im Teilfonds zur Verfügung:

Name der Anteilsklasse	Klassenwährung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse A	Klasse A – Thesaurierend: USD	Klasse A – Thesaurierend: EUR	Klasse A – Thesaurierend: GBP	Klasse A – Thesaurierend: CHF	Klasse A – Thesaurierend: SGD	Klasse A – Thesaurierend: HKD	Klasse A – Thesaurierend: CNH	Klasse A – Thesaurierend: CAD	Klasse A – Thesaurierend: JPY	Klasse A – Thesaurierend: AUD	Klasse A – Thesaurierend: SEK
		Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse A – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse E	Klasse E – Thesaurierend: USD	Klasse E – Thesaurierend: EUR	Klasse E – Thesaurierend: GBP	Klasse E – Thesaurierend: CHF	Klasse E – Thesaurierend: SGD	Klasse E – Thesaurierend: HKD	Klasse E – Thesaurierend: CNH	Klasse E – Thesaurierend: CAD	Klasse E – Thesaurierend: JPY	Klasse E – Thesaurierend: AUD	Klasse E – Thesaurierend: SEK
		Klasse E – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse E – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse I	Klasse I – Thesaurierend: USD	Klasse I – Thesaurierend: EUR	Klasse I – Thesaurierend: GBP	Klasse I – Thesaurierend: CHF	Klasse I – Thesaurierend: SGD	Klasse I – Thesaurierend: HKD	Klasse I – Thesaurierend: CNH	Klasse I – Thesaurierend: CAD	Klasse I – Thesaurierend: JPY	Klasse I – Thesaurierend: AUD	Klasse I – Thesaurierend: SEK
		Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse I – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SEK Abgesichert

Name der Anteils-klasse	Klassenwahrung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse J	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse J – Thesaurierend: JPY Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert	n. z.	n. z.
Klasse K	Klasse K – Thesaurierend: USD	n. z.									
Klasse N	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse N – Thesaurierend: AUD Klasse N – Thesaurierend: AUD Abgesichert	n. z.
Klasse P	Klasse P – Thesaurierend: USD	Klasse P – Thesaurierend: EUR Klasse P – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: GBP Klasse P – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CHF Klasse P – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SGD Klasse P – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: HKD Klasse P – Thesaurierend: HKD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CNH Klasse P – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CAD Klasse P – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: JPY Klasse P – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: AUD Klasse P – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SEK Klasse P – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse Q	Klasse Q – Thesaurierend: USD	Klasse Q – Thesaurierend: EUR Klasse Q – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: GBP Klasse Q – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CHF Klasse Q – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SGD Klasse Q – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: HKD Klasse Q – Thesaurierend: HKD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CNH Klasse Q – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CAD Klasse Q – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: JPY Klasse Q – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: AUD Klasse Q – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SEK Klasse Q – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse R	Klasse R – Thesaurierend: USD	Klasse R – Thesaurierend: EUR Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: GBP Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CHF Klasse R – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SGD Klasse R – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: HKD Klasse R – Thesaurierend: HKD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CNH Klasse R – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CAD Klasse R – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: JPY Klasse R – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: AUD Klasse R – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SEK Klasse R – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse X	Klasse X – Thesaurierend: USD	n. z.									

Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Anteilsklassen sind dem Abschnitt „Die Anteile“ im allgemeinen Teil dieses Prospekts zu entnehmen.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaften oder ihre verbundenen Unternehmen konnen in jede der oben genannten Anteilsklassen dieses Teilfonds investieren, vorausgesetzt, dass die oben genannten Parteien, soweit es sich um Anteile der Klasse „I“ handelt, die Voraussetzungen fur institutionelle Anleger erfullen.

Die Mindestzeichnungsbetrage und der Mindestbestand an Anteilen sind im Abschnitt „Die Anteile“ naher ausgefuhrt. Die Verfahren fur die Zeichnung, die Rucknahme und den Umtausch von Anteilen werden in den Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rucknahme von Anteilen“ bzw. „Umtausch von Anteilen“ naher beschrieben.

5. – Geschaftstag

In Bezug auf die Klasse J – Thesaurierend: JPY und die Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert, ist als Geschaftstag jeder Tag zu verstehen, an dem die Banken in Luxemburg und Tokio sowie die Hong Kong Stock Exchange geoffnet sind sowie solch ein Tag bzw. solche Tage, den/die der Anlageverwalter oder der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann (auer Samstage und Sonntage).

Fur alle anderen Anteilklassen dieses Teilfonds ist als Geschaftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg fur normale Bankgeschafte geoffnet sind (auer Samstage und Sonntage).

6. – Ausschuttungspolitik

Den Anteilinhabern dieses Teilfonds wird keine Dividende ausbezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

7. – Gebühren

Die Zeichnungsgebühren, die Rücknahmegebühr und die Umtauschgebühr sind dem Abschnitt „Die Anteile“ zu entnehmen.

• Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwertes des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

• Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwertes des Teilfonds beläuft. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren des Anlageverwalters verantwortlich.

Name der Anteilsklasse	Maximaler Satz
A	2,0 %
E	0,35 %
I	1,0 %
J	0,59 %
K	0,65 %
N	Null
P	2,0 %
Q	1,0 %
R	0,75 %
X	Null
Z	0,50 %

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilinhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

• Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr (die „Verwahrstellengebühr“), die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird. Die Verwahrstelle und die Gesellschaft legen die Höhe der Verwahrstellengebühr von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung der in Luxemburg üblichen Marktsätze fest. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betrauten Banken und Finanzinstituten entstehen, fallen zusätzlich zur Verwahrstellengebühr an und werden von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr beinhaltet normalerweise die Verwahrungsgebühren und bestimmte Transaktionsgebühren anderer Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten (die Höhe dieser vereinbarten Mindestbeträge kann gegebenenfalls am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erfragt werden). Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

• Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen handelsübliche Sätze, die von Zeit zu Zeit zwischen den Parteien vereinbart werden, sowie angemessene Auslagen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

8. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

9. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im PRIIPS KID und/oder KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

10. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Anleger sollten beachten, dass dieser in verschiedene geografische Märkte investierende Teilfonds diversifizierter ist als ein Fonds, der in ein einzelnes Land investiert, dass er aber aufgrund seiner Anlagen an den Märkten der Schwellenländer zusätzliche Risiken zu denen anderer Anlagen an den Märkten der Industrieländer beinhaltet.

Manche Schwellenländer verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatil als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Das Portfolio des Teilfonds ist stark diversifiziert. Es wird daher erwartet, dass der Teilfonds einem breiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist, die je nach Art der einzelnen Anlageklassen unterschiedlich sein werden.

Insbesondere ist der Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern ausgesetzt, die in der Regel stärker von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind als Industrieländer. So sind beispielsweise Risiken im Hinblick auf Unternehmensführung in Schwellenländern oft ausgeprägter und ergeben sich aus einem geringen Reifegrad oder einer kurzen Tätigkeitszeit des Unternehmens oder einer oft stärkeren Konzentration der Eigentumsverhältnisse. Bei staatlichen Emittenten in Entwicklungsländern kann die Kreditqualität eines Wertpapiers durch ein höheres als das übliche Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen staatlicher Gesetze und Verordnungen in Schwellenländern höher sein als sonst üblich, und die Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung zwangseingezogen werden. Zudem sind Unternehmen in vielen Schwellenländern in der Regel weniger transparent und liefern weniger aussagekräftige Informationen, was es Anlageverwaltern und externen Anbietern erschwert, zu identifizieren und zu bewerten, wie erheblich sich mögliche Nachhaltigkeitsrisiken auswirken könnten. In Schwellenländern werden weniger nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften umgesetzt und überwacht, Arbeits- und Menschenrechtspraktiken sind rückständig, es gibt Kinderarbeit und Korruption – all dies sind weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in Schwellenländern, die dem Ruf und den Ertragsaussichten eines Unternehmens schaden können und das Risiko einer behördlichen Überprüfung und von Sanktionen erhöhen. Solche Ereignisse können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken.

Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentlich negativ auf den finanziellen Wert des Teilfonds auswirken wird.

In Anbetracht der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Teilfonds werden die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds als gering eingeschätzt.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in spezifischen Sektoren und in Schwellenländern.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
 Room 1101, 11F, Lee Garden Three
 1 Sunning Road, Causeway Bay, Hongkong

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset ESG Asia Growth Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an, das ökologische, soziale und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogene Merkmale (ESG) bewirbt.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen in Asien ausgenommen Japan anlegen, unter anderem Unternehmen, die in verbraucher-, gesundheits- oder e-commerce-bezogenen Branchen mit soliden Aussichten auf zukünftiges Wachstum tätig sind.

Direkte Anlagen in chinesischen A-Anteilen erfolgen über Stock Connect.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Soweit gemäß den Bestimmungen des Prospekts zulässig, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente (wie Indexfutures und Devisenswaps) einsetzen und - ausschließlich für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken - Techniken und Instrumente nutzen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI AC Asia ex Japan Index (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

Der Teilfonds bewirbt ökologische, soziale und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogene Merkmale und wird daher als Finanzprodukt eingestuft, das in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR fällt. Weitere Informationen zur Bewerbung der ökologischen, sozialen und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogenen Merkmale sind in Anhang VI dieses Dokuments zu finden.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum durch ein aktiv verwaltetes Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen aus Asien ohne Japan besteht, insbesondere von Unternehmen, die in Branchen tätig sind, die mit Bereichen Konsum, Gesundheitswesen und Onlinehandel in Verbindung stehen, und die starke Perspektiven für ein zukünftiges Wachstum aufweisen. Die Anleger sollten vor dem Hintergrund der Chancen eines solchen Portfolios auch bereit sein, unter anderem die in Abschnitt 12 „Spezifische Risiken des Teilfonds“ beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen.

4. – Anteile

Die folgenden Anteilsklassen stehen im Teilfonds zur Verfügung:

Name der Anteilsklasse	Klassenwährung											
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK	BRL ⁶
Klasse A	Klasse A – Thesaurierend: USD	Klasse A – Thesaurierend: EUR	Klasse A – Thesaurierend: GBP	Klasse A – Thesaurierend: CHF	Klasse A – Thesaurierend: SGD	Klasse A – Thesaurierend: HKD	Klasse A – Thesaurierend: CNH	Klasse A – Thesaurierend: CAD	Klasse A – Thesaurierend: JPY	Klasse A – Thesaurierend: AUD	Klasse A – Thesaurierend: SEK	Klasse A – Thesaurierend: BRL Abgesichert
		Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse A – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SEK Abgesichert	

⁶ Die BRL-abgesicherte Anteilsklasse ist nur für brasilianische Feeder-Fonds bestimmt. Sie wird im Ermessen des Verwaltungsrats ausschließlich für diese Feeder-Fonds zur Verfügung stehen. Diese BRL-abgesicherte Anteilsklasse wird weiterhin auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten. Ein Währungsengagement im BRL wird durch den Einsatz von Finanzderivaten aufgebaut.

Name der Anteilsklasse	Klassenwährung											
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK	BRL ⁶
Klasse E	Klasse E – Thesaurierend: USD	Klasse E – Thesaurierend: EUR Klasse E – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: GBP Klasse E – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CHF Klasse E – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SGD Klasse E – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: HKD	Klasse E – Thesaurierend: CNH Klasse E – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CAD Klasse E – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: JPY Klasse E – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: AUD Klasse E – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SEK Klasse E – Thesaurierend: SEK Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: BRL Abgesichert
Klasse I	Klasse I – Thesaurierend: USD	Klasse I – Thesaurierend: EUR Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: GBP Klasse I – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CHF Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SGD Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: HKD	Klasse I – Thesaurierend: CNH Klasse I – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CAD Klasse I – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: JPY Klasse I – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: AUD Klasse I – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SEK Klasse I – Thesaurierend: SEK Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: BRL Abgesichert
Klasse J	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse J – Thesaurierend: JPY Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse K	Klasse K – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse N	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse N – Thesaurierend: AUD Klasse N – Thesaurierend: AUD Abgesichert	n. z.	n. z.
Klasse P	Klasse P – Thesaurierend: USD	Klasse P – Thesaurierend: EUR Klasse P – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: GBP Klasse P – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CHF Klasse P – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SGD Klasse P – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: HKD	Klasse P – Thesaurierend: CNH Klasse P – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CAD Klasse P – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: JPY Klasse P – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: AUD Klasse P – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SEK Klasse P – Thesaurierend: SEK Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: BRL Abgesichert
Klasse Q	Klasse Q – Thesaurierend: USD	Klasse Q – Thesaurierend: EUR Klasse Q – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: GBP Klasse Q – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CHF Klasse Q – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SGD Klasse Q – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: HKD	Klasse Q – Thesaurierend: CNH Klasse Q – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CAD Klasse Q – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: JPY Klasse Q – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: AUD Klasse Q – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SEK Klasse Q – Thesaurierend: SEK Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: BRL Abgesichert
Klasse R	Klasse R – Thesaurierend: USD	Klasse R – Thesaurierend: EUR Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: GBP Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CHF Klasse R – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SGD Klasse R – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: HKD	Klasse R – Thesaurierend: CNH Klasse R – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CAD Klasse R – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: JPY Klasse R – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: AUD Klasse R – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SEK Klasse R – Thesaurierend: SEK Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: BRL Abgesichert
Klasse X	Klasse X – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Anteilsklassen sind dem Abschnitt „Die Anteile“ im allgemeinen Teil dieses Prospekts zu entnehmen.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaften oder ihre verbundenen Unternehmen können in jede der oben genannten Anteilsklassen dieses Teilfonds investieren, vorausgesetzt, dass die oben genannten Parteien, soweit es sich um Anteile der Klasse „I“ handelt, die Voraussetzungen für institutionelle Anleger erfüllen.

Die Mindestzeichnungsbeträge und der Mindestbestand an Anteilen sind im Abschnitt „Die Anteile“ näher ausgeführt. Die Verfahren für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen werden in den Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ bzw. „Umtausch von Anteilen“ näher beschrieben.

5. – Geschäftstag

Im Hinblick auf die Klasse J – Thesaurierend: JPY und die Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert, ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem die Banken in Luxemburg und Tokio sowie die Hong Kong Stock Exchange geöffnet sind sowie solch ein Tag bzw. solche Tage, den/die der Anlageverwalter oder der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann (außer Samstage und Sonntage).

Für alle anderen Anteilklassen dieses Teilfonds ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

6. – Ausschüttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

7. – Gebühren

Die Zeichnungsgebühren, die Rücknahmegebühr und die Umtauschgebühr sind dem Abschnitt „Die Anteile“ zu entnehmen.

• Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwertes des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

• Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwertes des Teilfonds beläuft. Für die Zahlung der Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft ist die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft verantwortlich.

Name der Anteilsklasse	Maximaler Satz
A	2,0 %
E	0,35 %
I	1,0 %
J	0,59 %
K	0,65 %
N	Null
P	2,0 %
Q	1,0 %
R	0,75 %
X	Null

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilinhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

• Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr (die „Verwahrstellengebühr“), die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird. Die Verwahrstelle und die Gesellschaft legen die Höhe der Verwahrstellengebühr von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung der in Luxemburg üblichen Marktsätze fest. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betrauten Banken und Finanzinstituten entstehen, fallen zusätzlich zur Verwahrstellengebühr an und werden von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr beinhaltet normalerweise die Verwahrungsgebühren und bestimmte Transaktionsgebühren anderer Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten (die Höhe dieser vereinbarten Mindestbeträge kann gegebenenfalls am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erfragt werden). Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

8. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

9. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im PRIIPS KID und/oder KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

10. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass dieser Teilfonds als regionaler Fonds diversifizierter ist als ein Fonds, der in ein einzelnes Land investiert, dass er aber aufgrund seiner Anlagen an den Märkten der Schwellenländer und seiner Anlagen hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren einer begrenzten Anzahl von Unternehmen zusätzliche Risiken zu denen anderer Anlagen an den Märkten der Industrieländer beinhaltet.

Manche asiatische Länder verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatiliter als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Das Portfolio des Teilfonds ist stark diversifiziert. Es wird daher erwartet, dass der Teilfonds einem breiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist, die je nach Art der einzelnen Anlageklassen unterschiedlich sein werden.

Insbesondere ist der Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern ausgesetzt, die in der Regel stärker von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind als Industrieländer. So sind beispielsweise Risiken im Hinblick auf Unternehmensführung in Schwellenländern oft ausgeprägter und ergeben sich aus einem geringen Reifegrad oder einer kurzen Tätigkeitszeit des Unternehmens oder einer oft stärkeren Konzentration der Eigentumsverhältnisse. Bei staatlichen Emittenten in Entwicklungsländern kann die Kreditqualität eines Wertpapiers durch ein höheres als das übliche Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen staatlicher Gesetze und Verordnungen in Schwellenländern höher sein als sonst üblich, und die Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung zwangseingezogen werden. Zudem sind Unternehmen in vielen Schwellenländern in der Regel weniger transparent und liefern weniger aussagekräftige Informationen, was es Anlageverwaltern und externen Anbietern erschwert, zu identifizieren und zu bewerten, wie erheblich sich mögliche Nachhaltigkeitsrisiken auswirken könnten. In Schwellenländern werden weniger nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften umgesetzt und überwacht, Arbeits- und Menschenrechtspraktiken sind rückständig, es gibt Kinderarbeit und Korruption – all dies sind weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in Schwellenländern, die dem Ruf und den Ertragsaussichten eines Unternehmens schaden können und das Risiko einer behördlichen Überprüfung und von Sanktionen erhöhen. Solche Ereignisse können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken.

Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentlich negativ auf den finanziellen Wert des Teilfonds auswirken wird.

In Anbetracht der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Teilfonds werden die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds als gering eingeschätzt.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern und Engagement in einem einzelnen Wirtschaftssektor.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
 Room 1101, 11F, Lee Garden Three
 1 Sunning Road, Causeway Bay, Hongkong

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset ESG China Growth Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an, das ökologische, soziale und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogene Kriterien (ESG-Kriterien) bewirbt.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, wird die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen in China anlegen, unter anderem Unternehmen, die in verbraucher-, gesundheits- oder e-commerce-bezogenen Branchen mit soliden Aussichten auf zukünftiges Wachstum tätig sind.

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft kann den Fonds auch in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen anlegen, die ihren Sitz in China, Hongkong und Taiwan haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Direktanlagen in chinesischen A-Aktien erfolgen über Stock Connect und können bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds darstellen. Darüber hinaus werden Direktanlagen in Wertpapieren, die in China begeben werden, im Rahmen der QFI-Regelung getätigt und können weniger als 70 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Soweit gemäß den Bestimmungen des Prospekts zulässig, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente (wie Indexfutures und Devisenswaps) einsetzen und - ausschließlich für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken - Techniken und Instrumente nutzen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI China All Shares Index (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

Der Teilfonds bewirbt ökologische, soziale und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogene Merkmale und wird daher als Finanzprodukt eingestuft, das in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR fällt. Weitere Informationen zur Bewerbung der ökologischen, sozialen und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogenen Merkmale sind in Anhang VII dieses Dokuments zu finden.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum durch ein aktiv verwaltetes Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren chinesischer Unternehmen besteht, insbesondere von Unternehmen, die in Branchen tätig sind, die mit Bereichen Konsum, Gesundheitswesen und Onlinehandel in Verbindung stehen, und die starke Wachstumsperspektiven aufweisen. Die Anleger sollten vor dem Hintergrund der Chancen eines solchen Portfolios auch bereit sein, unter anderem die in Abschnitt 12 „Spezifische Risiken des Teilfonds“ beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen.

Der Teilfonds bewirbt ökologische, soziale und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogene Merkmale und wird daher als Finanzprodukt eingestuft, das in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der SFDR fällt. Weitere Informationen zur Bewerbung der ökologischen, sozialen und auf Verfahren der guten Unternehmensführung bezogenen Merkmale sind in Anhang VII dieses Dokuments zu finden.

4. – Anteile

Die folgenden Anteilsklassen stehen im Teilfonds zur Verfügung:

Name der Anteilsklasse	Klassenwährung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse A	Klasse A – Thesaurierend: USD	Klasse A – Thesaurierend: EUR	Klasse A – Thesaurierend: GBP	Klasse A – Thesaurierend: CHF	Klasse A – Thesaurierend: SGD	Klasse A – Thesaurierend: HKD	Klasse A – Thesaurierend: CNH	Klasse A – Thesaurierend: CAD	Klasse A – Thesaurierend: JPY	Klasse A – Thesaurierend: AUD	Klasse A – Thesaurierend: SEK
		Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse A – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SEK Abgesichert

Name der Anteils-klasse	Klassenwahrung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse E	Klasse E – Thesaurierend: USD	Klasse E – Thesaurierend: EUR	Klasse E – Thesaurierend: GBP	Klasse E – Thesaurierend: CHF	Klasse E – Thesaurierend: SGD	Klasse E – Thesaurierend: HKD	Klasse E – Thesaurierend: CNH	Klasse E – Thesaurierend: CAD	Klasse E – Thesaurierend: JPY	Klasse E – Thesaurierend: AUD	Klasse E – Thesaurierend: SEK
		Klasse E – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse E – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse I	Klasse I – Thesaurierend: USD	Klasse I – Thesaurierend: EUR	Klasse I – Thesaurierend: GBP	Klasse I – Thesaurierend: CHF	Klasse I – Thesaurierend: SGD	Klasse I – Thesaurierend: HKD	Klasse I – Thesaurierend: CNH	Klasse I – Thesaurierend: CAD	Klasse I – Thesaurierend: JPY	Klasse I – Thesaurierend: AUD	Klasse I – Thesaurierend: SEK
		Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse I – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse J	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse J – Thesaurierend: JPY Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert	n. z.	n. z.
Klasse K	Klasse K – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse N	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse N – Thesaurierend: AUD Klasse N – Thesaurierend: AUD Abgesichert	n. z.
Klasse P	Klasse P – Thesaurierend: USD	Klasse P – Thesaurierend: EUR	Klasse P – Thesaurierend: GBP	Klasse P – Thesaurierend: CHF	Klasse P – Thesaurierend: SGD	Klasse P – Thesaurierend: HKD	Klasse P – Thesaurierend: CNH	Klasse P – Thesaurierend: CAD	Klasse P – Thesaurierend: JPY	Klasse P – Thesaurierend: AUD	Klasse P – Thesaurierend: SEK
		Klasse P – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse P – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse Q	Klasse Q – Thesaurierend: USD	Klasse Q – Thesaurierend: EUR	Klasse Q – Thesaurierend: GBP	Klasse Q – Thesaurierend: CHF	Klasse Q – Thesaurierend: SGD	Klasse Q – Thesaurierend: HKD	Klasse Q – Thesaurierend: CNH	Klasse Q – Thesaurierend: CAD	Klasse Q – Thesaurierend: JPY	Klasse Q – Thesaurierend: AUD	Klasse Q – Thesaurierend: SEK
		Klasse Q – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse Q – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse R	Klasse R – Thesaurierend: USD	Klasse R – Thesaurierend: EUR	Klasse R – Thesaurierend: GBP	Klasse R – Thesaurierend: CHF	Klasse R – Thesaurierend: SGD	Klasse R – Thesaurierend: HKD	Klasse R – Thesaurierend: CNH	Klasse R – Thesaurierend: CAD	Klasse R – Thesaurierend: JPY	Klasse R – Thesaurierend: AUD	Klasse R – Thesaurierend: SEK
		Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse R – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse X	Klasse X – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Anteilsklassen sind dem Abschnitt „Die Anteile“ im allgemeinen Teil dieses Prospekts zu entnehmen. Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaften oder ihre verbundenen Unternehmen konnen in jede der oben genannten Anteilsklassen dieses Teilfonds investieren, vorausgesetzt, dass die oben genannten Parteien, soweit es sich um Anteile der Klasse „I“ handelt, die Voraussetzungen fur institutionelle Anleger erfullen.

Die Mindestzeichnungsbetrage und der Mindestbestand an Anteilen sind im Abschnitt „Die Anteile“ naher ausgefuhrt. Die Verfahren fur die Zeichnung, die Rucknahme und den Umtausch von Anteilen werden in den Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rucknahme von Anteilen“ bzw. „Umtausch von Anteilen“ naher beschrieben.

5. – Geschäftstag

Im Hinblick auf die Klasse J – Thesaurierend: JPY und die Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert, ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem die Banken in Luxemburg und Tokio sowie die Hong Kong Stock Exchange geöffnet sind sowie solch ein Tag bzw. solche Tage, den/die der Anlageverwalter oder der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann (außer Samstage und Sonntage).

Für alle anderen Anteilklassen dieses Teilfonds ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

6. – Ausschüttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

Gebühren

Die Zeichnungsgebühren, die Rücknahmegebühr und die Umtauschgebühr sind dem Abschnitt „Die Anteile“ zu entnehmen.

• Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen hat

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf maximal 0,05 % pro Jahr des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft. Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend zu zahlen und wird auf Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des Monats mit einer jährlichen Mindestgebühr in Höhe von 15.000 EUR je Teilfonds berechnet.

• Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die die Gesellschaft an die Haupt-Verwaltungsgesellschaft zu zahlen hat

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf einen festgelegten Satz des Nettoinventarwert des Teilfonds beläuft, wie in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen ist. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich.

Name der Anteilsklasse	Maximaler Satz
A	2,0 %
E	0,25 %
I	1,0 %
J	0,59 %
K	0,65 %
N	Null
P	2,0 %
Q	1,0 %
R	0,75 %
X	Null

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilinhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

• Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr, die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird (die „**Verwahrstellengebühr**“). Von Zeit zu Zeit bestimmen die Verwahrstelle und die Gesellschaft die Höhe der Verwahrstellengebühr unter Berücksichtigung der in Luxemburg geltenden Marktpreise. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft betraut sind, ordnungsgemäß entstanden sind, werden zusätzlich zu der Verwahrstellengebühr abgerechnet und von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr enthält normalerweise die Verwahrungsgebühren sowie bestimmte Transaktionsgebühren der anderen Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten (die Höhe dieser vereinbarten Mindestbeträge kann gegebenenfalls am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erfragt werden). Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

8. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

9. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im PRIIPS KID und/oder KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

10. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Länderrisiko – Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sich die Anlagen des Teilfonds auf die chinesischen Aktienmärkte konzentrieren und daher nicht so diversifiziert sind wie Anlagen in regionalen oder globalen Fonds. Dies bedeutet, dass der Teilfonds zu einer größeren Volatilität als andere offene Investmentfonds neigt und der Wert seines Portfolios länderspezifischen Risiken unterliegen kann.

Manche asiatische Länder verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatil als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Die Wirtschaftsräume Hongkongs und Chinas können von den allgemeinen konjunkturellen und politischen Bedingungen in Asien und politischen Kurswechseln der chinesischen Regierung stark beeinflusst werden. Unternehmen, deren Aktien an den betreffenden Börsen notiert sind, reagieren mitunter sensibel auf politische, wirtschaftliche oder gesetzliche Entwicklungen.

Das Portfolio des Teilfonds ist stark diversifiziert. Es wird daher erwartet, dass der Teilfonds einem breiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist, die je nach Art der einzelnen Anlageklassen unterschiedlich sein werden.

Insbesondere ist der Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern ausgesetzt, die in der Regel stärker von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind als Industrieländer. So sind beispielsweise Risiken im Hinblick auf Unternehmensführung in Schwellenländern oft ausgeprägter und ergeben sich aus einem geringen Reifegrad oder einer kurzen Tätigkeitszeit des Unternehmens oder einer oft stärkeren Konzentration der Eigentumsverhältnisse. Bei staatlichen Emittenten in Entwicklungsländern kann die Kreditqualität eines Wertpapiers durch ein höheres als das übliche Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen staatlicher Gesetze und Verordnungen in Schwellenländern höher sein als sonst üblich, und die Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung zwangseingezogen werden. Zudem sind Unternehmen in vielen Schwellenländern in der Regel weniger transparent und liefern weniger aussagekräftige Informationen, was es Anlageverwaltern und externen Anbietern erschwert, zu identifizieren und zu bewerten, wie erheblich sich mögliche Nachhaltigkeitsrisiken auswirken könnten. In Schwellenländern werden weniger nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften umgesetzt und überwacht, Arbeits- und Menschenrechtspraktiken sind rückständig, es gibt Kinderarbeit und Korruption – all dies sind weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in Schwellenländern, die dem Ruf und den Ertragsaussichten eines Unternehmens schaden können und das Risiko einer behördlichen Überprüfung und von Sanktionen erhöhen. Solche Ereignisse können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken.

Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentlich negativ auf den finanziellen Wert des Teilfonds auswirken wird.

In Anbetracht der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Teilfonds werden die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds als gering eingeschätzt.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern und Engagement in einem einzelnen Wirtschaftssektor.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
 Room 1101, 11F, Lee Garden Three
 1 Sunning Road, Causeway Bay, Hongkong

Anlageverwalter

Daiwa Asset Management Co. Ltd.
 GranTokyo North Tower,
 9-1 Marunouchi, 1-chome,
 Chiyoda-ku, Tokio 100-6753, Japan

(zusammen die „Anlageverwalter“)

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset Next Asia Pacific Equity Fund strebt in erster Linie eine langfristige Steigerung des Anteilspreises durch Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Aktienportfolios an.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, werden die Anlageverwalter hauptsächlich in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen im Asien-Pazifik-Raum in einer Vielzahl von Branchen anlegen, welche erwartungsgemäß von den langfristigen Trends in der Asien-Pazifik-Region, einschließlich Japan, profitieren werden.

„Unternehmen im Asien-Pazifik-Raum“ bezeichnen Unternehmen, die ihren Sitz in der Asien-Pazifik-Region (einschließlich Japan) haben, einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, oder Unternehmen, die an den Börsen dieser Märkte notiert sind.

Direkte Anlagen in chinesischen A-Anteilen erfolgen über Stock Connect.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Soweit gemäß den Bestimmungen des Prospekts zulässig, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente (wie Indexfutures und Devisenswaps) einsetzen und - ausschließlich für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken - Techniken und Instrumente nutzen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI AC Asia Pacific Index (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum durch ein aktiv verwaltetes Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen verschiedener Branchen im Asien-Pazifikraum besteht, die voraussichtlich von langfristigen Trends im Asien-Pazifikraum, einschließlich Japan, profitieren werden. Die Anleger sollten vor dem Hintergrund der Chancen eines solchen Portfolios auch bereit sein, unter anderem die in Abschnitt 12 „Spezifische Risiken des Teilfonds“ beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen.

4. – Anteile

Die folgenden Anteilklassen stehen im Teilfonds zur Verfügung:

Name der Anteils-klasse	Klassenwährung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse A	Klasse A – Thesaurierend: USD	Klasse A – Thesaurierend: EUR Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: GBP Klasse A – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CHF Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SGD Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: HKD	Klasse A – Thesaurierend: CNH Klasse A – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CAD Klasse A – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: JPY Klasse A – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: AUD Klasse A – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SEK Klasse A – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse B	Klasse B – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Name der Anteils-klasse	Klassenwahrung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse E	Klasse E – Thesaurierend: USD	Klasse E – Thesaurierend: EUR Klasse E – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: GBP Klasse E – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CHF Klasse E – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SGD Klasse E – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: HKD	Klasse E – Thesaurierend: CNH Klasse E – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CAD Klasse E – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: JPY Klasse E – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: AUD Klasse E – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SEK Klasse E – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse I	Klasse I – Thesaurierend: USD	Klasse I – Thesaurierend: EUR Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: GBP Klasse I – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CHF Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SGD Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: HKD	Klasse I – Thesaurierend: CNH Klasse I – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CAD Klasse I – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: JPY Klasse I – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: AUD Klasse I – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SEK Klasse I – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse J	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse J – Thesaurierend: JPY Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert	n. z.	n. z.
Klasse K	Klasse K – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse N	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse N – Thesaurierend: AUD Klasse N – Thesaurierend: AUD Abgesichert	n. z.
Klasse P	Klasse P – Thesaurierend: USD	Klasse P – Thesaurierend: EUR Klasse P – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: GBP Klasse P – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CHF Klasse P – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SGD Klasse P – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: HKD	Klasse P – Thesaurierend: CNH Klasse P – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CAD Klasse P – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: JPY Klasse P – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: AUD Klasse P – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SEK Klasse P – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse Q	Klasse Q – Thesaurierend: USD	Klasse Q – Thesaurierend: EUR Klasse Q – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: GBP Klasse Q – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CHF Klasse Q – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SGD Klasse Q – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: HKD	Klasse Q – Thesaurierend: CNH Klasse Q – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CAD Klasse Q – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: JPY Klasse Q – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: AUD Klasse Q – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SEK Klasse Q – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse R	Klasse R – Thesaurierend: USD	Klasse R – Thesaurierend: EUR Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: GBP Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CHF Klasse R – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SGD Klasse R – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: HKD	Klasse R – Thesaurierend: CNH Klasse R – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CAD Klasse R – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: JPY Klasse R – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: AUD Klasse R – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SEK Klasse R – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse X	Klasse X – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Anteilsklassen sind dem Abschnitt „Die Anteile“ im allgemeinen Teil dieses Prospekts zu entnehmen.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaften oder ihre verbundenen Unternehmen konnen in jede der oben genannten Anteilsklassen dieses Teilfonds investieren, vorausgesetzt, dass die oben genannten Parteien, soweit es sich um Anteile der Klasse „I“ handelt, die Voraussetzungen fur institutionelle Anleger erfullen.

Die Mindestzeichnungsbetrage und der Mindestbestand an Anteilen sind im Abschnitt „Die Anteile“ naher ausgefuhrt. Die Verfahren fur die Zeichnung, die Rucknahme und den Umtausch von Anteilen werden in den Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rucknahme von Anteilen“ bzw. „Umtausch von Anteilen“ naher beschrieben.

5. – Geschäftstag

Im Hinblick auf die Klasse J – Thesaurierend: JPY und die Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg und Tokio für normale Bankgeschäfte geöffnet sind, und jeder andere Tag oder Tage, wie von Zeit zu Zeit von der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem Verwaltungsrat festgelegt (außer Samstage und Sonntage).

Für alle anderen Anteilklassen ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

6. – Ausschüttungspolitik

An die Anteilhaber dieses Teilfonds wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

7. – Gebühren

Die Zeichnungsgebühren, die Rücknahmegebühr und die Umtauschgebühr sind dem Abschnitt „Die Anteile“ zu entnehmen.

• Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwertes des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

• Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Nettoinventarwertes des Teilfonds beläuft: Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren des Anlageverwalters verantwortlich.

Name der Anteilklasse	Maximaler Satz
A	2,0 %
B	0,65 %
E	0,35 %
I	1,0 %
J	0,65 %
K	0,65 %
N	Null
P	2,0 %
Q	1,0 %
R	0,75 %
X	Null

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

• Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr, die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird (die „**Verwahrstellengebühr**“). Von Zeit zu Zeit bestimmen die Verwahrstelle und die Gesellschaft die Höhe der Verwahrstellengebühr unter Berücksichtigung der in Luxemburg geltenden Marktpreise. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft betraut sind, ordnungsgemäß entstanden sind, werden zusätzlich zu der Verwahrstellengebühr abgerechnet und von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr enthält normalerweise die Verwahrungsgebühren sowie bestimmte Transaktionsgebühren der anderen Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten (die Höhe dieser vereinbarten Mindestbeträge kann gegebenenfalls am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erfragt werden). Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

8. – Bewertungstag

Als Bewertungstag ist jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg und Tokio für normale Bankgeschäfte geöffnet sind, und jeder andere Tag oder Tage, wie von Zeit zu Zeit von der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem Verwaltungsrat festgelegt (außer Samstage und Sonntage).

9. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im PRIIPS KID und/oder KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

10. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds als regionaler Fonds diversifizierter ist als die Anlage in einem einzigen Land, jedoch weitere zusätzliche Risiken bei der Anlage in Schwellenmärkten aufweist, als diejenigen, die mit anderen Anlagen in Industrieländern einhergehen.

Manche Länder der Asien-Pazifik-Region verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatil als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Das Portfolio des Teilfonds ist stark diversifiziert. Es wird daher erwartet, dass der Teilfonds einem breiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist, die je nach Art der einzelnen Anlageklassen unterschiedlich sein werden.

Insbesondere ist der Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern ausgesetzt, die in der Regel stärker von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind als Industrieländer. So sind beispielsweise Risiken im Hinblick auf Unternehmensführung in Schwellenländern oft ausgeprägter und ergeben sich aus einem geringen Reifegrad oder einer kurzen Tätigkeitszeit des Unternehmens oder einer oft stärkeren Konzentration der Eigentumsverhältnisse. Bei staatlichen Emittenten in Entwicklungsländern kann die Kreditqualität eines Wertpapiers durch ein höheres als das übliche Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen staatlicher Gesetze und Verordnungen in Schwellenländern höher sein als sonst üblich, und die Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung zwangseingezogen werden. Zudem sind Unternehmen in vielen Schwellenländern in der Regel weniger transparent und liefern weniger aussagekräftige Informationen, was es Anlageverwaltern und externen Anbietern erschwert, zu identifizieren und zu bewerten, wie erheblich sich mögliche Nachhaltigkeitsrisiken auswirken könnten. In Schwellenländern werden weniger nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften umgesetzt und überwacht, Arbeits- und Menschenrechtspraktiken sind rückständig, es gibt Kinderarbeit und Korruption – all dies sind weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in Schwellenländern, die dem Ruf und den Ertragsaussichten eines Unternehmens schaden können und das Risiko einer behördlichen Überprüfung und von Sanktionen erhöhen. Solche Ereignisse können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken.

Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentlich negativ auf den finanziellen Wert des Teilfonds auswirken wird.

In Anbetracht der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Teilfonds werden die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds als gering eingeschätzt.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
 Room 1101, 11F, Lee Garden Three,
 1 Sunning Road, Causeway Bay, Hongkong

Anlageverwalter

Mirae Asset Investment Managers (India) Private Limited, durch ihre Gift Branch handelnd
 Unit No. 528, 5th Floor, Block 13-B,
 Zone 1, Signature Building, GIFT-Multi-services-SEZ,
 Gandhinagar – 382355, Indien

(die „Anlageverwalter“)

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset India Mid Cap Equity Fund strebt primär einen langfristigen Anstieg der Anteilspreise durch Kapitalzuwachs des zugrunde liegenden Aktienportfolios in US-Dollar an.

Die Anlageverwalter sind bestrebt, das Ziel des Teilfonds hauptsächlich durch Investitionen in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung zu erreichen, die in Indien ansässig sind oder dort einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann ergänzend auch in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit geringer oder großer Kapitalisierung investieren, die entweder in Indien ansässig sind oder dort einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, sowie in andere zulässige Wertpapiere, die die Anlageverwalter als geeignet erachten; dies können z. B. Units und Anteile von OGAW und/oder OGA einschließlich Indexfonds sowie derivative Finanzinstrumente wie unter anderem Indexfutures und -optionen sein.

Für die Zwecke des Teilfonds sind (i) Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung als solche definiert, die weder Unternehmen mit geringer Kapitalisierung sind noch nach ihrer Marktkapitalisierung zu den 100 führenden Titeln an der India Stock Exchange zählen, (ii) Unternehmen mit geringer Kapitalisierung als solche definiert, die nach ihrer Marktkapitalisierung nicht zu den 500 führenden Titeln an der India Stock Exchange zählen und (iii) Unternehmen mit großer Kapitalisierung als solche definiert, die weder Unternehmen, die nach ihrer Marktkapitalisierung zu den 100 führenden Titeln an der India Stock Exchange zählen.

Anlagen in Einheiten oder Anteilen von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Soweit gemäß den Bestimmungen des Prospekts zulässig, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente (wie Indexfutures und Devisenswaps) einsetzen und für ein effizientes Portfoliomanagement sowie zu Absicherungs- und Anlagezwecken Techniken und Instrumente nutzen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den NIFTY Midcap 100 Index (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum durch ein aktiv verwaltetes Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Mid-Cap-Unternehmen besteht, die in Indien ansässig sind oder dort einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Die Anleger sollten vor dem Hintergrund der Chancen eines solchen Portfolios auch bereit sein, unter anderem die in Abschnitt 12 „Spezifische Risiken des Teilfonds“ beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen.

4. – Anteile

Die folgenden Anteilsklassen stehen im Teilfonds zur Verfügung:

Name der Anteilsklasse	Klassenwährung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse A	Klasse A – Thesaurierend: USD	Klasse A – Thesaurierend: EUR	Klasse A – Thesaurierend: GBP	Klasse A – Thesaurierend: CHF	Klasse A – Thesaurierend: SGD	Klasse A – Thesaurierend: HKD	Klasse A – Thesaurierend: CNH	Klasse A – Thesaurierend: CAD	Klasse A – Thesaurierend: JPY	Klasse A – Thesaurierend: AUD	Klasse A – Thesaurierend: SEK
		Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse A – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SEK Abgesichert

Name der Anteils-klasse	Klassenwährung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse D	Klasse D – Thesaurierend: USD	Klasse D – Thesaurierend: EUR Klasse D – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse D – Thesaurierend: GBP Klasse D – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse D – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse D – Thesaurierend: SGD Abgesichert						
Klasse E	Klasse E – Thesaurierend: USD	Klasse E – Thesaurierend: EUR Klasse E – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: GBP Klasse E – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CHF Klasse E – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SGD Klasse E – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: HKD	Klasse E – Thesaurierend: CNH Klasse E – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CAD Klasse E – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: JPY Klasse E – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: AUD Klasse E – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SEK Klasse E – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse I	Klasse I – Thesaurierend: USD	Klasse I – Thesaurierend: EUR Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: GBP Klasse I – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CHF Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SGD Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: HKD	Klasse I – Thesaurierend: CNH Klasse I – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CAD Klasse I – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: JPY Klasse I – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: AUD Klasse I – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SEK Klasse I – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse J	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse J – Thesaurierend: JPY Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert	n. z.	n. z.
Klasse K	Klasse K – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse N	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse N – Thesaurierend: AUD Klasse N – Thesaurierend: AUD Abgesichert	n. z.
Klasse P	Klasse P – Thesaurierend: USD	Klasse P – Thesaurierend: EUR Klasse P – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: GBP Klasse P – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CHF Klasse P – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SGD Klasse P – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: HKD	Klasse P – Thesaurierend: CNH Klasse P – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CAD Klasse P – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: JPY Klasse P – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: AUD Klasse P – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SEK Klasse P – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse Q	Klasse Q – Thesaurierend: USD	Klasse Q – Thesaurierend: EUR Klasse Q – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: GBP Klasse Q – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CHF Klasse Q – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SGD Klasse Q – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: HKD	Klasse Q – Thesaurierend: CNH Klasse Q – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CAD Klasse Q – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: JPY Klasse Q – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: AUD Klasse Q – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SEK Klasse Q – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse R	Klasse R – Thesaurierend: USD	Klasse R – Thesaurierend: EUR Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: GBP Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CHF Klasse R – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SGD Klasse R – Thesaurierend: SGD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: HKD	Klasse R – Thesaurierend: CNH Klasse R – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CAD Klasse R – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: JPY Klasse R – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: AUD Klasse R – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SEK Klasse R – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse X	Klasse X – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Anteilsklassen sind dem Abschnitt „Die Anteile“ im allgemeinen Teil dieses Prospekts zu entnehmen. Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaften oder ihre verbundenen Unternehmen können in jede der oben genannten Anteilsklassen dieses Teilfonds investieren, vorausgesetzt, dass die oben genannten Parteien, soweit es sich um Anteile der Klasse „I“ handelt, die Voraussetzungen für institutionelle Anleger erfüllen.

Die Mindestzeichnungsbeträge und der Mindestbestand an Anteilen sind im Abschnitt „Die Anteile“ näher ausgeführt. Die Verfahren für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen werden in den Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ bzw. „Umtausch von Anteilen“ näher beschrieben.

5. – Geschäftstag

Im Hinblick auf die Klasse J – Thesaurierend: JPY und die Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem die Banken in Luxemburg und Tokio sowie die India Stock Exchange geöffnet sind sowie solch ein Tag bzw. solche Tage, den/die die Anlageverwalter oder der Verwaltungsrat jeweils festlegen können (außer Samstage und Sonntage).

Für alle anderen Anteilklassen in diesem Teilfonds ist als Geschäftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg sowie die India Stock Exchange für normale Geschäfte geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).

6. – Ausschüttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird keine Dividende gezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

7. – Gebühren

Die Zeichnungsgebühren, die Rücknahmegebühr und die Umtauschgebühr sind dem Abschnitt „Die Anteile“ zu entnehmen.

• Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwertes des Monats berechnet und beträgt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

• Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr, die sich auf in der folgenden Tabelle angegebenen Prozentsätze des Nettoinventarwertes des Teilfonds beläuft. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren der Anlageverwalter verantwortlich.

Name der Anteilklasse	Maximaler Satz
A	2,0 %
D	2,0 %
E	0,35 %
I	1,0 %
J	0,59 %
K	0,65 %
N	Null
P	2,0 %
Q	1,0 %
R	0,75 %
X	Null

Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird monatlich nachträglich gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom aktuellen Kurs bis zum Höchstsatz erhöht werden, sofern die Anteilinhaber einen Monat im Voraus darüber informiert werden.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des OGAW in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

• Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr, die hauptsächlich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird (die „Verwahrstellengebühr“). Von Zeit zu Zeit bestimmen die Verwahrstelle und die Gesellschaft die Höhe der Verwahrstellengebühr unter Berücksichtigung der in Luxemburg geltenden Marktpreise. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft betraut sind, ordnungsgemäß entstanden sind, werden zusätzlich zu der Verwahrstellengebühr abgerechnet und von der Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr enthält normalerweise die Verwahrungsgebühren sowie bestimmte Transaktionsgebühren der anderen Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei

denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten (die Höhe dieser vereinbarten Mindestbeträge kann gegebenenfalls am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erfragt werden). Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder einzelnen Transaktion berechnet und betragen jeweils maximal 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

8. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

9. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im PRIIPS KID und/oder KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

10. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Einländerrisiko – Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihre Anlage nicht so diversifiziert wie regionale Fonds oder globale Fonds ist, denn der Teilfonds investiert hauptsächlich auf dem indischen Aktienmarkt. Dies bedeutet, dass der Teilfonds tendenziell volatil als andere Investmentfonds ist und dass sein Portfoliowert landesspezifischen Risiken ausgesetzt sein kann.

Der Teilfonds investiert einen wesentlichen Teil seines Vermögens in kleine und mittelgroße Unternehmen, deren Aktienkurse in der Regel volatil als die von Großunternehmen sind und stärkeren Schwankungen ausgesetzt sind.

Aufgrund landesrechtlicher Einschränkungen dürfen Investitionen ausländischer Investoren und ausländischer Unternehmen in indische Wertpapiere beschränkt werden. Dieser Teilfonds investiert über eine FII-Lizenz (Foreign Institutional Investor-Lizenz) der indischen Aufsichtsbehörde direkt in Wertpapiere von Unternehmen, die an der Stock Exchange in India notiert sind. Eine solche Unter-FII würde unter der FII der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder eines anderen Anlageverwalters registriert. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen auf dem indischen Markt andere Risiken bergen, da sich die lokalen Vorschriften für Auslandsinvestitionen und Kapitalbeschränkungen ändern können und die Volatilität der Aktien- und Wechselkurse in Schwellenländern in der Regel höher als in Industrieländern ist und sie stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein können.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in Finanzderivate investieren darf, und auch wenn der umsichtige Einsatz von Finanzderivaten vorteilhaft sein kann, beinhalten Finanzderivate auch Risiken, die sich von den Risiken traditionellere Investitionen unterscheiden und in manchen Fällen höher sind. Derivative Finanzinstrumente beinhalten zudem spezifische Risiken. Diese Risiken beziehen sich insbesondere auf Marktrisiken, das Managementrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Risiko der Fehl- oder Falschbewertung von Finanzderivaten und das Risiko, dass derivative Finanzinstrumente nicht perfekt mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren.

Das Portfolio des Teilfonds ist stark diversifiziert. Es wird daher erwartet, dass der Teilfonds einem breiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist, die je nach Art der einzelnen Anlageklassen unterschiedlich sein werden.

Insbesondere ist der Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern ausgesetzt, die in der Regel stärker von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind als Industrieländer. So sind beispielsweise Risiken im Hinblick auf Unternehmensführung in Schwellenländern oft ausgeprägter und ergeben sich aus einem geringen Reifegrad oder einer kurzen Tätigkeitszeit des Unternehmens oder einer oft stärkeren Konzentration der Eigentumsverhältnisse. Bei staatlichen Emittenten in Entwicklungsländern kann die Kreditqualität eines Wertpapiers durch ein höheres als das übliche Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen staatlicher Gesetze und Verordnungen in Schwellenländern höher sein als sonst üblich, und die Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung zwangenteignet werden. Zudem sind Unternehmen in vielen Schwellenländern in der Regel weniger transparent und liefern weniger aussagekräftige Informationen, was es Anlageverwaltern und externen Anbietern erschwert, zu identifizieren und zu bewerten, wie erheblich sich mögliche Nachhaltigkeitsrisiken auswirken könnten. In Schwellenländern werden weniger nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften umgesetzt und überwacht, Arbeits- und Menschenrechtspraktiken sind rückständig, es gibt Kinderarbeit und Korruption – all dies sind weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in Schwellenländern, die dem Ruf und den Ertragsaussichten eines Unternehmens schaden können und das Risiko einer behördlichen Überprüfung und von Sanktionen erhöhen. Solche Ereignisse können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken.

Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentlich negativ auf den finanziellen Wert des Teilfonds auswirken wird.

In Anbetracht der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Teilfonds werden die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds als gering eingeschätzt.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern, derivative Instrumente, in kleine bis mittelgroße Unternehmen und das Engagement in einem bestimmten Wirtschaftssektor, wie er hierin beschrieben ist.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
 Room 1101, 11F, Lee Garden Three
 1 Sunning Road, Causeway Bay, Hongkong

Anlageverwalter

Mirae Asset Global Investments Co Ltd
 13F, Tower 1, 33, Jong-ro
 Jongno-gu, Seoul, 03159,
 Republik Korea

Mirae Asset Global Investments (USA) LLC
 625 Madison Avenue, 3rd Floor
 New York, NY 10022
 Vereinigte Staaten von Amerika

2. – Anlageziel und Anlagepolitik

Der Mirae Asset Global Dynamic Bond Fund strebt in erster Linie Erträge und einen Kapitalzuwachs (gemessen in US-Dollar) des zugrunde liegenden Anleihenportfolios an.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, werden die Anlageverwalter unter normalen Marktbedingungen hauptsächlich in Schuldtiteln aus Schwellenländern anlegen.

Um das Ziel des Teilfonds umzusetzen, werden die Anlageverwalter hauptsächlich in auf Lokal- oder Fremdwährung lautenden Schuldtiteln der Schwellenländer (darunter Staats- und Unternehmensanleihen) sowie in Staats- und Unternehmensanleihen der Industrieländer von Emittenten anlegen, die über Niederlassungen in Asien, Mittel-/Osteuropa und Lateinamerika verfügen oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Hierzu investiert der Teilfonds in ein breit gestreutes Portfolio, das aus Schuldtiteln (insbesondere Unternehmensanleihen, US-Staatspapieren und Anleihen von staatlichen und unterstaatlichen Emittenten), Futures (insbesondere Staatsanleihen- und Devisenfutures), Forwards (insbesondere nicht-lieferbare Forwards), Devisenswaps, Investmentgesellschaften (insbesondere börsengehandelten Indexfonds (ETFs) auf Anleihen) und Barinstrumenten (vor allem US-Treasuries) besteht.

Die Anlageverwalter können ergänzend dazu in Schuldinstrumenten anlegen und zwar über ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldinstrumenten (insbesondere nachrangigen Schuldtiteln, Brady-Anleihen, illiquiden Wertpapieren, Wandelanleihen, forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS), hypothekenbasierten Wertpapieren (MBS), variabel verzinslichen Schuldtiteln, Kommunalanleihen und Nullkuponanleihen), Swaps (insbesondere Zinsswaps und Credit Default Swaps), Notes (insbesondere Total Return Notes, die auf in Lokalwährung ausgestellte Unternehmens- oder Staatsanleihen der Schwellenländer oder auf Devisen bezogen sind), Investmentgesellschaften (insbesondere Rentenfonds) und Barinstrumenten (insbesondere Geldmarktfonds). Der Teilfonds nutzt in der Regel Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen, um ein Engagement in Schuldtiteln zu erzielen, wenn die Verwendung solcher Instrumente für den Teilfonds effizienter oder anderweitig vorteilhaft ist. Wenn der Teilfonds Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen zeichnet, müssen ihnen Schuldtitel bzw. -instrumente oder ein Korb oder Index solcher Wertpapiere bzw. Instrumente zugrunde liegen. Der erwartete Anteil des im Teilfonds verwalteten Vermögens, der in Total Return Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen angelegt wird, kann zwischen 0 % und 20 % schwanken, höchstens jedoch 20 % betragen.

Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

Soweit gemäß den Bestimmungen des Prospekts zulässig, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente (wie Futures auf Staatsanleihen und Devisenswaps) einsetzen und für ein effizientes Portfoliomanagement sowie zu Absicherungs- und Anlagezwecken Techniken und Instrumente nutzen.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die langfristig Erträge und Kapitalwachstum durch ein aktiv verwaltetes Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus Inlands- und Auslandsschuldtiteln aus Schwellenmärkten, Staats- und Unternehmensanleihen aus Schwellenmärkten, Schuldtitel aus dem Unternehmenssektor von Schwellenmärkten sowie Staats- und Unternehmensanleihen aus Industrieländern besteht, die von Rechtsträgern begeben werden, die in Asien, Mittel-/Osteuropa und Lateinamerika präsent sind oder dort einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Die Anleger sollten vor dem Hintergrund der Chancen eines solchen Portfolios auch bereit sein, *unter anderem* die in Abschnitt 12 „Spezifische Risiken des Teilfonds“ beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen.

4. – Anteile

Die folgenden Anteilsklassen stehen im Teilfonds zur Verfügung:

Name der Anteilsklasse	Klassenwahrung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse X	Klasse X – Thesaurierend: USD	n. z.									

Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Anteilsklassen sind dem Abschnitt „Die Anteile“ im allgemeinen Teil dieses Prospekts zu entnehmen. Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaften oder ihre verbundenen Unternehmen konnen in jede der oben genannten Anteilsklassen dieses Teilfonds investieren, vorausgesetzt, dass die oben genannten Parteien, soweit es sich um Anteile der Klasse „I“ handelt, die Voraussetzungen fur institutionelle Anleger erfullen.

Die Mindestzeichnungsbetrage und der Mindestbestand an Anteilen sind im Abschnitt „Die Anteile“ naher ausgefuhrt. Die Verfahren fur die Zeichnung, die Rucknahme und den Umtausch von Anteilen werden in den Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rucknahme von Anteilen“ bzw. „Umtausch von Anteilen“ naher beschrieben.

5. – Geschaftstag

Im Hinblick auf die Klasse J – Thesaurierend: JPY und die Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert, ist als Geschaftstag jeder Tag zu verstehen, an dem die Banken in Luxemburg und Tokio sowie die Hong Kong Stock Exchange geoffnet sind sowie solch ein Tag bzw. solche Tage, den/die der Anlageverwalter oder der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann (auer Samstage und Sonntage).

Fur alle anderen Anteilsklassen dieses Teilfonds ist als Geschaftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg fur normale Geschafte geoffnet sind (auer Samstage und Sonntage).

6. – Ausschuttungspolitik

An die Anteilinhaber dieses Teilfonds wird, mit Ausnahme der Anteilinhaber der oben in Abschnitt 4 (Anteile) aufgefuhrten „ausschuttenden“ Anteilsklassen (die „ausschuttenden Anteilsklassen“), keine Dividende gezahlt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Verkaufsprospekts schutten ausschuttende Anteilsklassen Dividenden gewohnlich im Einklang mit den folgenden Ausschuttungsrichtlinien und nach Magabe der im Abschnitt „Ausschuttungspolitik“ des vorliegenden Verkaufsprospekts enthaltenen Bestimmungen aus.

Der Teilfonds kann, im Ermessen des Verwaltungsrats, Gewinne an die Anteilinhaber mittels monatlich erklarter Dividenden ausschutten. Sofern Dividenden erklart werden, werden diese gewohnlich nach dem Ende jedes Kalendermonats an die Anteilinhaber bezahlt, die zum Stichtag im Register der Anteilinhaber des Teilfonds eingetragen sind.

Dividenden werden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auf der Basis des Nettogewinns uber einen bestimmten Zeitraum erklart. Ausschuttungen werden vorwiegend aus Anlageertragen, zu denen Dividenden, Zinsen und andere aus dem zugrunde liegenden Portfolio erzielte Ertrage gehoren, nach Abzug aller Gebuhren, Steuern und anderen Aufwendungen, bezahlt.

Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats kann die Dividende Ausschuttungen aus dem Kapital, einschlielich realisierter Nettokapitalgewinne, umfassen.

Es konnen Manahmen zum Ertragsausgleich angewandt werden. Wo sie angewandt werden, sind diese Manahmen dazu bestimmt sicherzustellen, dass der Gewinn je Anteil, der in Bezug auf einen Ausschuttungszeitraum verteilt wird oder als verteilt gilt, nicht durch anderungen in der Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile wahrend dieses Zeitraums beeinflusst wird.

Wenn eine Dividende vom Verwaltungsrat erklart ist, wird sie, sofern ein Anteilinhaber im Antragsformular keine andere Wahlmoglichkeit angegeben hat, dem betreffenden Anteilinhaber in bar in der Wahrung der betreffenden Anteilklasse ausbezahlt. Ein Anteilinhaber kann jedoch beantragen, dass Ausschuttungen (frei von jeglichen Verkaufskosten) wieder in zusatzliche Anteile der betreffenden Klasse angelegt werden, indem er seine entsprechende Auswahl im Antragsformular bestatigt.

7. – Gebuhren

Die Zeichnungsgebuhren, die Rucknahmegebuhr und die Umtauschgebuhr sind dem Abschnitt „Die Anteile“ zu entnehmen.

• Von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgesellschaftsgebuhr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jahrliche Verwaltungsgesellschaftsgebuhr in Hohe von hochstens 0,05 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr wird monatlich ruckwirkend gezahlt, wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwertes des Monats berechnet und betragt mindestens 15.000 EUR pro Jahr und Teilfonds.

• Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebuhren

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft eine jahrliche Verwaltungsgebuhr, die sich auf die in der untenstehenden Tabelle aufgefuhrten Prozentsatze des Nettoinventarwertes des Teilfonds belauft: Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist fur die Zahlung der Gebuhren der Anlageverwalter verantwortlich.

Name der Anteilsklasse	Maximaler Satz
A	0,95 %
E	0,35 %
I	0,55 %
J	0,65 %
K	0,65 %
N	Null
P	0,95 %
Q	0,55 %
R	0,50 %
X	Null

Die Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Verwaltungsgebühr kann vom derzeitigen auf den Höchstsatz angehoben werden, sofern dies den Anteilinhabern einen Monat im Voraus mitgeteilt wird.

Im Falle von Anlagen in anderen OGAW zahlt die Gesellschaft darüber hinaus Verwaltungsgebühren der Ziel-OGAW. Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA berechnen.

• Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr (die „Verwahrstellengebühr“). Von Zeit zu Zeit bestimmen die Verwahrstelle und die Gesellschaft die Höhe der Depotgebühr unter Berücksichtigung der in Luxemburg geltenden Marktpreise. Angemessene Kosten, die der Verwahrstelle oder anderen Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft betraut sind, ordnungsgemäß entstanden sind, werden zusätzlich zu der Depotgebühr abgerechnet und von der Gesellschaft getragen. Die Depotgebühr enthält normalerweise die Verwahrungsgebühren sowie bestimmte Transaktionsgebühren der anderen Banken und Finanzinstitute.

Die an die Verwahrstelle maximal zu zahlende Gebühr beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich etwaiger Verwahrungsgebühren, die sich je nach Land unterscheiden und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten. Sie werden jeweils ausgehend vom Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten (die Höhe dieser vereinbarten Mindestbeträge kann gegebenenfalls am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erfragt werden). Die Gebühren für die Abwicklung unterscheiden sich je nach Land, in dem die jeweilige Aktivität stattfindet, und sie betragen maximal 90 USD pro Transaktion.

Die in einem Geschäftsjahr an die Verwahrstelle gezahlten Depot- und sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren für zusätzliche oder übliche Dienstleistungen und angemessene Auslagen) werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

• Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle

Die Gesellschaft zahlt für diese Dienstleistungen Gebühren in handelsüblicher Höhe, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (einschließlich Kosten für Telefon, Telex, Telegramme und Porto). Die maximal an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zu entrichtende Gebühr beträgt 0,04 % p. a. vom Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Teilfonds fällt unter ein bestimmtes Niveau, ab dem die vereinbarten Mindestwerte gelten. Die Gebühren der Register- und Transferstelle werden bei jeder Transaktion berechnet und betragen höchstens 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten weder Gebühren für zusätzliche oder unübliche Dienstleistungen, noch angemessene Auslagen.

8. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

9. – Performance des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im PRIIPS KID und/oder KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

10. – Spezifische Risiken des Teilfonds

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass dieser Teilfonds, der an verschiedenen Märkten anlegt, diversifizierter ist als ein Fonds, der in ein einzelnes Land investiert, dass er aber aufgrund seiner Anlagen an den Märkten der Schwellenländer zusätzliche Risiken zu denen anderer Anlagen an den Märkten der Industrieländer beinhaltet.

Manche Schwellenländer verbieten womöglich Anlagen durch Ausländer oder schränken sie stark ein. Darüber hinaus sind die Börsen- und Wechselkurse an den Märkten der Schwellenländer allgemein volatiliter als an diejenigen der Industrieländer und können größeren Schwankungen unterliegen.

Potenzielle Anleger sollten ferner beachten, dass die Anlagen des Teilfonds Anleihen oder andere Schuldtitel sowie Credit-Linked Securities umfassen können, die u.a. mit Kredit- und Zinsrisiken verbunden sein können. Der Preis und die Rendite des Teilfonds können daher von Zinsänderungen

beeinflusst werden, wobei sich der Preis der Schuldtitel im Allgemeinen entgegengesetzt zu den Zinsen bewegt, und sind mit dem Risiko verbunden, dass der Emittent Kapital und Zinsen nicht pünktlich zurückzahlen kann.

Der Teilfonds kann außerdem in hypothekarisch besicherten Wertpapieren (MBS) und forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) anlegen, die sich ihrer Natur nach von herkömmlichen Schuldverschreibungen unterscheiden, da das Kapital bei solchen Instrumenten nicht am Laufzeitende, sondern über die gesamte Laufzeit zurückgezahlt wird. Eine vorzeitige oder verspätete Kapitalrückzahlung basierend auf einem erwarteten Rückzahlungsplan der vom Teilfonds gehaltenen Mortgage Pass-Through Securities (aufgrund einer vorzeitigen oder verspäteten Kapitalrückzahlung für die zugrunde liegenden Hypothekenkredite) kann zu einer niedrigeren Rendite führen, falls der Teilfonds das betreffende Kapital reinvestiert. Darüber hinaus ist genau wie bei kündbaren festverzinslichen Wertpapieren folgendes zu beachten: Falls der Teilfonds die Wertpapiere mit einem Aufschlag erworben hat und mehrere vorzeitige Rückzahlungen vorgenommen werden, würden diese den Wert des gezahlten Aufschlags mindern. Wenn die Zinssätze steigen oder fallen, geht der Wert von hypothekenbezogenen Wertpapieren in der Regel zurück, aber nicht in dem Maße wie bei anderen festverzinslichen Wertpapieren mit fester Laufzeit, die nicht mit dem Recht einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung ausgestattet sind.

Emittenten von forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) sind möglicherweise nur eingeschränkt in der Lage, das Sicherungsrecht am zugrunde liegenden Vermögenswert geltend zu machen, und die zur Absicherung dieser Wertpapiere bereitgestellten Kreditsicherheiten können sich bei einem Ausfall des Emittenten als unzureichend erweisen. Genau wie hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS) unterliegen forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) den Risiken einer vorzeitigen oder verspäteten Rückzahlung.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in Finanzderivate investieren darf, und auch wenn der umsichtige Einsatz von Finanzderivaten vorteilhaft sein kann, beinhalten Finanzderivate auch Risiken, die sich von den Risiken traditionellere Investitionen unterscheiden und in manchen Fällen höher sind. Derivative Finanzinstrumente beinhalten zudem spezifische Risiken. Diese Risiken beziehen sich insbesondere auf Marktrisiken, das Managementrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Risiko der Fehl- oder Falschbewertung von Finanzderivaten und das Risiko, dass derivative Finanzinstrumente nicht perfekt mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren.

Das Portfolio des Teilfonds ist stark diversifiziert. Es wird daher erwartet, dass der Teilfonds einem breiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist, die je nach Art der einzelnen Anlageklassen unterschiedlich sein werden.

Insbesondere ist der Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern ausgesetzt, die in der Regel stärker von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind als Industrieländer. So sind beispielsweise Risiken im Hinblick auf Unternehmensführung in Schwellenländern oft ausgeprägter und ergeben sich aus einem geringen Reifegrad oder einer kurzen Tätigkeitszeit des Unternehmens oder einer oft stärkeren Konzentration der Eigentumsverhältnisse. Bei staatlichen Emittenten in Entwicklungsländern kann die Kreditqualität eines Wertpapiers durch ein höheres als das übliche Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen staatlicher Gesetze und Verordnungen in Schwellenländern höher sein als sonst üblich, und die Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung zwangseignet werden. Zudem sind Unternehmen in vielen Schwellenländern in der Regel weniger transparent und liefern weniger aussagekräftige Informationen, was es Anlageverwaltern und externen Anbietern erschwert, zu identifizieren und zu bewerten, wie erheblich sich mögliche Nachhaltigkeitsrisiken auswirken könnten. In Schwellenländern werden weniger nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften umgesetzt und überwacht, Arbeits- und Menschenrechtspraktiken sind rückständig, es gibt Kinderarbeit und Korruption – all dies sind weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in Schwellenländern, die dem Ruf und den Ertragsaussichten eines Unternehmens schaden können und das Risiko einer behördlichen Überprüfung und von Sanktionen erhöhen. Solche Ereignisse können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken.

Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentlich negativ auf den finanziellen Wert des Teilfonds auswirken wird.

In Anbetracht der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Teilfonds werden die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds als gering eingeschätzt.

Anleger sollten daher den Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen, insbesondere die spezifischen Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern und derivativen Instrumenten.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
 Room 1101, 11/F, Lee Garden Three
 1 Sunning Road, Causeway Bay, Hongkong

2. – Anlageziel und -politik

Hauptziel des Mirae Asset Chindia Great Consumer Equity Fund ist es, langfristiges Wachstum der Anteilspreise durch Ertrags- und Kapitalsteigerung, gemessen in US-Dollar, des zu Grunde liegenden Aktienportfolios zu erreichen.

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft versucht das Ziel des Teilfonds zu erreichen, indem sie in erster Linie in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere chinesischer und indischer Unternehmen anlegt, von denen angenommen werden kann, dass sie von dem steigenden Konsumverhalten Chinas (einschließlich Hongkong SAR) und Indiens profitieren werden.

Unter „Chinesische und indische Unternehmen“ werden hier Unternehmen verstanden, die ihren Sitz in China (einschließlich Hongkong SAR) und/oder Indien haben oder einen Großteil ihrer Geschäftsaktivität dort betreiben sowie Unternehmen, die an den Börsen dieser Märkte notiert sind.

„Great Consumer“ ist als die kollektive direkte und indirekte wirtschaftliche Auswirkung von steigendem Konsumverhalten und zunehmender Kaufkraft von natürlichen Personen in den weltweiten Schwellenmärkten definiert.

Der Teilfonds investiert in Emittenten aus unterschiedlichen Wirtschaftssektoren, die von steigendem Binnenkonsum profitieren können, insbesondere Basiskonsumgüter, zyklische Konsumgüter, Finanzen, Informationstechnologie, Gesundheitswesen und Telekommunikationsdienste.

Direktanlagen in chinesischen A-Aktien erfolgen über Stock Connect.

Anlagen in Anteile oder Aktien von OGAWs/oder OGAs dürfen insgesamt 10 % p. a. des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Referenzwährung des Teilfonds ist USD.

Soweit gemäß den Bestimmungen des Prospekts zulässig, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente (wie Indexfutures und Devisenswaps) einsetzen und - ausschließlich für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken - Techniken und Instrumente nutzen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den angepassten MSCI China + MSCI India 10/40 Index (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum durch ein aktiv verwaltetes Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von chinesischen und indischen Unternehmen besteht, die voraussichtlich vom wachsenden Konsum in China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong) und Indien profitieren werden. Die Anleger sollten vor dem Hintergrund der Chancen eines solchen Portfolios auch bereit sein, unter anderem die in Abschnitt 13 „Spezifische Risiken des Teilfonds“ beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen.

4. – Anteile

Die folgenden Anteilsklassen stehen im Teilfonds zur Verfügung:

Name der Anteilsklasse	Klassenwährung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse A	Klasse A – Thesaurierend: USD	Klasse A – Thesaurierend: EUR	Klasse A – Thesaurierend: GBP	Klasse A – Thesaurierend: CHF	Klasse A – Thesaurierend: SGD	Klasse A – Thesaurierend: HKD	Klasse A – Thesaurierend: CNH	Klasse A – Thesaurierend: CAD	Klasse A – Thesaurierend: JPY	Klasse A – Thesaurierend: AUD	Klasse A – Thesaurierend: SEK
		Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse A – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse E	Klasse E - Thesaurierend: USD	Klasse E - Thesaurierend: EUR	Klasse E - Thesaurierend: GBP	Klasse E - Thesaurierend: CHF	Klasse E - Thesaurierend: SGD	Klasse E - Thesaurierend: HKD	Klasse E - Thesaurierend: CNH	Klasse E - Thesaurierend: CAD	Klasse E - Thesaurierend: JPY	Klasse E - Thesaurierend: AUD	Klasse E - Thesaurierend: SEK
		Klasse E - Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse E - Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse E - Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse E - Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse E - Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse E - Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse E - Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse E - Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse E - Thesaurierend: SEK Abgesichert

Name der Anteils-klasse	Klassenwahrung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse I	Klasse I – Thesaurierend: USD	Klasse I – Thesaurierend: EUR	Klasse I – Thesaurierend: GBP	Klasse I – Thesaurierend: CHF	Klasse I – Thesaurierend: SGD	Klasse I – Thesaurierend: HKD	Klasse I – Thesaurierend: CNH	Klasse I – Thesaurierend: CAD	Klasse I – Thesaurierend: JPY	Klasse I – Thesaurierend: AUD	Klasse I – Thesaurierend: SEK
		Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse I – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse J	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse J – Thesaurierend: JPY	n. z.	n. z.
									Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert		
Klasse K	Klasse K – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse N	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse N – Thesaurierend: AUD	n. z.
										Klasse N – Thesaurierend: AUD Abgesichert	
Klasse P	Klasse P – Thesaurierend: USD	Klasse P – Thesaurierend: EUR	Klasse P – Thesaurierend: GBP	Klasse P – Thesaurierend: CHF	Klasse P – Thesaurierend: SGD	Klasse P – Thesaurierend: HKD	Klasse P – Thesaurierend: CNH	Klasse P – Thesaurierend: CAD	Klasse P – Thesaurierend: JPY	Klasse P – Thesaurierend: AUD	Klasse P – Thesaurierend: SEK
		Klasse P – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse P – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse Q	Klasse Q – Thesaurierend: USD	Klasse Q – Thesaurierend: EUR	Klasse Q – Thesaurierend: GBP	Klasse Q – Thesaurierend: CHF	Klasse Q – Thesaurierend: SGD	Klasse Q – Thesaurierend: HKD	Klasse Q – Thesaurierend: CNH	Klasse Q – Thesaurierend: CAD	Klasse Q – Thesaurierend: JPY	Klasse Q – Thesaurierend: AUD	Klasse Q – Thesaurierend: SEK
		Klasse Q – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse Q – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse R	Klasse R – Thesaurierend: USD	Klasse R – Thesaurierend: EUR	Klasse R – Thesaurierend: GBP	Klasse R – Thesaurierend: CHF	Klasse R – Thesaurierend: SGD	Klasse R – Thesaurierend: HKD	Klasse R – Thesaurierend: CNH	Klasse R – Thesaurierend: CAD	Klasse R – Thesaurierend: JPY	Klasse R – Thesaurierend: AUD	Klasse R – Thesaurierend: SEK
		Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse R – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse X	Klasse X – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Anteilsklassen sind dem Abschnitt „Die Anteile“ im allgemeinen Teil dieses Prospekts zu entnehmen. Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen konnen in jede der oben genannten Anteilsklassen dieses Teilfonds investieren, sofern sie deren entsprechende Anlagevoraussetzungen erfullen.

Die Mindestzeichnungsbetrage und der Mindestbestand an Anteilen sind im Abschnitt „Die Anteile“ naher ausgefuhrt. Die Verfahren fur die Zeichnung, die Rucknahme und den Umtausch von Anteilen werden in den Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rucknahme von Anteilen“ bzw. „Umtausch von Anteilen“ naher beschrieben.

5. - Geschaftstag

In Bezug auf die Klasse J ist als Geschaftstag jeder Tag zu verstehen, an dem die Banken in Luxemburg und Tokio sowie die Hong Kong Stock Exchange geoffnet sind sowie solch ein Tag bzw. solche Tage, den/die die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann (auer Samstage und Sonntage).

Fur alle anderen Anteilsklassen dieses Teilfonds ist als Geschaftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg fur normale Bankgeschafte geoffnet sind (auer Samstage und Sonntage).

6. – Ausschüttungspolitik

Den Anteilinhabern dieses Teilfonds wird keine Dividende ausbezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

7. – Gebühren

Die Zeichnungsgebühren, die Rücknahmegebühr und die Umtauschgebühr sind dem Abschnitt „Die Anteile“ zu entnehmen.

• Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen hat

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf maximal 0,05 % pro Jahr des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft. Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend zu zahlen und wird auf Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des Monats mit einer jährlichen Mindestgebühr in Höhe von 15.000 EUR je Teilfonds berechnet.

• Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die die Gesellschaft an die Haupt-Verwaltungsgesellschaft zu zahlen hat

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf einen festgelegten Satz des Nettoinventarwert des Teilfonds beläuft, wie in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen ist. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung eventueller Gebühren der Anlageverwalter verantwortlich.

Name der Anteilsklasse	Maximaler Satz
A	2,0 %
E	0,35 %
I	1,0 %
J	0,59 %
K	0,65 %
N	Null
P	2,0 %
Q	1,0 %
R	0,75 %
X	Null

Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft wird täglich verzinst und ist rückwirkend monatlich zu zahlen.

Darüber hinaus zahlt die Gesellschaft Verwaltungsgebühren für die Ziel-OGAW, wenn in anderen OGAW angelegt wird. Wenn jedoch der Teilfonds in Anteilen eines anderen OGAW und/oder eines anderen OGA anlegt, der unmittelbar oder aufgrund von Beauftragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, kann diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft auf die Anlage des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA weder Ausgabe- noch Rücknahmegebühren erheben.

• Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr, die in erster Linie unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet wird und monatlich rückwirkend zu zahlen ist (die „**Verwahrstellengebühr**“). Die Verwahrstelle und die Gesellschaft legen die Höhe der Verwahrstellengebühr von Zeit zu Zeit unter Beachtung der in Luxemburg geltenden Marktsätze fest. Ausgaben in angemessener Höhe, die der Verwahrstelle oder sonstigen Banken und Finanzinstituten, denen die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft anvertraut wurde, entstanden sind, fallen zusätzlich zu der Verwahrstellengebühr an und werden durch die Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr umfasst normalerweise die Depotgebühren und bestimmte Transaktionsgebühren der anderen Banken und Finanzinstitute.

Die maximale Gebühr, die an die Verwahrstelle zu zahlen ist, beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich eventueller Depotgebühren, die je nach Land unterschiedlich sind und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten, jeweils auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern der Nettoinventarwert des Teilfonds nicht unter einen bestimmten Wert fällt. In diesem Fall gelten die vereinbarten Mindestbeträge (die Höhe dieser vereinbarten Mindestbeträge kann gegebenenfalls am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erfragt werden). Darüber hinaus variieren die Gebühren für die Abwicklung je nach dem Land, in dem die betreffende Aktivität stattfindet, bis zu einem Höchstbetrag von 90 USD pro Transaktion.

Die Verwahrstellengebühr und andere Gebühren (z. B. Gebühren, die aufgrund von Zusatz- oder Standarddienstleistungen erhoben werden können, oder angemessene Spesen), die während eines Geschäftsjahres an die Verwahrstelle gezahlt werden, werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

• Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle

Die Gesellschaft zahlt Gebühren für diese Dienstleistungen zu marktüblichen Sätzen, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (insbesondere Telefon-, Telex-, Telegramm- und Postgebühren). Der Höchstsatz der an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zahlbaren Gebühr beträgt 0,04 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern der Nettoinventarwert des Teilfonds nicht unter einen bestimmten Wert fällt. In diesem Fall gelten die vereinbarten Mindestbeträge. Die Registerstellen- und Transferstellengebühr erfolgt auf Transaktionsbasis; der Maximalbetrag beträgt 20,00 USD. Diese Gebühren beinhalten keine Gebühren, die infolge zusätzlicher oder nicht standardmäßiger Dienstleistungen anfallen, sowie angemessene Spesen.

8. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag gilt als Bewertungstag.

9. – Wertentwicklung des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im PRIIPS KID und/oder KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die bisherige Wertentwicklung gibt keine Hinweise auf zukünftige Ergebnisse.

10. – Spezifische mit dem Teilfonds verbundene Risiken

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds als Fonds, der in China und Indien anlegt, breiter diversifiziert ist als eine Anlage in ein einzelnes Land, jedoch trotzdem gegenüber den Risiken anderer Anlagen in Industriemärkte zusätzliche Risiken durch Anlagen in Schwellenmärkte birgt.

Einige Schwellenmärkte können erhebliche Einschränkungen für Anlagen durch ausländische Anleger erheben oder diese ganz verbieten. Darüber hinaus fallen die Aktienkurs- und die Währungsvolatilität in Schwellenmärkten generell höher aus als in Industrieländern und können größeren Schwankungen unterliegen.

Die Volkswirtschaften in Hongkong und China können durch die allgemeine wirtschaftliche und politische Lage in Asien und durch Änderungen der Politik der chinesischen Regierung erheblich beeinflusst werden. Die an diesen Börsen notierten Unternehmen können empfindlich auf politische, wirtschaftliche oder regulatorische Entwicklungen reagieren.

Aufgrund lokaler rechtlicher Beschränkungen kann die Anlage in indischen Wertpapieren für ausländische Anleger und ausländische Unternehmen eingeschränkt sein. Dieser Teilfonds wird über eine Unterlizenz der indischen Aufsichtsbehörde für ausländische institutionelle Investoren (FII) direkt an der Börse in Indien in Wertpapiere von Unternehmen investieren. Solche FII-Unterlizenzen werden unter der FII-Lizenz der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft registriert. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass Anlagen am indischen Markt mit weiteren Risiken verbunden sind, da sich die lokalen Vorschriften für ausländische Anleger und die Kapitalbeschränkungen ändern können und die Aktienkurs- und die Währungsvolatilität in Schwellenmärkten generell höher ausfallen als in Industrieländern und größeren Schwankungen unterliegen können.

Anleger sollten die Informationen und Darstellungen im Abschnitt „Risikofaktoren“, insbesondere die darin beschriebenen spezifischen Risikoüberlegungen zu Anlagen in Schwellenmärkte und dem Engagement in einem bestimmten Wirtschaftssektor lesen.

1. – Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

Mirae Asset Global Investments (Hong Kong) Limited
 Room 1101, 11/F, Lee Garden Three
 1 Sunning Road, Causeway Bay, Hongkong

Anlageverwalter

Mirae Asset (Vietnam) Fund Management Company Limited
 38th Floor, Keangnam Hanoi Landmark Tower, Area E6, Cau Giay
 New Urban Area, Me Tri Ward, Nam Tu Liem Dist
 Hanoi, Vietnam

2. – Anlageziel und -politik

Hauptziel des Mirae Asset Vietnam Equity Fund ist es, langfristiges Wachstum der Anteilspreise durch Ertrags- und Kapitalsteigerung, gemessen in US-Dollar, des zu Grunde liegenden Aktienportfolios zu erreichen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist bestrebt, das Ziel des Teilfonds zu erreichen, indem sie hauptsächlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investiert, die in Vietnam ansässig sind oder dort einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Es gelten keine Beschränkungen in Bezug auf die Marktkapitalisierung der Zielunternehmen.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAWs und/oder OGAs dürfen insgesamt 10 % p. a. des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Referenzwährung des Teilfonds ist USD.

Soweit gemäß den Bestimmungen des Prospekts zulässig, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente (wie Indexfutures und Devisenswaps) einsetzen und - ausschließlich für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken - Techniken und Instrumente nutzen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI Vietnam Index (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen kann.

3. – Profil des typischen Anlegers

Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum durch ein aktiv verwaltetes Portfolio anstreben, das hauptsächlich aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen besteht, die in Vietnam ansässig sind oder dort einen großen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Die Anleger sollten vor dem Hintergrund der Chancen eines solchen Portfolios auch bereit sein, unter anderem die in Abschnitt 12 „Spezifische Risiken des Teilfonds“ beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen.

4. – Anteile

Die folgenden Anteilsklassen stehen im Teilfonds zur Verfügung:

Name der Anteilsklasse	Klassenwährung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse A	Klasse A – Thesaurierend: USD	Klasse A – Thesaurierend: EUR	Klasse A – Thesaurierend: GBP	Klasse A – Thesaurierend: CHF	Klasse A – Thesaurierend: SGD	Klasse A – Thesaurierend: HKD	Klasse A – Thesaurierend: CNH	Klasse A – Thesaurierend: CAD	Klasse A – Thesaurierend: JPY	Klasse A – Thesaurierend: AUD	Klasse A – Thesaurierend: SEK
		Klasse A – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse A – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse A – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse E	Klasse E – Thesaurierend: USD	Klasse E – Thesaurierend: EUR	Klasse E – Thesaurierend: GBP	Klasse E – Thesaurierend: CHF	Klasse E – Thesaurierend: SGD	Klasse E – Thesaurierend: HKD	Klasse E – Thesaurierend: CNH	Klasse E – Thesaurierend: CAD	Klasse E – Thesaurierend: JPY	Klasse E – Thesaurierend: AUD	Klasse E – Thesaurierend: SEK
		Klasse E – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse E – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse E – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse I	Klasse I – Thesaurierend: USD	Klasse I – Thesaurierend: EUR	Klasse I – Thesaurierend: GBP	Klasse I – Thesaurierend: CHF	Klasse I – Thesaurierend: SGD	Klasse I – Thesaurierend: HKD	Klasse I – Thesaurierend: CNH	Klasse I – Thesaurierend: CAD	Klasse I – Thesaurierend: JPY	Klasse I – Thesaurierend: AUD	Klasse I – Thesaurierend: SEK
		Klasse I – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse I – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse I – Thesaurierend: SEK Abgesichert

Name der Anteils-klasse	Klassenwahrung										
	USD	EUR	GBP	CHF	SGD	HKD	CNH	CAD	JPY	AUD	SEK
Klasse J	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse J – Thesaurierend: JPY	n. z.	n. z.
									Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert		
Klasse K	Klasse K – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Klasse N	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Klasse N – Thesaurierend: AUD	n. z.
										Klasse N – Thesaurierend: AUD Abgesichert	
Klasse P	Klasse P – Thesaurierend: USD	Klasse P – Thesaurierend: EUR	Klasse P – Thesaurierend: GBP	Klasse P – Thesaurierend: CHF	Klasse P – Thesaurierend: SGD	Klasse P – Thesaurierend: HKD	Klasse P – Thesaurierend: CNH	Klasse P – Thesaurierend: CAD	Klasse P – Thesaurierend: JPY	Klasse P – Thesaurierend: AUD	Klasse P – Thesaurierend: SEK
		Klasse P – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse P – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse P – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse Q	Klasse Q – Thesaurierend: USD	Klasse Q – Thesaurierend: EUR	Klasse Q – Thesaurierend: GBP	Klasse Q – Thesaurierend: CHF	Klasse Q – Thesaurierend: SGD	Klasse Q – Thesaurierend: HKD	Klasse Q – Thesaurierend: CNH	Klasse Q – Thesaurierend: CAD	Klasse Q – Thesaurierend: JPY	Klasse Q – Thesaurierend: AUD	Klasse Q – Thesaurierend: SEK
		Klasse Q – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse Q – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse Q – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse R	Klasse R – Thesaurierend: USD	Klasse R – Thesaurierend: EUR	Klasse R – Thesaurierend: GBP	Klasse R – Thesaurierend: CHF	Klasse R – Thesaurierend: SGD	Klasse R – Thesaurierend: HKD	Klasse R – Thesaurierend: CNH	Klasse R – Thesaurierend: CAD	Klasse R – Thesaurierend: JPY	Klasse R – Thesaurierend: AUD	Klasse R – Thesaurierend: SEK
		Klasse R – Thesaurierend: EUR Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: GBP Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CHF Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SGD Abgesichert		Klasse R – Thesaurierend: CNH Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: CAD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: JPY Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: AUD Abgesichert	Klasse R – Thesaurierend: SEK Abgesichert
Klasse X	Klasse X – Thesaurierend: USD	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Anteilsklassen sind dem Abschnitt „Die Anteile“ im allgemeinen Teil dieses Prospekts zu entnehmen.

Der Sponsor, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaften oder ihre verbundenen Unternehmen konnen in jede der oben genannten Anteilsklassen dieses Teilfonds investieren, vorausgesetzt, dass die oben genannten Parteien, soweit es sich um Anteile der Klasse „I“ handelt, die Voraussetzungen fur institutionelle Anleger erfullen.

Die Mindestzeichnungsbetrage und der Mindestbestand an Anteilen sind im Abschnitt „Die Anteile“ naher ausgefuhrt. Die Verfahren fur die Zeichnung, die Rucknahme und den Umtausch von Anteilen werden in den Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rucknahme von Anteilen“ bzw. „Umtausch von Anteilen“ naher beschrieben.

5. – Geschaftstag

Im Hinblick auf die Klasse J – Thesaurierend: JPY und die Klasse J – Thesaurierend: JPY Abgesichert, ist als Geschaftstag jeder Tag zu verstehen, an dem die Banken in Luxemburg und Tokio sowie die Hong Kong Stock Exchange geoffnet sind sowie solch ein Tag bzw. solche Tage, den/die der Anlageverwalter oder der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann (auer Samstage und Sonntage).

Fur alle anderen Anteilsklassen dieses Teilfonds ist als Geschaftstag jeder Tag zu verstehen, an dem Banken in Luxemburg fur normale Bankgeschafte geoffnet sind (auer Samstage und Sonntage).

6. – Ausschuttungspolitik

Den Anteilinhabern dieses Teilfonds wird keine Dividende ausbezahlt. Alle Dividenden werden reinvestiert.

7. – Gebuhren

Die Zeichnungsgebuhren, die Rucknahmegebuhr und die Umtauschgebuhr sind dem Abschnitt „Die Anteile“ zu entnehmen.

- **Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen hat**

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf maximal 0,05 % pro Jahr des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft. Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft ist monatlich rückwirkend zu zahlen und wird auf Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des Monats mit einer jährlichen Mindestgebühr in Höhe von 15.000 EUR je Teilfonds berechnet.

- **Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die die Gesellschaft an die Haupt-Verwaltungsgesellschaft zu zahlen hat**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf einen festgelegten Satz des Nettoinventarwert des Teilfonds beläuft, wie in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen ist. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren des Anlageverwalters verantwortlich.

Name der Anteilsklasse	Maximaler Satz
A	2,0 %
E	0,35 %
I	1,0 %
J	0,59 %
K	0,65 %
N	Null
P	2,0 %
Q	1,0 %
R	0,75 %
X	Null

Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft wird täglich verzinst und ist rückwirkend monatlich zu zahlen.

Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft kann von ihrem aktuellen Satz auf den Höchstsatz erhöht werden; dies muss den Anteilinhabern jedoch mindestens einen Monat im Voraus angekündigt werden.

Darüber hinaus zahlt die Gesellschaft Verwaltungsgebühren für die Ziel-OGAW, wenn in anderen OGAW angelegt wird. Wenn jedoch der Teilfonds in Anteilen eines anderen OGAW und/oder eines anderen OGA anlegt, der unmittelbar oder aufgrund von Beauftragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, kann diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft auf die Anlage des Teilfonds in Anteilen andere OGAW und/oder anderer OGA weder Ausgabe- noch Rücknahmegebühren erheben.

- **Von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr, die in erster Linie unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft an jedem Handelstag berechnet wird und monatlich rückwirkend zu zahlen ist (die „**Verwahrstellengebühr**“). Die Verwahrstelle und die Gesellschaft legen die Höhe der Verwahrstellengebühr von Zeit zu Zeit unter Beachtung der in Luxemburg geltenden Marktsätze fest. Ausgaben in angemessener Höhe, die der Verwahrstelle oder sonstigen Banken und Finanzinstituten, denen die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft anvertraut wurde, entstanden sind, fallen zusätzlich zu der Verwahrstellengebühr an und werden durch die Gesellschaft getragen. Die Verwahrstellengebühr umfasst normalerweise die Depotgebühren und bestimmte Transaktionsgebühren der anderen Banken und Finanzinstitute.

Die maximale Gebühr, die an die Verwahrstelle zu zahlen ist, beträgt 0,0225 % p. a. zuzüglich eventueller Depotgebühren, die je nach Land unterschiedlich sind und in keinem Land 0,5 % p. a. überschreiten, jeweils auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern der Nettoinventarwert des Teilfonds nicht unter einen bestimmten Wert fällt. In diesem Fall gelten die vereinbarten Mindestbeträge (die Höhe dieser vereinbarten Mindestbeträge kann gegebenenfalls am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erfragt werden). Darüber hinaus variieren die Gebühren für die Abwicklung je nach dem Land, in dem die betreffende Aktivität stattfindet, bis zu einem Höchstbetrag von USD 90 pro Transaktion.

Die Verwahrstellengebühr und andere Gebühren (z. B. Gebühren, die aufgrund von Zusatz- oder Standarddienstleistungen erhoben werden können, oder angemessene Spesen), die während eines Geschäftsjahres an die Verwahrstelle gezahlt werden, werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

- **Register- und Transferstelle, Domizilstelle, Verwaltungs- und Zahlstelle**

Die Gesellschaft zahlt Gebühren für diese Dienstleistungen zu marktüblichen Sätzen, die von Zeit zu Zeit unter den beteiligten Parteien vereinbart werden, zuzüglich Barauslagen in angemessenem Umfang (insbesondere Telefon-, Telex-, Telegramm- und Postgebühren). Der Höchstsatz der an die Domizil-, Verwaltungs- und Zahlstelle zahlbaren Gebühr beträgt 0,04 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern der Nettoinventarwert des Teilfonds nicht unter einen bestimmten Wert fällt. In diesem Fall gelten die vereinbarten Mindestbeträge. Die Berechnung der Registerstellen- und Transferstellengebühren erfolgt auf Transaktionsbasis; der Maximalbetrag beträgt 20.00 USD. Diese Gebühren beinhalten keine Gebühren, die infolge zusätzlicher oder nicht standardmäßiger Dienstleistungen anfallen, sowie angemessene Spesen.

8. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag gilt als Bewertungstag.

9. – Wertentwicklung des Teilfonds

Die Performance des Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie im PRIIPS KID und/oder KIID der Gesellschaft dargelegt.

Die bisherige Wertentwicklung gibt keine Hinweise auf zukünftige Ergebnisse.

10. – Spezifische mit dem Teilfonds verbundene Risiken

Einzellandrisko – Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Anlage des Teilfonds weniger diversifiziert ist als bei regionalen Fonds oder weltweiten Fonds, da er überwiegend in den vietnamesischen Aktienmarkt investiert. Dies bedeutet, dass der Teilfonds tendenziell volatil ist als andere Investmentfonds und sein Portfoliowert landesspezifischen Risiken ausgesetzt sein kann. Anlagen in Vietnam sind derzeit Risiken im Zusammenhang mit dem vietnamesischen Markt ausgesetzt, einschließlich der aktuellen Anlageobergrenzen, der potenziellen Änderung des Marktmechanismus und der derzeit für den Handel börsennotierter Wertpapiere geltenden Beschränkungen. Dies kann zur Illiquidität am vietnamesischen Wertpapiermarkt beitragen, Inflexibilität und Unsicherheit in Bezug auf das Handelsumfeld schaffen.

Einige Länder der Schwellenmärkte können erhebliche Einschränkungen für Anlagen durch ausländische Anleger erheben oder diese ganz verbieten. Darüber hinaus fallen die Aktienkurs- und die Währungsvolatilität in Schwellenmärkten generell höher aus als in Industrieländern und können größeren Schwankungen unterliegen.

Das Portfolio des Teilfonds ist hoch spezialisiert. Obwohl das Portfolio in Bezug auf die Anzahl der Positionen gut diversifiziert ist, dürfte der Teilfonds volatil sein als ein breiter aufgestellter Fonds.

Insbesondere ist der Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern ausgesetzt, die in der Regel stärker von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind als Industrieländer. So sind beispielsweise Risiken im Hinblick auf Unternehmensführung in Schwellenländern oft ausgeprägter und ergeben sich aus einem geringen Reifegrad oder einer kurzen Tätigkeitszeit des Unternehmens oder einer oft stärkeren Konzentration der Eigentumsverhältnisse. Bei staatlichen Emittenten in Entwicklungsländern kann die Kreditqualität eines Wertpapiers durch ein höheres als das übliche Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen staatlicher Gesetze und Verordnungen in Schwellenländern höher sein als sonst üblich, und die Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung zwangsenteignet werden. Zudem sind Unternehmen in vielen Schwellenländern in der Regel weniger transparent und liefern weniger aussagekräftige Informationen, was es Anlageverwaltern und externen Anbietern erschwert, zu identifizieren und zu bewerten, wie erheblich sich mögliche Nachhaltigkeitsrisiken auswirken könnten. In Schwellenländern werden weniger nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften umgesetzt und überwacht, Arbeits- und Menschenrechtspraktiken sind rückständig, es gibt Kinderarbeit und Korruption – all dies sind weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in Schwellenländern, die dem Ruf und den Ertragsaussichten eines Unternehmens schaden können und das Risiko einer behördlichen Überprüfung und von Sanktionen erhöhen. Solche Ereignisse können sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken.

Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass sich ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentlich negativ auf den finanziellen Wert des Teilfonds auswirken wird.

In Anbetracht des Anlageziels, der Anlagepolitik und des Risikoprofils des Teilfonds werden die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds als gering eingeschätzt.

Anleger sollten die Informationen und Darstellungen im Abschnitt „Risikofaktoren“, insbesondere die darin beschriebenen spezifischen Risikoüberlegungen zu Anlagen in Schwellenmärkte lesen.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **Mirae Asset ESG China Sector Leader Equity Fund** Unternehmenskennung (LEI-Code): **222100XEFYM8TFX7MX77**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, auf der Grundlage unserer eigenen ESG-Scorecard („Mirae Asset ESG Scorecard“) durch Anwendung einer Best-in-Class-Methodik in Unternehmen mit guten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren. Die Umweltsäule umfasst unter anderem Ressourcen- und Abfallmanagement, biologische Vielfalt, Emissionen und Lieferkettenmanagement (Umwelt), die soziale Säule umfasst Personalmanagement, Gesundheit und Sicherheit sowie Datensicherheit und Datenschutz, während die Unternehmensführungssäule Verfahren einer guten Unternehmensführung und Geschäftsethik umfasst.

Schließlich verzichtet der Teilfonds auf Investitionen in Geschäftstätigkeiten, die als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, indem er die Ausschlüsse anwendet.

Weitere Informationen zu unserer ESG-Scorecard finden Sie im folgenden Abschnitt „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“ in diesem Anhang.

*Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI China All Shares Index (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Der Referenzindex ist ein allgemeiner Marktindex, der das Anlageuniversum repräsentiert, und wird nicht als Maßstab dafür verwendet, ob der Teilfonds die ökologischen oder sozialen Merkmale, die er bewerben will, erreicht hat.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Die prozentuale Verteilung des Nettovermögens des Teilfonds auf ESG-Bewertungen (basierend auf der Mirae Asset ESG Scorecard) auf einer Skala von 1 bis 5;
2. Der prozentuale Anteil der Portfoliounternehmen, die nicht mit den Ausschlüssen konform sind.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und beabsichtigt, darüber regelmäßig im Jahresbericht des Teilfonds zu berichten.

Die Liste der berücksichtigten PAIs unter Bezugnahme auf Anhang I der SFDR RTS lautet wie folgt:

PAI-Indikator		Ergriffene oder geplante Maßnahmen zur Minderung von PAI
Tabelle 1, Nr. 4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Der Teilfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze im Bereich des Kraftwerkskohlebergbaus und der Kohleverstromung sowie mit unkonventionellem Öl und Gas erzielen.
Tabelle 1, Nr. 10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Bei Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen (z. B. die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder die Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation), erfolgt ein direktes oder kooperatives Engagement. Die Portfoliomanager und die zuständigen Sektoranalysten sind verpflichtet, auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Unternehmen halbjährlich Abhilfepläne zu dokumentieren. Der Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft entscheidet dann, ob er eine Kaufbeschränkung für diese Unternehmen verhängt.
Tabelle 1, Nr. 14	Engagement in umstrittenen Waffen	Der Teilfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze mit umstrittenen Waffen erzielen.

Die Datenverfügbarkeit für PAI-Indikatoren kann von Region zu Region unterschiedlich sein, so dass einige Daten fehlen oder geschätzt werden können. Dies könnte sich negativ auf die jedes Jahr berichteten Zahlen auswirken. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft wird die Relevanz und Verfügbarkeit der Daten überprüfen und erwägen, in Zukunft weitere PAI-Indikatoren hinzuzufügen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

(i) ESG-Scorecard

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hat die Mirae Asset ESG Scorecard entwickelt, um sicherzustellen, dass die ESG-Bewertungen auf der Grundlage der Sektoren und Märkte, in denen sie tätig sind, auf die Unternehmen im Portfolio des Teilfonds zugeschnitten sind. Die Bewertung basiert auf einer Skala von 1 bis 5 (wobei 1 eine schlechte und 5 eine hervorragende Leistung bedeutet). Dieses interne ESG-Scoring-System bewertet die ESG-Leistung eines Unternehmens anhand von Unternehmensdaten und alternativen Daten. Weitere Informationen darüber, wie die Mirae Asset ESG Scorecard in der Anlagestrategie angewendet wird, finden Sie unter (ii) Best-in-Class-Methodik in diesem Abschnitt.

Die Mirae Asset ESG Scorecard deckt 24 Branchengruppen in 11 Sektoren ab und besteht aus 14 Themen, die in drei Säulen unterteilt sind, die in der folgenden Tabelle näher beschrieben werden. Darüber hinaus werden im Rahmen der Säule Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDG) auch ökologische und soziale Chancen im Hinblick auf die Beiträge zu den SDG der Vereinten Nationen geprüft.

Säulen	Themen
Umwelt	Emissionen
	Ressourcen und Abfallmanagement
	Klimawandel
	Biodiversität
	Lieferkettenmanagement (Umwelt)
Soziales	Personalmanagement
	Arbeitssicherheit
	Datensicherheit und Datenschutz
	Produkthaftung und verantwortungsvolles Marketing
	Stakeholder-Engagement
	Lieferkettenmanagement (Soziales)
Unternehmensführung	Unternehmensführung
	Geschäftsethik
SDG	Ökologische und/oder soziale Gelegenheiten

Für jede Branchengruppe werden Umwelt- und Sozialthemen auf der Grundlage der finanziellen Wesentlichkeit (Auswirkungen einer Tätigkeit auf die Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens) und der Nachhaltigkeitswesentlichkeit (positive oder negative Auswirkungen von Tätigkeiten auf die Umwelt/Gesellschaft) ausgewählt.

Die Mirae Asset ESG Scorecard wird mindestens einmal jährlich aktualisiert und anhand der ESG-Bewertungen Dritter, wie z. B. dem MSCI ESG Rating, geprüft und mit diesen verglichen, um Qualität und Kontrolle zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Bewertungen die ESG-Leistung des Unternehmens auf der Grundlage von Wissen und Erfahrung aus erster Hand widerspiegeln. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft verlässt sich jedoch aus den folgenden Gründen auf ihre firmeneigene ESG-Scorecard als wichtigstes ESG-Bewertungsinstrument, um ökologische und soziale Merkmale für den Teilfonds zu definieren:

- ESG-Bewertungen von Dritten decken nicht immer alle Aktien ab, in die der Teilfonds investieren kann, da ein Teil des Portfolios in junge Wachstumsunternehmen aus Schwellenländern investiert werden kann.

- Der Teilfonds hat einen regionalen Schwerpunkt auf dem chinesischen Markt. Daher können sich die Landschaft und die Anwendbarkeit von ESG-Themen und -Kennzahlen leicht von den breiten und entwickelten Märkten unterscheiden, die normalerweise von ESG-Bewertungen abgedeckt werden.
- Da es sich bei ESG um ein sich schnell entwickelndes Thema handelt, kann es zu einer Verzögerung bei der Aktualisierung der Rating-Methoden von Drittanbietern kommen, während die firmeneigene ESG-Scorecard schneller aktualisiert werden kann.

Die ESG-Bewertungen für alle aktiven Beteiligungen werden jährlich aktualisiert. Sollte es wesentliche ESG-Kontroversen oder -Ereignisse geben, ist die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft auch dafür verantwortlich, die ESG-Bewertung einer Aktie innerhalb von 3 Monaten zu aktualisieren, falls erforderlich.

(ii) Best-in-Class-Methodik

Wir wenden eine Best-in-Class-Methodik an, bei der die Unternehmen über gute ökologische und/oder soziale Merkmale verfügen müssen, wobei die Unternehmen auf der Grundlage der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % der Umwelt- und/oder Sozialbewertungen liegen müssen. Darüber hinaus müssen die Unternehmen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen, d. h., sie müssen auf der Grundlage der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % der Bewertungen in Bezug auf die Unternehmensführung liegen.

(iii) Ausschlüsse

Wir schließen Investitionen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze in den Bereichen Waffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Cannabis und fossile Brennstoffe erzielen, wozu der Abbau von Kraftwerkskohle, unkonventionelles Öl und Gas sowie die Stromerzeugung (Kraftwerkskohle, Kernkraft) gehören. Unternehmen, die in diese Branchen fallen, werden in der ESG-Beschränkungsliste der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft (die „ESG-Beschränkungsliste“) überwacht, die in monatlichen Risikositzungen und Sitzungen mit dem Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft überprüft wird.

Unternehmen mit niedrigen ESG-Bewertungen (d.h. 2 oder weniger oder CCC MSCI ESG Ratings) oder Verstößen gegen globale Normen (z.B. Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation) werden ebenfalls in die ESG-Beschränkungsliste aufgenommen. Die Portfoliomanager und die zuständigen Sektoranalysten sind verpflichtet, auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Unternehmen halbjährlich Abhilfepäne zu dokumentieren. Der Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft entscheidet dann, ob er eine Kaufbeschränkung für diese Unternehmen verhängt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie gehört, dass:

- die Unternehmen in der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % liegen müssen, um für eine Investition in Frage zu kommen, und
- der Teilfonds nicht in Unternehmen investiert, die auf der ESG-Beschränkungsliste stehen.

Von den oben beschriebenen ESG-Kriterien ist die Best-in-Class-Methodik für mindestens 70 % des Portfolios verbindlich, während die Ausschlüsse für 100 % des Portfolios gelten (ohne Barmittel und andere Nebenwerte).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

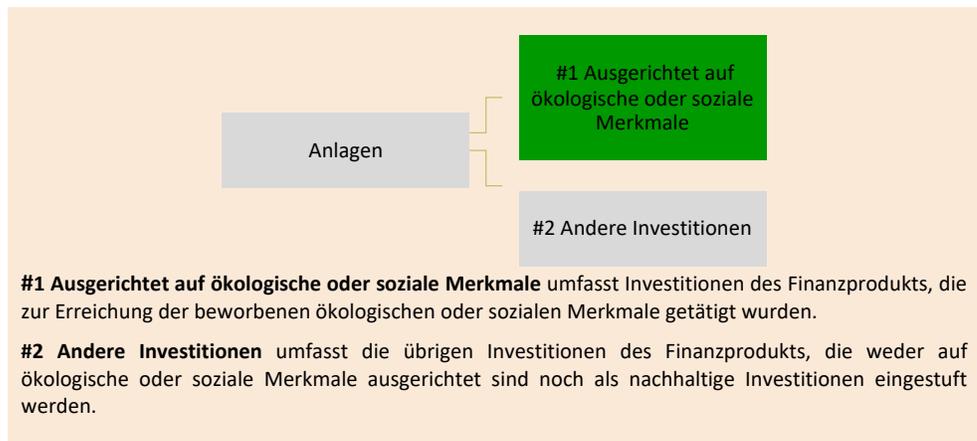
Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden im Rahmen der Mirae Asset ESG Scorecard in der Säule der Unternehmensführung bewertet, wobei die Unternehmensführungsbewertungen der Unternehmen unter den besten 50 % liegen müssen. Die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen werden auf der Grundlage der Verfahren guter Unternehmensführung und Geschäftsethik bewertet. Im Rahmen der Verfahren guter Unternehmensführung werden Unternehmen nach ihrer Aktionärs- und Eigentümerstruktur, der Zusammensetzung des Vorstands, der Vergütung sowie der Rechnungslegung und -prüfung bewertet. Im Rahmen der Geschäftsethik werden Unternehmen nach ihrer Transparenz, ihrer Zuverlässigkeit in der Unternehmensführung und ihrer geschäftlichen Integrität beurteilt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die der Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele dienen.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der Taxonomierichtlinie zu investieren. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

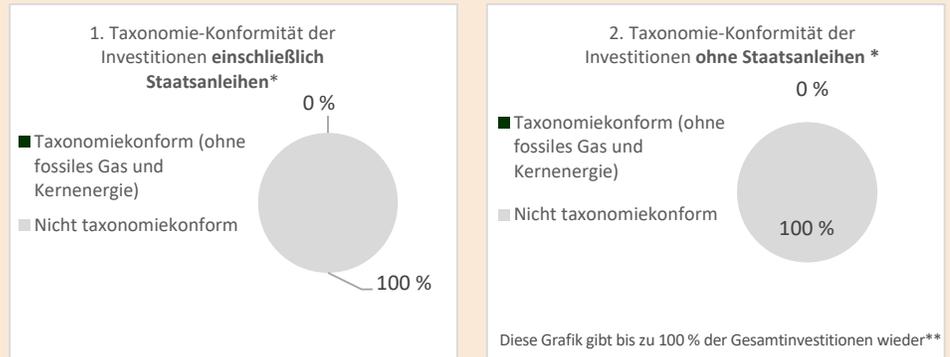
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁷?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keine Auswirkungen auf den Anteil der in der Grafik dargestellten nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomieverordnung zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der Taxonomieverordnung ebenfalls auf 0 % festgelegt.

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den „Anderen Investitionen“ kann es sich um Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die als Liquiditätsreserven gehalten werden, Absicherungsinstrumente, nicht gefilterte Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen handeln, für die keine Daten vorliegen.

Als ökologischer/sozialer Mindestschutz gelten die Ausschlüsse auch für die nicht gefilterten Investitionen und den Teil der „anderen“ Investitionen, für die keine Daten vorliegen.

Für die verbleibenden „anderen Investitionen“ (Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Absicherungsinstrumente) besteht kein ökologischer/sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.am.miraeasset.com.hk/funds/mirae-asset-china-sector-leader-equity-fund-a-usd/#documents>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Mirae Asset ESG India Sector Leader Equity Fund **Unternehmenskennung (LEI-Code):** 222100U5R2US4E0X1N52

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%</p>	<p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, auf der Grundlage unserer eigenen ESG-Scorecard („Mirae Asset ESG Scorecard“) durch Anwendung einer Best-in-Class-Methodik in Unternehmen mit guten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren. Die Umweltsäule umfasst unter anderem Ressourcen- und Abfallmanagement, biologische Vielfalt, Emissionen und Lieferkettenmanagement (Umwelt), die soziale Säule umfasst Personalmanagement, Gesundheit und Sicherheit sowie Datensicherheit und Datenschutz, während die Unternehmensführungssäule Verfahren einer guten Unternehmensführung und Geschäftsethik umfasst.

Schließlich verzichtet der Teilfonds auf Investitionen in Geschäftstätigkeiten, die als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, indem er die Ausschlüsse anwendet.

Weitere Informationen zu unserer ESG-Scorecard finden Sie im folgenden Abschnitt „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“ in diesem Anhang.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI India Index (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Der Referenzindex ist ein allgemeiner Marktindex, der das Anlageuniversum repräsentiert, und wird nicht als Maßstab dafür verwendet, ob der Teilfonds die ökologischen oder sozialen Merkmale, die er bewerben will, erreicht hat.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Die prozentuale Verteilung des Nettovermögens des Teilfonds auf ESG-Bewertungen (basierend auf der Mirae Asset ESG Scorecard) auf einer Skala von 1 bis 5;
2. Der prozentuale Anteile der Portfoliounternehmen, die nicht mit den Ausschlüssen konform sind.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und beabsichtigt, darüber regelmäßig im Jahresbericht des Teilfonds zu berichten.

Die Liste der berücksichtigten PAIs unter Bezugnahme auf Anhang I der SFDR RTS lautet wie folgt:

PAI-Indikator		Ergriffene oder geplante Maßnahmen zur Minderung von PAI
Tabelle 1, Nr. 4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Der Teilfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze im Bereich des Kraftwerkskohlebergbaus und der Kohleverstromung sowie mit unkonventionellem Öl und Gas erzielen.
Tabelle 1, Nr. 10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Bei Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen (z. B. die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder die Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation), erfolgt ein direktes oder kooperatives Engagement. Die Portfoliomanager und die zuständigen Sektoranalysten sind verpflichtet, auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Unternehmen halbjährlich Abhilfepläne zu dokumentieren. Der Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft entscheidet dann, ob er eine Kaufbeschränkung für diese Unternehmen verhängt.
Tabelle 1, Nr. 14	Engagement in umstrittenen Waffen	Der Teilfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze mit umstrittenen Waffen erzielen.

Die Datenverfügbarkeit für PAI-Indikatoren kann von Region zu Region unterschiedlich sein, so dass einige Daten fehlen oder geschätzt werden können. Dies könnte sich negativ auf die jedes Jahr berichteten Zahlen auswirken. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft wird die Relevanz und Verfügbarkeit der Daten überprüfen und erwägen, in Zukunft weitere PAI-Indikatoren hinzuzufügen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

(i) ESG-Scorecard

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hat die Mirae Asset ESG Scorecard entwickelt, um sicherzustellen, dass die ESG-Bewertungen auf der Grundlage der Sektoren und Märkte, in denen sie tätig sind, auf die Unternehmen im Portfolio des Teilfonds zugeschnitten sind. Die Bewertung basiert auf einer Skala von 1 bis 5 (wobei 1 eine schlechte und 5 eine hervorragende Leistung bedeutet). Dieses interne ESG-Scoring-System bewertet die ESG-Leistung eines Unternehmens anhand von Unternehmensdaten und alternativen Daten. Weitere Informationen darüber, wie die Mirae Asset ESG Scorecard in der Anlagestrategie angewendet wird, finden Sie unter (ii) Best-in-Class-Methodik in diesem Abschnitt.

Die Mirae Asset ESG Scorecard deckt 24 Branchengruppen in 11 Sektoren ab und besteht aus 14 Themen, die in drei Säulen unterteilt sind, die in der folgenden Tabelle näher beschrieben werden. Darüber hinaus werden im Rahmen der Säule Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDG) auch ökologische und soziale Chancen im Hinblick auf die Beiträge zu den SDG der Vereinten Nationen geprüft.

Säulen	Themen
Umwelt	Emissionen
	Ressourcen und Abfallmanagement
	Klimawandel
	Biodiversität
	Lieferkettenmanagement (Umwelt)
Soziales	Personalmanagement
	Arbeitsicherheit
	Datensicherheit und Datenschutz
	Produkthaftung und verantwortungsvolles Marketing
	Stakeholder-Engagement
Unternehmensführung	Lieferkettenmanagement (Soziales)
	Unternehmensführung
SDG	Geschäftsethik
	Ökologische und/oder soziale Gelegenheiten

Für jede Branchengruppe werden Umwelt- und Sozialthemen auf der Grundlage der finanziellen Wesentlichkeit (Auswirkungen einer Tätigkeit auf die Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens) und der Nachhaltigkeitswesentlichkeit (positive oder negative Auswirkungen von Tätigkeiten auf die Umwelt/Gesellschaft) ausgewählt.

Die Mirae Asset ESG Scorecard wird mindestens einmal jährlich aktualisiert und anhand der ESG-Bewertungen Dritter, wie z. B. dem MSCI ESG Rating, geprüft und mit diesen verglichen, um Qualität und Kontrolle zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Bewertungen die ESG-Leistung des Unternehmens auf der Grundlage von Wissen und Erfahrung aus erster Hand widerspiegeln. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft verlässt sich jedoch aus den folgenden Gründen auf ihre firmeneigene ESG-Scorecard als wichtigstes ESG-Bewertungsinstrument, um ökologische und soziale Merkmale für den Teilfonds zu definieren:

- ESG-Bewertungen von Dritten decken nicht immer alle Aktien ab, in die der Teilfonds investieren kann, da ein Teil des Portfolios in junge Wachstumsunternehmen aus Schwellenländern investiert werden kann.

- Der Teilfonds hat einen regionalen Schwerpunkt auf dem chinesischen Markt. Daher können sich die Landschaft und die Anwendbarkeit von ESG-Themen und -Kennzahlen leicht von den breiten und entwickelten Märkten unterscheiden, die normalerweise von ESG-Bewertungen abgedeckt werden.
- Da es sich bei ESG um ein sich schnell entwickelndes Thema handelt, kann es zu einer Verzögerung bei der Aktualisierung der Rating-Methoden von Drittanbietern kommen, während die firmeneigene ESG-Scorecard schneller aktualisiert werden kann.

Die ESG-Bewertungen für alle aktiven Beteiligungen werden jährlich aktualisiert. Sollte es wesentliche ESG-Kontroversen oder -Ereignisse geben, ist die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft auch dafür verantwortlich, die ESG-Bewertung einer Aktie innerhalb von 3 Monaten zu aktualisieren, falls erforderlich.

(ii) Best-in-Class-Methodik

Wir wenden eine Best-in-Class-Methodik an, bei der die Unternehmen über gute ökologische und/oder soziale Merkmale verfügen müssen, wobei die Unternehmen auf der Grundlage der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % der Umwelt- und/oder Sozialbewertungen liegen müssen. Darüber hinaus müssen die Unternehmen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen, d. h., sie müssen auf der Grundlage der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % der Bewertungen in Bezug auf die Unternehmensführung liegen.

(iii) Ausschlüsse

Wir schließen Investitionen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze in den Bereichen Waffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Cannabis und fossile Brennstoffe erzielen, wozu der Abbau von Kraftwerkskohle, unkonventionelles Öl und Gas sowie die Stromerzeugung (Kraftwerkskohle, Kernkraft) gehören. Unternehmen, die in diese Branchen fallen, werden in der ESG-Beschränkungsliste der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft (die „ESG-Beschränkungsliste“) überwacht, die in monatlichen Risikositzungen und Sitzungen mit dem Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft überprüft wird.

Unternehmen mit niedrigen ESG-Bewertungen (d.h. 2 oder weniger oder CCC MSCI ESG Ratings) oder Verstößen gegen globale Normen (z.B. Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation) werden ebenfalls in die ESG-Beschränkungsliste aufgenommen. Die Portfoliomanager und die zuständigen Sektoranalysten sind verpflichtet, auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Unternehmen halbjährlich Abhilfepläne zu dokumentieren. Der Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft entscheidet dann, ob er eine Kaufbeschränkung für diese Unternehmen verhängt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie gehört, dass:

- die Unternehmen in der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % liegen müssen, um für eine Investition in Frage zu kommen, und
- der Teilfonds nicht in Unternehmen investiert, die auf der ESG-Beschränkungsliste stehen.

Von den oben beschriebenen ESG-Kriterien ist die Best-in-Class-Methodik für mindestens 70 % des Portfolios verbindlich, während die Ausschlüsse für 100 % des Portfolios gelten (ohne Barmittel und andere Nebenwerte).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

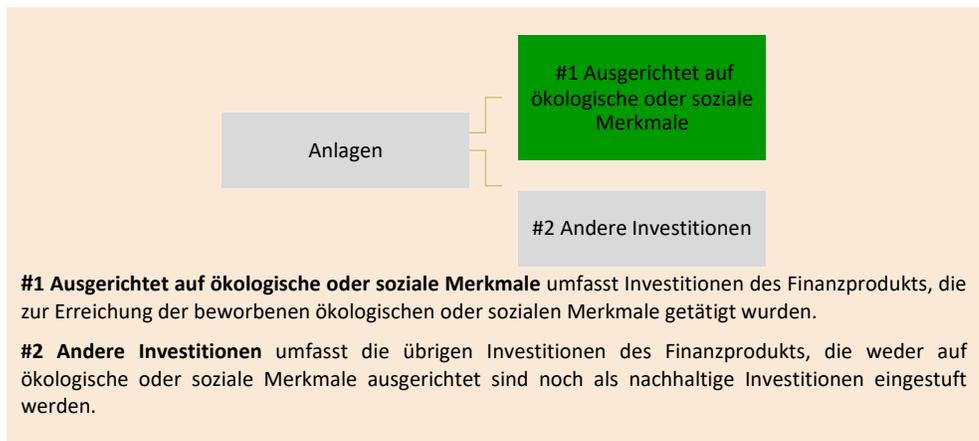
Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden im Rahmen der Mirae Asset ESG Scorecard in der Säule der Unternehmensführung bewertet, wobei die Unternehmensführungsbewertungen der Unternehmen unter den besten 50 % liegen müssen. Die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen werden auf der Grundlage der Verfahren guter Unternehmensführung und Geschäftsethik bewertet. Im Rahmen der Verfahren guter Unternehmensführung werden Unternehmen nach ihrer Aktionärs- und Eigentümerstruktur, der Zusammensetzung des Vorstands, der Vergütung sowie der Rechnungslegung und -prüfung bewertet. Im Rahmen der Geschäftsethik werden Unternehmen nach ihrer Transparenz, ihrer Zuverlässigkeit in der Unternehmensführung und ihrer geschäftlichen Integrität beurteilt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die der Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele dienen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der Taxonomierichtlinie zu investieren. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

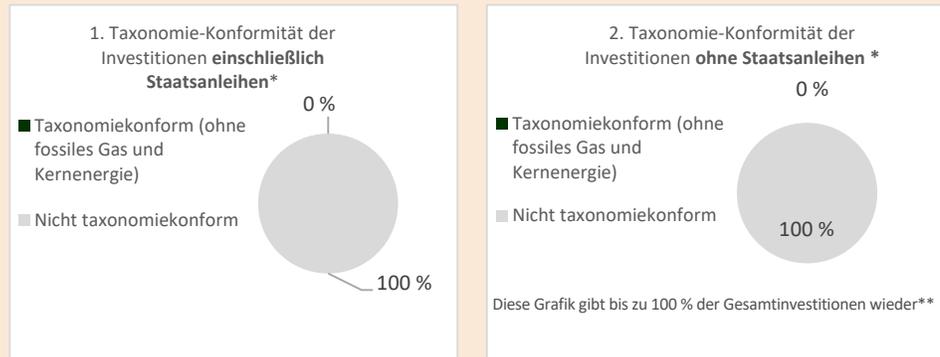
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁸?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

***Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keine Auswirkungen auf den Anteil der in der Grafik dargestellten nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomieverordnung zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der Taxonomieverordnung ebenfalls auf 0 % festgelegt.

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den „Anderen Investitionen“ kann es sich um Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die als Liquiditätsreserven gehalten werden, Absicherungsinstrumente, nicht gefilterte Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen handeln, für die keine Daten vorliegen.

Als ökologischer/sozialer Mindestschutz gelten die Ausschlüsse auch für die nicht gefilterten Investitionen und den Teil der „anderen“ Investitionen, für die keine Daten vorliegen.

Für die verbleibenden „anderen Investitionen“ (Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Absicherungsinstrumente) besteht kein ökologischer/sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.am.miraeasset.eu/funds/mirae-asset-sustainable-india-sector-leader-equity-fund-a-usd/#documents>

Name des Produkts: **Mirae Asset ESG Asia Sector Leader Equity Fund** Unternehmenskennung (LEI-Code): **222100UBBB4EIT0Y4R39**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, auf der Grundlage unserer eigenen ESG-Scorecard („Mirae Asset ESG Scorecard“) durch Anwendung einer Best-in-Class-Methodik in Unternehmen mit guten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren. Die Umweltsäule umfasst unter anderem Ressourcen- und Abfallmanagement, biologische Vielfalt, Emissionen und Lieferkettenmanagement (Umwelt), die soziale Säule umfasst Personalmanagement, Gesundheit und Sicherheit sowie Datensicherheit und Datenschutz, während die Unternehmensführungssäule Verfahren einer guten Unternehmensführung und Geschäftsethik umfasst.

Schließlich verzichtet der Teilfonds auf Investitionen in Geschäftstätigkeiten, die als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, indem er die Ausschlüsse anwendet.

Weitere Informationen zu unserer ESG-Scorecard finden Sie im folgenden Abschnitt „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“ in diesem Anhang.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI All Country Asia ex Japan Index (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Der Referenzindex ist ein allgemeiner Marktindex, der das Anlageuniversum repräsentiert, und wird nicht als Maßstab dafür verwendet, ob der Teilfonds die ökologischen oder sozialen Merkmale, die er bewerben will, erreicht hat.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Die prozentuale Verteilung des Nettovermögens des Teilfonds auf ESG-Bewertungen (basierend auf der Mirae Asset ESG Scorecard) auf einer Skala von 1 bis 5;
2. Der prozentuale Anteile der Portfoliounternehmen, die nicht mit den Ausschlüssen konform sind.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und beabsichtigt, darüber regelmäßig im Jahresbericht des Teilfonds zu berichten.

Die Liste der berücksichtigten PAIs unter Bezugnahme auf Anhang I der SFDR RTS lautet wie folgt:

PAI-Indikator		Ergriffene oder geplante Maßnahmen zur Minderung von PAI
Tabelle 1, Nr. 4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Der Teilfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze im Bereich des Kraftwerkskohlebergbaus und der Kohleverstromung sowie mit unkonventionellem Öl und Gas erzielen.
Tabelle 1, Nr. 10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Bei Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen (z. B. die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder die Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation), erfolgt ein direktes oder kooperatives Engagement. Die Portfoliomanager und die zuständigen Sektoranalysten sind verpflichtet, auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Unternehmen halbjährlich Abhilfepläne zu dokumentieren. Der Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft entscheidet dann, ob er eine Kaufbeschränkung für diese Unternehmen verhängt.
Tabelle 1, Nr. 14	Engagement in umstrittenen Waffen	Der Teilfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze mit umstrittenen Waffen erzielen.

Die Datenverfügbarkeit für PAI-Indikatoren kann von Region zu Region unterschiedlich sein, so dass einige Daten fehlen oder geschätzt werden können. Dies könnte sich negativ auf die jedes Jahr berichteten Zahlen auswirken. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft wird die Relevanz und Verfügbarkeit der Daten überprüfen und erwägen, in Zukunft weitere PAI-Indikatoren hinzuzufügen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

(i) ESG-Scorecard

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hat die Mirae Asset ESG Scorecard entwickelt, um sicherzustellen, dass die ESG-Bewertungen auf der Grundlage der Sektoren und Märkte, in denen sie tätig sind, auf die Unternehmen im Portfolio des Teilfonds zugeschnitten sind. Die Bewertung basiert auf einer Skala von 1 bis 5 (wobei 1 eine schlechte und 5 eine hervorragende Leistung bedeutet). Dieses interne ESG-Scoring-System bewertet die ESG-Leistung eines Unternehmens anhand von Unternehmensdaten und alternativen Daten. Weitere Informationen darüber, wie die Mirae Asset ESG Scorecard in der Anlagestrategie angewendet wird, finden Sie unter (ii) Best-in-Class-Methodik in diesem Abschnitt.

Die Mirae Asset ESG Scorecard deckt 24 Branchengruppen in 11 Sektoren ab und besteht aus 14 Themen, die in drei Säulen unterteilt sind, die in der folgenden Tabelle näher beschrieben werden. Darüber hinaus werden im Rahmen der Säule Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDG) auch ökologische und soziale Chancen im Hinblick auf die Beiträge zu den SDG der Vereinten Nationen geprüft.

Säulen	Themen
Umwelt	Emissionen
	Ressourcen und Abfallmanagement
	Klimawandel
	Biodiversität
	Lieferkettenmanagement (Umwelt)
Soziales	Personalmanagement
	Arbeitsicherheit
	Datensicherheit und Datenschutz
	Produkthaftung und verantwortungsvolles Marketing
	Stakeholder-Engagement
Unternehmensführung	Lieferkettenmanagement (Soziales)
	Unternehmensführung
SDG	Geschäftsethik
	Ökologische und/oder soziale Gelegenheiten

Für jede Branchengruppe werden Umwelt- und Sozialthemen auf der Grundlage der finanziellen Wesentlichkeit (Auswirkungen einer Tätigkeit auf die Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens) und der Nachhaltigkeitswesentlichkeit (positive oder negative Auswirkungen von Tätigkeiten auf die Umwelt/Gesellschaft) ausgewählt.

Die Mirae Asset ESG Scorecard wird mindestens einmal jährlich aktualisiert und anhand der ESG-Bewertungen Dritter, wie z. B. dem MSCI ESG Rating, geprüft und mit diesen verglichen, um Qualität und Kontrolle zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Bewertungen die ESG-Leistung des Unternehmens auf der Grundlage von Wissen und Erfahrung aus erster Hand widerspiegeln. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft verlässt sich jedoch aus den folgenden Gründen auf ihre firmeneigene ESG-Scorecard als wichtigstes ESG-Bewertungsinstrument, um ökologische und soziale Merkmale für den Teilfonds zu definieren:

- ESG-Bewertungen von Dritten decken nicht immer alle Aktien ab, in die der Teilfonds investieren kann, da ein Teil des Portfolios in junge Wachstumsunternehmen aus Schwellenländern investiert werden kann.

- Der Teilfonds hat einen regionalen Schwerpunkt auf dem chinesischen Markt. Daher können sich die Landschaft und die Anwendbarkeit von ESG-Themen und -Kennzahlen leicht von den breiten und entwickelten Märkten unterscheiden, die normalerweise von ESG-Bewertungen abgedeckt werden.
- Da es sich bei ESG um ein sich schnell entwickelndes Thema handelt, kann es zu einer Verzögerung bei der Aktualisierung der Rating-Methoden von Drittanbietern kommen, während die firmeneigene ESG-Scorecard schneller aktualisiert werden kann.

Die ESG-Bewertungen für alle aktiven Beteiligungen werden jährlich aktualisiert. Sollte es wesentliche ESG-Kontroversen oder -Ereignisse geben, ist die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft auch dafür verantwortlich, die ESG-Bewertung einer Aktie innerhalb von 3 Monaten zu aktualisieren, falls erforderlich.

(ii) Best-in-Class-Methodik

Wir wenden eine Best-in-Class-Methodik an, bei der die Unternehmen über gute ökologische und/oder soziale Merkmale verfügen müssen, wobei die Unternehmen auf der Grundlage der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % der Umwelt- und/oder Sozialbewertungen liegen müssen. Darüber hinaus müssen die Unternehmen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen, d. h., sie müssen auf der Grundlage der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % der Bewertungen in Bezug auf die Unternehmensführung liegen.

(iii) Ausschlüsse

Wir schließen Investitionen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze in den Bereichen Waffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Cannabis und fossile Brennstoffe erzielen, wozu der Abbau von Kraftwerkskohle, unkonventionelles Öl und Gas sowie die Stromerzeugung (Kraftwerkskohle, Kernkraft) gehören. Unternehmen, die in diese Branchen fallen, werden in der ESG-Beschränkungsliste der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft (die „ESG-Beschränkungsliste“) überwacht, die in monatlichen Risikositzungen und Sitzungen mit dem Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft überprüft wird.

Unternehmen mit niedrigen ESG-Bewertungen (d.h. 2 oder weniger oder CCC MSCI ESG Ratings) oder Verstößen gegen globale Normen (z.B. Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation) werden ebenfalls in die ESG-Beschränkungsliste aufgenommen. Die Portfoliomanager und die zuständigen Sektoranalysten sind verpflichtet, auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Unternehmen halbjährlich Abhilfepläne zu dokumentieren. Der Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft entscheidet dann, ob er eine Kaufbeschränkung für diese Unternehmen verhängt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie gehört, dass:

- die Unternehmen in der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % liegen müssen, um für eine Investition in Frage zu kommen, und
- der Teilfonds nicht in Unternehmen investiert, die auf der ESG-Beschränkungsliste stehen.

Von den oben beschriebenen ESG-Kriterien ist die Best-in-Class-Methodik für mindestens 70 % des Portfolios verbindlich, während die Ausschlüsse für 100 % des Portfolios gelten (ohne Barmittel und andere Nebenwerte).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden im Rahmen der Mirae Asset ESG Scorecard in der Säule der Unternehmensführung bewertet, wobei die Unternehmensführungsbewertungen der Unternehmen unter den besten 50 % liegen müssen. Die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen werden auf der Grundlage der Verfahren guter Unternehmensführung und Geschäftsethik bewertet. Im Rahmen der Verfahren guter Unternehmensführung werden Unternehmen nach ihrer Aktionärs- und Eigentümerstruktur, der Zusammensetzung des Vorstands, der Vergütung sowie der Rechnungslegung und -prüfung bewertet. Im Rahmen der Geschäftsethik werden Unternehmen nach ihrer Transparenz, ihrer Zuverlässigkeit in der Unternehmensführung und ihrer geschäftlichen Integrität beurteilt.



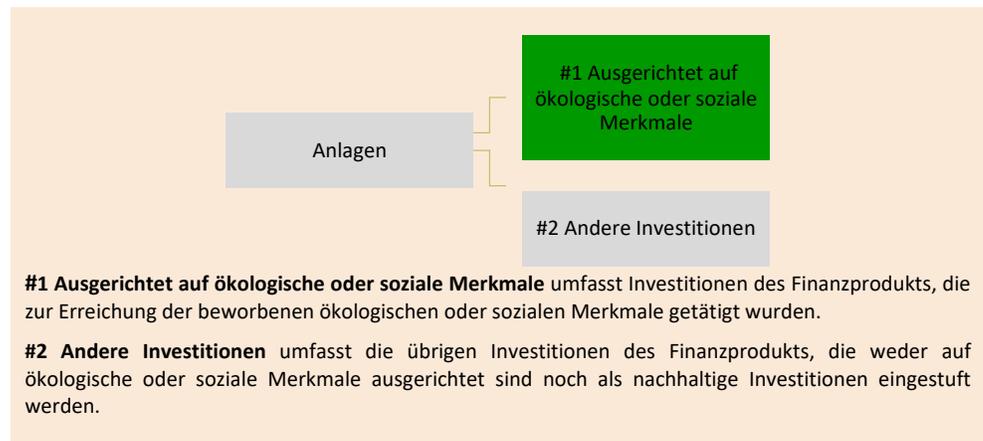
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die der Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele dienen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der Taxonomierichtlinie zu investieren. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

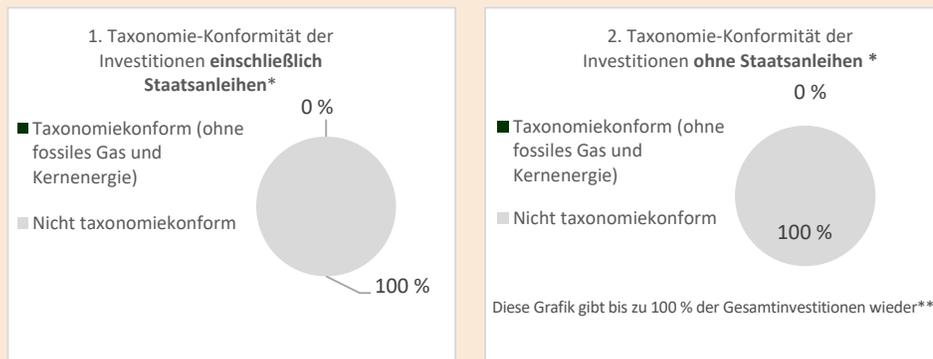
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁹?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keine Auswirkungen auf den Anteil der in der Grafik dargestellten nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomieverordnung zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der Taxonomieverordnung ebenfalls auf 0 % festgelegt.

⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den „Anderen Investitionen“ kann es sich um Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die als Liquiditätsreserven gehalten werden, Absicherungsinstrumente, nicht gefilterte Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen handeln, für die keine Daten vorliegen.

Als ökologischer/sozialer Mindestschutz gelten die Ausschlüsse auch für die nicht gefilterten Investitionen und den Teil der „anderen“ Investitionen, für die keine Daten vorliegen.

Für die verbleibenden „anderen Investitionen“ (Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Absicherungsinstrumente) besteht kein ökologischer/sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.am.miraeasset.eu/funds/mirae-asset-sustainable-asia-sector-leader-equity-fund-a-usd/#documents>

Name des Produkts: **Mirae Asset ESG Emerging Asia ex China Equity Fund** Unternehmenskennung (LEI-Code): **2221005IJ6O7NL26SJ66**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, auf der Grundlage unserer eigenen ESG-Scorecard („Mirae Asset ESG Scorecard“) durch Anwendung einer Best-in-Class-Methodik in Unternehmen mit guten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren. Die Umweltsäule umfasst unter anderem Ressourcen- und Abfallmanagement, biologische Vielfalt, Emissionen und Lieferkettenmanagement (Umwelt), die soziale Säule umfasst Personalmanagement, Gesundheit und Sicherheit sowie Datensicherheit und Datenschutz, während die Unternehmensführungssäule Verfahren einer guten Unternehmensführung und Geschäftsethik umfasst.

Schließlich verzichtet der Teilfonds auf Investitionen in Geschäftstätigkeiten, die als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, indem er die Ausschlüsse anwendet.

Weitere Informationen zu unserer ESG-Scorecard finden Sie im folgenden Abschnitt „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“ in diesem Anhang.

* Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI Emerging Markets Asia ex China 10-40 Index (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Der Referenzindex ist ein allgemeiner Marktindex, der das Anlageuniversum repräsentiert, und wird nicht als Maßstab dafür verwendet, ob der Teilfonds die ökologischen oder sozialen Merkmale, die er bewerben will, erreicht hat.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Die prozentuale Verteilung des Nettovermögens des Teilfonds auf ESG-Bewertungen (basierend auf der Mirae Asset ESG Scorecard) auf einer Skala von 1 bis 5;
2. Der prozentuale Anteile der Portfoliounternehmen, die nicht mit den Ausschlüssen konform sind.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und beabsichtigt, darüber regelmäßig im Jahresbericht des Teilfonds zu berichten.

Die Liste der berücksichtigten PAIs unter Bezugnahme auf Anhang I der SFDR RTS lautet wie folgt:

PAI-Indikator		Ergriffene oder geplante Maßnahmen zur Minderung von PAI
Tabelle 1, Nr. 4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Der Teilfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze im Bereich des Kraftwerkskohlebergbaus und der Kohleverstromung sowie mit unkonventionellem Öl und Gas erzielen.
Tabelle 1, Nr. 10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Bei Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen (z. B. die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder die Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation), erfolgt ein direktes oder kooperatives Engagement. Die Portfoliomanager und die zuständigen Sektoranalysten sind verpflichtet, auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Unternehmen halbjährlich Abhilfepläne zu dokumentieren. Der Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft entscheidet dann, ob er eine Kaufbeschränkung für diese Unternehmen verhängt.
Tabelle 1, Nr. 14	Engagement in umstrittenen Waffen	Der Teilfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze mit umstrittenen Waffen erzielen.

Die Datenverfügbarkeit für PAI-Indikatoren kann von Region zu Region unterschiedlich sein, so dass einige Daten fehlen oder geschätzt werden können. Dies könnte sich negativ auf die jedes Jahr berichteten Zahlen auswirken. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft wird die Relevanz und Verfügbarkeit der Daten überprüfen und erwägen, in Zukunft weitere PAI-Indikatoren hinzuzufügen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

(i) ESG-Scorecard

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hat die Mirae Asset ESG Scorecard entwickelt, um sicherzustellen, dass die ESG-Bewertungen auf der Grundlage der Sektoren und Märkte, in denen sie tätig sind, auf die Unternehmen im Portfolio des Teilfonds zugeschnitten sind. Die Bewertung basiert auf einer Skala von 1 bis 5 (wobei 1 eine schlechte und 5 eine hervorragende Leistung bedeutet). Dieses interne ESG-Scoring-System bewertet die ESG-Leistung eines Unternehmens anhand von Unternehmensdaten und alternativen Daten. Weitere Informationen darüber, wie die Mirae Asset ESG Scorecard in der Anlagestrategie angewendet wird, finden Sie unter (ii) Best-in-Class-Methodik in diesem Abschnitt.

Die Mirae Asset ESG Scorecard deckt 24 Branchengruppen in 11 Sektoren ab und besteht aus 14 Themen, die in drei Säulen unterteilt sind, die in der folgenden Tabelle näher beschrieben werden. Darüber hinaus werden im Rahmen der Säule Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDG) auch ökologische und soziale Chancen im Hinblick auf die Beiträge zu den SDG der Vereinten Nationen geprüft.

Säulen	Themen
Umwelt	Emissionen
	Ressourcen und Abfallmanagement
	Klimawandel
	Biodiversität
	Lieferkettenmanagement (Umwelt)
Soziales	Personalmanagement
	Arbeitsicherheit
	Datensicherheit und Datenschutz
	Produkthaftung und verantwortungsvolles Marketing
	Stakeholder-Engagement
Unternehmensführung	Lieferkettenmanagement (Soziales)
	Unternehmensführung
SDG	Geschäftsethik
	Ökologische und/oder soziale Gelegenheiten

Für jede Branchengruppe werden Umwelt- und Sozialthemen auf der Grundlage der finanziellen Wesentlichkeit (Auswirkungen einer Tätigkeit auf die Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens) und der Nachhaltigkeitswesentlichkeit (positive oder negative Auswirkungen von Tätigkeiten auf die Umwelt/Gesellschaft) ausgewählt.

Die Mirae Asset ESG Scorecard wird mindestens einmal jährlich aktualisiert und anhand der ESG-Bewertungen Dritter, wie z. B. dem MSCI ESG Rating, geprüft und mit diesen verglichen, um Qualität und Kontrolle zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Bewertungen die ESG-Leistung des Unternehmens auf der Grundlage von Wissen und Erfahrung aus erster Hand widerspiegeln. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft verlässt sich jedoch aus den folgenden Gründen auf ihre firmeneigene ESG-Scorecard als wichtigstes ESG-Bewertungsinstrument, um ökologische und soziale Merkmale für den Teilfonds zu definieren:

- ESG-Bewertungen von Dritten decken nicht immer alle Aktien ab, in die der Teilfonds investieren kann, da ein Teil des Portfolios in junge Wachstumsunternehmen aus Schwellenländern investiert werden kann.

- Der Teilfonds hat einen regionalen Schwerpunkt auf asiatischen Schwellenländern (ohne China). Daher können sich die Landschaft und die Anwendbarkeit von ESG-Themen und -Kennzahlen leicht von den breiten und entwickelten Märkten unterscheiden, die normalerweise von ESG-Bewertungen abgedeckt werden.
- Da es sich bei ESG um ein sich schnell entwickelndes Thema handelt, kann es zu einer Verzögerung bei der Aktualisierung der Rating-Methoden von Drittanbietern kommen, während die firmeneigene ESG-Scorecard schneller aktualisiert werden kann.

Die ESG-Bewertungen für alle aktiven Beteiligungen werden jährlich aktualisiert. Sollte es wesentliche ESG-Kontroversen oder -Ereignisse geben, ist die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft auch dafür verantwortlich, die ESG-Bewertung einer Aktie innerhalb von 3 Monaten zu aktualisieren, falls erforderlich.

(ii) Best-in-Class-Methodik

Wir wenden eine Best-in-Class-Methodik an, bei der die Unternehmen über gute ökologische und/oder soziale Merkmale verfügen müssen, wobei die Unternehmen auf der Grundlage der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % der Umwelt- und/oder Sozialbewertungen liegen müssen. Darüber hinaus müssen die Unternehmen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen, d. h., sie müssen auf der Grundlage der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % der Bewertungen in Bezug auf die Unternehmensführung liegen.

(iii) Ausschlüsse

Wir schließen Investitionen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze in den Bereichen Waffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Cannabis und fossile Brennstoffe erzielen, wozu der Abbau von Kraftwerkskohle, unkonventionelles Öl und Gas sowie die Stromerzeugung (Kraftwerkskohle, Kernkraft) gehören. Unternehmen, die in diese Branchen fallen, werden in der ESG-Beschränkungsliste der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft (die „ESG-Beschränkungsliste“) überwacht, die in monatlichen Risikositzungen und Sitzungen mit dem Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft überprüft wird.

Unternehmen mit niedrigen ESG-Bewertungen (d.h. 2 oder weniger oder CCC MSCI ESG Ratings) oder Verstößen gegen globale Normen (z.B. Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation) werden ebenfalls in die ESG-Beschränkungsliste aufgenommen. Die Portfoliomanager und die zuständigen Sektoranalysten sind verpflichtet, auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Unternehmen halbjährlich Abhilfepläne zu dokumentieren. Der Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft entscheidet dann, ob er eine Kaufbeschränkung für diese Unternehmen verhängt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie gehört, dass:

- die Unternehmen in der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % liegen müssen, um für eine Investition in Frage zu kommen, und
- der Teilfonds nicht in Unternehmen investiert, die auf der ESG-Beschränkungsliste stehen.

Von den oben beschriebenen ESG-Kriterien ist die Best-in-Class-Methodik für mindestens 70 % des Portfolios verbindlich, während die Ausschlüsse für 100 % des Portfolios gelten (ohne Barmittel und andere Nebenwerte).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden im Rahmen der Mirae Asset ESG Scorecard in der Säule der Unternehmensführung bewertet, wobei die Unternehmensführungsbewertungen der Unternehmen unter den besten 50 % liegen müssen. Die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen werden auf der Grundlage der Verfahren guter Unternehmensführung und Geschäftsethik bewertet. Im Rahmen der Verfahren guter Unternehmensführung werden Unternehmen nach ihrer Aktionärs- und Eigentümerstruktur, der Zusammensetzung des Vorstands, der Vergütung sowie der Rechnungslegung und -prüfung bewertet. Im Rahmen der Geschäftsethik werden Unternehmen nach ihrer Transparenz, ihrer Zuverlässigkeit in der Unternehmensführung und ihrer geschäftlichen Integrität beurteilt.



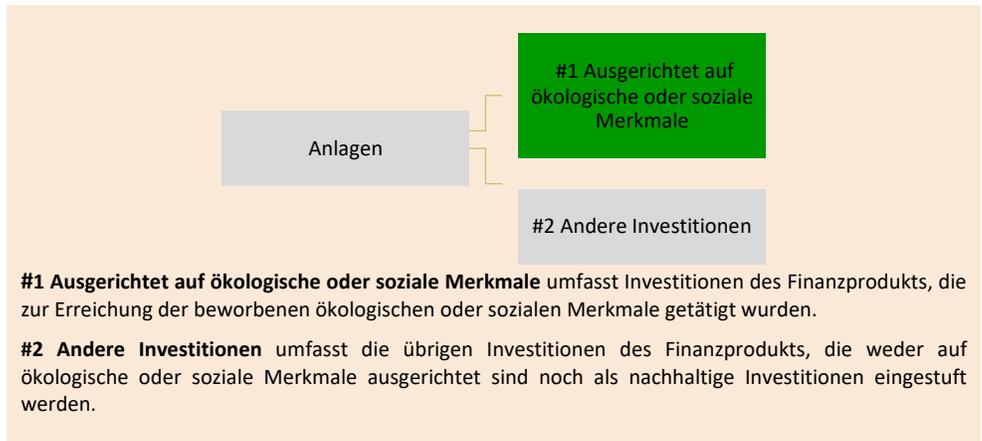
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die der Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele dienen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der Taxonomierichtlinie zu investieren. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

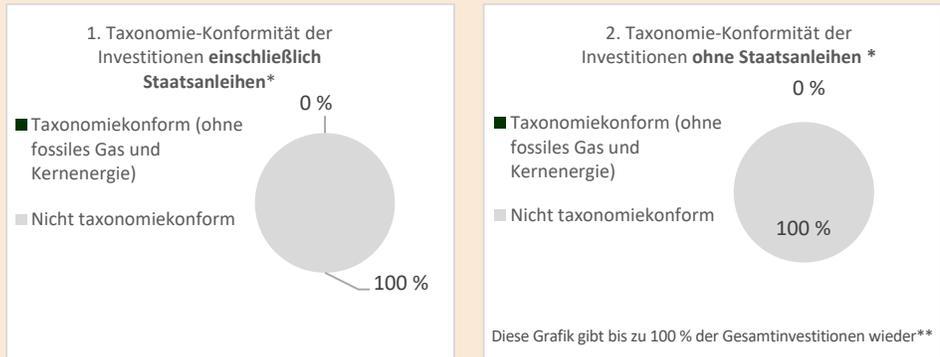
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁰?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozeentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keine Auswirkungen auf den Anteil der in der Grafik dargestellten nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomieverordnung zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der Taxonomieverordnung ebenfalls auf 0 % festgelegt.

¹⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den „Anderen Investitionen“ kann es sich um Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die als Liquiditätsreserven gehalten werden, Absicherungsinstrumente, nicht gefilterte Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen handeln, für die keine Daten vorliegen.

Als ökologischer/sozialer Mindestschutz gelten die Ausschlüsse auch für die nicht gefilterten Investitionen und den Teil der „anderen“ Investitionen, für die keine Daten vorliegen.

Für die verbleibenden „anderen Investitionen“ (Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Absicherungsinstrumente) besteht kein ökologischer/sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.am.miraeasset.eu/funds/mirae-asset-sustainable-asia-pacific-equity-fund-a-eur/#documents>

Name des Produkts: **Mirae Asset ESG Asia Great Consumer Equity Fund** Unternehmenskennung (LEI-Code): **222100CVW86PTOC83808**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, auf der Grundlage unserer eigenen ESG-Scorecard („Mirae Asset ESG Scorecard“) durch Anwendung einer Best-in-Class-Methodik in Unternehmen mit guten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren. Die Umweltsäule umfasst unter anderem Ressourcen- und Abfallmanagement, biologische Vielfalt, Emissionen und Lieferkettenmanagement (Umwelt), die soziale Säule umfasst Personalmanagement, Gesundheit und Sicherheit sowie Datensicherheit und Datenschutz, während die Unternehmensführungssäule Verfahren einer guten Unternehmensführung und Geschäftsethik umfasst.

Schließlich verzichtet der Teilfonds auf Investitionen in Geschäftstätigkeiten, die als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, indem er die Ausschlüsse anwendet.

Weitere Informationen zu unserer ESG-Scorecard finden Sie im folgenden Abschnitt „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“ in diesem Anhang.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI All Country Asia ex Japan Index (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Der Referenzindex ist ein allgemeiner Marktindex, der das Anlageuniversum repräsentiert, und wird nicht als Maßstab dafür verwendet, ob der Teilfonds die ökologischen oder sozialen Merkmale, die er bewerben will, erreicht hat.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Die prozentuale Verteilung des Nettovermögens des Teilfonds auf ESG-Bewertungen (basierend auf der Mirae Asset ESG Scorecard) auf einer Skala von 1 bis 5;
2. Der prozentuale Anteil der Portfoliounternehmen, die nicht mit den Ausschlüssen konform sind.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und beabsichtigt, darüber regelmäßig im Jahresbericht des Teilfonds zu berichten.

Die Liste der berücksichtigten PAIs unter Bezugnahme auf Anhang I der SFDR RTS lautet wie folgt:

PAI-Indikator		Ergriffene oder geplante Maßnahmen zur Minderung von PAI
Tabelle 1, Nr. 4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Der Teilfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze im Bereich des Kraftwerkskohlebergbaus und der Kohleverstromung sowie mit unkonventionellem Öl und Gas erzielen.
Tabelle 1, Nr. 10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Bei Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen (z. B. die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder die Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation), erfolgt ein direktes oder kooperatives Engagement. Die Portfoliomanager und die zuständigen Sektoranalysten sind verpflichtet, auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Unternehmen halbjährlich Abhilfepläne zu dokumentieren. Der Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft entscheidet dann, ob er eine Kaufbeschränkung für diese Unternehmen verhängt.
Tabelle 1, Nr. 14	Engagement in umstrittenen Waffen	Der Teilfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze mit umstrittenen Waffen erzielen.

Die Datenverfügbarkeit für PAI-Indikatoren kann von Region zu Region unterschiedlich sein, so dass einige Daten fehlen oder geschätzt werden können. Dies könnte sich negativ auf die jedes Jahr berichteten Zahlen auswirken. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft wird die Relevanz und Verfügbarkeit der Daten überprüfen und erwägen, in Zukunft weitere PAI-Indikatoren hinzuzufügen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

(i) ESG-Scorecard

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hat die Mirae Asset ESG Scorecard entwickelt, um sicherzustellen, dass die ESG-Bewertungen auf der Grundlage der Sektoren und Märkte, in denen sie tätig sind, auf die Unternehmen im Portfolio des Teilfonds zugeschnitten sind. Die Bewertung basiert auf einer Skala von 1 bis 5 (wobei 1 eine schlechte und 5 eine hervorragende Leistung bedeutet). Dieses interne ESG-Scoring-System bewertet die ESG-Leistung eines Unternehmens anhand von Unternehmensdaten und alternativen Daten. Weitere Informationen darüber, wie die Mirae Asset ESG Scorecard in der Anlagestrategie angewendet wird, finden Sie unter (ii) Best-in-Class-Methodik in diesem Abschnitt.

Die Mirae Asset ESG Scorecard deckt 24 Branchengruppen in 11 Sektoren ab und besteht aus 14 Themen, die in drei Säulen unterteilt sind, die in der folgenden Tabelle näher beschrieben werden. Darüber hinaus werden im Rahmen der Säule Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDG) auch ökologische und soziale Chancen im Hinblick auf die Beiträge zu den SDG der Vereinten Nationen geprüft.

Säulen	Themen
Umwelt	Emissionen
	Ressourcen und Abfallmanagement
	Klimawandel
	Biodiversität
	Lieferkettenmanagement (Umwelt)
Soziales	Personalmanagement
	Arbeitssicherheit
	Datensicherheit und Datenschutz
	Produkthaftung und verantwortungsvolles Marketing
	Stakeholder-Engagement
	Lieferkettenmanagement (Soziales)
Unternehmensführung	Unternehmensführung
	Geschäftsethik
SDG	Ökologische und/oder soziale Gelegenheiten

Für jede Branchengruppe werden Umwelt- und Sozialthemen auf der Grundlage der finanziellen Wesentlichkeit (Auswirkungen einer Tätigkeit auf die Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens) und der Nachhaltigkeitswesentlichkeit (positive oder negative Auswirkungen von Tätigkeiten auf die Umwelt/Gesellschaft) ausgewählt.

Die Mirae Asset ESG Scorecard wird mindestens einmal jährlich aktualisiert und anhand der ESG-Bewertungen Dritter, wie z. B. dem MSCI ESG Rating, geprüft und mit diesen verglichen, um Qualität und Kontrolle zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Bewertungen die ESG-Leistung des Unternehmens auf der Grundlage von Wissen und Erfahrung aus erster Hand widerspiegeln. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft verlässt sich jedoch aus den folgenden Gründen auf ihre firmeneigene ESG-Scorecard als wichtigstes ESG-Bewertungsinstrument, um ökologische und soziale Merkmale für den Teilfonds zu definieren:

- ESG-Bewertungen von Dritten decken nicht immer alle Aktien ab, in die der Teilfonds investieren kann, da ein Teil des Portfolios in junge Wachstumsunternehmen aus Schwellenländern investiert werden kann.

- Der Teilfonds hat einen regionalen Schwerpunkt auf dem chinesischen Markt. Daher können sich die Landschaft und die Anwendbarkeit von ESG-Themen und -Kennzahlen leicht von den breiten und entwickelten Märkten unterscheiden, die normalerweise von ESG-Bewertungen abgedeckt werden.
- Da es sich bei ESG um ein sich schnell entwickelndes Thema handelt, kann es zu einer Verzögerung bei der Aktualisierung der Rating-Methoden von Drittanbietern kommen, während die firmeneigene ESG-Scorecard schneller aktualisiert werden kann.

Die ESG-Bewertungen für alle aktiven Beteiligungen werden jährlich aktualisiert. Sollte es wesentliche ESG-Kontroversen oder -Ereignisse geben, ist die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft auch dafür verantwortlich, die ESG-Bewertung einer Aktie innerhalb von 3 Monaten zu aktualisieren, falls erforderlich.

(ii) Best-in-Class-Methodik

Wir wenden eine Best-in-Class-Methodik an, bei der die Unternehmen über gute ökologische und/oder soziale Merkmale verfügen müssen, wobei die Unternehmen auf der Grundlage der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % der Umwelt- und/oder Sozialbewertungen liegen müssen. Darüber hinaus müssen die Unternehmen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen, d. h., sie müssen auf der Grundlage der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % der Bewertungen in Bezug auf die Unternehmensführung liegen.

(iii) Ausschlüsse

Wir schließen Investitionen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze in den Bereichen Waffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Cannabis und fossile Brennstoffe erzielen, wozu der Abbau von Kraftwerkskohle, unkonventionelles Öl und Gas sowie die Stromerzeugung (Kraftwerkskohle, Kernkraft) gehören. Unternehmen, die in diese Branchen fallen, werden in der ESG-Beschränkungsliste der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft (die „ESG-Beschränkungsliste“) überwacht, die in monatlichen Risikositzungen und Sitzungen mit dem Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft überprüft wird.

Unternehmen mit niedrigen ESG-Bewertungen (d.h. 2 oder weniger oder CCC MSCI ESG Ratings) oder Verstößen gegen globale Normen (z.B. Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation) werden ebenfalls in die ESG-Beschränkungsliste aufgenommen. Die Portfoliomanager und die zuständigen Sektoranalysten sind verpflichtet, auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Unternehmen halbjährlich Abhilfepläne zu dokumentieren. Der Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft entscheidet dann, ob er eine Kaufbeschränkung für diese Unternehmen verhängt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie gehört, dass:

- die Unternehmen in der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % liegen müssen, um für eine Investition in Frage zu kommen, und
- der Teilfonds nicht in Unternehmen investiert, die auf der ESG-Beschränkungsliste stehen.

Von den oben beschriebenen ESG-Kriterien ist die Best-in-Class-Methodik für mindestens 70 % des Portfolios verbindlich, während die Ausschlüsse für 100 % des Portfolios gelten (ohne Barmittel und andere Nebenwerte).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

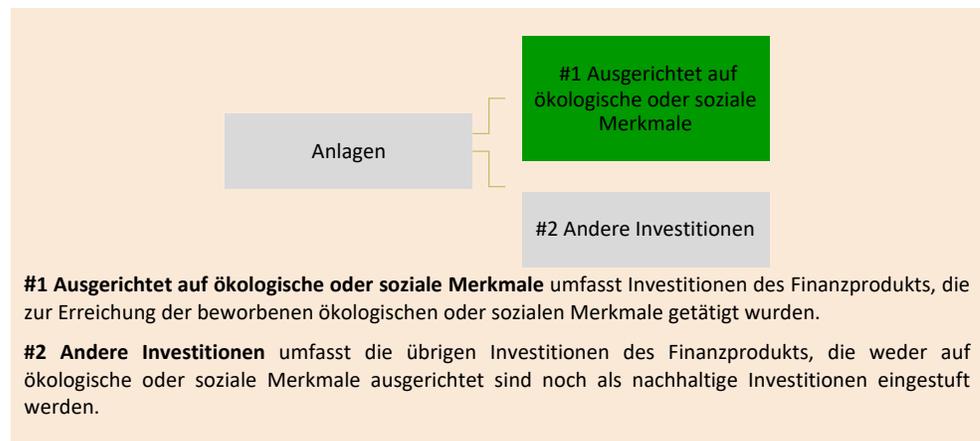
Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden im Rahmen der Mirae Asset ESG Scorecard in der Säule der Unternehmensführung bewertet, wobei die Unternehmensführungsbewertungen der Unternehmen unter den besten 50 % liegen müssen. Die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen werden auf der Grundlage der Verfahren guter Unternehmensführung und Geschäftsethik bewertet. Im Rahmen der Verfahren guter Unternehmensführung werden Unternehmen nach ihrer Aktionärs- und Eigentümerstruktur, der Zusammensetzung des Vorstands, der Vergütung sowie der Rechnungslegung und -prüfung bewertet. Im Rahmen der Geschäftsethik werden Unternehmen nach ihrer Transparenz, ihrer Zuverlässigkeit in der Unternehmensführung und ihrer geschäftlichen Integrität beurteilt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die der Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele dienen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der Taxonomierichtlinie zu investieren. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

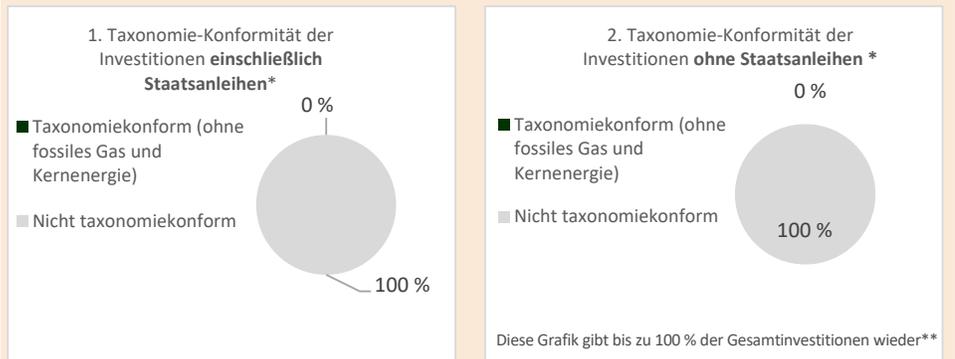
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹¹?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keine Auswirkungen auf den Anteil der in der Grafik dargestellten nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomieverordnung zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der Taxonomieverordnung ebenfalls auf 0 % festgelegt.

¹¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den „Anderen Investitionen“ kann es sich um Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die als Liquiditätsreserven gehalten werden, Absicherungsinstrumente, nicht gefilterte Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen handeln, für die keine Daten vorliegen.

Als ökologischer/sozialer Mindestschutz gelten die Ausschlüsse auch für die nicht gefilterten Investitionen und den Teil der „anderen“ Investitionen, für die keine Daten vorliegen.

Für die verbleibenden „anderen Investitionen“ (Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Absicherungsinstrumente) besteht kein ökologischer/sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.am.miraeasset.eu/funds/mirae-asset-asia-great-consumer-equity-fund-a-usd/#documents>

Name des Produkts: **Mirae Asset ESG Asia Growth Equity Fund** Unternehmenskennung (LEI-Code): **254900P2Z53WBQ4U4R91**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%</p>	<p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, auf der Grundlage unserer eigenen ESG-Scorecard („Mirae Asset ESG Scorecard“) durch Anwendung einer Best-in-Class-Methodik in Unternehmen mit guten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren. Die Umweltsäule umfasst unter anderem Ressourcen- und Abfallmanagement, biologische Vielfalt, Emissionen und Lieferkettenmanagement (Umwelt), die soziale Säule umfasst Personalmanagement, Gesundheit und Sicherheit sowie Datensicherheit und Datenschutz, während die Unternehmensführungssäule Verfahren einer guten Unternehmensführung und Geschäftsethik umfasst.

Schließlich verzichtet der Teilfonds auf Investitionen in Geschäftstätigkeiten, die als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, indem er die Ausschlüsse anwendet.

Weitere Informationen zu unserer ESG-Scorecard finden Sie im folgenden Abschnitt „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“ in diesem Anhang.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI All Country Asia ex Japan Index (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Der Referenzindex ist ein allgemeiner Marktindex, der das Anlageuniversum repräsentiert, und wird nicht als Maßstab dafür verwendet, ob der Teilfonds die ökologischen oder sozialen Merkmale, die er bewerben will, erreicht hat.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Die prozentuale Verteilung des Nettovermögens des Teilfonds auf ESG-Bewertungen (basierend auf der Mirae Asset ESG Scorecard) auf einer Skala von 1 bis 5;
2. Der prozentuale Anteil der Portfoliounternehmen, die nicht mit den Ausschlüssen konform sind.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und beabsichtigt, darüber regelmäßig im Jahresbericht des Teilfonds zu berichten.

Die Liste der berücksichtigten PAIs unter Bezugnahme auf Anhang I der SFDR RTS lautet wie folgt:

PAI-Indikator		Ergriffene oder geplante Maßnahmen zur Minderung von PAI
Tabelle 1, Nr. 4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Der Teilfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze im Bereich des Kraftwerkskohlebergbaus und der Kohleverstromung sowie mit unkonventionellem Öl und Gas erzielen.
Tabelle 1, Nr. 10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Bei Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen (z. B. die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder die Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation), erfolgt ein direktes oder kooperatives Engagement. Die Portfoliomanager und die zuständigen Sektoranalysten sind verpflichtet, auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Unternehmen halbjährlich Abhilfepläne zu dokumentieren. Der Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft entscheidet dann, ob er eine Kaufbeschränkung für diese Unternehmen verhängt.
Tabelle 1, Nr. 14	Engagement in umstrittenen Waffen	Der Teilfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze mit umstrittenen Waffen erzielen.

Die Datenverfügbarkeit für PAI-Indikatoren kann von Region zu Region unterschiedlich sein, so dass einige Daten fehlen oder geschätzt werden können. Dies könnte sich negativ auf die jedes Jahr berichteten Zahlen auswirken. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft wird die Relevanz und Verfügbarkeit der Daten überprüfen und erwägen, in Zukunft weitere PAI-Indikatoren hinzuzufügen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

(i) ESG-Scorecard

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hat die Mirae Asset ESG Scorecard entwickelt, um sicherzustellen, dass die ESG-Bewertungen auf der Grundlage der Sektoren und Märkte, in denen sie tätig sind, auf die Unternehmen im Portfolio des Teilfonds zugeschnitten sind. Die Bewertung basiert auf einer Skala von 1 bis 5 (wobei 1 eine schlechte und 5 eine hervorragende Leistung bedeutet). Dieses interne ESG-Scoring-System bewertet die ESG-Leistung eines Unternehmens anhand von Unternehmensdaten und alternativen Daten. Weitere Informationen darüber, wie die Mirae Asset ESG Scorecard in der Anlagestrategie angewendet wird, finden Sie unter (ii) Best-in-Class-Methodik in diesem Abschnitt.

Die Mirae Asset ESG Scorecard deckt 24 Branchengruppen in 11 Sektoren ab und besteht aus 14 Themen, die in drei Säulen unterteilt sind, die in der folgenden Tabelle näher beschrieben werden. Darüber hinaus werden im Rahmen der Säule Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDG) auch ökologische und soziale Chancen im Hinblick auf die Beiträge zu den SDG der Vereinten Nationen geprüft.

Säulen	Themen
Umwelt	Emissionen
	Ressourcen und Abfallmanagement
	Klimawandel
	Biodiversität
	Lieferkettenmanagement (Umwelt)
Soziales	Personalmanagement
	Arbeitsicherheit
	Datensicherheit und Datenschutz
	Produkthaftung und verantwortungsvolles Marketing
	Stakeholder-Engagement
	Lieferkettenmanagement (Soziales)
Unternehmensführung	Unternehmensführung
	Geschäftsethik
SDG	Ökologische und/oder soziale Gelegenheiten

Für jede Branchengruppe werden Umwelt- und Sozialthemen auf der Grundlage der finanziellen Wesentlichkeit (Auswirkungen einer Tätigkeit auf die Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens) und der Nachhaltigkeitswesentlichkeit (positive oder negative Auswirkungen von Tätigkeiten auf die Umwelt/Gesellschaft) ausgewählt.

Die Mirae Asset ESG Scorecard wird mindestens einmal jährlich aktualisiert und anhand der ESG-Bewertungen Dritter, wie z. B. dem MSCI ESG Rating, geprüft und mit diesen verglichen, um Qualität und Kontrolle zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Bewertungen die ESG-Leistung des Unternehmens auf der Grundlage von Wissen und Erfahrung aus erster Hand widerspiegeln. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft verlässt sich jedoch aus den folgenden Gründen auf ihre firmeneigene ESG-Scorecard als wichtigstes ESG-Bewertungsinstrument, um ökologische und soziale Merkmale für den Teilfonds zu definieren:

- ESG-Bewertungen von Dritten decken nicht immer alle Aktien ab, in die der Teilfonds investieren kann, da ein Teil des Portfolios in junge Wachstumsunternehmen aus Schwellenländern investiert werden kann.

- Der Teilfonds hat einen regionalen Schwerpunkt auf dem chinesischen Markt. Daher können sich die Landschaft und die Anwendbarkeit von ESG-Themen und -Kennzahlen leicht von den breiten und entwickelten Märkten unterscheiden, die normalerweise von ESG-Bewertungen abgedeckt werden.
- Da es sich bei ESG um ein sich schnell entwickelndes Thema handelt, kann es zu einer Verzögerung bei der Aktualisierung der Rating-Methoden von Drittanbietern kommen, während die firmeneigene ESG-Scorecard schneller aktualisiert werden kann.

Die ESG-Bewertungen für alle aktiven Beteiligungen werden jährlich aktualisiert. Sollte es wesentliche ESG-Kontroversen oder -Ereignisse geben, ist die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft auch dafür verantwortlich, die ESG-Bewertung einer Aktie innerhalb von 3 Monaten zu aktualisieren, falls erforderlich.

(ii) Best-in-Class-Methodik

Wir wenden eine Best-in-Class-Methodik an, bei der die Unternehmen über gute ökologische und/oder soziale Merkmale verfügen müssen, wobei die Unternehmen auf der Grundlage der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % der Umwelt- und/oder Sozialbewertungen liegen müssen. Darüber hinaus müssen die Unternehmen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen, d. h., sie müssen auf der Grundlage der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % der Bewertungen in Bezug auf die Unternehmensführung liegen.

(iii) Ausschlüsse

Wir schließen Investitionen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze in den Bereichen Waffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Cannabis und fossile Brennstoffe erzielen, wozu der Abbau von Kraftwerkskohle, unkonventionelles Öl und Gas sowie die Stromerzeugung (Kraftwerkskohle, Kernkraft) gehören. Unternehmen, die in diese Branchen fallen, werden in der ESG-Beschränkungsliste der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft (die „ESG-Beschränkungsliste“) überwacht, die in monatlichen Risikositzungen und Sitzungen mit dem Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft überprüft wird.

Unternehmen mit niedrigen ESG-Bewertungen (d.h. 2 oder weniger oder CCC MSCI ESG Ratings) oder Verstößen gegen globale Normen (z.B. Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation) werden ebenfalls in die ESG-Beschränkungsliste aufgenommen. Die Portfoliomanager und die zuständigen Sektoranalysten sind verpflichtet, auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Unternehmen halbjährlich Abhilfepläne zu dokumentieren. Der Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft entscheidet dann, ob er eine Kaufbeschränkung für diese Unternehmen verhängt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie gehört, dass:

- die Unternehmen in der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % liegen müssen, um für eine Investition in Frage zu kommen, und
- der Teilfonds nicht in Unternehmen investiert, die auf der ESG-Beschränkungsliste stehen.

Von den oben beschriebenen ESG-Kriterien ist die Best-in-Class-Methodik für mindestens 70 % des Portfolios verbindlich, während die Ausschlüsse für 100 % des Portfolios gelten (ohne Barmittel und andere Nebenwerte).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden im Rahmen der Mirae Asset ESG Scorecard in der Säule der Unternehmensführung bewertet, wobei die Unternehmensführungsbewertungen der Unternehmen unter den besten 50 % liegen müssen. Die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen werden auf der Grundlage der Verfahren guter Unternehmensführung und Geschäftsethik bewertet. Im Rahmen der Verfahren guter Unternehmensführung werden Unternehmen nach ihrer Aktionärs- und Eigentümerstruktur, der Zusammensetzung des Vorstands, der Vergütung sowie der Rechnungslegung und -prüfung bewertet. Im Rahmen der Geschäftsethik werden Unternehmen nach ihrer Transparenz, ihrer Zuverlässigkeit in der Unternehmensführung und ihrer geschäftlichen Integrität beurteilt.



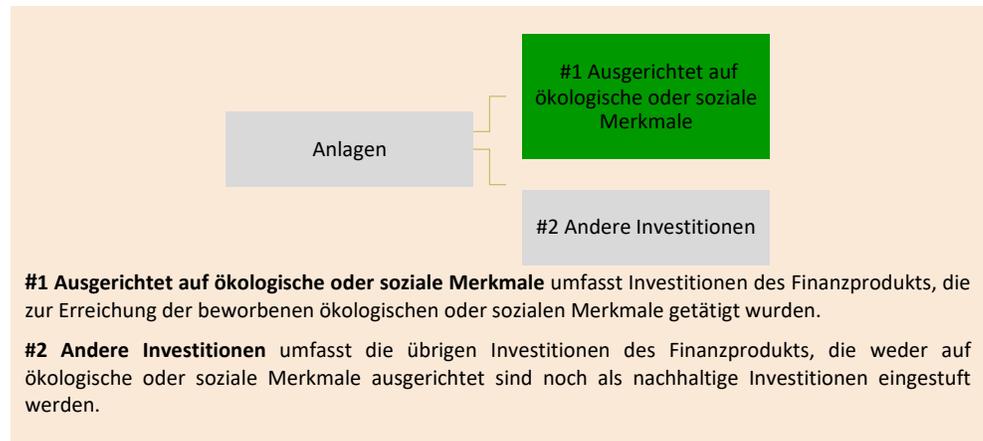
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die der Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele dienen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der Taxonomierichtlinie zu investieren. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

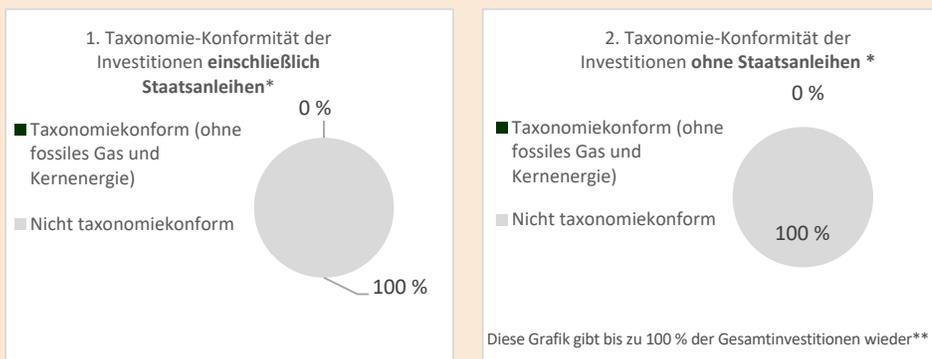
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹²?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozeentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keine Auswirkungen auf den Anteil der in der Grafik dargestellten nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomieverordnung zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der Taxonomieverordnung ebenfalls auf 0 % festgelegt.

¹² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den „Anderen Investitionen“ kann es sich um Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die als Liquiditätsreserven gehalten werden, Absicherungsinstrumente, nicht gefilterte Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen handeln, für die keine Daten vorliegen.

Als ökologischer/sozialer Mindestschutz gelten die Ausschlüsse auch für die nicht gefilterten Investitionen und den Teil der „anderen“ Investitionen, für die keine Daten vorliegen.

Für die verbleibenden „anderen Investitionen“ (Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Absicherungsinstrumente) besteht kein ökologischer/sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.am.miraeasset.eu/funds/mirae-asset-asia-growth-equity-fund-i-usd/#documents>

Name des Produkts: **Mirae Asset ESG China Growth Equity Fund** Unternehmenskennung (LEI-Code): **254900XD82X2Q8ISMQ55**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, auf der Grundlage unserer eigenen ESG-Scorecard („Mirae Asset ESG Scorecard“) durch Anwendung einer Best-in-Class-Methodik in Unternehmen mit guten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren. Die Umweltsäule umfasst unter anderem Ressourcen- und Abfallmanagement, biologische Vielfalt, Emissionen und Lieferkettenmanagement (Umwelt), die soziale Säule umfasst Personalmanagement, Gesundheit und Sicherheit sowie Datensicherheit und Datenschutz, während die Unternehmensführungssäule Verfahren einer guten Unternehmensführung und Geschäftsethik umfasst.

Schließlich verzichtet der Teilfonds auf Investitionen in Geschäftstätigkeiten, die als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, indem er die Ausschlüsse anwendet.

Weitere Informationen zu unserer ESG-Scorecard finden Sie im folgenden Abschnitt „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“ in diesem Anhang.

*Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den MSCI China All Shares Index (der „Referenzindex“), indem er versucht, diesen zu übertreffen. Der Referenzindex ist ein allgemeiner Marktindex, der das Anlageuniversum repräsentiert, und wird nicht als Maßstab dafür verwendet, ob der Teilfonds die ökologischen oder sozialen Merkmale, die er bewerben will, erreicht hat.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Die prozentuale Verteilung des Nettovermögens des Teilfonds auf ESG-Bewertungen (basierend auf der Mirae Asset ESG Scorecard) auf einer Skala von 1 bis 5;
2. Der prozentuale Anteile der Portfoliounternehmen, die nicht mit den Ausschlüssen konform sind.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und beabsichtigt, darüber regelmäßig im Jahresbericht des Teilfonds zu berichten.

Die Liste der berücksichtigten PAIs unter Bezugnahme auf Anhang I der SFDR RTS lautet wie folgt:

PAI-Indikator		Ergriffene oder geplante Maßnahmen zur Minderung von PAI
Tabelle 1, Nr. 4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Der Teilfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze im Bereich des Kraftwerkskohlebergbaus und der Kohleverstromung sowie mit unkonventionellem Öl und Gas erzielen.
Tabelle 1, Nr. 10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Bei Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen (z. B. die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder die Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation), erfolgt ein direktes oder kooperatives Engagement. Die Portfoliomanager und die zuständigen Sektoranalysten sind verpflichtet, auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Unternehmen halbjährlich Abhilfepläne zu dokumentieren. Der Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft entscheidet dann, ob er eine Kaufbeschränkung für diese Unternehmen verhängt.
Tabelle 1, Nr. 14	Engagement in umstrittenen Waffen	Der Teilfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze mit umstrittenen Waffen erzielen.

Die Datenverfügbarkeit für PAI-Indikatoren kann von Region zu Region unterschiedlich sein, so dass einige Daten fehlen oder geschätzt werden können. Dies könnte sich negativ auf die jedes Jahr berichteten Zahlen auswirken. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft wird die Relevanz und Verfügbarkeit der Daten überprüfen und erwägen, in Zukunft weitere PAI-Indikatoren hinzuzufügen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Scorecard

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hat die Mirae Asset ESG Scorecard entwickelt, um sicherzustellen, dass die ESG-Bewertungen auf der Grundlage der Sektoren und Märkte, in denen sie tätig sind, auf die Unternehmen im Portfolio des Teilfonds zugeschnitten sind. Die Bewertung basiert auf einer Skala von 1 bis 5 (wobei 1 eine schlechte und 5 eine hervorragende Leistung bedeutet). Dieses interne ESG-Scoring-System bewertet die ESG-Leistung eines Unternehmens anhand von Unternehmensdaten und alternativen Daten. Weitere Informationen darüber, wie die Mirae Asset ESG Scorecard in der Anlagestrategie angewendet wird, finden Sie unter (ii) Best-in-Class-Methodik in diesem Abschnitt.

Die Mirae Asset ESG Scorecard deckt 24 Branchengruppen in 11 Sektoren ab und besteht aus 14 Themen, die in drei Säulen unterteilt sind, die in der folgenden Tabelle näher beschrieben werden. Darüber hinaus werden im Rahmen der Säule Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDG) auch ökologische und soziale Chancen im Hinblick auf die Beiträge zu den SDG der Vereinten Nationen geprüft.

Säulen	Themen
Umwelt	Emissionen
	Ressourcen und Abfallmanagement
	Klimawandel
	Biodiversität
	Lieferkettenmanagement (Umwelt)
Soziales	Personalmanagement
	Arbeitssicherheit
	Datensicherheit und Datenschutz
	Produkthaftung und verantwortungsvolles Marketing
	Stakeholder-Engagement
	Lieferkettenmanagement (Soziales)
Unternehmensführung	Unternehmensführung
	Geschäftsethik
SDG	Ökologische und/oder soziale Gelegenheiten

Für jede Branchengruppe werden Umwelt- und Sozialthemen auf der Grundlage der finanziellen Wesentlichkeit (Auswirkungen einer Tätigkeit auf die Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens) und der Nachhaltigkeitswesentlichkeit (positive oder negative Auswirkungen von Tätigkeiten auf die Umwelt/Gesellschaft) ausgewählt.

Die Mirae Asset ESG Scorecard wird mindestens einmal jährlich aktualisiert und anhand der ESG-Bewertungen Dritter, wie z. B. dem MSCI ESG Rating, geprüft und mit diesen verglichen, um Qualität und Kontrolle zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Bewertungen die ESG-Leistung des Unternehmens auf der Grundlage von Wissen und Erfahrung aus erster Hand widerspiegeln. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft verlässt sich jedoch aus den folgenden Gründen auf ihre firmeneigene ESG-Scorecard als wichtigstes ESG-Bewertungsinstrument, um ökologische und soziale Merkmale für den Teilfonds zu definieren:

- ESG-Bewertungen von Dritten decken nicht immer alle Aktien ab, in die der Teilfonds investieren kann, da ein Teil des Portfolios in junge Wachstumsunternehmen aus Schwellenländern investiert werden kann.

- Der Teilfonds hat einen regionalen Schwerpunkt auf dem chinesischen Markt. Daher können sich die Landschaft und die Anwendbarkeit von ESG-Themen und -Kennzahlen leicht von den breiten und entwickelten Märkten unterscheiden, die normalerweise von ESG-Bewertungen abgedeckt werden.
- Da es sich bei ESG um ein sich schnell entwickelndes Thema handelt, kann es zu einer Verzögerung bei der Aktualisierung der Rating-Methoden von Drittanbietern kommen, während die firmeneigene ESG-Scorecard schneller aktualisiert werden kann.

Die ESG-Bewertungen für alle aktiven Beteiligungen werden jährlich aktualisiert. Sollte es wesentliche ESG-Kontroversen oder -Ereignisse geben, ist die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft auch dafür verantwortlich, die ESG-Bewertung einer Aktie innerhalb von 3 Monaten zu aktualisieren, falls erforderlich.

(ii) Best-in-Class-Methodik

Wir wenden eine Best-in-Class-Methodik an, bei der die Unternehmen über gute ökologische und/oder soziale Merkmale verfügen müssen, wobei die Unternehmen auf der Grundlage der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % der Umwelt- und/oder Sozialbewertungen liegen müssen. Darüber hinaus müssen die Unternehmen über Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfügen, d. h., sie müssen auf der Grundlage der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % der Bewertungen in Bezug auf die Unternehmensführung liegen.

(iii) Ausschlüsse

Wir schließen Investitionen in Unternehmen aus, die erhebliche (mehr als 15 %) Umsätze in den Bereichen Waffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Cannabis und fossile Brennstoffe erzielen, wozu der Abbau von Kraftwerkskohle, unkonventionelles Öl und Gas sowie die Stromerzeugung (Kraftwerkskohle, Kernkraft) gehören. Unternehmen, die in diese Branchen fallen, werden in der ESG-Beschränkungsliste der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft (die „ESG-Beschränkungsliste“) überwacht, die in monatlichen Risikositzungen und Sitzungen mit dem Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft überprüft wird.

Unternehmen mit niedrigen ESG-Bewertungen (d.h. 2 oder weniger oder CCC MSCI ESG Ratings) oder Verstößen gegen globale Normen (z.B. Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation) werden ebenfalls in die ESG-Beschränkungsliste aufgenommen. Die Portfoliomanager und die zuständigen Sektoranalysten sind verpflichtet, auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Unternehmen halbjährlich Abhilfepläne zu dokumentieren. Der Anlageausschuss der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft entscheidet dann, ob er eine Kaufbeschränkung für diese Unternehmen verhängt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie gehört, dass:

- die Unternehmen in der Mirae Asset ESG Scorecard unter den besten 50 % liegen müssen, um für eine Investition in Frage zu kommen, und
- der Teilfonds nicht in Unternehmen investiert, die auf der ESG-Beschränkungsliste stehen.

Von den oben beschriebenen ESG-Kriterien ist die Best-in-Class-Methodik für mindestens 70 % des Portfolios verbindlich, während die Ausschlüsse für 100 % des Portfolios gelten (ohne Barmittel und andere Nebenwerte).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden im Rahmen der Mirae Asset ESG Scorecard in der Säule der Unternehmensführung bewertet, wobei die Unternehmensführungsbewertungen der Unternehmen unter den besten 50 % liegen müssen. Die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen werden auf der Grundlage der Verfahren guter Unternehmensführung und Geschäftsethik bewertet. Im Rahmen der Verfahren guter Unternehmensführung werden Unternehmen nach ihrer Aktionärs- und Eigentümerstruktur, der Zusammensetzung des Vorstands, der Vergütung sowie der Rechnungslegung und -prüfung bewertet. Im Rahmen der Geschäftsethik werden Unternehmen nach ihrer Transparenz, ihrer Zuverlässigkeit in der Unternehmensführung und ihrer geschäftlichen Integrität beurteilt.



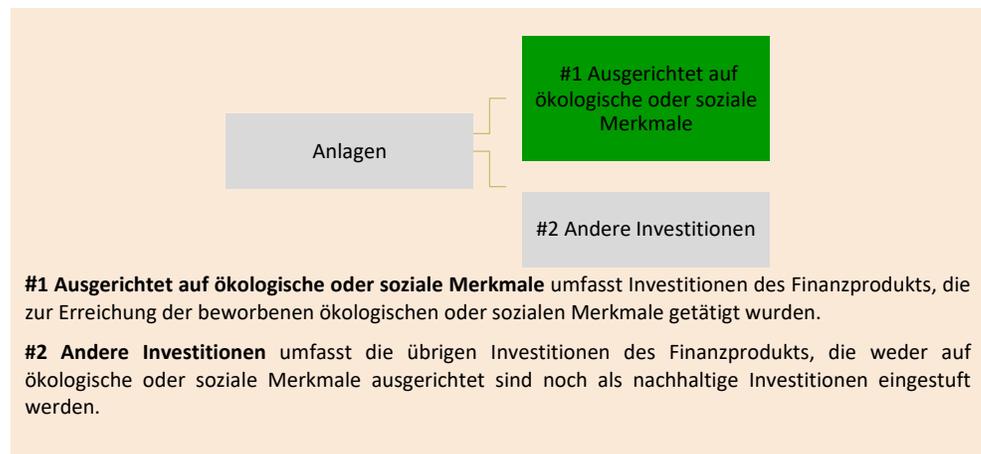
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die der Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele dienen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der Taxonomierichtlinie zu investieren. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

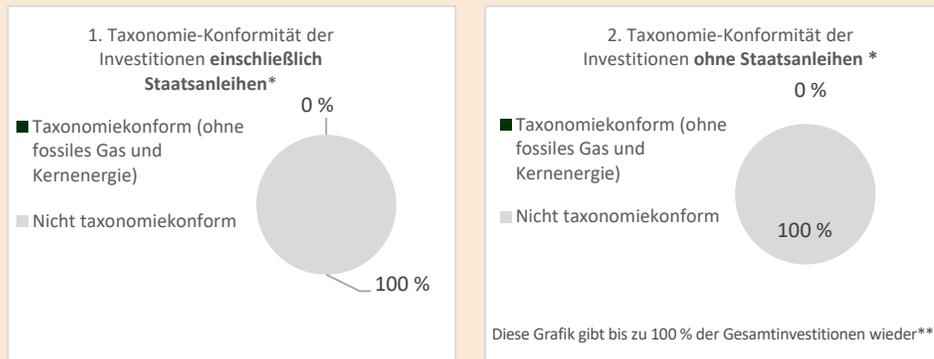
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹³?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprocentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Da sich der Fonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds keine Auswirkungen auf den Anteil der in der Grafik dargestellten nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomieverordnung zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der Taxonomieverordnung ebenfalls auf 0 % festgelegt.

¹³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den „Anderen Investitionen“ kann es sich um Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die als Liquiditätsreserven gehalten werden, Absicherungsinstrumente, nicht gefilterte Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen handeln, für die keine Daten vorliegen.

Als ökologischer/sozialer Mindestschutz gelten die Ausschlüsse auch für die nicht gefilterten Investitionen und den Teil der „anderen“ Investitionen, für die keine Daten vorliegen.

Für die verbleibenden „anderen Investitionen“ (Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Absicherungsinstrumente) besteht kein ökologischer/sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.am.miraeasset.eu/funds/mirae-asset-china-growth-equity-fund-a-usd/#documents>

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für folgende Teilinvestmentvermögen wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Aktien dieser Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

- Mirae Asset Global Great Consumer Equity Fund
- Mirae Asset Asia Pacific Health Care Opportunities Equity Fund
- Mirae Asset Next Asia Pacific Equity Fund
- Mirae Asset Chindia Great Consumer Equity Fund
- Mirae Asset Vietnam Equity Fund

Kontakt- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Kontakt- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Citibank Europe plc, Luxembourg Branch, 31 z.a. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Grand Duchy of Luxembourg

- Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei dieser Einrichtung eingereicht werden;
- Alle Zahlungen an einen Anteilinhaber, einschließlich etwaiger Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen, können auf Wunsch des Anteilinhabers über diese Einrichtung überwiesen werden.

Carne Global Financial Services Limited, 2nd Floor, Block E, Harcourt Road, Dublin 2, Ireland, email: europeanfacilitiesagent@carnegroup.com

- Diese Einrichtung bietet Anlegern Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge gestellt werden können und wie Rücknahmeerlöse gezahlt werden;
- Es erleichtert den Umgang mit Informationen und gewährleistet den Zugang von Anlegern zu Verfahren und Regelungen zur Ausübung ihrer Rechte gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG (Anlegerbeschwerden);
- Der Verkaufsprospekt und die Nachträge, die basisinformationsblatt, die Gründungsurkunde, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte, jeweils auf Anfrage in Papierform, sowie weitere Dokumente und Informationen sind hier kostenlos erhältlich Einrichtung;
- Der Nettoinventarwert je Anteil und die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind hier kostenlos erhältlich;
- Es versorgt Investoren mit relevanten Informationen zu den Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger.

Die Website <http://investments.miraeasset.eu/literature> und <https://www.fundsquare.net>

- Der Verkaufsprospekt und die Nachträge, die basisinformationsblatt, die Gründungsurkunde, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte, jeweils auf Anfrage in Papierform, sowie weitere Dokumente und Informationen werden auf dieser Website veröffentlicht und werden dort veröffentlicht dort kostenlos erhältlich.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreise werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf <http://investments.miraecassat.eu/literature> und <https://www.fundsquare.net> veröffentlicht. Alle Mitteilungen an die Anteilhaber sowie andere Dokumente und Informationen, die in **Deutschland** veröffentlicht werden müssen, werden per Brief oder E-Mail versandt.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB sowie im Fall einer etwaigen Einstellung des Vertriebs nach § 311 Absatz 5 oder 6 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de).